

**Hochsauerlandkreis**

**Landschaftsplan  
Arnsberg**

*Neuaufstellung*

-Entwurf zur Offenlegung-

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

**Impressum**

Hochsauerlandkreis  
-Untere Naturschutzbehörde-  
Steinstr. 27  
59872 Meschede

Telefon : 0291 / 941666

© 2019 : Hochsauerlandkreis



## Inhaltsverzeichnis

A	Räumlicher Geltungsbereich.....	4
B	Rechtsgrundlagen.....	4
C	Ablauf des Verfahrens .....	5
D	Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen.....	7
E	Abkürzungen und Begriffe .....	7
F	Hinweise zur Handhabung des Plans .....	9
G	Hinweise zur Wirkung des Plans.....	9
<b>1.</b>	<b>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG) .....</b>	<b>11</b>
<b>2.</b>	<b>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 BNatSchG) ..</b>	<b>18</b>
2.1	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) .....	20
2.2	Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) .....	98
2.2.1	Naturdenkmale –Gehölze- .....	98
2.2.2	Naturdenkmale – Klein-, Feuchtbiotop und Felsen.....	104
2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG).....	108
2.3.1	Großräumiges Landschaftsschutzgebiet, Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz).....	113
2.3.2	Landschaftsschutzgebiete, Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter).....	116
2.3.3	Landschaftsschutzgebiete, Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland).....	128
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) .....	137
<b>3.</b>	<b>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG) .....</b>	<b>185</b>
<b>4.</b>	<b>Forstliche Festsetzungen (§ 12 LNatSchG) .....</b>	<b>186</b>
<b>5.</b>	<b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG) ..</b>	<b>188</b>
5.1	Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume .....	189
<b>6.</b>	<b>Nachrichtliche Darstellungen .....</b>	<b>196</b>
6.1	Schutz bestimmter Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG.....	196
6.2	Naturwaldzellen und Wildnisentwicklungsgebiete.....	198
6.3	Bodendenkmäler.....	199

6.4	Gebiete des "kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000" gemäß europäischem Naturschutzrecht (FFH- und Vogelschutzgebiete).....	201
6.5	Bestandteile des Biotopverbundes (§ 21 BNatSchG und § 7 LNatSchG).....	202
6.6	Gesetzlich geschützte Alleeen (§ 41 LNatSchG) .....	202
<b>Anhang I: Begründung und Umweltbericht.....</b>		<b>204</b>
<b>Anhang II: Gebiete des „kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000“ gem. dem europäischen Naturschutzrecht (FFH-/Vogelschutzgebiete)</b>		
	<i>-Kurzbeschreibungen, Erhaltungsziele und –maßnahmen-</i> .....	220
<b>DE - 4513-301</b>	Luerwald und Bieberbach.....	221
<b>DE - 4513-302</b>	Waldreservat Moosfelde.....	237
<b>DE - 4513-303</b>	Röhr zwischen Hüsten und Hachen.....	243
<b>DE - 4514-302</b>	Arnsberger Wald.....	249
<b>DE - 4514-303</b>	Waldreservat Obereimer.....	261
<b>DE - 4614-303</b>	Ruhr.....	274
<b>DE - 4513-401</b>	VSG Luerwald und Bieberbach.....	281
<b>Anhang III: Detailkarten</b>		
	<i>-Betretungsrechte, -verbote, Kartenausschnittvergrößerung-</i> .....	286

## A Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan umfasst das gesamte Stadtgebiet von Arnsberg mit einer Flächenausdehnung von 194 km<sup>2</sup>.

Der Landschaftsplan gilt nach § 7 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Aus diesem Grunde wird die äußere Plangebietsgrenze durch innere Abgrenzungen ergänzt, welche die Ortslagen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes aussparen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung regelt oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) wird in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die äußeren Abgrenzungslinien selbst außerhalb des Geltungsbereiches. **Im derzeitigen Planungsstadium wurde weder der innere Geltungsbereich exakt anhand der städtischen Bauleitplanung abgegrenzt noch zwischen „Flächen außerhalb des Geltungsbereichs“ und „Flächen ohne Festsetzung“ unterschieden. Dies bleibt wegen der Rücksichtnahme auf die Aktualität der Bauleitplanungsgrenzen dem Offenlegungsentwurf vorbehalten.**

Soweit in diesen Landschaftsplanflächen Bereiche als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Nach § 20 Abs. 4 LNatSchG können rechtskräftige Bebauungspläne bzw. ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft setzen.

## B Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsplan beruht auf den §§ 7, 9 und 10 und den §§ 11 - 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2016 (GV. NRW, S. 933 - 964). Die allgemeinen Grundsätze und die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft beruhen auf den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154). Der Landschaftsplan ist gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG Satzung des Hochsauerlandkreises.

Der Landschaftsplan besteht aus diesem Textteil sowie der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte. Die Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 10 LNatSchG sind behördenverbindlich, die Festsetzungen nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG hingegen sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind in den §§ 22 – 29 LNatSchG und den §§ 23, 26, 28, 29 und 65 BNatSchG festgelegt.

Weitere Hinweise auf rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan werden im Kapitel A – Räumlicher Geltungsbereich und im Kapitel F - Hinweise zur Handhabung des Plans gegeben.

## C Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 27.02.2009 die Neuaufstellung des Landschaftsplans "Arnsberg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.4.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 00.00.0000

- Dr. Schneider, Landrat -

Bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans ist mit den von der Planung berührten Behörden und öffentlichen Dienststellen sowie mit der Stadt Arnsberg und dem Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde eng zusammengearbeitet worden.

Gemäß § 16 LNatSchG haben die interessierten Bürger im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 14.2.2019 bis zum 31.3.2019 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Vom 8.2.2019 bis 31.3.2019 fand parallel auch die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 LNatSchG statt.

Meschede, den 00.00.0000

- Dr. Schneider, Landrat -

Der Planentwurf hat aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom xxxxx gemäß § 17 LNatSchG nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. x vom xxxxx in der Zeit vom xxxxx bis zum xxxxx öffentlich ausgelegen.

Meschede, den 00.00.0000

- Dr. Schneider, Landrat -

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises den Landschaftsplan "Arnsberg" am xxxxx gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG i. V. m. den §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) als Satzung beschlossen.

Meschede, den 00.00.0000

- Dr. Schneider, Landrat -

Das Anzeigeverfahren nach § 18 LNatSchG ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.  
Meschede, den 00.00.0000

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Gemäß § 19 LNatSchG ist die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens unter Hinweis darauf, dass der Landschaftsplan während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. x vom xxxxx ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Meschede, den 00.00.0000

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

## D Planbestandteile, planerische Vorgaben und Grundlagen

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Ihm ist eine Begründung beigefügt, die lt. § 9 LNatSchG die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14 g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfüllt und den Plan einer „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) unterzieht. All diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung.

Als Landschaftsrahmenplan liegt dem vorliegendem Landschaftsplan der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) vom 30.3.2012 und dessen 1. Änderung vom 16.1.2017 zugrunde.

Die Festsetzung von Naturschutzgebieten orientiert sich an der „Vereinbarung Medebacher Bucht“ vom 19. April 2000. In ihr ist festgelegt, dass Naturschutzgebiete nach dem Grundschutzprinzip (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert werden. Darüber hinausgehende Beschränkungen z. B. im Zusammenhang mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (Maßstab 1 : 5.000); Originalmaßstab der Entwicklungs- und Festsetzungskarte: 1 : 10.000.

### Europäisches Naturschutzrecht:

Die EUROPÄISCHE UNION hat in der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) von 1979 und ihrer Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH-RL) von 1992 die Ausweisung eines zusammenhängenden EU-weiten Schutzgebietessystems „NATURA 2000“ angestoßen. Das ausgewiesene VS-Gebiet und die ausgewiesenen FFH-Gebiete im Plangebiet sind durch diesen LP in nationales Recht umgesetzt.

## E Abkürzungen und Begriffe

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

BK / BT	Biotopkataster / Biotoptypenkartierung des LANUV; Stand 2013
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EZ	Entwicklungsziel
FFH - RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ( <b>Fauna/Flora/Habitat - Richtlinie</b> )
G	Grünland
GB	Geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG gem. Angaben des LANUV; Stand 2014
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LFoG	Landesforstgesetz
LH	Laubholz

LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz -
LP	Landschaftsplan
LRT	Lebensraumtyp (i.d.R. im Zusammenhang mit FFH-bedeutsamem Laubwald)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal
NH	Nadelholz
NSG	Naturschutzgebiet
NWZ	Naturwaldzelle
RL	Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung (2011)
U	Umwandlung (in eine andere Nutzungsform)
UNB	Hochsauerlandkreis, Untere Naturschutzbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Flächen des Biotopverbundes aus dem Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan
VO	Verordnung
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ( <b>Vogelschutz - Richtlinie</b> )
WEA	Windenergieanlage
WG	Wildnisentwicklungsgebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Speziell in den forstlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie bei den Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsfestsetzungen werden einige Begriffe verwendet, deren Bedeutung wie folgt definiert wird:

**Bodenständig** sind Gehölze oder Waldgesellschaften dann, wenn sie standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potenziellen natürlichen Vegetation (definiert durch TÜXEN) als heimisch gelten.

**Standortgerecht** sind heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem unter forstlichen Gesichtspunkten ausreichenden Maße erfüllt werden.

**Einheimisch** sind Gehölzarten, die im Naturraum natürlich vorkommen; d. h. weder eingeführt sind noch spezielle Züchtungen darstellen. Es handelt sich im Plangebiet ausschließlich um Laubgehölze; dazu zählen aber z. B. nicht Roteiche oder Zuchtformen von Pappel und Weide.

**Autochthone Gehölze** sind im Gebiet entstandene und daher an Klima und Standorte gut angepasste Gehölzsippen; Baumschulware unbekannter Herkunft kann für den Raum Arnsberg nicht als autochthon angesehen werden.

**Trupp** bezeichnet eine baumbestandene Fläche mit einem Durchmesser von bis zu 15 m = ~ 170 m<sup>2</sup>

**Gruppe** bezeichnet eine baumbestandene Fläche mit einem Durchmesser von 15 – 30 m = ~ 170 – 700 m<sup>2</sup>

**Horst** bezeichnet eine baumbestandene Fläche mit einem Durchmesser von 30 - 60 m = ~ 700 - 3000 m<sup>2</sup>

**Baumlänge** bezeichnet ein Maß von 30 - 35 m (= durchschnittliche Höhe ausgewachsener Waldbäume in NRW)

## F Hinweise zur Handhabung des Plans

Die **Abgrenzung** der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen ist der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte zu entnehmen; **inhaltlich** wird dieser Kartenteil durch den hier vorliegenden Textteil unter den jeweiligen Festsetzungsnummern ausgefüllt und erläutert.

Zur besseren Übersichtlichkeit korrespondiert im endgültigen Druckexemplar des Landschaftsplanes die Papierfarbe des Textteils mit der jeweiligen Farbe der Festsetzungsgruppen.

Bei den im nachfolgenden Text *kursiv* gedruckten Worten und Sätzen handelt es sich um die **Erläuterungen** der im Normaldruck geschriebenen **Festsetzungen**.

Dort, wo die Grenzen von Festsetzungen im Plan nicht eindeutig kartographisch erkennbar sind, sind sie in der Regel in der Örtlichkeit durch Nutzungsgrenzen (Laub-/Misch-/Nadelwald, Acker, Grünland) nachvollziehbar oder anhand von Fluchtpunkten / -linien zu erkennen (zu Ausnahmen siehe Regelung unter Kapitel 2.1). Im Einzelfall verbleibende Grenz-Zweifelsfälle sind bei Bedarf durch örtliche Einmessung zu beseitigen.

## G Hinweise zur Wirkung des Plans

Die grundsätzlichen Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 22 – 29 LNatSchG und den §§ 23, 26, 28, 29 und 65 BNatSchG geregelt.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen gelten ggf. ordnungsbehördliche Verordnungen des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Im Ergebnis sind - neben diesen Verordnungen - die landschaftsrechtlichen Schutzausweisungen im Plangebiet ausschließlich durch den Landschaftsplan geregelt oder zumindest in ihm nachrichtlich dargestellt (vgl. Kapitel 6).

Der Landschaftsplan enthält nachrichtlich auch die besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG. Hierzu sind im Kapitel 6 nähere Erläuterungen gegeben. Sie liegen zum großen Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Land-

schaftsbestandteilen. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt hier das allgemeine Beeinträchtigungsverbot des § 30 BNatSchG und des § 42 LNatSchG, dem im Allgemeinen durch eine Beibehaltung der bisherigen (Nicht-) Nutzung Rechnung getragen wird.

Mit der Umsetzung der Vorgaben der FFH-RL und der Vogelschutz-RL in nationales Recht durch diesen LP (s. D) ist die naturschutzfachliche Seite der Gebietsmeldungen umgesetzt; im Rahmen konkreter Pläne oder Projekte kann darüber hinaus eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein.

Von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Abweichend davon ist für eine Befreiung von forstlichen Festsetzungen die Untere Forstbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der UNB entscheidet.

Zu den Schutzfestsetzungen ergehen weitere Hinweise in Kapitel 2 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -. Außerdem wird auf die Bußgeldvorschriften in Kapitel 2, 3 und 4 hingewiesen.

Das Linienfindungsverfahren zum Neubau der A 46, Abschnitt Hemer-Neheim, ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Es ist noch nicht absehbar, welche der bisher untersuchten Trassen realisiert wird. Temporäre Festsetzungen im Bereich der im Regionalplan dargestellten Verbindung sind wenig sinnvoll, da es sich nach dessen textlichen Erläuterungen nur um die Darstellung der Notwendigkeit einer Verkehrsverbindung handelt („Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung“) und nicht um eine landesplanerisch gewollte Linienführung. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes „Arnsberg“ werden im Bereich der Trassenführung zurücktreten, die nach dem ordnungsgemäßen Ablauf des Linienbestimmungsverfahrens linienbestimmt wird.

# 1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG)

## Erläuterung:

Die Entwicklungsziele gem. § 10 LNatSchG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in den Entwicklungskarten mit den zugehörigen textlichen Erläuterungen dargestellt.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Ihr jeweiliger Geltungsbereich ist in der Entwicklungskarte abgegrenzt. Trotz dieser differenzierten Darstellung handelt es sich jeweils nur um Hauptziele, die nicht immer parzellenscharf von unter- und nebengeordneten Zielen zu trennen sind. Das führt inhaltlich dazu, dass konkrete Landschaftspflegemaßnahmen in den jeweiligen Entwicklungszielen auch dann nicht auszuschließen sind, wenn sie in ihrer Wirkung einem anderen Ziel eher entsprechen (Beispiele: die Anpflanzung eines Feldgehölzes oder die Beseitigung eines Landschaftsschadens ist auch innerhalb des Entwicklungszieles "Erhaltung" möglich und sinnvoll). Dieser Aspekt ist insofern wichtig, als im vorliegenden Landschaftsplan die Entwicklungsziele nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen dienen, sondern diese auch - im Sinne einer Flexibilisierung der Planung - **ergänzen** sollen (Durchführung zielkonformer Landschaftspflegemaßnahmen auch ohne deren konkrete, punktuelle Festsetzung).

Ihre Wirkung liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit; gem. § 22 Abs. 1 LNatSchG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So geben sie insbesondere Hinweise auf mögliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auf die Ausgestaltung öffentlicher Flächenplanungen (Bauleitplanungen, Flurbereinigung) und enthalten landschaftsrechtliches Abwägungsmaterial für öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen; Entschädigungsforderungen nach § 68 BNatSchG i.V.m. § 76 Abs. 2 LNatSchG können daher aus der Darstellung der Entwicklungsziele nicht abgeleitet werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Im Plangebiet gelten folgende Entwicklungsziele, deren Abgrenzung in der Entwicklungskarte dargestellt ist:

### **1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**

#### **Erläuterung:**

*Naturräumlich wird das Plangebiet von zwei Haupteinheiten dominiert: im nördlichen und südöstlichen Bereich prägt das fast flächendeckend bewaldete „Nordsauerländer Oberland“ (i. W. der Arnsberger Wald) den Landschaftscharakter des Plangebietes. Der im Mittel etwas tiefer gelegene südwestliche Teil zählt zum sog. „Sauerländer Unterland“, dessen Kernbereich - zwischen Holzen, Müschede und Hövel - von einem kleinräumigen Wechsel aus landwirtschaftlichen Nutzungen und bewaldeten Kuppen geprägt ist („Hachener Kuppenland“).*

*Dieser letztgenannte Landschaftsausschnitt bildet einen Schwerpunkt des „Erhaltungsziels“ 1.1. Seine visuelle Vielfalt beruht auf kleinräumig wechselnden geologischen Verhältnissen aus den karbonischen Kiesel-schiefern und Kalken, die an mehreren Stellen abgebaut werden und als schmaler Härtlingszug auch die Ruhrmäander in Arnsberg begründen, aus Schiefergestein der oberkarbonischen „Arnsberg-Schichten“ sowie kleinen, aus den jüngeren Schichten aufragenden devonischen Ton- und Schluffsteinen. Aus der Nutzung dieser naturräumlichen Gegebenheiten haben sich kleine Dörfer, Weiler und größere Einzelgehöfte etabliert, deren Nutzungs mosaik eine Landschaft von erheblicher visueller Vielfalt und Lebensraumqualität hervorgebracht hat. Ein großer Teil davon ist auch im Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) zum Regionalplan als „besonderer Kulturlandschaftsbereich aus der Fachsicht der Landschafts- und Baukultur“ gekennzeichnet.*

*Der zweite Schwerpunkt des Entwicklungsziels findet sich - insbes. nördlich Bruchhausen und um Oeventrop - in den Waldbereichen nördlich der Ruhr, die weder durch FFH- noch NSG-Ausweisungen (und damit vom EZ 1.4 oder - ergänzend in den Siepen - 1.8) erfasst werden. Hier kennzeichnet das Ziel jene Waldanteile, die kaum großflächige standörtliche Besonderheiten aufweisen und insofern rel. unempfindlich gegenüber einer ökonomisch dominierten Baumartenwahl sind. Dennoch sollte auch hier im Rahmen einer naturgemäßen Waldwirtschaft mit bodenständigen Laubgehölzen monotonen Waldbildern entgegengewirkt werden; das gilt insbesondere auf den kleinflächigen, kartenmäßig kaum erfassbaren ökologischen Sonderstandorten (Quellen, Klippen u. ä.) sowie zur Verbindung der (potenziell) naturnahen Waldgesellschaften, die mit den Entwicklungszielen 1.4 und 1.8 gekennzeichnet sind.*

*Mit dem Ziel der „Erhaltung“ ist sowohl die im vorletzten Absatz beschriebene Nutzungsvielfalt gemeint (nicht statisch auf jeder Teilfläche, sondern innerhalb des Gesamtmosaiks) als auch die kleinräumige Vielfalt des Reliefs und des naturnahen landschaftlichen Gesamteindrucks, der die Identität des Sauerlands insgesamt ausmacht. Das Ziel wird über unterschiedliche Landschaftsschutz-Festsetzungen in vielen Details auch allgemeinverbindlich gemacht, um die mit den Entwicklungszielen vorrangig angesprochenen öffentlichen Stellen in ihren Entscheidungen zu unterstützen. Dabei ist es insbesondere geboten, dem Grundgedanken der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer vollwertigen Kompensation unvermeidbarer Eingriffe im Darstellungsbereich genüge zu tun.*

*Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die landschaftsplanerische Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand beschränkt ist. Vielmehr können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 13 LNatSchG sinnvoll sein, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Lebensräumen und ihrer Vernetzung führen sowie zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Na-*

turhaushaltes (Boden-, Wasser-, Klimaschutzfunktionen) und zur Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft beitragen.

## **1.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen**

Im Plangebiet fehlen großflächige, strukturarme, intensiv genutzte Offenlandgewanne, für die in anderen Landschaftsplänen des HSK dieses Entwicklungsziel gilt. Es wurde daher hier nicht dargestellt, sondern nur zur Beibehaltung der kreisweiten (Legenden-) Systematik benannt.

## **1.3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes**

### **Erläuterung:**

*In den fünf Abgrabungsbereichen, die sich im „Hachener Kuppenland“ konzentrieren (s. 1.1) sowie der Deponiefläche nördlich Arnsberg an der B 229 ist das natürliche Relief durch Gesteinsabbau und Haldenaufschüttungen zerstört; die ursprüngliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die daraus erwachsenen Kleinstrukturen (Hecken, Raine ...) sind durch intensive Eingriffe abgelöst. Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, diese Bereiche nach Beendigung der Abgrabungs- und Deponietätigkeit unter Berücksichtigung der umgebenden Landschaftsstrukturen wiederherzustellen bzw. ihnen neue ökologische und landschaftsästhetische Funktionen zuzuordnen und sie entsprechend neu zu gestalten.*

*In der Regel wird dieses Ziel durch konsequente Umsetzung der Rekultivierungspläne zu erreichen sein; aufgrund der langen Laufzeiten der Betriebe sollten die dort niedergelegten Gestaltungsgrundsätze jedoch mit den dann geltenden Erkenntnissen der Landschaftsentwicklung abgeglichen und ggf. an diese angepasst werden. An der „Drahtseilbahn“ ist dieses Erfordernis einer neuen Funktionszuweisung bereits seit längerer Zeit gegeben.*

*Darüber hinaus wurde das „Wiederherstellungsziel“ 1.3 in vier Bereichen dargestellt, in denen Alteingriffe aus der Vergangenheit einerseits bis heute störend in Landschaftsbild und Naturhaushalt wirken, andererseits aber eine Eingriffsfolgenbewältigung bisher nicht (abschließend) erfolgt ist. Das betrifft den Bereich der ehemaligen Schlammteiche im Bereich „Hammerweide“, die Halden an der sog. „Drahtseilbahn“ nördlich Hüsten, den Randbereich der ehemaligen Restmülldeponie Müschede sowie den ehemaligen Segelflugplatz im „Alten Feld“.*

*Ziel sollte sein, naturnahe Landschafts-, wie Tal- oder Siepenstrukturen, wiederherzustellen. Dabei ist insbesondere bei den Schlammteichen und bei der Altdeponie „Drahtseilbahn“ auf aktuelle Artenschutzbedeutungen Rücksicht zu nehmen.*

## **1.4 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft**

### **Erläuterung:**

*Dieses Entwicklungsziel wird vorrangig in Räumen mit besonderer Biotopschutzfunktion dargestellt, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen. Auch deckt es jene Gebiete ab, die dem Schutz- und Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie unter-*

liegen (ausführlich siehe hierzu v. a.: Kapitel 6.4 und Anhang I mit den Kurzbeschreibungen der NATURA-2000-Gebiete).

Das Ziel wird i.d.R. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten in der Festsetzungskarte realisiert, bei denen großenteils der Erhaltungs-, teilweise aber auch der Entwicklungsaspekt von Standortpotenzialen oder Verbundstrukturen im Vordergrund steht. Darüber hinaus sind mit diesem Entwicklungsziel auch jene FFH-Gebietsteile erfasst, die nicht in allgemein verbindliche NSG-Festsetzungen übernommen wurden. Damit wird die Kohärenz innerhalb der NATURA-2000-Gebiete unterstrichen und das grundsätzliche Entwicklungsgebot der FFH-RL dort umgesetzt, wo die tatsächlichen Verhältnisse eine rechtliche Verpflichtung zur Verbesserung der örtlichen Gegebenheiten mit Rücksicht auf die gebotene „planerische Zurückhaltung“ nicht unbedingt erfordern.

Innerhalb der Naturräume, die unter der Ziffer 1.1 beschrieben sind, deckt das EZ 1.4 die wertbestimmenden „Kernzonen“ ab, die hier als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig herausgearbeitet wurden (z. B. Feuchtwälder, Moor- und Bruchwaldstandorte im Arnsberger Wald; die Talsysteme von Bieberbach, Röhr und Baumbach mit angrenzenden Heckenlandschaften sowie Gehölzbestände auf basenreichen Standorten im Hachener Kuppenland) und sich in der Festsetzungskarte weitgehend als NSG, LSG „Typ C“ oder LB wiederfinden.

Aufgrund der großflächigen Wälder, die unter das Regime der FFH-Richtlinie fallen (Arnsberger Wald, Luerwald, Staats- und Stadtwald um Arnsberg südl. der Ruhr) hat das EZ 1.4 mit ca. 50 % den größten Flächenanteil im Plangebiet. Es wird in den Waldbereichen noch ergänzt durch die Entwicklungsziele 1.7 und 1.8, kleinflächig auch im Offenland durch das „Extensivierungsziel“ 1.6. Diese vier Ziele haben einen Anteil von knapp 54 % am Plangebiet, so dass bei ihrer langfristigen Umsetzung ein funktionierendes Verbundsystem innerhalb der verschiedenen Lebensraumtypen erreicht wird.

## 1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder

### **Erläuterung:**

Für das Plangebiet sind - wie für das gesamte Kurkölnische Sauerland - klar abgegrenzte Ortslagen typisch, die durch mehr oder weniger unbebaute „freie Landschaft“ voneinander getrennt sind. Im Verhältnis zu den eher geringen Ortsgrößen außerhalb der „Ruhrschiene“ ergeben sich relativ große Kontaktzonen zur freien Landschaft, die deren Gesamtbild sehr stark beeinflussen. Dieser Umstand wird z. B. bei den unter 1.1 erwähnten Dörfern und Weilern im „Hachener Kuppenland“ oder in der Nordwestspitze des Stadtgebietes deutlich, die im Verhältnis zu den großen Siedlungen im Ruhrtal noch auf rel. großen Flächen ursprüngliche Nutzungsmuster mit hofnahen Weiden, tlw. Obstwiesen, Hecken und anderen Kleinstrukturen aufweisen, die andernorts durch die Siedlungsexpansion auf Restflächen zusammengeschrumft sind. Dieser Umstand erhöht andererseits auch die Bedeutung dieser „Restflächen“ für die sog. Feierabenderholung, Baugebietsbesonnung und den organischen Übergang zu den angrenzenden Waldgebieten. Die - im Verhältnis zum gewachsenen Dorf - sehr großflächigen Gewerbegebiete bei Voßwinkel zeigen beispielhaft, dass eine Missachtung der kulturlandschaftlichen Entwicklungszusammenhänge einen deutlichen Identitätsverlust im Landschaftsbild bewirken kann.

Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, dem „Weichbild“ der Dörfer wegen seiner landschaftsprägenden Wirkung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Die Pflege und Entwicklung harmonischer Ortsränder trägt entscheidend zu ihrem spezifischen Siedlungs- und Landschaftscharakter bei. Insbesondere auf folgenden Feldern kann an der Realisierung dieses Ziels gearbeitet werden:

Bauleitplanung: organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern, Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung

(besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke), Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und nutzbarer Flächen;

privates Bauen: Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien, dichte Eingrünung von Zweckbauten und ortsbildbeeinträchtigenden Gebäudeteilen durch Laubholzhecken, Anpflanzung einzelstehender, großkroniger "Hofbäume", Gartengestaltung mit Sträuchern (schwarzer Holunder u. ä.), Blüten- und Nutzpflanzen statt Koniferen, Zierrasen und Betonsteinen;

Landschaftspflege: Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (keine Aufforstungen und flächigen Anpflanzungen), Anreicherung der Feldflur durch Obstwiesen, Feldgehölze und Einzelbäume, Betonung der in den Ort führenden Wege durch Grünstreifen u. ä., bei vorhandenen Waldflächen: Wiederaufforstung mit Laubholz oder Anlage ausreichend dimensionierter Waldsäume mit Straucharten und Sukzessionsflächen.

## 1.6 Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung

### **Erläuterung:**

Eine extensive landwirtschaftliche Bodennutzung ist zwar Aspekt auch der Entwicklungsziele 1.4 und 1.5, wird aber im Stadtgebiet Arnberg an vier Stellen als eigenes Ziel dargestellt. Hier überlagert die Extensivierung als „Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung“ (s. Erläuterungen unter Ziffer 1) aufgrund des jeweiligen naturräumlichen Flächenpotenzials die eher auf „Erhaltung“ ausgerichteten sonstigen Entwicklungsziele.

Entwicklungsziel auf den dargestellten Flächen ist die Förderung einer möglichst kleinteiligen Grünlandwirtschaft mit extensiv genutzten Bereichen und einem hohen Anteil von Saumbiotopen, die Sicherung und Entwicklung artenreicher Kulturbiotope mit naturnahen Fließgewässern und Magergrünland unterschiedlicher Feuchtegrade sowie von Säumen und Ackerwildkrautfluren. Überwiegend soll damit dem besonderen Potenzial von naturräumlich gegebenen Sonderstandorten dort zur Entfaltung verholfen werden, wo es durch eine normal-intensive landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt ist. Im Einzelnen:

Der Bereich „Heckmacke“ westlich Ainkhausen wird von einem tlw. blütenreichen, überwiegend biotopkartierten Grünland eingenommen, das leicht nach Nordosten abfällt und dort von zwei Siepen begrenzt wird. Standortlich sind sowohl Mager- als auch Feuchtgrünlandanteile vorhanden; begrenzt wird das Grünland auf weiter Strecke von dornstrauchreichen Hecken und Gehölzinseln.

In dem Talraum zwischen „Enkerhof“ und „Hörsters Farmer“ nordwestl. Wennigloh geht es um eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung eines weiten Offenlandbereiches, der zusammen mit mehreren Zuläufen aus dem südlichen, bewaldeten Einzugsgebiet etwa ab dem Ostrand dieses Entwicklungsziels das NSG „Seufzertal“ bildet. Auf einem großen Teil dieses vom Ortsrand Wennigloh aus rd. 80 m tief abfallenden Talgrundes kann zur Extensivierung das Ökokonto der Stadt Arnberg genutzt werden.

Südlich der Ruhrschleife in Alt-Arnberg, kurz vor der Mündung des Stockumer Baches in die Ruhr erfasst die dritte Teilfläche ein brachgefallenes ehemaliges Auengrünland, das zur Erhaltung seiner ökologischen Wertigkeit (Feuchtstandort, bereits erhebliche Gehölzsukzession) einer extensiven Mahd- oder Weidenutzung zugeführt werden sollte. Da der Stockumer Bach angrenzend unter einem Freibadgelände auf ca. 130 m Länge verrohrt ist, bietet es sich an, ihn im Rahmen eines Gesamtkonzepts und unter Nutzung des Standortpotenzials zu entrohren und naturnah über die Fläche zu führen.

Schließlich gilt das „Extensivierungsziel“ für einen strukturreichen, ortsnahen Hecken-Grünland-Komplex nordwestl. von Uentrop. Die freiwachsenden Einzelbäume und Feldgehölze heimischer Arten wechseln hier kleinräumig mit Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Der Bereich stellt einerseits eine erhebliche Belebung des Landschaftsbildes in der Siedlungsachse des Ruhrtals dar, andererseits kommt ihm ein erhöhtes Habitatpotenzial für heckenbrütende Vögel und andere Kleintiere zu.

Eine Realisierung dieses Entwicklungsziels soll im Wesentlichen – wie bei EZ 1.4 – durch die Anwendung von vertraglichen Regelungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft erfolgen (Kulturlandschaftspflegeprogramm u.ä.).

## **1.7 Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstungen**

### **Erläuterung:**

Im Wesentlichen erfasst dieses Ziel diejenigen Waldbestände, die fachlich oder rechtlich als Wasserschutzgebiete der Zone I oder II abgegrenzt sind (Stand: 2019). Hier wirkt sich der Anbau von Nadelgehölzen (insbes. Fichten) aufgrund deren höherer Interzeptionsrate und der ungünstigen Wirkungen auf Boden und Grundwasserhaushalt nachteilig gegenüber einer Laubholzbestockung auf die Ziele des Trinkwasserschutzes aus (vgl. Nr. 6.2 der Begründung zum Landschaftsplan). Betroffen sind von diesem Entwicklungsziel die Schutzgebiete „Mientequelle“ und „Müssenberg-Stollen“ im Kulm-Kieselkalk und Kieselschiefer zwischen Müschede und Ainkhausen, soweit die Schutzzonen nicht durch Offenland-Schutzgebiete der Festsetzungskarte überlagert werden.

Daneben wird vom Entwicklungsziel 1.7 die Bergkuppe zwischen Rumbeck und Oeventrop erfasst, die nördlich der A 46 das Kulturdenkmal „Hünenburg“ trägt. Eine Laubholzbestockung dieses Bergsporns kommt der (schon durch den A 46-Bau beeinträchtigten) landschaftlichen Situation der Entstehungs- und Nutzungszeit dieser mittelalterlichen Wallburg näher; zudem bieten die steilen Abhänge zur Ruhr und zur Strummecke die standörtliche Chance, ggf. auch Edellaubholz-reiche Waldgesellschaften zu etablieren und evtl. sogar dann sich selbst zu überlassen.

Das Ziel ergänzt räumlich und sachlich jene unter 1.4 und 1.8. Zusammen werden damit all die Waldflächen abgebildet, auf denen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege dauerhaft mit Laubholz gewirtschaftet werden sollte; während sich die dazwischen liegenden Bereiche mit dem EZ 1.1 - abgesehen von den dort enthaltenen Kleinstrukturen und den möglichen Verbindungen der Flächen im EZ 1.4 - genauso für eine Nadelholznutzung anbieten.

Aufgrund des besonderen landschaftlichen Interesses an diesem Ziel ist es gerechtfertigt, in Fällen einer zielführenden flächigen Aufwertung der einbezogenen Flächen durch Umbestockung in Laubholz diese als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzuerkennen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben.

## **1.8 Aufwertung der Waldsiepen und Feuchtwälder durch Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen**

### **Erläuterung:**

Naturnahe Fließgewässer und ihre Saumzonen sind herausragende Refugial- und Vernetzungsbiootope im Mittelgebirge. In Teilräumen des Plangebietes ist ihre Biotopverbund- und Lebensraumfunktion durch Nadelholzaufforstungen beeinträchtigt.

In der Regel handelt es sich im Plangebiet um untergeordnete Siepen, die den größeren, mit EZ 1.4 und entsprechenden NSG-Festsetzungen bedachten Haupt-Talzügen zufließen (lediglich bei der Ruhr ist dieser unmittelbare Zusammenhang wegen der Siedlungsdichte im Tal meist nicht gegeben; im Ostteil des Hachener Kuppenlandes sind die Fließgewässersammanhänge tlw. durch Abgrabungsbereiche gestört). Neben den Standortbedingungen spricht wesentlich auch die Gliederungsfunktion der Siepen in der Waldlandschaft und der Einfluss dieser Bereiche auf den Wasserhaushalt für eine (Um-) Bestockung mit bodenständigem Laubholz im Rahmen des EZ 1.8.

*Auf den erfassten Flächen wird sich aufgrund der Standortbedingungen teilweise die Verwendung der Schwarzerle als „Hauptbaumart“ anbieten; teilweise handelt es sich um Edellaubholz-Standorte. Das besondere landschaftliche Interesse an diesem Ziel legt es nahe, die hiermit geforderte Aufwertung der Waldsiepen auch als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzuerkennen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben.*

## 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 BNatSchG)

### Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten unberührt bleiben die Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplans zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Detailregelungen und die Unterhaltung bestehender Anlagen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen sowie öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, klassifizierter Straßen und Eisenbahnbetriebsanlagen sind - auch bei zeichnerischer Erfassung - von flächenhaften Schutzfestsetzungen (NSG, flächenhaft dargestellte ND und LB, LSG) nicht betroffen.

*Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG die Untere Naturschutzbehörde und i.V.m. § 75 Abs. 2 LNatSchG der Landesbetrieb Wald und Holz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn*

- a) *dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- b) *die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

*§ 15 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG (Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen/Ersatzgeld) gelten entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass sie nur mit Zustimmung der Vertretungskörperschaft des Kreises und der Höheren Naturschutzbehörde erteilt werden kann.*

Die Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG sollen durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

- II. Hinweise auf § 12 bzw. § 13 LNatSchG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

*Zur besseren Übersicht aller das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen wurde z. T. auf eigenständige Festsetzungen unter Ziffer 4 bzw. 5 zugunsten dieser Form verzichtet.*

- III. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zeitlich unaufschiebbar durchgeführt werden müssen, sind aus haftungsrechtlichen Gründen von entgegenstehenden Festsetzungen unberührt. Bei substantiellen Eingriffen in ein Schutzobjekt hat der Träger dieser Maßnahmen die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

*Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen würde. Durch die Unterrichtspflicht erhält die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.*

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und anderen Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzeigen.

- IV. Abgestimmte Biotopmanagement- und Waldpflegepläne und FFH-Maßnahmenkonzepte sowie zu deren Umsetzung abgeschlossene Verträge haben in Aussagen, die die getroffenen Festsetzungen modifizieren, Vorrang vor diesen.

*Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung und Konzepterstellung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammenzuführen.*

#### Bußgeldvorschriften:

Nach §§ 69 BNatSchG und 77 LNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß der §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder Geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Verbot zuwiderhandelt. Nach § 78 LNatSchG können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung dieser Ordnungswidrigkeiten gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können nach § 72 BNatSchG eingezogen werden.

## 2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

*Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
- 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
- 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.*

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.1.1 - 2.1.43) festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen.

*Soweit es sich um Regelungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten handelt, ist das nach § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NRW) erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen unteren Jagdbehörde erzielt worden (s. deren Schreiben vom xx.xx.xxxx).*

*Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.*

*Die Abgrenzung der Naturschutzgebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.*

### **Schutzzweck**

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

### **Schutzwirkungen**

#### **Verbote**

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

*Zur Vereinfachung der Lesbarkeit und zur Ressourcenschonung wird der folgende Katalog mit allgemein gültigen Ver- und Geboten bzw. Entwicklungsmaßnahmen nicht unter jeder einzelnen NSG-Festsetzung wiederholt.*

#### **Insbesondere ist verboten:**

- a) Bäume und Sträucher heimischer, bodenständiger Arten, Obstbäume oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzubrennen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

*Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch*

- *die Beschädigung des Wurzelwerkes,*
- *das Verdichten des Bodens im Traufbereich;*

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-Setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von

max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten;

- das Sammeln von Beeren, Speisepilzen und wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in geringer Menge für den eigenen Gebrauch.

- b) wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und o) eingeschränkt sind.

*Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.*

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben

- der Fischbesatz zur Erhaltung einer gebietstypischen Gewässerbiozönose im Rahmen des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiverordnung unter Beachtung des „Erlasses zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ (MUNLV 1997);
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und unter Berücksichtigung des Verbots q).

- d) im NSG Hunde unangeleint laufen zu lassen, es außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren sowie es auf Offenlandflächen oder im Rahmen von organisierten oder sportlichen Veranstaltungen außerhalb der Wege zu betreten;

*Das Befahrensverbot gilt z. B. auch für das Fahren mit Booten, Fahrrädern, Quads usw..*

*Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch das Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet worden sind.*

unberührt bleibt

- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeit,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG), des Jagdschutzes und der Fischerei, sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz,
- das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken,
- das Betreten durch Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.

- e) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

*Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Dauercamping- und Zeltplätze, Sport- und Spielplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.*

unberührt bleibt

- das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen
- die Errichtung von
  - nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
  - Ansitzleitern und geschlossenen "Kanzeln" mit höchstens 1,20 x 1,50 m Kanzelboden,
  - offenen Viehunterständen, wenn deren Standort mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt ist,
  - Holzlagerplätzen bei NSG über 50 ha Größe, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
  - mindestens einseitig offenen, hölzernen Wanderer-Schutzhütten mit einer Grundfläche von max. 15 m<sup>2</sup>.

- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder das Bodenrelief in anderer Weise zu verändern;

unberührt bleiben Bodeneinschläge, die der wissenschaftlichen Untersuchung der Waldböden dienen.

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;

unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden, sowie solche, die der ökologischen Verbesserung gem. § 27 WHG dienen.

- h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder sie in einen höheren Ausbaustandard zu überführen;

- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

*Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist durch diese Festsetzung nicht erfasst.*

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von ortsnah anfallendem Holz zum Bereitstellen für die Abfuhr,

- die vorübergehende Lagerung von Material zur Wildfütterung,
- auf hoffernen Flächen die vorübergehende Lagerung von dort erzeugtem landwirtschaftlichem Erntegut.

k) Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, soweit sie für forstbetriebliche Tätigkeiten erforderlich sind.

l) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald;

*Verbiss-, Fege- und Schälschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel in diesem Sinne und sind damit nicht von der Festsetzung betroffen.*

unberührt bleibt die Insektizidanwendung bei gepoltertem Holz.

m) zu lagern, zu lärmern oder Feuer zu machen (mit Ausnahme der Verbrennung von Schlagabraum u. ä. im Rahmen der Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 02.04.2004 – Amtsblatt des HSK Nr. 5 / 2004 –);

n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warn tafeln oder der forstlichen Umweltbildung dienen;

unberührt bleibt darüber hinaus eine vorübergehende Beschilderung im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen.

o) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten gemäß Landesjagdgesetz (LJG-NRW) und seiner diesbezüglichen Durchführungsverordnung.

p) der Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt ist (§ 12 LNatSchG);

q) die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG);

*Dazu gehört auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von Nadelholz.*

r) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;

s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baum schulkulturen anzulegen;

- t) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen oder eine dem Umbruch gleichkommende Vernichtung der Grasnarbe durchzuführen oder diese Bereiche in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

*Wildwiesen, eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Ackerstilllegungsprogrammen oder vorübergehender Feld-Grasanbau gelten im Sinne dieses Verbotes nicht als Grünlandnutzung. Die umbruchlose Durchsaat und die Wiederherstellung der Grasnarbe nach Wild- oder kleinflächigen Trittschäden von Weidetieren ist von diesem Verbot nicht erfasst.*

- u) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu ändern;

*Hierzu zählen insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug und das Anbringen von Kletterhaken u. ä. Kletterhilfsmitteln; das Klettern selbst ist durch das Wegegebot für sportliche Veranstaltungen unter d) erfasst.*

- v) die Beseitigung von Höhlenbäumen;

- w) die Durchführung von Bodenschutzkalkungen auf Moorböden, Heideflächen, sowie in bach- und quellnahen Bereichen.

## **Gebote**

- a) Die naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten; Bewirtschaftungsmaßnahmen haben nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne einer naturnahen Waldwirtschaft zu erfolgen.

*Das bedeutet über die Festsetzungen p) und q) hinaus:*

- die deutliche Erhöhung der Mischung und Stufigkeit der Waldbestände zur Erhöhung des Strukturreichtums,
- eine standort- und landschaftsangepasste Waldrandgestaltung und -pflege,
- die Pflege besonderer Waldbiotope (Umweltbundesamt 2002).

- b) Bei jenen NSG, in deren Schutzzweck auf die Umsetzung von FFH- und VS-Gebieten (NATURA 2000) verwiesen wird, sind die Erhaltungsziele und -maßnahmen zu beachten, die für die „Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ des jeweiligen FFH- und VS-Gebietes im Standarddatenbogen (s. Anhang II dieses LP) aufgeführt sind.

- c) Grünlandflächen sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten.

## **Entwicklungsmaßnahmen**

- a) Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungs- bzw. Waldpflegepläne oder Maßnahmenkonzepte aufzustellen, die die zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten erforderlichen Maßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen (§ 13 LNatSchG).

- b) Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 13 LNatSchG).

*Diese Entwicklungsmaßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.*

- c) In Wald-NSG sind bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen nach Maßgabe vertraglicher Regelungen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln / Totholz zu erhalten (§ 13 LNatSchG).

*Dieses Gebot wird im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung / Forstbetriebsplanung - ggf. mit weiteren biotopoptimierenden Maßnahmen (z. B. Umbestockungen, Unterdrückung unerwünschter Naturverjüngung) - umgesetzt.*

## **Abweichende / zusätzliche Bestimmungen**

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

*Dies kommt insbesondere für abweichende Regelungen zur allgemeinen Forstlichen Festsetzung unter Verbot 2.1 q) in den Wald-NSG vor.*

*Da sie standörtlich begründet sind, gilt die Forstliche Festsetzung dort in der Regel flächendeckend. Vornehmlich in den Siepen und Quellbereichen fehlen jedoch rel. häufig örtlich nachvollziehbare Grenzstrukturen (Wege, Flurstücks- oder Bestandsgrenzen), oder die Standortbedingungen für die Schutzziel-Biotope sind in Teilen des NSG in einer wirtschaftlich relevanten Größenordnung nicht gegeben.*

*In den betroffenen Einzelfestsetzungen wird dann wie folgt vorgegangen: die allgemeine forstl. Regelung gilt*

*- in den Siepen mindestens in einer Breite von je 15 m beidseitig ab Gewässerrand oder - wenn vorhanden - ab äußerer Grenze der Geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. ab Böschungsschulter bei Kerbtälchen,*

*- in einem Radius von mindestens einer Baumlänge um einen vernässten Quellbereich / um eine Quellmulde.*

*Vom allgemeinen Festsetzungskatalog abweichende Regelungen gelten aber z. B. auch, um Abweichungen von Regionalplan-Vorgaben zeitlich zu befristen, oder zur Umsetzung des „Grünlanderlasses“ des MKULNV vom 24.04.2015 auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen.*

*Allemaal sind diese Spezialfälle als „Fläche mit Hinweisen im Text“ durch eine Diagonalschraffur auf einem Teil der Gesamtfestsetzung gekennzeichnet und unter der jeweiligen Festsetzungsnummer beschrieben.*

## **Ausnahmen**

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 67 BNatSchG / § 75 LNatSchG hinaus kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG von dem oben stehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag solche *Ausnahmen* zulassen, die nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sind.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen - hier möglich vom

- Verbot g) für die Anlage von Feuerlöschteichen in Wald-NSG,
- Verbot h) für den forstlichen Wegebau entsprechend dem Verfahren gemäß „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in NRW“,

- Verbot i) für die Unterhaltung vorhandener Drainagen,
- Verbot l) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald im Kalamitätsfall und
- Verbot r) für den Betrieb von sog. „Drohnen“ (Quadrokopter u. ä.) für ordnungsbehördliche, gewerbliche oder wissenschaftliche Zwecke.

## Naturschutzgebiete - Übersicht -

Nr.	Name des NSG	Lage	Größe (ha)
			Stand 12/2018
2.1.1	Ruhraue	zwischen Alt-Voßwinkel und Wildshausen	422,9
2.1.2	Luerwald	zwischen „Landeplatz Arnsberg“ im Norden, der Kreisgrenze im Westen, Retringen im Süden und den Ortslagen Voßwinkel, Bachum und Bergheim und dem Ruhrtal im Osten	1613,4
2.1.3	Landschaftsraum „Im Schee“	nördlich Voßwinkel	7,8
2.1.4	Teiche „Im Schee“	nördlich Voßwinkel	1,4
2.1.5	Bachumer Ohl	nördlich Bachum (tlw. temporär)	2,1
2.1.6	Moosfelder Ohl	nördlich Moosfelde	17,2
2.1.7	Waldreservat „Moosfelde“ mit Talsystemen der Kleinen und Großen Aupke	nordöstlich Neheim	418,7
2.1.8	Eichenmischwald Dreihausen	nördlich Dreihausen	6,6
2.1.9	Unterlauf der Möhne	nördlich Neheim	12,8
2.1.10	Talsysteme des Hülsbergsiepens und des Figgenbergsiepens mit angrenzenden Buchenwaldinseln	nördlich Hüsten/Breloh	26,5
2.1.11	Quellbäche der Schlibbecke	Plangebietsgrenze nördlich Niedereimer	9,3
2.1.12	Wolfsbeil (Arnsberger Teil)	zwischen Müschede und Hachen	10,6
2.1.13	Röhraue mit angrenzendem extensivem Hang-Grünland und quelligen Feuchtwaldparzellen	zwischen südl. Plangebietsgrenze und Mündung in die Ruhr	30,7
2.1.14	Talsysteme des Wollbergsiepens und des Erlenbaches mit Eulenhohlsiepen und mit angrenzenden Hangbuchenwäldern	nordwestlich Bruchhausen	55,1
2.1.15	Mittellauf des Stemmwegsiepens mit angrenzender Buchenwaldinsel	nördlich Niedereimer/Forsthaus Steinweg	20,7
2.1.16	Erlenwald „Schwarzenbruch“	südöstlich Moosfelde	3,6

<b>Nr.</b>	<b>Name des NSG</b>	<b>Lage</b>	<b>Größe (ha)</b> Stand 12/2018
2.1.17	Arnsberger Wald	zwischen Wannetal und Kreisgrenze Soest / Stadtgrenze Meschede	2579,1
2.1.18	Damberg und Uentrop Mark	zwischen Uentrop und Dinschede	128,3
2.1.19	Schakenberg	westlich Oelinghausen	2,2
2.1.20	Oelinghauser Bruch	nördlich Oelinghausen	9,8
2.1.21	Laubmischwald „Sternhelle“	südwestlich Herdringen	4,9
2.1.22	Waldreservat Obereimer	zwischen Müschede, Wennigloh und Obereimer	497,4
2.1.23	Oberlauf des Saliesiepens	nördlich Niedereimer	5,4
2.1.24	Unterlauf des Gerwinsiepens	nördlich Niedereimer	8,8
2.1.25	Eichholz	Ortslage Alt-Arnsberg	22,4
2.1.26	Buchenwald bei Wenningen	westlich Wenningen	4,2
2.1.27	„Arnsberger Stadtwald“	westlich und südlich Arnsberg	1409,8
2.1.28	Schatthangwald „Egge“	nordöstlich Ortsbereich Oeventrop	9,3
2.1.29	Glockenheide	nördlich Oelinghauserheide	3,6
2.1.30	Kalkklippen-Buchenwald	nordöstlich Ainkhausen	4,9
2.1.31	Buchenwald „Am Freberg“	östlich Albringen	20,9
2.1.32	Wacholderheide und Magergrünland am Freberg	nördlich Wettmarsen	2,1
2.1.33	Kerbtal am Werdenberg	westlich Gut Bönkhausen	7,6
2.1.34	Unteres Hellefelder Bachtal	südöstlich des Wetterhofes	19,7
2.1.35	Unteres Mühlenbachtal	südöstlich Rumbeck	6,9
2.1.36	Thierkamp	östlich Kirchlinde	26,5
2.1.37	Laubholzmischwald „Im Sundern“	nordwestlich Voßwinkel	14,5
2.1.38	Laubmisch- und Erlenwald Höllinghofen	östlich Höllinghofen	46,6
2.1.39	Wicheler Heide	nordöstlich Müschede	104,1
2.1.40	Seufzertal	westlich Arnsberg	23,1
2.1.41	Holzhanensiepen mit angrenzenden Hangbuchenwäldern	nördlich Bruchhausen	7,7

Nr.	Name des NSG	Lage	Größe (ha) Stand 12/2018
2.1.42	Laubmischwälder am Kettelburgsiepen	südwestlich Hüsten	11,0
2.1.43	Schlossberg-Osthang	Ortslage Alt-Arnsberg	0,3

**SUMME:**  
**7640,3 ha**

### **2.1.1 NSG „Ruhraue“ (2 Teilflächen)**

**Lage:** zwischen Alt-Voßwinkel und Wildshausen

**Größe:** 422,9 ha

#### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet umfasst einen naturnahen, offenen und oft – tlw. aber nur einseitig - unverbauten Abschnitt der Ruhr zwischen Neheim-Hüsten und Oeventrop. Die Ruhr präsentiert sich hier als Mittelgebirgsfluss mit zahlreichen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer. Dieser Eindruck wird zusätzlich verstärkt durch Strecken, auf denen – selbst innerörtlich – durch intensive Renaturierungsmaßnahmen das Gewässer zu einem natürlichen, „wildem“ Fluss zurückverwandelt wurde. Die dort im weitesten Sinne ungehinderte Fließgewässerdynamik hat bis zu fünf Meter hohe Steilwände im Bereich von Prallhängen, Flachufer mit Schlammablagerungen, Kiesbänke, Inseln und Bereiche mit unterschiedlichsten Strömungsgeschwindigkeiten des Wassers auf schlammig-toniger bis grobschotteriger Gewässersohle mit z.T. typischer Unterwasservegetation geschaffen. In den naturnahen Abschnitten sind diese gewässermorphologischen Einheiten zumindest in Ansätzen vorhanden. Ergänzt wird dieser naturnahe bis natürliche Mittelgebirgsflussabschnitt auf langen Strecken durch flussbegleitende Gehölzsäume aus Erlen und Weiden sowie Uferhochstaudenfluren. Teilweise sind großflächige Weidegrünländer mit zahlreichen Flutmulden in das Gebiet mit einbezogen worden, in denen sich lokal Kleingewässer, die z.T. periodisch Wasser führen, bilden. Unterhalb von Arnsberg-Neheim befindet sich in natürlichen Ufersteilwänden eine der größten Uferschwalbenkolonien des Landes.

Bis auf das genannte v.a. um Hüsten und tlw. zwischen Uentrop und Oeventrop liegende Dauergrünland wird aber auch ein großer Teil des Auenbereiches v.a. im Westen und bei Rumbeck intensiv ackerbaulich genutzt, und zwar dort, wo sich das Tal zu einem breiten Sohllental aufweitet.

Einige der entlang des Flussabschnittes vorhandenen Brachflächen sind in einem fortgeschrittenen Sukzessionsstadium und haben ein unterschiedlich starkes Gehölzaufkommen. Auf den anderen bestimmen Hochstaudenfluren den feuchten bis nassen und oft stickstoffreichen Vegetationsaspekt.

Der ohne Unterbrechung im Stadtgebiet Arnsberg festgesetzte Flusslauf der Ruhr mit m.o.w. breit einbezogenen Auen- und Talterassenbereichen ist naturgemäß durch die Siedlungsnähe geprägt und dadurch mehr oder weniger stark beeinflusst. Auch wirtschaftliche Tätigkeiten tun ihr übriges, indem die Ruhr zwecks Wassernutzung gestaut und das Wasser größtenteils durch Ober- und Untergräben ab- und wieder eingeleitet wird und der Fluss daher in diesen Abschnitten hinsichtlich Wasserführung und Fließgeschwindigkeit unterschiedlichste Voraussetzungen für eine Ausbildung natürlicher floristischer und faunistischer Lebensgemeinschaften hat. Hinzu kommt, dass durch viele zum oder entlang des Gewässers verlaufende Wege Bereiche frei zugänglich sind und durch Freizeitaktivitäten (u.a. Hundauslauf) beeinträchtigt werden. Eine zusätzliche Belastung ist, dass weite Uferbereiche durch Feuchtbrachen eingenommen werden, die tlw. auf ganzer Fläche von invasiven Neophyten dominiert werden.

Für dieses großflächige, vielgestaltige NSG ist daher die Aufstellung eines detaillierten Maßnahmenkonzeptes gem. Buchstabe a) der im „Allgemeinen Festsetzungskatalog“ aufgeführ-

ten Entwicklungsmaßnahmen in besonderem Maße gefordert, um die ökologischen Entwicklungsperspektiven und die (land-) wirtschaftlichen Belange in Einklang zu bringen.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Mittelgebirgsflussabschnittes von internationaler Bedeutung mit seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten;

Schutz, Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgemeinschaften vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung als Refugiallebensraum und als Verbundbiotop (in einem oft urbanen Umfeld);

Schutz und Erhaltung eines zusammenhängenden Fließgewässerabschnittes, dessen Saum- und Auenwäldern und weiteren auentypischen Biotopstrukturen wie Kleingehölzen, Still-/Kleingewässern, Hochstaudenfluren und Sukzessionsbereichen;

Schutz der Ruhraue vor Bebauung;

Entwicklung der ackerbaulich intensiv genutzten Auenabschnitte durch Umwandlung in extensives Grünland und Vernetzung dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen;

Entwicklung der Aue zu einem naturnahen Retentionsraum für die Ruhr;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.

### **Zusätzliche Verbote:**

- Auf den diagonal schraffierten „Flächen mit Hinweisen im Text“ (östlich vom Sportplatz Bruchhausen, „Altes Feld“ westlich des Mariengymnasiums, südlich des Eichholzes, nordwestlich Rumbeck nördlich und südlich der Ruhr, nördlich Wildshausen) ist eine mehr als 2-malige jährliche Mahd sowie jegliche Nachsaat auf diesen Grünlandflächen verboten.

#### Erläuterung:

*Diese Flächen sind vom LANUV als „vegetationskundlich wertvolles Grünland“ erfasst und damit vom Erlass „Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in NSG“ des MKULNV vom 24.4.2015. Dessen Ziel ist es, dem schlechten Erhaltungszustand und der negativen Entwicklung der Grünland-Lebensräume entgegenzuwirken. Das Nachsaatverbot schränkt hier die erläuternden Klarstellungen zum Verbot t) des allg. NSG-Festsetzungskataloges ein; lt. Erlass sind jedoch „im Einzelfall - z.B. bei Tipula-Befall - [...] Ausnahmen hiervon bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe möglich“.*

- Das Betretungsrecht nach der Unberührtheitsklausel unter Verbot 2.1.d wird in der Zeit des Brutgeschäftes vom 01.04. bis 31.08. in dem in den in den Detailkarten im Anhang III gekennzeichneten Bereich der Uferschwalbenkolonie Höhe Kläranlage Neheim, des Nordufers der Ruhr bei Hüsten und der Strecke beim Ruhrstau Nedereimer aufgehoben (Brutplätze von Rote-Liste-Vogelarten).

### **Zusätzliche Unberührtheitsklauseln:**

- Die regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen „Flussgeflüster“ an den „Ruhrterrassen“ oberhalb und das Entenrennen unterhalb der Klosterbrücke genießen Bestandsschutz und bleiben von ihnen entgegenstehenden Verboten unberührt, soweit sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft stattfinden;
- Abweichend vom Verbot 2.1 d) bleibt das Betreten der Ufer in folgenden 13 Bereichen im Verlauf der dort als „Flächen mit Hinweisen im Text“ gekennzeichneten Strecken dieser urbanen Flussabschnitte unberührt: Wildshausen, Eiswiese Dinscheder Brücke, Mengen Wiese, Klosterbrücke, Campus Eichholz, Naturerlebnisraum Eichholz, Altes Feld, Sportplatz Bruchhausen, Bruchhausen, Kirmesplatz Hüsten, Rathaus/Kanustrecke, R-Cafe und Binnerfeld (siehe auch die zugehörigen Detailkarten im Anhang). Diese Unberührtheitsklausel schließt die Errichtung von baulichen Anlagen nicht ein und entbindet auch nicht von der Anleinpflcht für Hunde;

*Erläuterung: Die Betretungsrechte sollen eine naturverträgliche Begegnung „Mensch/Fluss“ ermöglichen. Gleichzeitig sollen hierdurch Nutzungen und Zuwegungen, z. B. im Rahmen des Kunstsommers in Arnsberg oder bei entsprechenden Veranstaltungen, die allgemein Natur und Wasser erlebbar machen, steuernd an dafür geeigneten Strecken konzentriert werden.*

- Abweichend von Verbot 2.1 d) bleibt die Nutzung der Kanu-Übungsstrecke westlich des Rathauses der Stadt Arnsberg ganzjährig unberührt;
- Abweichend von Verbot 2.1 d) bleibt das Kanufahren auf dem Ruhrabschnitt „Neheim Ruhrbrücke (Rathausplatz) bis zur Kreisgrenze bei Haus Füchten“ in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober des Jahres unberührt; dabei sind Anlandungen außer an der Kiesbank unmittelbar rechtsseitig unterhalb der Möhнемündung verboten, und der Sport ist besonders rücksichtsvoll in Bezug auf Natur und Landschaft auszuüben.

**Quellen:** FFH-Gebiet DE 4614-303; BK 4513-1, BK 4513-4, BK 4513-7, BK 4513-113, BK 4513-114, BK 4514-193, BK 4514-195, BK 4514-196, BK 4514-204, BK 4514-222, BK 4614-315, BK 4614-338, BK 4614-370, BK 4614-385, BK 4614-601, BK 4614-602; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

Im Gebiet ist eine hohe 2-stellige Zahl an tlw. sehr kleinräumigen, auch punkt- und linienhaften Geschützten Biotopen (GB) kartiert (LANUV). Sie werden aufgrund des Datenumfanges hier nicht eigens aufgeführt; Informationen darüber können grundstücksbezogen bei der UNB abgefragt werden (Sie sind zudem auch abrufbar unter <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>).

### **2.1.2 NSG „Luerwald“ (3 Teilflächen)**

**Lage:** zwischen „Landeplatz Arnsberg“ im Norden, der Kreisgrenze im Westen, Rettringen im Süden und den Ortslagen Voßwinkel, Bachum und Bergheim und dem Ruhrtal im Osten

**Größe:** 1613,4 ha

#### **Objektbeschreibung:**

Zwischen Menden-Lendringsen im Westen und Arnsberg-Neheim-Hüsten im Osten liegt der Luerwald, ein großflächiges, weitgehend siedlungsfreies, kaum von Straßen zerschnittenes Waldgebiet. Das Gebiet erstreckt sich von den Waldbereichen um Stockei / Höllinghofen im Norden über die ausgedehnten Laubwäldern des "Wildwald Vosswinkel" und setzt sich im Süden bis in die Quellgebiete von Domkebach und Bieberbach fort. Der Luerwald wird von einem dichten Fließgewässernetz durchzogen. Die durchweg naturnah ausgebildeten Waldbäche werden örtlich von schmalen Bach-Erlen-(Eschen-)Wäldern begleitet. Auf langen Strecken sind gerade bei den größeren Gewässern mit ausgeprägter Aue markante Bachmäander mit hohen Uferabbrüchen ausgebildet. Quellen, Quellbäche und Mittelgebirgsbäche verlaufen in weitgehend intakter Abfolge ohne irreversible Barrieren.

Mit den naturnahen Laubwäldern (bodensaure Buchen- und Eichenmischwälder im nördlichen und zentralen Luerwald, Waldmeister-Buchenwälder unterschiedlicher Entwicklungsphasen im südlichen Teil, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf staufeuchten Sonderstandorten, Erlen-Eschenwälder als Galeriewälder entlang der Bäche) zeigt der Luerwald teilweise großflächig und alt- und totholzreich alle naturnahen Waldlebensräume und -pflanzengesellschaften des Sauerlandes und das in weitgehend intakter Ausprägung. Ungefähr ein Viertel des Gebietes wird aktuell von Nadelholzforsten eingenommen, hinzu kommen zahlreiche Windwurfflächen (Orkan "Kyrill" 2007), deren Sukzessionengesellschaften aufgrund der benachbarten "Samenbäume" größere Anteile an Buche, Fichte oder Lärche aufweisen.

Kleinflächig sind in den großen Waldbereichen, v.a. am Oberlauf des Domkebaches und im Bereich des mittleren Bieberbachtals wertvolle, artenreiche Feucht- und Magergrünlandflächen sowie extensiv genutzte, tlw. beweidete Mähwiesen erhalten.

In einer langfristigen Perspektive (die über die Laufzeit dieses Landschaftsplanes hinausgeht) bietet sich hier auch aufgrund eines nicht unwesentlichen Anteils öffentlicher Waldflächen die Chance, über einen initialen Waldumbau hin zu heimischen Lebensgemeinschaften und einen partiellen Nutzungsverzicht auf gut entwickelten Biotopflächen eine besondere Attraktivität für - ggf. erst zuwandernde - Tierarten mit hohen Ansprüchen an Reviergröße und -ruhe zu schaffen. Diese Perspektive unterstreicht die internationale Bedeutung, die den FFH-Gebieten i. d. R. zugesprochen wird, zumal sich der Schutzcharakter mit entsprechenden biotopverbindenden NSG-Festsetzungen nach Westen in den Märkischen Kreis fortsetzt.

Für dieses großflächige, vielgestaltige NSG ist die Aufstellung eines detaillierten Maßnahmenkonzeptes gem. Buchstabe a) der im „Allgemeinen Festsetzungskatalog“ aufgeführten Entwicklungsmaßnahmen in besonderem Maße gefordert, um die ökologischen Entwicklungsperspektiven und die (forst-) wirtschaftlichen Belange in Einklang zu bringen.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines grossen, zusammenhängenden und weitgehend unzerschnittenen und unzersiedelten Waldgebietes von internationaler Bedeutung mit seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten;

Erhaltung und Entwicklung flächengrosser, oft starkholzreicher, naturnaher Laubholz-, speziell Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder;

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer, deren Auen und bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung eines naturnahen Feuchtwald-Verbunds entlang der Bachläufe;

Schutz, Erhaltung und Entwicklung (Pflege) der artenreichen Nass- und Feuchtgrünlandinseln;

Schutz und Erhaltung der potentiell natürlichen Lebensgemeinschaften vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung als Refugiallebensraum und als Verbundbiotop in einer tlw. flächig von Nadelholz geprägten Waldlandschaft;

Entwicklung der Waldgesellschaften durch Umbau des Arteninventars und damit einhergehende optimierende Vernetzung;

Sicherung der Wildnisgebiete WG-HSK-0001-1 bis WG-HSK-0001-5 und WG-HSK-0001-7;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.

### **Zusätzliche Verbote:**

- Auf den diagonal schraffierten „Flächen mit Hinweisen im Text“ (westlich Stockei, südöstlich Voßwinkel, westlich Biebermühle, westlich Alt-Holzen, westlich Wohnplatz „Kehlsiepen“, westlich Dahlsen, nördlich und südlich Ainkhausen) ist eine mehr als 2-malige jährliche Mahd sowie jegliche Nachsaat auf diesen Grünlandflächen verboten.

#### Erläuterung:

*Diese Flächen sind vom LANUV als „vegetationskundlich wertvolles Grünland“ erfasst und damit vom Erlass „Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in NSG“ des MKULNV vom 24.4.2015. Dessen Ziel ist es, dem schlechten Erhaltungszustand und der negativen Entwicklung der Grünland-Lebensräume entgegenzuwirken. Das Nachsaatverbot schränkt hier die erläuternden Klarstellungen zum Verbot t) des allg. NSG-Festsetzungskataloges ein; lt. Erlass sind jedoch „im Einzelfall - z.B. bei Tipula-Befall - [...] Ausnahmen hiervon bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe möglich“.*

### **Zusätzliches Gebot:**

- Der eingeschlagene Weg des Waldumbaus durch Umwandlung der Nadelholzforste in naturnahe, bodenständige Laubwaldgesellschaften sollte unter Schonung der naturnahen und der weitgehenden Erhaltung der altholzreichen, bodenständig bestockten Laubwälder fortgeführt werden.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die nicht bodenständigen Arten sind insbesondere von den Sonderstandorten (Täler, Moorböden ...) aktiv zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** FFH-Gebiet DE 4513-301; VS-Gebiet DE 4513-401; BK 4513-2, BK 4513-62, BK 4513-63, BK 4513-86, BK 4513-88, BK 4513-97, BK 4513-136; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

Im Gebiet ist eine hohe 2-stellige Zahl an tlw. sehr kleinräumigen, auch punkt- und linienhaften Geschützten Biotopen (GB) kartiert (LANUV). Sie werden aufgrund des Datenumfanges hier nicht eigens aufgeführt; Informationen darüber können grundstücksbezogen bei der UNB abgefragt werden (Sie sind zudem auch abrufbar unter <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>).

### **2.1.3 NSG „Landschaftsraum „Im Schee““**

**Lage:** nördlich Voßwinkel

**Größe:** 7,8 ha

#### **Objektbeschreibung:**

Der gut ausgebildete, heterogene Biotopkomplex besteht aus aus eng verzahntem genutztem Grünland, brach gefallenem Bereichen, einem Stillgewässer, einem Siepenrinnal, alten Eichen und Hecken.

#### **Schutzzweck:**

Schutz und Erhaltung eines strukturreichen Landschaftsausschnittes mit Altbaumgruppen und -reihen, Hecken(resten) und Brachflächen;

Entwicklung von artenreichen Feuchtbracheflächen;

Erhaltung der hohen Arten- und Strukturvielfalt sowie des Wertes als Refugial- und Vernetzungsbiotop;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Für die landwirtschaftlichen Nutzflächen ist eine extensive Grünlandnutzung im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes anzustreben; alternativ sind die Fläche zur Erhaltung des Offenlandcharakters bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 1. August – zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren; dieses gilt für bereits brach gefallene Bereiche direkt (§ 13 LNatSchG) .

**Quellen:** FFH-Gebiet DE 4513-301; VS-Gebiet DE 4513-401; BK 4513-97; GB 4513-96; GB 4513-107; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.4 NSG „Teiche „Im Schee““**

**Lage:** nördlich Voßwinkel

**Größe:** 1,4 ha

### **Objektbeschreibung:**

Südwestlich von Schloss Höllinghofen befindet sich die Teichgalerie "Im Schee". Es handelt sich um mehr oder weniger verlandete naturnahe Teiche teils mit Wasserlinsengesellschaften und Röhrichtzonen, teils stärker verlandet mit torfmoosreichen Grauweidengebüschen und sogar mit torfmoos- und seggenreichen Birkenbruchwaldfragmenten. Die Teiche sind gleichzeitig kulturhistorische Relikte des tlw. mit im NSG liegenden denkmalgeschützten Schlossparks von Höllinghofen.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Optimierung von sich naturnah entwickelnden Teichen mit einem angrenzenden gebüschreichen Waldmantel;

Erhaltung der hohen Strukturvielfalt eines Lebensraumkomplexes aus Stillgewässer- und Feuchtwaldbiotopen sowie deren charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt;

Schutz und Erhaltung von landeskundlich bedeutsamen Teilen eines denkmalgeschützten Landschaftsparks;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die Teiche sind bei Bedarf gemäß eines Biotopmanagementplanes abschnittsweise zu entschlammen und zu pflegen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** FFH-Gebiet DE 4513-301; VS-Gebiet DE 4513-401; BK 4513-97; GB 4513-107; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.5 NSG „Bachumer Ohl“ (teilweise temporär)**

**Lage:** nördlich Bachum

**Größe:** 2,1 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet wird von einer artenreichen Feuchtbrache eingenommen, in der kleinflächig Röhrichtbestände und Großseggen dominieren. Nach Norden hin wird die Brache durch ein dichtes Grauweidengebüsch begrenzt, nach Südwesten erstreckt sich die feuchte Hochstaudenflur entlang eines kleinen Tälchens, das aufgrund der anliegenden Ackernutzung durch Düngerdrift und Ablagerung landwirtschaftlicher Abfälle eutrophiert.

Temporäre Festsetzung bis zur baulichen Nutzung im Bereich der „Fläche mit Hinweisen im Text“ im Südwesten; nach verbindlicher Bauleitplanung / baurechtlichem Genehmigungsverfahren tritt das NSG zurück.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen Nassbrache mit angrenzendem Weidengebüsch;

Erhaltung der hohen Arten- und Strukturvielfalt einer seltenen Lebensgemeinschaft auf ihrem Standort mit seiner Bedeutung als Refugial- und Trittsteinbiotop.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Pflanzenarten.

### **Zusätzliches Gebot:**

- Müllablagerungen (v.a. landwirtschaftliche Abfälle) sind zu entfernen.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Für die Gesamtfläche ist eine extensive Grünlandnutzung im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes anzustreben; alternativ ist die Fläche zur Erhaltung des Offenlandcharakters bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 1. August – zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4513-131; GB 4513-35; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## 2.1.6 NSG „Moosfelder Ohl“

**Lage:** nördlich Moosfelde

**Größe:** 17,2 ha

### Objektbeschreibung:

Die Feuchtlebensräume in der Möhneau werden durch einen frisch-feuchten Wald westlich der Möhne dominiert. Aus einem Pionierwald hervorgegangen haben sich heterogen strukturierte Birken-, Weiden- und Erlenwälder im mittleren Baumholzalter entwickelt. Auf dem topographisch unruhigen Standort liegen feuchte Mulden kleinräumig neben trockeneren und wechsellöcherigen Bereichen. Die Strauchschicht, insbesondere die des Birkenwaldes, ist artenreich und örtlich sehr dicht. Im nördlichen Teil des Waldes befindet sich ein charakteristisch ausgeprägtes Großseggenried. Weiter nördlich schließt sich ein Weidengebüsch an, das in eine Feuchbrache übergeht. Hier findet sich ein stehendes Kleingewässer, dessen größter Teil zu dem nördlich angrenzenden, im Kreis Soest liegenden NSG-Teil gehört. Der die Festsetzung durchziehende, ehemals technisch ausgebaute Möhneabschnitt ist durch Renaturierungsmaßnahmen in einen weitestgehend natürlichen Zustand versetzt. Auf der gesamten Länge verläuft er östlich des Gewässers bis zur L 745 als Grünland genutzte landwirtschaftliche Fläche.

### Schutzzweck:

Schutz und Erhaltung eines naturnahen Flussabschnittes und seiner Aue mit charakteristischen Lebensgemeinschaften;

Schutz und Erhaltung von Kleingewässern, feuchten Birken, Erlen- und Weidenmischwäldern und Großseggenriedern;

Entwicklung von Extensiv-Grünland.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

### Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Für die Offenlandfläche zwischen Flusslauf und Straße ist eine extensive Grünlandnutzung im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes anzustreben; alternativ ist die Fläche zur Erhaltung des Offenlandcharakters bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 1. August – zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4513-902; GB 4513-48, GB 4513-49; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.7 NSG „Waldreservat „Moosfelde“ mit Talsystemen der Kleinen und Großen Aupke“**

**Lage:** nordöstlich Neheim

**Größe:** 418,7 ha

### **Objektbeschreibung:**

Die Festsetzung liegt auf einem durch mehrere Siepen sowie durch die Täler der Großen und der Kleinen Aupke zerschnittenen Höhenrücken am Ostrand des unteren Möhnetals. Es handelt sich um ein weitgehend geschlossenes, von Buchen- und Eichenbeständen geprägtes Waldgebiet. Die eichendominierten Bestände konzentrieren sich an den Unterhängen Richtung Möhnetal sowie entlang des Aupke-Tales, Buchen- und Buchen-Fichten-Mischbestände nehmen dagegen zumeist Ober- und Mittelhangbereiche ein. Eine breite, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stromleitungstrasse teilt das Gebiet in zwei annähernd gleich große Teilkomplexe. Auf dieser Trasse stocken überwiegend Laubholz-Sukzessionsbestände, die je nach Erfordernis in festgelegter Sicherungstreifenbreite abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Rund die Hälfte der Bestockung besteht aus über hundertjährigen Eichenbeständen mit Hainbuchen- oder Buchen-Unterstand. Der überwiegende Teil der Buchen-Bestockung konzentriert sich auf mittelalte Bestände mit ihrer charakteristischen, spärlich ausgebildeten, aber typisch zusammengesetzten Krautschicht. Einzelnen oder truppweise sind Fichten beigemischt. Inselartig eingestreut sind teils große Buchen-Altholzbestände. In die Waldbestände eingebettet sind naturnahe Quellbereiche und Fließgewässerabschnitte. Viele der stark eingekerbten Siepen führen lediglich periodisch Wasser. Teilabschnitte zeigen Auebereiche mit typischer Vegetation. Durch Verrohrungen (Durchlässe unter Forstwegen) und durch im Hauptschluß betriebene Feuerlöschteiche ist der Fließgewässerzusammenhang öfter an mehreren Stellen unterbrochen.

An den festgesetzten großen zusammenhängenden Waldkomplex schließt sich im Osten ab ihrer Mündung in die Große Aupke der obere Teil des Fließgewässersystems der Kleinen Aupke mit Quellen, naturnahen Nebenbachläufen und bachbegleitenden Erlenwäldern an. Die Siepen sind weiträumig von Fichtenwäldern, lokal auch Laubwäldern umgeben. Die voll beschatteten Bäche nehmen ihren Lauf in dicht tlw. mit Torfmoos bewachsenen Sickerquellen oder in kleinen, kaum als Quelle ausgebildeten Tälchen. Die Oberläufe haben sich häufig tief als Kerbtal in das Gelände eingegraben. Sie fließen überwiegend auf steiniger, teils schlammiger Sohle. Hier und dort haben sich Steilufer gebildet. Durch die starke Beschattung, vor allem in den dichten Fichtenbeständen fehlt eine bachbegleitende Vegetation. In den breiter ausgelegten Auezonen der beiden „Haupt“-Aupke-Bäche sind auf sumpfigen Standorten die begleitenden Erlenwälder mit Totholz und einer gut entwickelten typischen Krautschicht ausgebildet.

Eine Buchenwaldinsel, die auf einem Riedel zwischen zwei Quellsiepen der Kleinen Aupke stockt und ein Buchenbestand direkt an den festgesetzten großen zusammenhängenden Waldkomplex angrenzend sind in die Festsetzung ebenfalls mit einbezogen. Die Flächen zeigen wertvollen, für den Naturraum charakteristischen artenarmen Hainsimsen-Buchenwald, der in dieser Ausprägung mit älteren Baumbeständen und Überhältern innerhalb der (v.a. Richtung Osten) von ausgedehnten Fichtenwäldern geprägten Umgebung nicht mehr häufig vorkommt.

In einer langfristigen Perspektive (die über die Laufzeit dieses Landschaftsplanes hinausgeht) bietet sich hier auch aufgrund eines hohen Anteils öffentlicher Waldflächen die Chance, über einen initialen Waldumbau hin zu heimischen Lebensgemeinschaften und einen partiellen Nutzungsverzicht auf gut entwickelten Biotopflächen eine besondere Attraktivität für - ggf. erst zuwandernde - Tierarten mit hohen Ansprüchen an Reviergröße und -ruhe zu schaffen. Diese Perspektive unterstreicht die internationale Bedeutung, die den FFH-Gebieten i. d. R. zugesprochen wird, zumal sich der Schutzcharakter mit entsprechenden biotopverbindenden NSG-Festsetzungen im Landschaftsplan nach Osten bis zur Festsetzung 2.1.17 und dann weiter östlich ins Stadtgebiet Meschede sowie im direkten Anschluss im Westen und auch nördlich der Festsetzung 2.1.17 nördlich in den Kreis Soest fortsetzt.

Für dieses großflächige, vielgestaltige NSG ist die Aufstellung eines detaillierten Maßnahmenkonzeptes gem. Buchstabe a) der im „Allgemeinen Festsetzungskatalog“ aufgeführten Entwicklungsmaßnahmen in besonderem Maße gefordert, um die ökologischen Entwicklungsperspektiven und die (forst-) wirtschaftlichen Belange in Einklang zu bringen.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines grossen, zusammenhängenden und weitgehend unzerschnittenen und unzersiedelten Waldgebietes von internationaler Bedeutung mit seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten;

Erhaltung und Entwicklung flächengrosser, oft starkholzreicher, naturnaher Laubholz-, speziell Hainsimsen-Buchenwälder;

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer, deren Auen und bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern;

Schutz und Erhaltung der potentiell natürlichen Lebensgemeinschaften vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung als Refugiallebensraum und als Verbundbiotop in einer (Richtung Osten) von Nadelholz dominierten Waldlandschaft;

Entwicklung der Waldgesellschaften durch Umbau des Arteninventars und damit einhergehende optimierende Vernetzung;

Sicherung der Wildnisgebiete WG-HSK-0002-02 und WG-HSK-0002-3;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die nicht bodenständigen Arten sind insbesondere von den Sonderstandorten (Täler, Moorböden ...) aktiv zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** FFH-Gebiet DE 4513-302; BK 4513-5, BK 4514-190, BK 4514-203; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

Im Gebiet ist eine große Anzahl an tlw. sehr kleinräumigen, auch punkt- und linienhaften Geschützten Biotopen (GB) kartiert (LANUV). Sie werden aufgrund des Datenumfangs hier nicht eigens aufgeführt; Informationen darüber können grundstücksbezogen bei der UNB abgefragt werden (Sie sind zudem auch abrufbar unter <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>).

## **2.1.8 NSG „Eichenmischwald Dreihausen“**

**Lage:** nördlich Dreihausen

**Größe:** 6,6 ha

### **Objektbeschreibung:**

Der nördliche Teil des strukturreichen Eichenwaldes im mittelstarken Baumholzaltes ist geprägt durch eine dichte Strauchschicht, die nach Osten hin ausdünt. Der südliche Bereich mit Stark- und Altholzleichen weist durch Altholzentnahme einen sehr lichten Charakter auf. Eine Laubholzaufforstungsfläche auf einer gerodeten ehemaligen Fichteninsel, verstärkt den lichten Charakter des südlichen Eichenwaldstreifens durch den seitlichen Lichteinfall. Im östlichen Teil der Fläche durchzieht ein naturnaher, mäandrierender Bach in einem steilen, natürlichen Siepen den Wald. Der Bachlauf hat seinen in die Festsetzung einbezogenen Ursprung weiter südlich außerhalb des Waldes in einem gehölzbestandenen, von Grünland und Acker umgebenen Siepen, das durch Schuttablagerungen, Grünabfälle und dadurch bedingte Eutrophierungszeiger beeinträchtigt ist. Der Bach selbst weist eine feinkiesige Sohle auf. Die Beschattung bewirkt eine gering ausgeprägte Ufervegetation. Weiter östlich stockt ein stark aufgelichteter Buchen-Eichenbestand, der augenscheinlich der natuerlichen Sukzession überlassen ist. Eberesche und Birke als charakteristische Vorwaldarten prägen das Bild dieses Bestandes.

### **Schutzzweck:**

Schutz und Erhaltung eines strukturreichen, altersheterogenen, naturnahen und von Eichen dominierten Laubwaldes sowie eines naturnahen Bachsiepens;

Erhaltung des Wertes als Refugial-, Trittstein- und Vernetzungsbiotop.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG.

### **Zusätzliches Gebot:**

- Die Müllablagerungen aus Hausmüll, Bauschutt und Gartenabfällen sind zu entfernen.

**Quellen:** BK 4513-20; GB 4513-42; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.9 NSG „Unterlauf der Möhne“**

**Lage:** nördlich Neheim

**Größe:** 12,8 ha

### **Objektbeschreibung:**

Die nördlichen und v.a. die westlichen Uferbereiche des Möhneabschnittes von Moosfelde bis zur Einmündung in die Ruhr sind weitgehend unverbaut, die südlichen und östlichen Uferzonen dagegen sind häufig mit Steinschüttungen versehen. Vor der Einmündung in die Ruhr sind die letzten 500 – 600 m beidseitig durch Uferbefestigungen eingefasst. Weite Strecken des etwa 3 km langen Flussabschnittes haben einen bedingt naturnahen Charakter. Insbesondere unterhalb des mit einer Fischtreppe ausgestatteten Wehres, etwa in der Mitte des Gewässerabschnittes, verändert sich das Strömungsbild kleinräumig. An den Uferbereichen sind kleine Sand- und Kiesbänke entstanden und stellenweise Uferabbrüche und kleine, umflossene Inseln. Als Unterwasservegetation ist der flutende Hahnenfuß vorhanden, die Charakterart natürlicher und naturnaher Fließgewässer. Weiter oberhalb des Wehres reichen an der westlichen Seite Laubmischwälder bis direkt an das Ufer. Zwei künstliche Sohlschwellen verändern die Gewässerstruktur, und die östlichen Uferbereiche dieses Abschnittes sind durch die Dominanz von Neophyten stark beeinträchtigt. Kurz oberhalb vor dem Wehr hat sich am westlichen Ufer ein kleiner Erlenbruchwald mit einem Rote-Liste-Pflanzenartvorkommen erhalten, der darüberhinaus jedoch ein nur eingeschränktes Artenspektrum typischer Erlenbrücher und nur geringe heterogene Altersstrukturen aufweist. Weitere Erlenbestände befinden sich auf der gegenüberliegenden Uferseite, die vor allem aufgrund eines hohen Freizeitdrucks stark eutrophiert und zum Teil vermüllt sind. Ebenso unter negativem Einfluss stehen ufernahe, gut zugängliche Brache- und Gebüschräume im Süden des Gebietes.

Insgesamt zeichnet sich die Festsetzung durch eine hohe strukturelle Vielfalt und durch einen Komplex verschiedener Lebensraumstrukturen aus. Der Gewässerabschnitt dient insbesondere auch dem regionalen Gewässerverbund.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines struktureichen und abschnittsweise unverbauten Flussabschnittes mit begleitenden Erlenwäldern, Ufergehölzen und Uferhochstaudenfluren;

Entwicklung durch Optimierung der Gewässerrandbereiche.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

### **Zusätzliche Gebote:**

- (Freizeit-)Müllablagerungen sind zu entfernen;

- Zur Vermeidung von Ruhestörungen von Wasservögeln sind betroffene Uferzonen unzugänglich zu machen.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Nach Erstellung eines Wegekonzeptes ist eine Steuerung der Naherholung und eine gezielte Besucherlenkung durch geeignete Maßnahmen einzuleiten (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4513-26; GB 4513-43, GB 4513-44; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.10 NSG „Talsysteme des Hülbersiepens und des Figgenbergsiepens mit angrenzenden Buchenwaldinseln“**

**Lage:** nördlich Hüsten/Breloh

**Größe:** 26,5 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Fließgewässersystem liegt auf der Südabdachung des Arnsberger Waldes. Es besteht vor allem aus naturnahen Bachoberläufen, Erlen- und Eschenauwäldern sowie Laub- und Mischwäldern auf den Talhängen. Der Biotopkomplex zeigt im Allgemeinen eine typische Ausprägung. Die weitgehend naturnahen, vollbeschatteten Bäche fließen auf einer steinig-kiesig ausgebildeten Sohle. Im oberen Verlauf haben die Fließgewässer recht tief in das Gelände eingeschnittene Kerbtäler gebildet. Eine eigens ausgebildete Bachvegetation fehlt streckenweise. In den südöstlich gelegenen unteren, leicht mäandrierenden Bachabschnitten verbreitert sich die Talsohle, die hier mit Erlen-Eschen-Auwäldern bestanden ist. Diese weisen eine gut entwickelte Krautschicht auf. Beeinträchtigungen bestehen durch teils bis an die Bäche reichende Nadelbaumbestände.

V.a. auch die Nebengewässer im Nordwesten durchfließen ein weitgehend von Fichtenforsten beherrschtes Waldgebiet westlich und südlich des Figgenberges. Auch sie entspringen in typisch entwickelten Quellen mit einer typischen Vegetation und haben in ihrem Oberlauf ebenfalls tief eingeschnittene Kerbtäler gebildet. Auf den breiteren Sohlen talabwärts begleiten hier kleine Erlenauwälder den Bachlauf. Vor seinem Einfluss in den Hülbersiepen wird der Figgenbergsiepen durch eine naturfern gestaltete Teichanlage unterbrochen. Direkt unterhalb des Teichgeländes befindet sich im feucht-nassen Auwald ein Rote-Liste-Pflanzen-Vorkommen.

Als zentrale Teilfläche liegt entlang des Bachlaufes am Hülbersiepen zwischen Waldrand und dem sich nach Süden öffnenden Gelände des Gewannes „Breloh“ eine hochstaudenreiche Nasswiese. Insbesondere in Bachnähe befinden sich stark vernässte Bereiche. Die Wiese wird kaum noch genutzt, sodass sie sich zu einer Nassbrache entwickelt hat. Sie ist ein wertvoller Bestandteil der Bachaue, der in dieser typischen Ausbildung im Naturraum nicht mehr häufig anzutreffen ist.

Im Norden sind direkt an die Gewässer angrenzende Buchenwaldinseln innerhalb ausgedehnter Nadelwälder einbezogen. Die Teilflächen mit geringer bis mässig entwickelter Krautschicht bestehen aus Aufforstungen im Dickungs- und Stangenholzalder, teilweise mit Überhältern und Flächen mit Buchen tlw. mit starkem Baumholz und auch vereinzelt Eichen.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässersystems mit seinen naturnahen Quellen, Bächen und bachbegleitenden Auwäldern;

Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen angrenzenden Laubwälder in einem von Nadelholzforsten dominierten Lebensraum;

Entwicklung der Waldgesellschaften durch Umbau des Arteninventars und durch Vernetzung;

Schutz und Erhaltung von Nassgrünland;

Erhaltung und Entwicklung des für den Naturraum typischen Lebensraumkomplexes als Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotop.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Vorhandenes und auflaufendes Nadelholz – auch Fichtennaturverjüngung - ist vorrangig auf den Auenwaldstandorten und den Nassgrünlandbereichen regelmäßig zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- die entfichteten Flächen sind mit Ausnahme der Feuchtgrünlandbereiche der Sukzession zu überlassen (§ 13 LNatSchG);
- bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Grünlandfläche sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 1. August – zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren (§ 13 LNatSchG);
- bei Bedarf ist eine Einzäunung der Grünlandfläche so vorzunehmen, daß weder der Bach und seine vernässten Randbereiche betreten, noch die Ufergehölze beweidet werden können (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4514-187, BK 4514-197, BK 4514-201, BK 4514-203; GB 4514-163, GB 4514-226, GB 4514-227, GB 4514-419, GB 4514-420; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

### **2.1.11 NSG „Quellbäche der Schlibbecke“**

**Lage:** Plangebietsgrenze nördlich Niedereimer

**Größe:** 9,3 ha

#### **Objektbeschreibung:**

Die Festsetzung umfasst die Quellbereiche mit dem Bachoberlauf. Das Fließgewässersystem aus Quellbächen und naturnahem Bachlauf mit streckenweise begleitendem Erlenauwald setzt sich jenseits der Kreisgrenze nach Nordosten fort und wird fast komplett von ausgedehnten Nadelholzwäldern eingeschlossen. Die aufgrunddessen überwiegend voll beschatteten Bäche beginnen teils in kleinen Rinnsalen ohne Vegetation, teils in von typischen Quellfluren begleiteten Quellbächen. Diese haben sich zumeist in tiefe Kerbtäler eingegraben. Das Bachbett besteht i.d.R. aus steinigem, kiesigem und auch schlammigem Substrat. Talabwärts fließt der Bach in leichten Mäandern, lokal hat er Steilufer gebildet. Im nördlichen Abschnitt weitet sich die Talsohle und die Bachau wird von einem sumpfigen Erlenauwald mit typisch entwickelter Krautschicht eingenommen.

#### **Schutzzweck:**

Schutz und Erhaltung von naturnahen Auen- und bachbegleitenden Wäldern und von naturnahen Fließgewässern und ihrer Lebensgemeinschaften als Refugiallebensraum und als Verbundbiotop in einer von Nadelholz dominierten Waldlandschaft;

Entwicklung der Waldgesellschaften durch Umbau des Arteninventars und durch Vernetzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Pflanzenarten.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Vorhandenes und auflaufendes Nadelholz – auch Fichtennaturverjüngung - ist vorrangig auf den Auenwaldstandorten regelmäßig zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- Die entfichteten Flächen sind der Sukzession zu überlassen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4514-207; GB 4514-210, GB 4514-229; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.12 NSG „Wolfsbeil“ (Arnsberger Teil) (3 Teilflächen)**

**Lage:** zwischen Müschede und Hachen

**Größe:** 10,6 ha

### **Objektbeschreibung:**

Die Festsetzung ist der nördliche Teil eines stadtgrenzenübergreifenden Waldbiotopkomplexes aus in den Plangebieten Sundern und Arnsberg geogen bedingt seltenen Buchenwaldgesellschaften. In Kuppenlage und auf vorwiegend nördlich exponierten Hängen westlich des Röhrtales stockt ein altersheterogener Waldmeister- bzw. Perlgras-Buchenwald mit einer arten- und da besonders farnreichen Krautschicht. Stellenweise machen auch andere Baumarten (Eiche, Hainbuche) einen höheren Anteil aus, und lokal ist auch eine Strauchschicht gut entwickelt.

### **Schutzzweck:**

Schutz und Erhaltung naturnaher, seltener Buchenwaldgesellschaften und ihrer Lebensgemeinschaften in einer im weiteren Umfeld von Nadelholzforsten dominierten Waldlandschaft.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

**Quellen:** BK 4613-200, BK 4613-343

### **2.1.13 NSG „Röhraue mit angrenzendem extensivem Hang-Grünland und quelligen Feuchtwaldparzellen“ (4 Teilflächen)**

**Lage:** zwischen südlicher Plangebietsgrenze und Mündung in die Ruhr

**Größe:** 30,7 ha

#### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet umfasst den naturnahen Gewässerabschnitt der Röhre zwischen der Stadtgrenze nach Sundern und der Mündung in die Ruhr. Der auf langen Strecken unverbaute Flusslauf weist eine oft steinige Gewässersohle, Kiesbänke und z.T. meterhohe Steilwände auf. An den Ufern sind Hochstaudenfluren ausgebildet, die mehrfach auf kurzen Strecken in teilweise extensiv genutztes, auf Teilflächen feuchtes Weidegrünland übergehen. Das Gewässer wird auf einem großen Teil der festgesetzten Strecke von Ufergehölzen aus Erlen und Weiden gesäumt. Im Abschnitt des einbezogenen bewaldeten Steilhangs befinden sich westlich des Sportplatzes Müschede zwei Quellbereiche auf Kalktuff.

Der Flussabschnitt der Röhre mit seiner teils reich ausgebildeten Unterwasservegetation und nahezu allen geomorphologischen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer nimmt einen maßgebenden Platz beim Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes ein und ist zudem ein bedeutender Refugialraum von Artengemeinschaften naturnaher Fließgewässer.

#### **Schutzzweck:**

Schutz und Erhaltung eines nahezu unverbauten Flussabschnittes mit seinen naturnahen Gewässerstrukturen incl. der weiteren verbessernden Entwicklung der Wasserqualität;

Erhaltung und Entwicklung der angrenzenden strukturreichen Weideflächen durch weitere Extensivierung;

Schutz, Erhaltung und Entwicklung von Waldsonderstandorten und ihrer Lebensgemeinschaften.

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- V.a. im Bereich der Steilhänge stockende Nadelgehölze sind durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** FFH-Gebiet DE 4513-303; BK 4513-301, GB 4513-9 bis -12, GB 4513-301;  
tlw. textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.14 NSG „Talsysteme des Wollbergsiepens und des Erlenbaches mit Eulenhohlsiepen und mit angrenzenden Hangbuchenwäldern“**

**Lage:** nordwestlich Bruchhausen

**Größe:** 55,1 ha

### **Objektbeschreibung:**

Die Gewässer befinden sich in einem überwiegend naturnahen Zustand. Sie fließen in steinig-kiesigen Betten und nehmen ihren Anfang teils in kleinen Trockentälchen ohne eigentliche Quellbereiche, teils in Quellen und Quellbächen mit entsprechend ausgebildeter Vegetation. Vor allem im oberen Verlauf haben die Bäche tiefe Kerbtäler in das Gelände geschnitten. In den mittleren und unteren Abschnitten werden die Gewässer von einzelnen flächig ausgebreiteten, oft recht kleinen Erlenwäldern mit auenwaldcharakteristischer, tlw. reicher Krautschicht, teils auch etwas Strauchschicht begleitet. Lokal findet sich etwas v.a. liegendes Totholz. Die im Unterlauf streckenweise mäandrierenden Bäche haben örtlich aber auch Steilufer ausgebildet. Die Talhänge sind gemischt und teilweise recht baumartenreich mit Nadel- und Laubgehölzen bewachsen. Vor allem in den oberen Bachabschnitten reichen Nadelholzbestände beschattend direkt bis an die Gewässer, sodass diese dort kaum Krautvegetation aufweisen. Das Gebiet trägt in hohem Maße zur Arten- und Strukturvielfalt sowie zur Vernetzung in einem vorwiegend aus Fichtenforsten bestehenden Waldkomplex bei. Seine Schutzwürdigkeit im Range eines Naturschutzgebietes besitzt es vor allem aufgrund seiner sehr naturnah ausgebildeten Quellen, Bäche und Auwälder, wie sie im Naturraum nicht häufig anzutreffen sind.

Die im Südosten einbezogenen Laubwälder sind größere zusammenhängende Buchenbestände innerhalb dieses ausgedehnten Nadelwaldgebietes des Arnsberger Waldes zwischen der Festsetzung 2.1.7 bei Moosfelde und dem Wannetal. Sie stocken auf hängigen, südlich bis nordwestlich exponierten, etwas mageren, nicht sehr artenreichen Standorten. Die Gehölze entsprechen weitgehend dem im Naturraum typischen artenarmen Hainsimsen-Buchenwald mit fehlender bis gering, lokal mässig entwickelter Krautschicht. Die Strauchschicht fehlt oft. Die Bestände weisen mittleres bis starkes Baumholz mit lokalem Altholz auf.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässersystems mit seinen naturnahen Quellen, Bächen und bachbegleitenden Auwäldern;

Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen angrenzenden Laubwälder in einem von Nadelholzforsten dominierten Lebensraum;

Entwicklung der Waldgesellschaften durch Umbau des Arteninventars und durch Vernetzung;

Erhaltung und Entwicklung des für den Naturraum typischen Lebensraumkomplexes als Vernetzungs-, Trittstein- und Refugialbiotop.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Vorhandenes und auflaufendes Nadelholz – auch Fichtennaturverjüngung - ist vorrangig auf den Auenwaldstandorten regelmäßig zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- Die entfichteten Flächen sind der Sukzession zu überlassen (§ 13 LNatSchG).

#### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf der als „Fläche mit Hinweisen im Text“ gekennzeichneten Waldfläche im Gebiet weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 30 % zulässig.

*Erläuterung: Auf dieser Fläche bestand bei Planaufstellung bereits eine (tlw.) Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier auf dieser Verbundfläche der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.*

**Quellen:** BK 4514-188, BK 4514-215, BK 4514-216; GB 4514-211, GB 4514-418; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.15 NSG „Mittellauf des Stemmwegsiepens mit angrenzender Buchenwaldinsel“**

**Lage:** nördlich Niedereimer/Forsthaus Steinweg

**Größe:** 20,7 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das strukturreiche Tal mit einem naturnahen Bachlauf, Auwaldbereichen, einem Stillgewässer und feucht-nassen Brachen liegt inmitten ausgedehnter Nadelholzforste. Im Süden ist ein angrenzender Buchenwald einbezogen. Der südöstlich in die Wanne mündende Bach fließt naturnah, weitgehend beschattet und streckenweise mäandrierend auf steinig-kiesiger, teils auch schlammiger Sohle. Lokal haben sich Steilufer gebildet. Er wird abschnittsweise von Erlenwald begleitet, teils auf sumpfig, quellig durchsickertem Gelände, teils auf trockeneren, wohl entwässerten Standorten mit weniger Auwaldcharakter. In der Mitte der Gewässerstrecke befindet sich ein Teich, an dessen westlichem Ufer sich naturnahe Röhrichte gebildet haben. Auf dem Wasser hat sich eine Schwimmblattvegetation entwickelt. Talaufwärts schliesst sich eine binsenreiche Feuchtbrache an, teilweise mit trockeneren und blütenpflanzenreicheren Bereichen, lokal mit Weidengebüsch ausgestattet. Auf der südöstlichen Uferseite treten an einigen Stellen Quellen aus dem Talhang, die teils dicht mit Torfmoos bewachsen sind.

Die Waldfläche im Süden ist ein altershomogener Buchenwald mit teils starkem Baumholz. Die Krautschicht fehlt stellenweise, ansonst ist sie nur gering bis mässig entwickelt. Eine Strauchschicht fehlt. Im Süden des Bestandes entspringt ein Quellbach mit typischer Quellvegetation. Der artenarme Hainsimsen-Buchenwald stellt einen charakteristischen, in der weiträumigen Umgebung jedoch gerade auch in dieser zusammenhängenden Größe nicht mehr häufigen und deshalb wertvollen Waldbiotop dar.

### **Schutzzweck:**

Schutz und Erhaltung von naturnahen Auen- und bachbegleitenden Wäldern und von naturnahen Fließgewässern und ihrer Lebensgemeinschaften als Refugiallebensraum und als Verbundbiotop in einer von Nadelholz dominierten Waldlandschaft;

Entwicklung der Waldgesellschaften durch Umbau des Arteninventars und durch Vernetzung;

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines struktur- und artenreichen Laubwaldkomplexes.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Pflanzenarten

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Vorhandenes und auflaufendes Nadelholz – auch Fichtennaturverjüngung - ist vorrangig auf den Auenwaldstandorten und den Nasswiesen regelmäßig zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- Die entfichteten Flächen sind mit Ausnahme der Feuchtgrünlandbereiche der Sukzession zu überlassen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4514-208, BK 4514-209; GB 4514-167, GB 4514-168, GB 4514-427; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.16 NSG „Erlenwald „Schwarzenbruch““**

**Lage:** südöstlich Moosfelde

**Größe:** 3,6 ha

### **Objektbeschreibung:**

Der Erlenbestand aus schwachem bis mittleren Baumholz stockt auf einem frischem bis feucht-nassem Standort. Der Bestand befindet sich in einem überwiegend von Nadelholzforsten dominierten Waldgebiet. Er ist mit einer recht dicht bewachsenen Krautschicht bewachsen. Lokal sind einige weitere Baumarten eingestreut. Örtlich befindet sich liegendes und stehendes Totholz. Der Lebensraum ist erkennbar durch Entwässerung beeinträchtigt. Dennoch trägt der Erlenbestand durch seine standortgerechte Bestockung auf der feuchtnassen, teils sickerquelligen Fläche und durch seine Seltenheit im Arnsberger Wald zur Vielfalt der Waldbiotypen bei. Er könnte Ansatz und Initial für eine Ausbreitung dieser Feuchtwaldgesellschaft in der weitläufigen Umgebung mit gleichen pedologischen und hydrologischen Standortbedingungen und –voraussetzungen im gesamten Gewinn „Schwarzenbruch“ sein.

### **Schutzzweck:**

Schutz und Erhaltung eines Erlenwaldes zur Erhöhung der Biotypenvielfalt, als Refugiallebensraum und als Verbundbiotop in einer von Nadelholz dominierten Waldlandschaft;

Entwicklung einer naturnahen feucht-nassen Waldgesellschaft und ihrer besonderen typischen Tier und Pflanzenwelt.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- vorhandene Entwässerungseinrichtungen sind zur Einleitung einer Wiedervernässung zu unterbrechen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4514-206

## **2.1.17 NSG „Arnsberger Wald“**

**Lage:** zwischen Wannetal und Kreisgrenze Soest / Stadtgrenze Meschede

**Größe:** 2579,1 ha

### **Objektbeschreibung:**

Dieser Teilbereich des ehemaligen Waldreservats "Breitenbruch - Neuhaus" umfasst die Waldflächen südlich der Kleinen Schmalenau bzw. südlich der Grenze zwischen dem Kreis Soest und dem Hochsauerlandkreis und westlich der Stadtgrenze Arnsberg/Meschede. Das Gebiet ist insgesamt geprägt durch einen hohen Anteil naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder (hier Haupt-FFH-LRT), durch naturnahe Fließgewässer mit bachbegleitenden Erlenwäldern, durch Eichen-Hainbuchenwälder in den weiteren Talauen von Wanne und Kleiner Schmalenau sowie durch verschiedene Grünlandtypen rund um die wenigen besiedelten Bereiche. Anteilmäßig die größten Bereiche werden von Buchen- und Buchenmischwäldern sowie Fichten- und Fichtenmischwäldern eingenommen. Eine Strauchschicht ist häufig nicht ausgebildet.

Nördlich von Wintrop / Uentrop stocken auf unterschiedlich exponierten Hängen mehrere Buchenwald-Komplexe in geringem, mittlerem, überwiegend jedoch starkem Baumholzalter. Einzelstammweise sind Hainbuchen, häufiger jedoch Eichen beigemischt. Kleinflächig dominieren die Eichen oder auch Bergahorn. Das Waldgelände wird durch teils tiefeingeschnittene Kerbtälchen gegliedert, in denen kleine Bäche fließen. An den vielen Quellen sind Quellfluren aufgrund oft starker Beschattung kaum zu finden. An vielen Stellen ist Buchennaturverjüngung aufgelaufen, und Teile des Buchenwaldes (vor allem im Osten) sind bereits stark ausgelichtet worden. Die Krautschicht ist an lichtereren Stellen und in Bachnähe artenreicher und weist hier auch höhere Deckungsgrade auf. Stellenweise wachsen Staufeuchtezeiger und in Bachnähe niedrigwüchsige Uferfluren.

Die Dinscheder Mark wird geprägt durch mehrere große Buchenwaldkomplexe, die sich überwiegend im starken Baumholzalter befinden und fast ausschließlich von Fichtenbeständen umgeben sind. Ein grosser Teil der Bestände weist bereits einen hohen Grad an Buchennaturverjüngung auf. Die Krautschicht ist hier überwiegend nur gering bis mittel deckend, lediglich an feuchteren Stellen ist sie - wenn auch nur sehr kleinflächig - üppiger und artenreicher. Die Bäche weisen auch in diesem Teil der Festsetzung eine naturnahe Gewässermorphologie und -dynamik auf und sind ebenfalls überwiegend von quellig durchsickerten, bachbegleitenden Erlenwäldern gesäumt, es sind aber auch einige Oberläufe und einige Nebensiepen von Fichtenforsten umgeben.

Der Arnsberger Wald ist zudem ein ehemaliger fürstlicher Bannforst, der neben deutlichen Spuren des einstigen adeligen Jagdwesens viele weitere historische Überbleibsel einer jahrhundertelangen menschlichen Nutzung aufweist und mit dem Plackweg als Wegführung eines historischen Handelsweges bis heute seine Hauptschließung hat.

In einer langfristigen Perspektive (die über die Laufzeit dieses Landschaftsplanes hinausgeht) bietet sich hier auch aufgrund eines hohen Anteils öffentlicher Waldflächen die Chance, über einen initialen Waldumbau hin zu heimischen Lebensgemeinschaften und einen partiellen Nutzungsverzicht auf gut entwickelten Biotopflächen eine besondere Attraktivität für - ggf. erst zuwandernde - Tierarten mit hohen Ansprüchen an Reviergröße und -ruhe zu schaffen. Etliche lebensraumverbessernde Maßnahmen sind auch bereits in der Vergangenheit vorgenommen worden, so z. B. im Rahmen des LIFE+ -Projektes „Bachtäler im Arnsberger Wald“ (Abschluss 2014) oder durch Kompensationsmaßnahmen im Forst beab-

sichtigt. Diese Perspektive unterstreicht die internationale Bedeutung, die den FFH-Gebieten i. d. R. zugesprochen wird, zumal es sich - mit entsprechenden NSG-Festsetzungen im Landschaftsplan - östlich im Stadtgebiet Meschede sowie nördlich im Kreis Soest fortsetzt.

Für dieses großflächige, vielgestaltige NSG ist die Aufstellung eines detaillierten Maßnahmenkonzeptes gem. Buchstabe a) der im „Allgemeinen Festsetzungskatalog“ aufgeführten Entwicklungsmaßnahmen in besonderem Maße gefordert, um die ökologischen Entwicklungsperspektiven und die (forst-) wirtschaftlichen Belange in Einklang zu bringen.

### **Schutzzweck:**

Im Zusammenhang mit entsprechenden NSG-Festsetzungen im östlich angrenzenden Stadtgebiet „Meschede“:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines grossen, zusammenhängenden und weitgehend unzerschnittenen und unzersiedelten Waldgebietes von internationaler Bedeutung mit seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten;

Erhaltung und Entwicklung flächengrosser, oft starkholzreicher, naturnaher Laubholz-, speziell Hainsimsen-Buchenwälder und Buchen-Eichenwälder;

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer, deren Auen und bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern;

Schutz und Erhaltung der potentiell natürlichen Lebensgemeinschaften vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung als Refugiallebensraum und als Verbundbiotop;

Entwicklung der Waldgesellschaften durch Umbau des Arteninventars und damit einhergehende optimierende Vernetzung;

Schutz eines landeskundlich bedeutsamen, großflächig zusammenhängenden historischen Waldbereiches unter Erhaltung der Relikte und Spuren früherer Landnutzungen durch (hoheitliche) Jagd, Bergbau und Landwirtschaft;

Sicherung der Wildnisgebiete WG-HSK-0003-14 bis WG-HSK-0003-20 und WG-HSK-0003-22 bis WG-HSK-0003-23;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.

### **Zusätzliche Verbote:**

- Auf den diagonal schraffierten „Flächen mit Hinweisen im Text“ (nordöstlich Wohnplatz „Lattenberg“) ist eine mehr als 2-malige jährliche Mahd sowie jegliche Nachsaat auf diesen Grünlandflächen verboten.

Erläuterung:

Diese Flächen sind vom LANUV als „vegetationskundlich wertvolles Grünland“ erfasst und damit vom Erlass „Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in NSG“ des MKULNV vom 24.4.2015. Dessen Ziel ist es, dem schlechten Erhaltungszustand und der negativen Entwicklung der Grünland-Lebensräume entgegenzuwirken. Das Nachsaatverbot schränkt hier die erläuternden Klarstellungen zum Verbot t) des allg. NSG-Festsetzungskataloges ein; lt. Erlass sind jedoch „im Einzelfall - z.B. bei Tipula-Befall - [...] Ausnahmen hiervon bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe möglich“.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die nicht bodenständigen Arten sind insbesondere von den Sonderstandorten (Täler, Moorböden ...) aktiv zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** FFH-Gebiet DE 4514-302; BK 4514-7, BK 4514-23, BK 4514-33, BK 4514-903; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

Im Gebiet ist eine hohe 2-stellige Zahl an tlw. sehr kleinräumigen, auch punkt- und linienhaften Geschützten Biotopen (GB) kartiert (LANUV). Sie werden aufgrund des Datenumfanges hier nicht eigens aufgeführt; Informationen darüber können grundstücksbezogen bei der UNB abgefragt werden (Sie sind zudem auch abrufbar unter <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>).

## **2.1.18 NSG „Damberg und Uentroper Mark“ (2 Teilflächen)**

**Lage:** zwischen Uentrop und Dinschede

**Größe:** 128,3 ha

### **Objektbeschreibung:**

Hier am Südrand des Arnsberger Waldes befinden sich Laubwaldkomplexe, die überwiegend aus Buchenwald und weniger Buchen-Eichenwald bestehen und in die Fliessgewässersysteme mit naturnahen Quellen und Bächen eingebettet sind. Die heterogen begrenzten Festsetzungsteile werden durch ein hauptsächlich von Nadelwald dominiertes Umfeld geprägt. Die Laubwälder bestehen vor allem aus heterogen strukturierten Buchenbeständen, die sich teils flächig im Starkholzalter befinden. Es kommen reine Buchenwälder und Buchenmischwälder mit Ahorn, Eiche, Fichte und Lärche vor. Eine Strauchschicht fehlt im Allgemeinen oder ist lokal nur gering ausgebildet. Flächenweise besteht eine sich gut entwickelnde Naturverjüngung der Buche, darunter auch Fichten. Das Arteninventar der gering bis mässig entwickelten Krautschicht entspricht einem artenarmen Hainsimsen-Buchenwald. Die Bäche des Gebietes befinden sich weitgehend in einem unbeeinträchtigten Zustand und zeigen die typische Vegetation. Sie fließen teils leicht mäandrierend auf steinig-kiesiger Sohle, sind oft eingekerbt und haben streckenweise auch Steilufer ausgebildet.

Die vielfältig strukturierten Laubwälder tragen erheblich zu einer Bereicherung an Lebensräumen in diesem großflächig von Nadelwäldern dominierten Umfeld der Südabdachung des Arnsberger Waldes zwischen Uentrop und Wildshausen bei.

In einer langfristigen Perspektive (die über die Laufzeit dieses Landschaftsplanes hinausgeht) bietet sich hier auch aufgrund eines hohen Anteils öffentlicher Waldflächen die Chance, über einen initialen Waldumbau hin zu heimischen Lebensgemeinschaften und einen partiellen Nutzungsverzicht auf gut entwickelten Biotopflächen eine besondere Attraktivität für - ggf. erst zuwandernde - Tierarten mit hohen Ansprüchen an Reviergröße und -ruhe zu schaffen. Diese Perspektive unterstreicht die Bedeutung, die diesem Gebiet zuzusprechen ist, zumal sich der Schutzcharakter mit entsprechenden NSG-Festsetzungen im Landschaftsplan nach Norden mit der Festsetzung 2.1.17 und dann weiter östlich ins Stadtgebiet Meschede sowie nördlich in den Kreis Soest fortsetzt.

Für dieses großflächige, vielgestaltige NSG ist die Aufstellung eines detaillierten Maßnahmenkonzeptes gem. Buchstabe a) der im „Allgemeinen Festsetzungskatalog“ aufgeführten Entwicklungsmaßnahmen in besonderem Maße gefordert, um die ökologischen Entwicklungsperspektiven und die (forst-) wirtschaftlichen Belange in Einklang zu bringen.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung von grossen, oft nur über vernetzende Korridore zusammenhängenden Laubwaldgebieten von landesweiter Bedeutung mit seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten;

Erhaltung und Entwicklung flächengrosser, oft starkholzreicher, naturnaher Laubholz-, speziell Hainsimsen-Buchenwälder;

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer, deren Auen und bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern;

Schutz und Erhaltung der potentiell natürlichen Lebensgemeinschaften vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung als Refugiallebensraum und als Verbundbiotop in einer von Nadelholz dominierten Waldlandschaft;

Entwicklung der Waldgesellschaften durch Umbau des Arteninventars und damit einhergehende optimierende Vernetzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die nicht bodenständigen Arten sind insbesondere von den Sonderstandorten (Täler, Moorböden ...) aktiv zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

#### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf der als „Fläche mit Hinweisen im Text“ gekennzeichneten Waldfläche nordöstlich des Wohnplatzes „Am Damberg“ weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 30 % zulässig.

*Erläuterung: Auf dieser Fläche bestand bei Planaufstellung bereits eine (tlw.) Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier auf dieser Verbundfläche der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.*

**Quellen:** BK 4514-28, BK 4514-225, BK 4514-226, BK 4514-227, BK 4514-228.

Im Gebiet ist eine große Anzahl an tlw. sehr kleinräumigen, auch punkt- und linienhaften Geschützten Biotopen (GB) kartiert (LANUV). Sie werden aufgrund des Datenumfanges hier nicht eigens aufgeführt; Informationen darüber können grundstücksbezogen bei der UNB abgefragt werden (Sie sind zudem auch abrufbar unter <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>).

### **2.1.19 NSG „Schakenberg“**

**Lage:** westlich Oelinghausen

**Größe:** 2,2 ha

#### **Objektbeschreibung:**

Die landschaftsprägende Kalkkuppe des Schakenbergs erhebt sich ca. 30 bis 60 m über die umgebenden Talbereiche des Bieberbachs und des halboffenen Hachener Kuppenlands. Sie ist komplett von einem artenreichen, naturnahen Waldmeister-Buchenwald bedeckt und wird von einer relativ großen, ehemaligen Kalkabgrabung geprägt. Der altholzreiche Buchenwald mit gesellschaftstypischem Unterwuchs zeichnet sich durch einen naturnahen Zustand bei geringer forstlicher Nutzung aus. Die geophytenreiche, gegen bedingt seltene Buchenwaldgesellschaft stellt eine vegetationskundliche Besonderheit in der Region dar.

#### **Schutzzweck:**

Schutz und Erhaltung naturnaher, seltener Buchenwaldgesellschaften und ihrer Lebensgemeinschaften;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

**Quellen:** FFH-Gebiet DE 4513-301; VS-Gebiet DE 4513-401; BK 4513-64; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.20 NSG „Oelinghauser Bruch“**

**Lage:** nördlich Oelinghausen

**Größe:** 9,8 ha

### **Objektbeschreibung:**

In der weitläufigen Geländemulde entspringt der naturnahe Bachlauf im Westen in einer Quellzone unterhalb eines kleinen Fichtengehölzes. Die steilen Böschungen des Kerbtals sind bis zum Eintritt in einen Laubmischwald von einem dichten, heterogenen Ufergehölz bewachsen. Weiter bachabwärts, in einem Eichenmischwald, weitet sich das Tal und versumpft. Die Bachsohle ist schlammig, zum Teil feinkiesig. Auf kurzen Strecken wird der mäandrierende Bach von einem schmalen Erlen-Feuchtwald begleitet, der in der Krautvegetation typische Arten der Bachauen aufweist. Insgesamt zeichnet sich der Bachlauf durch sehr geringe, bachbegleitende Vegetation aus, und nur vereinzelte Erlen säumen das Gewässer. Auf kurzen Abschnitten passiert der Bach dichte Fichtenparzellen. Südlich des Hauptgewässers erstreckt sich ein einbezogener heterogen strukturierter Eichenwald mit mittlerem bis starkem Baumholz. Vereinzelt sind Altbuchen und Höhlenbäume vorhanden. Auch diese Waldfläche ist von Quellzonen und Rinnsalen geprägt. Lokal ist der Bestand durch Holzeinschlag der Altbäume stark aufgelichtet. In diesen Bereichen ist die Strauchschicht zumeist dicht und strukturreich. Auch in der Krautschicht zeigen sich Bereiche mit inselartig dichter Bodenvegetation, andere Abschnitte des Waldes sind sehr krautarm. Im Südosten ist ein ehemaliger quelliger Erlen-Eschenbruchwald größtenteils gerodet worden. Fragmente der charakteristischen Bruchwaldvegetation sind noch erhalten geblieben. Diese Waldflächen haben ein ebenso hohes Entwicklungspotential (siehe auch insgesamt die Gewannbezeichnung „Oelinghauser Bruch“!), wie die angrenzenden einbezogenen Nadelholzflächen, da sie potentiell eine natürliche (Wieder-)Entwicklung eines artenreichen Bruchwalds ermöglichen.

### **Schutzzweck:**

Schutz und Erhaltung von naturnahen Auen- und bachbegleitenden Wäldern und von naturnahen Fließgewässern und ihrer Lebensgemeinschaften als Refugiallebensraum und als Verbundbiotop;

Entwicklung der Waldgesellschaften durch Umbau des Arteninventars und durch Vernetzung;

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines struktur- und artenreichen Laubwaldkomplexes mit hohen Feuchtwaldstandortanteilen.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Pflanzenarten.

### **Zusätzliche Gebote:**

- Auf potentiellen Bruchwaldstandorten sind durch Initialpflanzungen standortgerechte Erlen-Eschenwälder (wieder-)zubegründen;
- Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung der extremen Standortbedingungen nur unter schonendem forstlichem Maschineneinsatz zulässig.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Vorhandenes und auflaufendes Nadelholz – auch Fichtennaturverjüngung - ist vorrangig auf den Feucht-/Nasswaldstandorten regelmäßig zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- die entfichteten Flächen sind der Sukzession zu überlassen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4513-80; GB 4513-45; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.21 NSG „Laubmischwald „Sternhelle““**

**Lage:** südwestlich Herdringen

**Größe:** 4,9 ha

### **Objektbeschreibung:**

Der Laubmischwaldkomplex stockt an einem sehr steilen, westexponierten Hang des Baum- bachtals und grenzt im Osten direkt an Siedlungsbereiche. Südlich schließt sich eine he- ckenreiche, halboffene Landschaft mit überwiegender Grünlandnutzung an, nördlich eine Weide, deren Steilhänge Fragmente von Magergrünland aufweisen. Kernstücke des arten- reichen und teilweise strukturreichen Mischwaldes sind ein Eichenwald im Norden und ein nach Süden sich anschließender Eichen-Hainbuchenwald. Der Eichenwald im mittleren Baumholzal- ter weist eine strukturreiche Strauchschicht auf. Die krautreiche, lokal sehr dichte Bodenvegetation ist in ihrer Ausprägung typisch für den Waldmeister-Buchenwald, der Pflanzengesellschaft, die sich natürlicherweise auf diesem basenreichen Standort etablieren würde. In Siedlungsnähe sind erhebliche Eutrophierungserscheinungen zu sehen, vor allem aufgrund der Ablagerung von Gartenmüll. Der Eichen-Hainbuchenwald weist vorwiegend mittleres Baumholz auf. Während die Strauchschicht nur lokal ausgeprägt ist, zeichnet sich die Krautvegetation auch durch Artenreichtum und lokal hohe Deckungsgrade aus. Der süd- lichste Teil des Waldes ist geprägt durch einen Mix aus Eschen- und Ahorn-Mischbeständen und eingestreuten Nadelgehölzen.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines struktur- und artenreichen Laubmischwaldkomple- xes;

Schutz und Erhaltung naturnaher, seltener Buchenwaldgesellschaften und ihrer Lebensge- meinschaften.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Pflanzenarten.

### **Zusätzliches Gebot:**

- Abgelagerte (Garten-)Abfälle sind zu entfernen.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Nach Erstellung eines Wegekonzeptes ist eine Steuerung der Naherholung und eine Be- sucherlenkung auf wenige(r) Spazierwege durch geeignete Maßnahmen einzuleiten (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4513-76; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.22 NSG „Waldreservat Obereimer“**

**Lage:** zwischen Müschede, Wennigloh und Obereimer

**Größe:** 497,4 ha

### **Objektbeschreibung:**

Die Festsetzung erstreckt sich vom Spreiberg bis zum Seufzertal. Am Ostrand begrenzt die DB-Trasse Hagen-Kassel bzw. das Ruhrtal das Waldgebiet. Es nimmt nur etwa ein Viertel der Fläche des gleichnamigen FFH-Gebietes "Waldreservat Obereimer" ein, welches sich südöstlich des Seufzertales nach Osten bis Rumbeck fortsetzt (siehe Festsetzung 2.1.27 I und II). Es handelt sich um einen buchenwalddominierten Waldkomplex, der die Ostabdachung des Höhenrückens zwischen dem Röhr- und dem Ruhrtal einnimmt. Von diesem Rücken aus fällt das Gelände zunächst steil, später sanft zur Ruhraue hin ab. Vor allem am Ostrand des Gebietes haben sich auf den flach ausstreichenden Unterhängen tiefgründige, zu Staunässe neigende Böden entwickelt auf denen Eichen-Hainbuchenwälder stocken. Abgesehen von diesem pedologischen Sonderstandort ist die Festsetzung zweigeteilt. Der Nordteil ist geprägt durch einen silikatgesteingeprägten geologischen Untergrund, und der Südteil ab einer Linie Wicheler Steinbruch - K 2 – „Capune“ - Tempelberg - Sebastianshütte und Obereimer ist kalkgeprägt. Dies führt im Nordteil zur Ausbildung von artenärmeren Hainsimsen-Buchenwäldern und im Südteil zu artenreicheren Waldmeister-Buchenwäldern. Der von Hainsimsen-Buchenwäldern geprägte Nordteil wird durch drei überwiegend naturnahe Siepentäler gegliedert, die auf weiten Strecken von gut ausgebildeten quelligen bachbegleitenden Erlen-Auenwäldern begleitet werden. Eine gewisse Trennwirkung entfaltet im Bereich dieses Nordteils eine breite Stromleitungstrasse, in deren Verlauf aufgrund des regelmäßigen "auf den Stock setzens" im Sicherungstreifen ein kleinflächig wechselndes Mosaik von gebüschartigen Pioniergehölzen mit Heideelementen im Wechsel mit Bachlaufabschnitten entstanden ist. Nördlich der Stromleitungstrasse stocken sehr alte eichenreiche Hainsimsen-Buchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Südlich davon sind insbesondere die nördlich des Jugendwaldheims stockenden Eichen-Hainbuchenwälder reich strukturiert mit dem naturgemäß höchsten Totholzreichtum innerhalb der dortigen Naturwaldzelle (in der Entwicklungskarte nachrichtlich gekennzeichnet als „Naturwaldzelle“). Innerhalb des durch kalkhaltigen Untergrund geprägten Südteils der Festsetzung befinden sich keine Siepentäler. Hier konzentrieren sich unterschiedliche Ausbildungen der Waldmeister-Buchenwälder. Zwischen den beschriebenen, auch anhand der jeweiligen Krautschicht deutlich unterscheidbaren „reinen“ Buchenwaldgesellschaften gibt es mehr oder weniger große Bereiche mit fließenden Übergängen zwischen diesen (Buchen-)Waldlebensraumtypen.

Die landeskundliche Bedeutung dieses Waldgebietes wird nicht zuletzt dadurch bestätigt, dass mit der Ausweisung der kulturhistorischen Wanderroute „Kurfürstlicher Thiergarten Arnsberg“ dieses ehemalige adelige Jagdgebiet, ein Rondell, bergbauliche Relikte, Weltkriegsspuren, Grenzwälle, Hohlwege und vieles mehr einer interessierten Öffentlichkeit näher gebracht wird.

In einer langfristigen Perspektive (die über die Laufzeit dieses Landschaftsplanes hinausgeht) bietet sich hier auch aufgrund eines hohen Anteils öffentlicher Waldflächen die Chance, über einen initialen Waldumbau hin zu heimischen Lebensgemeinschaften und einen partiellen Nutzungsverzicht auf gut entwickelten Biotopflächen eine besondere Attraktivität

für - ggf. erst zuwandernde - Tierarten mit hohen Ansprüchen an Reviergröße und -ruhe zu schaffen. Diese Perspektive unterstreicht die internationale Bedeutung, die den FFH-Gebieten i. d. R. zugesprochen wird, zumal sich der Schutzcharakter mit NSG-Festsetzungen im Landschaftsplan nach Osten fast bis zum Stadtgebiet Meschede fortsetzt.

Für dieses großflächige, vielgestaltige NSG ist die Aufstellung eines detaillierten Maßnahmenkonzeptes gem. Buchstabe a) der im „Allgemeinen Festsetzungskatalog“ aufgeführten Entwicklungsmaßnahmen in besonderem Maße gefordert, um die ökologischen Entwicklungsperspektiven und die (forst-) wirtschaftlichen Belange in Einklang zu bringen.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines grossen, zusammenhängenden und weitgehend unzerschnittenen und unzersiedelten Waldgebietes von internationaler Bedeutung mit seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten;

Erhaltung und Entwicklung flächengrosser, oft starkholzreicher, naturnaher Laubholzbestände, speziell Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder;

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer, deren Auen und bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern;

Schutz und Erhaltung der potentiell natürlichen Lebensgemeinschaften in ihrem guten bis hervorragenden Erhaltungszustand und im Komplex mit alten, z. T. extrem totholzreichen Waldbeständen;

Schutz eines landeskundlich bedeutsamen, großflächig zusammenhängenden historischen Waldbereiches unter Schutz und Erhaltung der hier in besonderer Dichte vorliegenden kulturhistorischen Relikte und Spuren früherer Landnutzungen v.a. durch (hoheitliche) Jagd, Bergbau und Militär;

Sicherung der Wildnisgebiete WG-HSK-0004-1 bis WG-HSK-0004-4;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.

### **Zusätzliche Verbote:**

- Auf den diagonal schraffierten „Flächen mit Hinweisen im Text“ (südöstlich Wohnplatz „Herbremen“, nordöstlich Wennigloh) ist eine mehr als 2-malige jährliche Mahd sowie jegliche Nachsaat auf diesen Grünlandflächen verboten.

#### Erläuterung:

*Diese Flächen sind vom LANUV als „vegetationskundlich wertvolles Grünland“ erfasst und damit vom Erlass „Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in NSG“ des MKULNV vom 24.4.2015. Dessen Ziel ist es, dem schlechten Erhaltungszustand und der negativen Entwicklung der Grünland-Lebensräume entgegenzu-*

wirken. Das Nachsaatverbot schränkt hier die erläuternden Klarstellungen zum Verbot t) des allg. NSG-Festsetzungskataloges ein; lt. Erlass sind jedoch „im Einzelfall - z.B. bei *Tipula*-Befall - [...] Ausnahmen hiervon bei unerwarteten Beeinträchtigungen der *Grasnarbe* möglich“.

#### **Zusätzliches Gebot:**

- Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Relikte und von anthropogen bedingten Reliefformen nur unter schonendem forstlichem Maschineneinsatz zulässig.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die nicht bodenständigen Arten sind insbesondere von den Sonderstandorten (Täler, Moorböden ...) aktiv zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** FFH-Gebiet DE 4514-303; BK 4514-65; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

Im Gebiet ist eine hohe Anzahl an tlw. sehr kleinräumigen, auch punkt- und linienhaften Geschützten Biotopen (GB) kartiert (LANUV). Sie werden aufgrund des Datenumfangs hier nicht eigens aufgeführt; Informationen darüber können grundstücksbezogen bei der UNB abgefragt werden (Sie sind zudem auch abrufbar unter <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>).

### **2.1.23 NSG „Oberlauf des Saliesiepens“**

**Lage:** nördlich Niedereimer

**Größe:** 5,4 ha

#### **Objektbeschreibung:**

Der Oberlauf des Saliesiepens ist durch die Trasse der A 46 in zwei Abschnitte zerschnitten. Es handelt sich um einen naturnahen Bachlauf, tlw. mit begleitendem Erlenwald. Im Südteil grenzt im W offene Feldflur an, ansonsten ausschließlich Nadelwald und im Nordwesten Laubholzbestände. Der mäandrierende Bach fließt in einem schmalen, steinig-kiesigen Bett. Zu den Seiten hat sich hier und dort etwas bachbegleitender Erlenwald entwickelt, der eine zumeist dicht bewachsene Krautschicht aufweist. Die Talränder sind mit Ausnahme des Nordwestens überwiegend mit Nadelholz bewachsen.

#### **Schutzzweck:**

Schutz und Erhaltung von naturnahen Auen- und bachbegleitenden Wäldern und von naturnahen Fließgewässern und ihrer Lebensgemeinschaften als Refugiallebensraum und als Verbundbiotop in einer von Nadelholz dominierten Waldlandschaft;

Entwicklung der Waldgesellschaften durch Umbau des Arteninventars und durch Vernetzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Vorhandenes und auflaufendes Nadelholz – auch Fichtennaturverjüngung - ist regelmäßig zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- Die entfichteten Flächen sind der Sukzession zu überlassen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4514-212; GB 4514-165, GB 4514-166

## **2.1.24 NSG „Unterlauf des Gerwinsiepens“**

**Lage:** nördlich Niedereimer

**Größe:** 8,8 ha

### **Objektbeschreibung:**

Der Unterlauf des Gerwinsiepens ist ein naturnaher Bachabschnitt in einem von Fichtenwald beherrschten Umfeld. Er fließt teils stark mäandrierend auf zumeist steinig-kiesiger Sohle. An Teilstrecken befinden sich breitere bachbegleitende Erlenauwälder, die naturnah mit gut entwickelter Krautschicht ausgestattet sind. Hinzu kommen begleitende feucht-nasse Säume mit charakteristischer niedrigwüchsiger Vegetation stellenweise mit Torfmoos u.a. Nässezeigern. Auf Teilflächen ist selbst die Bachau nicht standortgerecht mit Nadelholz bestockt.

### **Schutzzweck:**

Schutz und Erhaltung von naturnahen Auen- und bachbegleitenden Wäldern und von naturnahen Fließgewässern und ihrer Lebensgemeinschaften als Refugiallebensraum und als Verbundbiotop in einer von Nadelholz dominierten Waldlandschaft;

Entwicklung der Waldgesellschaften durch Umbau des Arteninventars und durch Vernetzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Vorhandenes und auflaufendes Nadelholz – auch Fichtennaturverjüngung - ist vorrangig auf den Auenstandorten regelmäßig zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- Die entfichteten Flächen sind der Sukzession zu überlassen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** FFH-Gebiet DE 4514-302 (tlw.); BK 4514-210, BK 4514-903; GB 4514-460

## **2.1.25 NSG „Eichholz“**

**Lage:** Ortslage Alt-Arnsberg

**Größe:** 22,4 ha

### **Objektbeschreibung:**

Der Laubwald mit vereinzelt Nadelholz steht auf dem von der Ruhrschleife umschlossenen Sporn in Alt-Arnsberg. Er wird begrenzt durch Siedlungen und Sportanlagen und nur im Süden und weniger im Norden liegt er direkt an der Ruhr. Der Wald besteht überwiegend aus Buche und Eiche zumeist im Starkholzalter, lokal mit Altholz. Geringfügig kommen Bestände anderer einheimischer und fremder Baumarten hinzu oder sind dem Eichen- und Buchenwald beigemischt. Kraut- und Strauchschicht sind geringfügig bis gut entwickelt. Im Südwesten befindet sich ein Weiher, dessen Ufer stellenweise mit Röhrichten bewachsen ist. Die Ostseite des Waldes fällt steil zur Ruhr ab und zeigt örtlich einige natürlich entstandene Felsklippen und -wände, die stellenweise eine charakteristische Felsvegetation aufweisen. Das Gebiet wird durch seine unmittelbare Nähe zur Stadt als Naherholungsgebiet stark frequentiert und ist von Fusswegen und Pfaden durchzogen. Diese Beeinträchtigung wird v.a. zu den Siedlungsbereichen im Westen durch eine ruderale Tendenz in der Vegetation sichtbar. Der isolierte Wald hat Bedeutung für den Bestand naturnaher Lebensräume in Siedlungsnähe und hat durch seine Altersheterogenität große Bedeutung für höhlenbewohnende und auf Totholz angewiesene Tierarten. Besonders wertvoll sind zudem die natürlichen Felsbereiche. Das Gebiet steht in direktem Kontakt zum überregionalen Biotopverbund der Ruhraue.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines struktur- und artenreichen Laubwaldkomplexes mit Stillgewässer und Felsformationen und ihrer Lebensgemeinschaften,

Schutz und Erhaltung der geowissenschaftlich bedeutsamen natürlichen Felsklippen.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG.

### **Zusätzliches Gebot:**

- Liegendes Totholz heimischer Laubgehölze ist zu erhalten; stehendes Totholz heimischer Laubgehölze (= vorhandene und potentielle Höhlenbäume) ist unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht zu erhalten.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Nach Erstellung eines Wegekonzeptes ist eine Steuerung der Naherholung und eine Besucherlenkung auf wenige(r) Spazierwege durch geeignete Maßnahmen einzuleiten (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4614-314, BK 4614-316; GB 4614-115, GB 4614-176, GB 4614-177; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.26 NSG „Buchenwald bei Wenningen“**

**Lage:** westlich Wenningen

**Größe:** 4,2 ha

### **Objektbeschreibung:**

Der altershomogene Wald mit nur noch wenig starkem Baumholz stockt auf südlich und westlich exponiertem Gelände und ist geogen bedingt eine seltene Kalkbuchenwaldgesellschaft. Der Bestand weist lokal eine recht gut entwickelte Strauchschicht auf, sonst fehlt sie weitgehend. Die Krautschicht ist gering bis gut entwickelt und besteht aus Arten einer Waldgesellschaft, die eine Übergangsform zwischen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald darstellt. Örtlich befindet sich liegendes Totholz. Das Gebiet ist in seiner Ausprägung für den Naturraum ein typischer und wertvoller, nicht mehr häufiger Lebensraum.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Laubwaldgesellschaft und ihrer Lebensgemeinschaft.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Pflanzenarten.

**Quellen:** BK 4613-252; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.27 NSG „Arnsberger Stadtwald“ (2 Teilflächen)**

**Lage:** westlich und südlich Arnsberg

**Größe:** 1420,8 ha

### **Objektbeschreibung:**

Die westliche Teilfläche 2.1.27 I dieses großflächigen, buchenwalddominierten Waldkomplexes zieht sich von der „Alten Burg“ westl. des Kreuzberges über den Eisenberg bis zum Westhang des Seltersberges. Die östliche Teilfläche 2.1.27 II umfasst den großen Bereich von Wennigloh im Westen bis zur Oeventroper „Hünenburg“. (Der Name des NSG ist als Gewinnbezeichnung den Topographischen Karten entlehnt und als Landschaftsbeschreibung kein Hinweis auf die Eigentumsverhältnisse.)

Das Gebiet wird durch mehrere bewaldete oder (teilweise) unbewaldete Mittelgebirgsbachtäler gegliedert und begrenzt. Die unbewaldeten Täler sind aufgrund des andersartigen Schutzzwecks eigenständig festgesetzt: dazu gehört das NSG 2.1.40 "Seufzertal", das mit der Walpke an der Nordwestgrenze von Wennigloh im Südwesten bis Arnsberg im Nordosten verläuft; das NSG 2.1.34 "Unteres Hellefelder Bachtal" mit dem Hellefelder Bach zieht sich südlich von Arnsberg entlang der Hellefelder Straße bis zur "Butterbettchenbrücke" und teilt hier hälftig das Waldgebiet; das NSG 2.1.35 "Unteres Mühlenbachtal" erstreckt sich wiederum von Rumbeck in südliche Richtung bis zum Kulturdenkmal "Mühlenteich".

Der Wald wird überwiegend geprägt von Hainsimsen-Buchenwäldern im geringen bis mittleren Baumholzalter mit geringen Alt- und Totholzanteilen, die auf silikatgeprägten Böden stocken. In diesen Buchenwaldbereichen sind teils großflächige Fichten- oder auch Lärchenbestände eingebettet oder in unterschiedlichen Anteilen auch als Beimischung zu finden. Eine besondere Bedeutung besitzen die bachbegleitenden Erlen-Auenwälder in den bewaldeten Streckenabschnitten der Oberläufe des Walpketales, des Hellefelder Bachtals sowie des Mühlenbachtals und im Stockumer Bachtal. Insbesondere unterhalb der Quellbachregionen nehmen sie dabei größere Fläche ein. An wenigen Stellen, z.B. im Stockumer Bachtal stocken angrenzend an den Erlenauewald auf etwas höherem Niveau sehr gut strukturierte, alte Hainbuchen-Auenwälder, die dem Waldlebensraumtyp Eichen-Hainbuchenwald zuzuordnen ist. Insbesondere unterhalb der Hellefelder Höhe befinden sich zahlreiche Windwurfflächen (Orkan Kyrill 2007), deren Sukzessionengesellschaften aufgrund der benachbarten "Samenbäume" größere Anteile an Buche, Fichte oder Lärche aufweisen.

In einer langfristigen Perspektive (die über die Laufzeit dieses Landschaftsplanes hinausgeht) bietet sich hier auch aufgrund eines hohen Anteils öffentlicher Waldflächen die Chance, über einen initialen Waldumbau hin zu heimischen Lebensgemeinschaften und einen partiellen Nutzungsverzicht auf gut entwickelten Biotopflächen eine besondere Attraktivität für - ggf. erst zuwandernde - Tierarten mit hohen Ansprüchen an Reviergröße und -ruhe zu schaffen. Diese Perspektive unterstreicht die internationale Bedeutung, die den FFH-Gebieten i. d. R. zugesprochen wird, zumal sich der Schutzcharakter mit NSG-Festsetzungen im Landschaftsplan nach Westen fortsetzt.

Für dieses großflächige, vielgestaltige NSG ist die Aufstellung eines detaillierten Maßnahmenkonzeptes gem. Buchstabe a) der im „Allgemeinen Festsetzungskatalog“ aufgeführten Entwicklungsmaßnahmen in besonderem Maße gefordert, um die ökologischen Entwicklungsperspektiven und die (forst-) wirtschaftlichen Belange in Einklang zu bringen.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines grossen, zusammenhängenden und weitgehend unzerschnittenen und unzersiedelten Waldgebietes von internationaler Bedeutung mit seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten;

Erhaltung und Entwicklung flächengrosser, oft starkholzreicher, naturnaher Laubholz-, speziell Hainsimsen-Buchenwälder;

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer, deren Auen und bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern;

Schutz und Erhaltung der potentiell natürlichen Lebensgemeinschaften vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung als Refugiallebensraum;

Entwicklung der Waldgesellschaften durch Umbau des Arteninventars und damit einhergehende optimierende Vernetzung;

Schutz eines landeskundlich bedeutsamen, großflächig zusammenhängenden historischen Waldbereiches unter Erhaltung der Relikte v.a. auch der Höhenburg „Alte Burg“ und umliegender Pingfelder;

Sicherung der Wildnisgebiete WG-HSK-0011-1 und WG-HSK-0012-1 bis WG-HSK-0012-2;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die nicht bodenständigen Arten sind insbesondere von den Sonderstandorten (Täler, Moorböden ...) aktiv zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.1 d) bleibt die Querung des NSG für Teilnehmer des jährlich stattfindenden Bogenschießturnieres in dem gekennzeichneten Bereich im Mühlenbachtal zulässig nach vorheriger Absprache mit dem Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald (siehe Detailkarte in Anhang III);

**Quellen:** FFH-Gebiet DE 4514-303; BK 4514-65, BK 4514-83; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

Im Gebiet ist eine hohe 2-stellige Zahl an tlw. sehr kleinräumigen, auch punkt- und linienhaften Geschützten Biotopen (GB) kartiert (LANUV). Sie werden aufgrund des Datenumfangs hier nicht eigens aufgeführt; Informationen darüber können grundstücksbezogen bei der UNB abgefragt werden (Sie sind zudem auch abrufbar unter <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>).

## **2.1.28 NSG „Schatthangwald „Egge““**

**Lage:** nordöstlich Ortslage Oeventrop

**Größe:** 9,3 ha

### **Objektbeschreibung:**

Der alte, totholzreiche Eichenbuchenwald stockt an einem steilen Nordhang des Ruhrtales zwischen dem Oeventroper Friedhof und der auf langer Strecke am Hangfuß verlaufenden Bahnlinie. Tlw. ist zwischen Hang und Trasse ein m.o.w. verlandetes Stillgewässer einbezogen. Prägend für das Gebiet ist der dichte Baumbestand, der eine insgesamt nur spärliche Strauch- und Krautschicht zulässt, die nur fleckenhaft und am Unterhang dichter ist. Eine Besonderheit ist das auffällige Vorkommen von stehendem und liegendem Totholz in allen Zerfallsphasen.

### **Schutzzweck:**

Schutz und Erhaltung eines naturnahen, besonders struktur- und artenreichen Laubwaldkomplexes mit Stillgewässer.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten und von Vorkommen seltener Tierarten.

### **Zusätzliches Gebot:**

- Totholz ist bis zum endgültigen Zerfall zu erhalten; unberührt hiervon bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung (Hangschutz).

**Quellen:** BK 4614-917; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.29 NSG „Glockenheide“**

**Lage:** nördlich Oelinghauserheide

**Größe:** 3,6 ha

### **Objektbeschreibung:**

Auf der Rodungsfläche eines ehemaligen Birken-Fichtenbestandes ist ein Glockenheide-Reliktorkommen freigestellt worden, um diese und weitere Rote Liste-Pflanzenarten zu erhalten und in ihrer Ausbreitung zu fördern. Die vor einigen Jahren offengestellte Fläche zeichnet sich durch sich kleinräumig verändernde Bodenfeuchtigkeitsverhältnisse aus. Ein Mosaik aus wechselfeuchten Bereichen, temporär wasserführenden Mulden und trockenen Stellen bewirkt eine heterogen ausgeprägte, lückige Vegetation. Neben Pionierfluren sind über die ganze Fläche verteilt kleine Nester mit Calluna-Heide (*Calluna vulgaris*) zu finden, die gefährdete Glockenheide (*Erica tetralix*) tritt an wenigen Stellen hinzu. Örtlich sind Torfmoos-Polster und kleine binsenreiche Rasen ausgebildet. Der natürlichen Sukzession wird durch eine extensive Beweidung und durch die aktive Entfernung von Anflug entgegengetreten. Im Südwesten ist ein Wechsel aus krautarmen Fichtenrestbeständen und Regenerationsstadien nach Wiederumwandlung von Forsten einbezogen, die vom Standort her ebenfalls das Potential als Ausbreitungsfläche der Glockenheide und anderer Arten feuchter, bodensaurer Bodenverhältnisse bieten. Die Fläche ist von grosser Bedeutung für die Erhaltung und Ausbreitung bzw. Ansiedlung gefährdeter Pflanzenarten. Als eine in der Region sehr selten vorkommende feuchte Heidefläche hat sie einen besonderen kulturhistorischen und ökologischen Wert.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung, Entwicklung und Optimierung von Glockenheide-Reliktflächen;

Schutz und Erhaltung eines kulturhistorisch bedeutsamen Zeugnisses einer alten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Pflanzenarten.

### **Zusätzliches Gebot:**

- Im Zuge einer regelmäßigen Vegetationskontrolle ist durch geeignete Maßnahmen eine Verbuschung durch Birken- oder Fichtenanflug zu verhindern.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die Heidebestände sind zu pflegen, zu verjüngen und durch geeignete Maßnahmen in der Ausbreitung zu unterstützen (§ 13 LNatSchG);

- Die Fläche ist bei Bedarf (wieder) zu vernässen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4513-93, BK 4513-105; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

### **2.1.30 NSG „Kalkklippen-Buchenwald“**

**Lage:** nordöstlich Ainkhausen

**Größe:** 4,9 ha

#### **Objektbeschreibung:**

Nordöstlich von Ainkhausen erhebt sich im halboffenen Hachener Kuppenland eine auffallende bewaldete Bergkuppe, die etwa 70 Höhenmeter steil nach Südwesten zum Bieberbach abfällt. Saurer Eichen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, einige Kalkfelsen mit typischer Vegetation sowie eine kleine ehemalige Kalkabgrabung prägen das Gebiet. Unterhalb der Kuppe treten flache Kalkfelsrippen zutage. Die bis zu 10 m hohen Wände des aufgelassenen Steinbruchs sind überwiegend mit Pioniergehölzen bewachsen, die Sohle ist offen und stark ruderalisiert. Besonderheit des Gebiets sind die auffallend scharfen Unterschiede der Waldvegetation: im Kuppenbereich und am Oberhang Hainsimsen-Buchenwald mit Stieleichen und zahlreichen Niederwaldrelikten sowie einer durch Windwurf freigestellten Fläche mit aufwachsenden jungen Buchen, am Unterhang teilweise deutlich ausgehagerter basiphiler Buchenwald mit mehreren seltenen Pflanzenarten. Der Kalkklippen-Buchenwald stellt eine vegetationskundliche Besonderheit in der Region dar. Das Gebiet ist über das Bieberbach-Tal mit dem überregional bedeutenden Luerwald, einer Kernfläche des landesweiten Wald-Biotopverbundes, verbunden.

#### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines struktur- und artenreichen Laubwaldkomplexes mit bedeutenden Kalkstandortanteilen, eingesprengten Felsklippen und offengelassenem Steinbruch;

Schutz und Erhaltung der geowissenschaftlich bedeutsamen Felsformationen und der Altgrabung als Sekundärbiotop;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Pflanzenarten.

#### **Zusätzliches Gebot:**

- Abgelagerte (landwirtschaftliche) Abfälle im Steinbruch sind zu entfernen.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- vorhandene Nadelgehölze sind durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen (§ 13 LNatSchG);

**Quellen:** FFH-Gebiet DE 4514-301; VS-Gebiet DE 4513-401; BK 4513-28; GB 4513-1;  
textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

### **2.1.31 NSG „Buchenwald „Am Freberg““**

**Lage:** östlich Albringen

**Größe:** 20,9 ha

#### **Objektbeschreibung:**

Der Waldkomplex besteht aus naturnahen, artenreichen Buchenwäldern auf dem Rücken und den teils stark geneigten Hängen des Freberges. Im Süden schließen sich Grünland und Nadelholzbestände, im Norden fast ausschließlich Grünland an. Der Wald weist stellenweise einen recht altershomogenen Bestand aus starkem Baumholz auf. Hier und dort sind der Buche Eichen beigemischt. Eine Strauchschicht fehlt weitgehend. Die Krautschicht ist überwiegend nur mässig ausgeprägt. Lokal ist der Bestand durch Einschlag oder Windwurf stark ausgelichtet; verstreut findet sich liegendes Totholz.

Das Relief wird durch Pinggen und eine kleine Alt-Abgrabung auf dem Bergrücken zusätzlich differenziert.

#### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines struktur- und artenreichen Laubwaldkomplexes besonderer Ausprägung und seltener Größenordnung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

#### **Zusätzliche Gebote:**

- Die geowissenschaftlich wertvollen Objekte sind zu erhalten;
- Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung der anthropogen bedingten Reliefformen nur unter schonendem forstlichem Maschineneinsatz zulässig.

**Quellen:** BK 4613-160, BK 4613-251; tlw. textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.32 NSG „Wacholderheide und Magergrünland am Freberg“**

**Lage:** nördlich Wettmarsen

**Größe:** 2,1 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet besteht aus einer südlich exponierten Fläche aus magerem Grünland mit Hecke und Gebüsch. Sein nördlicher Zipfel wird von einer Böschungshecke geprägt, die vor allem aus Dornensträuchern gebildet wird, sowie einem Streifen magerer Weide, an die sich südlich eine weitere blütenpflanzenreiche Magerweide anschließt, die zusätzlich flächenweise mit Wacholder und weiteren Dorngebüsch bestanden ist. Ganz vereinzelt stehen noch tief beastete Hudeeichen. Magerweide und seltene Wacholderbestände machen das Gebiet zu einem sowohl kulturhistorisch als auch ökologisch wertvollen und besonders schutzwürdigen Lebensraum.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen Magerweide und eines kleinen Wacholderheide-Fragments;

Erhaltung des kulturhistorischen Wertes als Heidefläche.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Pflanzenarten.

### **Zusätzliches Verbot:**

- Es ist verboten, die Fläche zu düngen.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die Wacholder-Heidebestände und die weiteren Gehölzstrukturen sind gemäß eines Managementplanes zu verjüngen und zu pflegen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4613-183, BK 4613-228; GB 4613-92; tlw. textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

### **2.1.33 NSG „Kerbtal am Werdenberg“**

**Lage:** westlich Gut Bönkhausen

**Größe:** 7,6 ha

#### **Objektbeschreibung:**

Der Talgrund ist direkt südlich des Gutes zunächst muldenartig geweitet und wird als Viehweide genutzt. Er verengt sich aber sehr rasch zu einem schmalen, steilwandigen Kerbtal, dessen Grund mit Laubmischwald, dessen aber Hänge fast ausschließlich mit Fichtenforsten bestockt sind. Auf dem Talgrund fließt ein naturnaher, stellenweise leicht mäandrierender Bach. Auch im Grünland werden die dortigen Gewässerabschnitte linienförmig von Gehölzen begleitet, die sich als Baumreihen an den Weiderändern fortsetzen. Das Grünland hat neben frischen Standortvoraussetzungen im Norden im Süden mehr feuchtere Zonen.

#### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Siepens mit bachbegleitendem Erlen- Eschenwald sowie Erhaltung und Entwicklung eines Weiden-Hecken-Komplexes.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- vorhandene Nadelgehölze sind durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4613-76; GB 4613-291; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.34 NSG „Unteres Hellefelder Bachtal“ (2 Teilflächen)**

**Lage:** südöstlich des Wetterhofes

**Größe:** 19,7 ha

### **Objektbeschreibung:**

Dem Unterlauf des Hellefelder Baches kommt mit seinen angrenzenden meist extensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen in der ansonsten von weiträumigen Waldbereichen geprägten Umgebung eine hohe Bedeutung zu. Er hat gleichzeitig einen besonderen Wert als Refugial- und Trittsteinbiotop für bedrohte Pflanzen- und Tierarten und als Teil des Offenland-Biotopverbundes.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen, offenen, grünlandgenutzten Bachabschnittes und eines naturnahen Bachverlaufes;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.

### **Zusätzliche Verbote:**

- Auf den diagonal schraffierten „Flächen mit Hinweisen im Text“ (zwischen Wetterhof und Tennisplätzen, direkt westlich der Tennisplätze, südwestlich der Tennisplätze) ist eine mehr als 2-malige jährliche Mahd sowie jegliche Nachsaat auf diesen Grünlandflächen verboten.

#### Erläuterung:

*Diese Flächen sind vom LANUV als „vegetationskundlich wertvolles Grünland“ erfasst und damit vom Erlass „Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in NSG“ des MKULNV vom 24.4.2015. Dessen Ziel ist es, dem schlechten Erhaltungszustand und der negativen Entwicklung der Grünland-Lebensräume entgegenzuwirken. Das Nachsaatverbot schränkt hier die erläuternden Klarstellungen zum Verbot t) des allg. NSG-Festsetzungskataloges ein; lt. Erlass sind jedoch „im Einzelfall - z.B. bei Tipula-Befall - [...] Ausnahmen hiervon bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe möglich“.*

### **Zusätzliches Gebot:**

- Nach Aufgabe der fischereilichen Nutzung der in der Bachau liegenden Stillgewässer ist die Wiederaufnahme dieser Nutzung verboten.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

---

**Landschaftsplan Arnsberg -Neuaufstellung-  
Hochsauerlandkreis**

**Entwurf zur Offenlegung, Stand: 12/2019  
Seite -85-**

---

- Die Obstbäume auf den Weiden sind vor Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG);
- bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Flächen sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 1. August – zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren; alternativ sollen die Flächen extensiv beweidet werden (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** FFH-Gebiet DE 4514-303; BK 4614-83; GB 4614-248, GB 4614-250, GB 4614-251, GB 4614-252, GB 4614-265; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.35 NSG „Unteres Mühlenbachtal“**

**Lage:** südöstlich Rumbeck

**Größe:** 6,9 ha

### **Objektbeschreibung:**

Dem naturnahen Bachverlauf kommt mit seinen angrenzenden Feuchtgrünlandflächen in der ansonsten von weiträumigen Waldbereichen geprägten Umgebung eine hohe Bedeutung zu. Er hat gleichzeitig einen besonderen Wert als Refugial- und Trittsteinbiotop für bedrohte Pflanzen- und Tierarten und als Teil des Offenland-Biotopverbundes.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen, mindestens einseitig freien Talabschnittes mit naturnahen, von Ufergehölzen begleiteten Bachstrecken und angrenzenden Feuchtgrünlandflächen;

Erhaltung des kulturhistorischen Wertes im Bereich des Teich- und Bewässerungssystems Kloster Rumbeck;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel zu Verbot 2.1 d):**

- Unberührt von dem Betretungsverbot bleibt die Nutzung der "Schützenfestwiese" im bisherigen Umfang (siehe Detailkarte in Anhang III).

### **Zusätzliche Verbote:**

- Es ist verboten, die in der Bachau liegenden Stillgewässer fischereilich zu nutzen.
- Zur Sicherung der südlich an die "Schützenfestwiese" angrenzenden hochwertigen Wiesen ist die Verwendung von bleihaltigem Schrot bei der Veranstaltung verboten.

### **Zusätzliches Gebot:**

- Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist nur unter besonderer Berücksichtigung der (möglichen) Relikte der historischen Bodennutzung durch das Kloster Rumbeck zulässig.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Nicht bodenständige Gehölze sind in extensives Grünland umzuwandeln oder alternativ durch heimische bodenständige Gehölze zu ersetzen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** FFH-Gebiet DE 4514-303; BK 4614-83; GB 4614-239, GB 4614-240, GB 4614-244, GB 4614-258, GB 4614-259, GB 4614-549; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.36 NSG „Thierkamp“**

**Lage:** östlich Kirchlinde

**Größe:** 26,5 ha

### **Objektbeschreibung:**

Der Buchen- und Buchenmischwald liegt in der Quellregion des Bieberbaches und wird vom Bieberoberlauf im Osten und an der Nordseite von einem in das NSG einbezogenen, auf langen Strecken unbewaldeten Nebenquellgewässers des Bieberbaches umschlossen. Weitläufig ist der Bestand von einem Komplex aus Grünland, Ackerfluren und Nadelwald umgeben. Der strukturreiche Wald besteht aus reinem Buchenwald, Eichen-Buchenwald, wenigen eingestreuten Nadelholzhorsten und kleinflächigen Erlengehölzen auf feucht-nassen Standorten. Das Alter der Bäume reicht i.a. von geringem Baumholz bis zu starkem Baumholz und Altholz. Die Krautschicht ist überwiegend mässig bis gut entwickelt und entspricht einem Waldmeister-Buchenwald. Im östlichen Randbereich zeigt der Wald eine sehr verarmte Krautschicht, die z.T. ganz fehlt und zum Hainsimsen-Buchenwald tendiert. Die naturnahen Fließgewässer werden in langen Abschnitten von Erlen begleitet.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen, altersheterogenen Komplexes aus naturnahen, tlw. seltenen Buchenwaldgesellschaften mit von standortgerechten Gehölzen gesäumten Fließgewässern.

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten, besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tierarten.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Vorhandene Nadelgehölze sind durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen (§ 13 LNatSchG)

**Quellen:** FFH-Gebiet DE 4513-301; VS-Gebiet DE 4513-401; BK 4513-2, BK 4613-29, BK 4613-224; GB 4613-2, GB 4613-74; tlw. textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.37 NSG „Laubholzmischwald „Im Sundern““**

**Lage:** nordwestlich Voßwinkel

**Größe:** 14,5 ha

### **Objektbeschreibung:**

Zwischen Höllinghofen und der Ortslage Voßwinkel stockt ein altersheterogener Laubmischwald mit Überhältern.

Als beispielhafter Bestandteil des tlw. mit im NSG liegenden denkmalgeschützten Schlossparks von Höllinghofen sei der dortige Hohlweg genannt.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines struktur- und artenreichen Laubwaldkomplexes;

Schutz und Erhaltung von landeskundlich bedeutsamen Teilen eines denkmalgeschützten Landschaftsparks;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tierarten.

**Quellen:** FFH-Gebiet DE 4513-301; VS-Gebiet DE 4513-401; BK 4513-97; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.38 NSG „Laubmisch- und Erlenwald Höllinghofen“**

**Lage:** östlich Höllinghofen

**Größe:** 46,6 ha

### **Objektbeschreibung:**

Auf dem flachen, von einigen naturnahen Quellrinnsalen durchzogenen Ruhrtalhang östlich von Schloss Höllinghofen stockt ein tlw. sehr alter Buchen-Eichen-Mischwald. Einige Altbäume in dem auch sonst strukturreichen Bestand erreichen außerordentliche Wuchshöhen und Brusthöhendurchmesser. Der Erlenwald am Rand der Ruhraue zwischen L 732 und Bahntrasse ist zwar von den Verkehrsanlagen umschlossen, hat aber trotzdem besondere Bedeutung als Refugialebensraum für ein spezialisiertes faunistisches und floristisches Artenspektrum.

Als beispielhafter Bestandteil des tlw. mit im NSG liegenden denkmalgeschützten Schlossparks von Höllinghofen sei die Benediktkapelle genannt.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines heterogenen Waldlebensraumkomplexes aus Buchen-Eichenmischwäldern und Erlen-Feuchtwäldern;

Erhaltung der naturnahen Bestockung, von Althölzern und Quellrinnsalen;

Erhaltung der hohen Strukturvielfalt;

Schutz und Erhaltung von landeskundlich bedeutsamen Teilen eines denkmalgeschützten Landschaftsparks;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.

**Quellen:** FFH-Gebiet DE 4513-301; VS-Gebiet DE 4513-401; BK 4513-97; GB 4513-41, GB 4513-83, GB 4513-96; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.39 NSG „Wicheler Heide“**

**Lage:** nordöstlich Müschede

**Größe:** 104,1 ha

### **Objektbeschreibung:**

Die Wicheler Heide umfasst die breite, flachwellige, offene, durch Gebüschstrukturen gekammerte Kuppenlage des Spreiberges zwischen Hüsten und Müschede. Ausgedehnte, trocken-magere Grasfluren und unterschiedlich große Gehölzgruppen bilden hier ein komplexes Lebensraumgefüge, dessen Vielfalt durch zahlreiche kleine Tümpel, Gewässerläufe und kleine Nasswaldgesellschaften noch erhöht wird. Als besondere wertbestimmende Merkmale des Gebietes können die scharfen Gegensätze aus trocken-mageren Grasfluren und den punktuellen Nassbiotopen angesehen werden. Der Rand und unmittelbare Nahbereich der Gewässer ist durch Röhrichtgesellschaften gekennzeichnet. Größere Gebüschgruppen und kleine Waldparzellen sind auf die randlichen Bereiche beschränkt. Eine Vielzahl an Tierarten, Libellen, Heuschrecken, Amphibien und Vögel, profitieren von diesem seit Jahrzehnten wenn überhaupt nur extensiv land- und weniger forstwirtschaftlich genutzten Habitatkomplex. Das Gebiet hat aufgrund seiner Vielgestaltigkeit und seines Artenreichtums eine zentrale Funktion im Biotopverbundsystem.

Der ehemalige militärische Standortübungsplatz „Spreiberg“ ist seit Oktober 2016 der Stiftung „Nationales Naturerbe“ übertragen. Die Entwicklung, Nutzung und Pflege dieses Grünlandkomplexes, dessen regionale Einzigartigkeit in der großen, unzerschnittenen Dimension gekoppelt mit einer noch nie erfolgten aktiven künstlichen Düngung liegt, wird durch einen vom Eigentümer erstellten Maßnahmenplan auch kartenmäßig konkretisiert.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines abwechslungsreichen, gut ausgebildeten Biotopkomplexes aus mageren Grasfluren, Gebüschgruppen und Kleingewässern;

Erhaltung der hohen Artenvielfalt, sowie des Wertes als Refugialbiotop.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.

### **Zusätzliche Verbote:**

- Auf den diagonal schraffierten „Flächen mit Hinweisen im Text“ ist eine mehr als 2-malige jährliche Mahd sowie jegliche Nachsaat auf diesen Grünlandflächen verboten.

#### Erläuterung:

*Diese Flächen sind vom LANUV als „vegetationskundlich wertvolles Grünland“ erfasst und damit vom Erlass „Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in NSG“ des MKULNV vom 24.4.2015. Dessen Ziel ist es, dem schlechten Erhaltungszustand und der negativen Entwicklung der Grünland-Lebensräume entgegenzu-*

wirken. Das Nachsaatverbot schränkt hier die erläuternden Klarstellungen zum Verbot t) des allg. NSG-Festsetzungskataloges ein; lt. Erlass sind jedoch „im Einzelfall - z.B. bei Tipula-Befall - [...] Ausnahmen hiervon bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe möglich“.

### **Zusätzliche Gebote:**

- Der Offenlandcharakter des Gebietes ist durch eine extensive Grünlandbewirtschaftung (Beweidung oder Mahd) zu gewährleisten;
- die vorhandenen Kleingewässer sind unter besonderer Berücksichtigung der Libellenfauna von aufkommender Vegetation freizuhalten, um eine Verlandung zu verhindern.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Vorhandene nichtstandortgerechte Gehölze sind in extensives Grünland umzuwandeln, alternativ sind sie durch standortgerechte heimische Laubgehölze zu ersetzen (§ 13 LNatSchG);
- auf der Fläche sind weitere Kleingewässer – ggf. im Verbund – anzulegen (§ 13 LNatSchG);
- bei Bedarf sind die Kleingewässer in geeigneter Form vor Eutrophierung durch Weidetiere zu schützen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4513-70; GB 4514-263, GB 4514-401 bis -409, GB 4514-411 bis -417

## **2.1.40 NSG „Seufzertal“ (2 Teilflächen)**

**Lage:** westlich Arnsberg

**Größe:** 23,1 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Seufzertal wird vom strukturreichen Fließgewässer der Walpke durchflossen. Der in weiten Bögen geschwungene Talgrund mit dem naturnahen Bachlauf weist wertvolles Naß- und Feuchtgrünland auf. Begleitet wird der weitgehend offene, durch ein großes zusammenhängendes Waldgebiet verlaufende Talzug von Viehweiden, stellenweise auch brachgefallenem Nassgrünland. Der Talraum wird in eingigen Abschnitten durch Ufergehölze und Gebüsche gegliedert. Neben einigen vereinzelt Biotopeichen ist auch eine kleinere Fischeichanlage zu finden. Besondere wertbestimmende Elemente sind der naturnahe, an Kleinstrukturen reiche Bachlauf, das stellenweise breite Erlenufergehölz und die verstreut liegenden, nassen Grünlandbrachen. Die Teilfläche oberhalb des Hofes Schmiemketal ist Bestandteil des FFH-Gebietes 4514 – 303 „Waldreservat Obereimer“.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Bachtals mit naturnahem Bachlauf, bachbegleitenden Feuchtwäldern und wertvollen Stillgewässern sowie überwiegend extensiv genutzten, tlw. brachfallenden Grünlandflächen;

Erhaltung der hohen Artenvielfalt, sowie des Wertes als Vernetzungsbiotop;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ (tlw.).

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die Einzäunung von Grünlandflächen ist soweit zurückzunehmen, daß weder der Bach betreten, noch die Ufergehölze beweidet werden können (§ 13 LNatSchG);
- bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Flächen sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 1. August – zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** FFH-Gebiet DE-4514-303; BK 4514-11; GB 4514-264, GB 4514-265, GB 4514-266, GB 4614-226, GB 4614-227; textliche Festsetzungen des alten LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998

## **2.1.41 NSG „Holzhanensiepen mit angrenzenden Hangbuchenwäldern“**

**Lage:** nördlich Bruchhausen

**Größe:** 7,7 ha

### **Objektbeschreibung:**

Der altershomogene Buchenwald aus starkem Baumholz mit Fließgewässerabschnitten im Süden und entlang der gesamten nordöstlichen Grenze liegt nördlich eines Autobahnrastplatzes und wird überwiegend von Nadelholz-, teils auch etwas Laubwald umschlossen. Der naturnahe Abschnitt des Holzhanensiepens fließt voll beschattet auf steinigem, teils schlammigem Untergrund in z.T. deutlichen Mäandern und wird nur streckenweise von etwas Erlenauwald begleitet; gerade im Uferbereich dominiert sonst Nadelholz.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände und ihrer Lebensgemeinschaften;

Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Biotopverbundes naturnaher Waldlebensräume in einer von Nadelholzforsten dominierten Waldlandschaft;

Schutz, Erhaltung und Entwicklung naturnaher Mittelgebirgsbachauen(-abschnitte) als Trittstein- und Verbundbiotope in einem von Nadelwald dominierten Waldgebiet.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG.

**Quellen:** BK 4514-205; GB 4514-169

## **2.1.42 NSG „Laubmischwälder am Kettelburgsiepen“**

**Lage:** südwestlich Hüsten

**Größe:** 11,0 ha

### **Objektbeschreibung:**

Der naturnahe Kettelburgbach verläuft in West-Ost-Richtung vom Golfplatz Herdringen durch Wald bis zur Röhr. Etwa in der Mitte der Strecke bis zur Mündung in die Röhr wird der Bach zu einem Teich aufgestaut. An den flachen, schlammigen Ufern sind kleinflächig artenreiche, feuchte Hochstaudenfluren ausgebildet. Unterhalb des aufgestauten Gewässers fließt der Bach mäandrierend weiter durch einen tief eingeschnittenen Siepen, dessen steile Hänge von einem charakteristischem Eichen-Hainbuchen-Wald bestockt sind, der auch im gesamten westlichen Teil nicht nur bachbegleitend als hauptsächliche Waldlebensgemeinschaft auftritt. Der östliche Teil entlang des Röhrtales wird neben einer kleinen Waldmeister-Buchenwald-Lebensraumtyp-Fläche direkt nördlich der Mündung hauptsächlich durch eine große Hainsimsen-Buchenwald-Lebensraumtyp-Fläche (beide mit gutem Erhaltungszustand) geprägt. Die Fläche zeigt zudem mit den nachweislich ältesten Teilen des Landschaftsparks Herdringen in Wegeföhrung, einem Teich und einem Wasserfall sowie einer Burgstelle noch deutlich Spuren seiner ursprünglichen Gestaltung.

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines struktur- und artenreichen Laubwaldkomplexes aus unterschiedlichen Waldgesellschaften auf engem Raum mit z. T. regionaler Bedeutung;

Schutz und Erhaltung der landeskundlich bedeutsamsten Teile eines denkmalgeschützten Landschaftsparks.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten, besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Pflanzenarten.

### **Zusätzliches Gebot:**

- Müllablagerungen sind zu beseitigen.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Trampelpfade sind im Rahmen eines aufzustellenden Wegekonzeptes „zurückzubauen“ (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4513-115; GB 4513-50

### **2.1.43 NSG „Schlossberg Osthang“**

**Lage:** Ortslage Alt-Arnsberg

**Größe:** 0,3 ha

#### **Objektbeschreibung:**

Der Schlossberg besteht aus Kulmplattenkalk und ist am steil zur Ruhr abfallenden Osthang mit einem schluchtwaldartigen Hangschuttwald bestanden, der eine artenreiche, die Waldgesellschaft kennzeichnende Strauch- und Krautschicht aufweist. Die oberste Baumschicht wird aus nur noch wenigen alten Eschen, Bergahornen und stellenweise Spitzahornen gebildet. Auffallend ist das sich im mittleren Baumalter befindende große Vorkommen der Bergulme.

Der recht isolierte Kalkstein-Standort stellt einen vom Untergrund und seiner extremen Topographie her gesehen extremen und seltenen und dadurch besonders wertvollen Lebensraum für ein kalkschuttliebendes Pflanzen- und Tierartenspektrum (hier insbesondere Mollusken) dar.

#### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung einer seltenen Waldgesellschaft, v. a. auch in ihrer Funktion als Trittstein- und Refugialbiotop

Die gesamte NSG-Fläche dient im besonderen der nachhaltigen Sicherung von FFH-Lebensraumtypen und besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG.

#### **Zusätzliches Verbot:**

- Die Forstwirtschaft ist grundsätzlich verboten. Freigestellt bleibt eine einzelstammweise Nutzung, die der Hangsicherung (Verkehrssicherung) dient und die unter besonderer Rücksichtnahme auf die zu schützenden Lebensräume und nach Absprache mit dem Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz und der UNB des HSK erfolgt.

**Quellen:** BK 4514-12, BK 4514-531; BT 4514-281

## 2.2 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

### **Erläuterung:**

Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

### 2.2.1 Naturdenkmale - Gehölze -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.1.1 bis 2.2.1.16) als Naturdenkmal festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen:

*Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.*

### **Schutzzweck:**

Alle nachfolgenden Naturdenkmale sind als markante und dominante Einzelelemente mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung von Bedeutung. Als Schutzobjekte werden sie wegen ihrer Eigenart und Schönheit festgesetzt, die sie im Wesentlichen durch ihre vollendete Wuchsform (Freistand) und / oder durch ihre landschaftsprägende Lage in der Feldflur erreichen.

### **Schutzwirkungen:**

#### **Verbote:**

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.

#### **Inbesondere ist verboten:**

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, es auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

*Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.*

- b) den Traufbereich (= bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird) des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen;

*Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a. ständiges Befahren, Asphaltieren oder Betonieren.*

- c) den Grundwasser-Flurabstand zu verändern;

- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulegen, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können;

*Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.*

- e) im Bereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

- f) im Bereich des Naturdenkmals Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden.

#### **Gebot:**

Die Naturdenkmale sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

*Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzsausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen.*

## **Naturdenkmale (Gehölze) - Übersicht -**

<b>Nr.</b>	<b>Name des ND (Anzahl)</b>	<b>Lage</b>
<b>2.2.1</b>	<b><u>ND - Gehölze</u> -</b>	
<b>2.2.1.1</b>	2 Linden	nördlich Voßwinkel
<b>2.2.1.2</b>	2 Eichen	bei Bellingsen
<b>2.2.1.3</b>	Eiche	südlich Bellingsen
<b>2.2.1.4</b>	Eiche	am Forsthaus Haarhof südlich Voßwinkel
<b>2.2.1.5</b>	2 Linden	nordöstlicher Ortsrand Bachum
<b>2.2.1.6</b>	Eiche	südwestlich Hüsten
<b>2.2.1.7</b>	2 Eichen	östlich Bruchhausen
<b>2.2.1.8</b>	„Thiergarteneiche“	südöstlich Wohnplatz „Herbremen“
<b>2.2.1.9</b>	Eiche	bei Gut Habbel
<b>2.2.1.10</b>	Eiche	nordöstlich Wennigloh
<b>2.2.1.11</b>	Eiche	nordöstlich Glösing

<b>Nr.</b>	<b>Name des ND (Anzahl)</b>	<b>Lage</b>
2.2.1.12	Eichen-Eschen-Reihe	am ehem. Rittergut Wildshausen
2.2.1.13	Rotbuche	am ehem. Rittergut Wildshausen
2.2.1.14	Fünfstämmige Linde	am ehem. Rittergut Wildshausen
2.2.1.15	Eiche	westlich Gut Wintrop
2.2.1.16	Eiche	östlicher Ortsrand Oeventrop

### 2.2.1.1 ND „2 Linden“

**Standort:** nördlich Voßwinkel

**Objektbeschreibung:** Die 2 Linden mit einem Stammdurchmesser von ca. 110 cm bzw. ca. 70 cm stehen neben und in der Nähe eines Bildstockes, an dem auch noch zwei jüngere Linden stocken.

### 2.2.1.2 ND „2 Eichen“

**Standort:** bei Bellingsen

**Objektbeschreibung:** Die 2 Eichen mit einem Stammdurchmesser von jeweils ca. 110 cm weisen gut entwickelte Kronen auf und stocken direkt an einem Hofgelände.

### 2.2.1.3 ND „Eiche“

**Standort:** südlich Bellingsen

**Objektbeschreibung:** Die Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 110 cm stockt auf einer Weidefläche westlich der Zufahrt zum Wohnplatz „Forsthaus Bellingsen“. Sie weist einen tiefen Kronenansatz und eine gut entwickelte Krone auf und ist nicht eingezäunt.

### 2.2.1.4 ND „Eiche“

**Standort:** am Forsthaus Haarhof südlich Voßwinkel

**Objektbeschreibung:** Die Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 100 cm ist dem Waldrand vorgelagert.

#### **2.2.1.5 ND „2 Linden“**

**Standort:** nordöstlicher Ortsrand Bachum

**Objektbeschreibung:** Die 2 Linden mit einem Stammdurchmesser von ca. 80 cm bzw. ca. 60 cm kennzeichnen einen Bildstock und sind mit Efeu berankt. Durch ihren Standort an einer der Zufahrtstraßen nach Bachum sind sie von hohem visuellen Wert an dieser Nahtstelle zwischen Bebauung und freier Landschaft.

#### **2.2.1.6 ND „Eiche“**

**Standort:** südwestlich Hüsten

**Objektbeschreibung:** Die Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 160 cm stockt an einer viel von LKW (Zuwegung Steinbruch) befahrenen relativ schmalen Straße.

#### **2.2.1.7 ND „2 Eichen“**

**Standort:** östlich Bruchhausen

**Objektbeschreibung:** Die Eichen mit einem Stammdurchmesser von jeweils ca. 100 cm stocken am östlichen Ortsrand von Bruchhausen am Rande eines Weges. Das westliche Exemplar steht auf dem Gelände eines ehemaligen Spielplatzes, auf dem 2017 außerhalb des Traufbereiches ein Hausneubau genehmigt wurde.

#### **2.2.1.8 ND „Thiergarteneiche““**

**Standort:** südöstlich Wohnplatz „Herbremen“

**Objektbeschreibung:** Die Stieleiche ist mit 33 Metern Höhe und einem Brusthöhendurchmesser von über 150 cm einer der imposantesten Bäume im Stadtgebiet von Arnsberg. Mit ihrem Alter von fast 400 Jahren ist sie ein Zeuge aus der Gründungszeit des „Kurfürstlichen Thiergartens“.

#### **2.2.1.9 ND „Eiche“**

**Standort:** bei Gut Habel

**Objektbeschreibung:** Die Eiche stockt auf dem Hof des Gutes Habel. Durch Bodenabtrag sind die Wurzelhalse des Baumes tlw. freigelegt. Schäden sind nicht erkennbar. Der Stamm ist stark bemoost und hat einen Durchmesser von ca. 130 cm.

#### **2.2.1.10 ND „Eiche“**

**Standort:** nordöstlich Wennigloh

**Objektbeschreibung:** Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von über 130 cm steht auf Grünland zwischen der Ortslage Wennigloh und dem Enkerhof in der Spitze der Gabelung gebildet aus „Alter Wennigloher Landstraße“ und L 735.

#### **2.2.1.11 ND „Eiche“**

**Standort:** nordöstlich Glösing

**Objektbeschreibung:** Die Eiche mit einem Stammdurchmesser von fast 100 cm stockt am Rand einer Talanfangsmulde auf einer Rasenfläche in einem Garten.

#### **2.2.1.12 ND „Eichen-Eschen-Reihe“**

**Standort:** am ehem. Rittergut Wildshausen

**Objektbeschreibung:** Die 5 Eichen und Eschen mit Stammdurchmessern von 70 – 80 cm stocken an der südlichen Seite der Zufahrtsstraße zum Gut; einige Bäume weisen hier Stammschäden auf.

#### **2.2.1.13 ND „Rotbuche“**

**Standort:** am ehem. Rittergut Wildshausen

**Objektbeschreibung:** Die Rotbuche mit einem Stammdurchmesser von ca. 110 cm stockt auf einer Weidefläche und weist eine gut entwickelte Krone mit tiefem Kronenansatz auf.

#### **2.2.1.14 ND „Fünfstämmige Linde“**

**Standort:** am ehem. Rittergut Wildshausen

**Objektbeschreibung:** Durch ihren markanten Wuchs ist die Linde von hohem landschafts-ästhetischem Wert.

#### **2.2.1.15 ND „Eiche“**

**Standort:** westlich Gut Wintrop

**Objektbeschreibung:** Die Eiche stockt westlich von Gut Wintrop am sog. „Franzosenweg“ auf einer Viehweide. Durch ihren weit ausladenden Wuchs ist sie von hohem landschaftsvielwertigem Wert.

### **2.2.1.16 ND „Eiche“**

**Standort:** östlicher Ortsrand Oeventrop

**Objektbeschreibung:** Die Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 90 cm stockt am Ortsrand von Oeventrop am Rande eines Obstgartens.

## 2.2.2 Naturdenkmale – Klein-, Feuchtbiotope und Felsen -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.2.1 bis 2.2.2.4) festgesetzten Naturdenkmale gelten folgende Regelungen:

*Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.*

Die Lage der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

### **Schutzzweck:**

Alle nachfolgenden Naturdenkmale stellen Einzelschöpfungen der Natur dar, die aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und Eigenart schutzbedürftig sind. Sowohl Felsen als auch Quellen sind naturraumtypische natürliche Kleinbiotope von besonderer Eigenart und Schönheit. Der Schutz dieser punktuellen bis kleinflächigen Objekte umfasst auch ihre unmittelbare Umgebung. Teilweise ähneln sie strukturell einigen NSG, sind aber als kleine räumlich abgrenzbare Einheiten der Objektschutzkategorie „ND“ zuzuordnen. Zudem liegt der Schwerpunkt der Schutzfestsetzung auf der Erhaltung der besonderen Eigenart der Objekte im Landschaftsbild bzw. auf landeskundlichen Aspekten; der Arten- und Biotopschutz spielt demgegenüber eine untergeordnete Rolle.

### **Schutzwirkungen:**

#### **Verbote:**

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.

#### **Inbesondere ist verboten:**

- a) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Wald, wenn dieses dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.

*Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch*

*- die Beschädigung des Wurzelwerkes,*

*- das Verdichten des Bodens im Traufbereich*

- c) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

*Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.*

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, soweit sie nicht unter f) und m) eingeschränkt sind.

- d) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und von Wald bis zu seiner Endnutzung.

- e) im Naturdenkmal zu reiten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;

- f) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;

- h) Straßen, Wege oder Stellplätze anzulegen;

- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

*Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.*

- k) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

- l) zu lagern oder Feuer zu machen;

- m) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

- n) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten;

- o) das Erscheinungsbild von Felsen zu verändern.

## Naturdenkmale (Felsen, Kleinbiotope) - Übersicht -

Nr.	Name des ND	Lage	Größe (ha)
<b>2.2.2</b>	<b><u>ND – Klein-, Feuchtbiotope und Felsen -</u></b>		
<b>2.2.2.1</b>	Erlenfeuchtwald	westlich GE-Gebiet	0,6

Nr.	Name des ND	Lage	Größe (ha)
		Wiebelsheide	
2.2.2.2	Erlenbruchwald	nördlich Niedereimer	1,5
2.2.2.3	Kalkfelsrippen	südlich Ainkhausen	0,2
2.2.2.4	Erlenwaldfragmente	bei Gut Wildshausen	2,1

### 2.2.2.1 ND „Erlenfeuchtwald“

**Lage:** westlich GE-Gebiet Wiebelsheide

**Größe:** 0,6 ha

**Objektbeschreibung:** Die kleine Erlen-Feuchtwaldparzelle zeigt auf frisch -(wechsel-) feuchtem Standort neben der aspektbildenden Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*) mehrere weitere Feuchtigkeitszeiger, charakteristische Arten eines Bruchwaldes sind jedoch kaum vertreten. Das Erlengehölz stellt einen wertvollen Trittsteinbiotop, v.a fuer Amphibien dar, begünstigt in der Wirkung noch durch den tief eingeschnittenen Siepen mit einem temporär wasserführenden Bachlauf an der Nordgrenze.

#### **Entwicklungsmaßnahme:**

- auflaufender Nadelholzanflug ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

### 2.2.2.2 ND „Erlenbruchwald“

**Lage:** nördlich Niedereimer

**Größe:** 1,5 ha

**Objektbeschreibung:** Der Hang-Erlenbruchwald hat sich auf einem Quellstandort entwickelt und ist von Fichtenbeständen eingeschlossen. Der querende Bachlauf ist weniger als einen Meter breit.

#### **Entwicklungsmaßnahme:**

- auflaufender Nadelholzanflug ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

### 2.2.2.3 ND „Kalkfelsrippen“

**Lage:** südlich Ainkhausen

**Größe:** 0,2 ha

**Objektbeschreibung:** Die mit Moosen und Kleinfarnen bewachsenen ca. 2 bis 4 m hohen Kalkfelsrippen treten im oberen Abschnitt eines westexponierten Buchenwaldhanges auf.

#### **2.2.2.4 ND „Erlenwaldfragmente“ (2 Teilflächen)**

**Lage:** bei Gut Wildshausen

**Größe:** 2,1 ha

**Objektbeschreibung:** Zwischen K 13 und Gutszufahrt liegen zwei gut ausgebildete Erlenwaldfragmente auf feuchtem bis sehr nassen Standort.

#### **Entwicklungsmaßnahmen:**

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald aus standortgerechten Arten umzubestocken (§ 13 LNatSchG);
- auflaufender Nadelholzanflug ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

## 2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

### **Erläuterung:**

*Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist*

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
- 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
- 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*

Das Plangebiet ist weiträumig mit Landschaftsschutz abgedeckt. Die einzelnen Teilflächen können wie folgt in 3 Typengruppen zusammengefasst werden:

### **2.3.1 Landschaftsschutzgebiet -Typ A- (großflächig, 1 Gebiet)**

Die Festsetzung sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die in weiten Teilen forstlich geprägte natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.

Es gilt der allgemeine Verbotskatalog – Buchstabe a) bis l) –, der für alle unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

### **2.3.2 Landschaftsschutzgebiet -Typ B- (kleinflächig, 34 Gebiete)**

Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

*Das Landschaftsplangebiet Arnsberg weist einen hohen Waldanteil auf. Die offene, z.T. flächig bäuerlich geprägte Kulturlandschaft v.a. um die Ortslagen und im Ruhrtal bildet als Kontrastlandschaft zum Wald einen wertvollen ökologischen Ausgleichsraum mit hervorgehobener Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Offenland-Biotope und Feld-Landschaften weisen zugleich besondere Funktionen für die landschaftsbezogene Erholung auf und sind unverzichtbar zur Erhaltung von Lebensraumqualität, Eigenart und Schönheit der Landschaft.*

### **2.3.3 Landschaftsschutzgebiet -Typ C- (kleinflächig, 28 Gebiete)**

Mit dieser Festsetzung wird insbesondere die Erhaltung von Dauergrünland in Talauen und angrenzenden Hangzonen und von besonderen Magerstandorten verfolgt.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot wie unter 2.3.2,
- Umwandlungsverbot für Grünland und Grünlandbrachen.

*Mit dieser Festsetzung werden sowohl grünlandwirtschaftlich geprägte Talräume und Extensivgrünland mit hervorgehobener Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als auch mit besonderer Funktion für die landschaftsbezogene Erholung erfasst.*

Für alle im Landschaftsplan unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

*Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.*

## **Schutzwirkungen**

### **Verbote**

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

*Der im Sinne des Landesnaturschutz- und des Forstgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen des Landschaftsschutzes.*

### **Insbesondere ist verboten:**

- a) bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen; unberührt bleiben
  - Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Baugesetzbuches, soweit sie nach Feststellung der Unteren Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden;
  - die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- \* Boots- und Angelstege,
- \* am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- \* Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;  
unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen von Gärten sowie Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

*Für Abgrabungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, entfällt dieses Verbot aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung (§ 13 BImSchG vom 17.5.2013).*

c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;  
unberührt bleibt

- die Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, soweit sie - z.B. durch erhebliche Bodenauf- oder -abträge oder durch bituminöse Befestigung oder Inanspruchnahme wertvoller Biotope - nicht unter die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes fallen.

d) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen;  
unberührt bleibt

- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen.

*Die Unberührtheitsklausel für Leitungsverlegungen in Verkehrswegen bezieht sich auch auf deren befestigte Seitenstreifen.*

e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;  
unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

*Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch*

- *Beschädigung des Wurzelwerkes,*
- *Verdichten des Bodens im Traufbereich.*

*Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken im gesetzlich zugelassenen Zeitraum.*

f) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;  
unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost und Klärschlamm;
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;

- das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
  - die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr.
- g) außerhalb befestigter Hofflächen Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;  
unberührt bleibt
- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen sowie von temporären Bauten im Rahmen sportlicher Großveranstaltungen und von Waldarbeiterschutzwagen.
- h) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und festen Wegen Fahrrad zu fahren;  
unberührt bleibt
- das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher und jagdlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.
- i) in bisher undrainierten Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;  
unberührt bleibt
- die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtungen durch Boden- oder Tiefenlockerung sowie die Instandhaltung vorhandener Drainagen.
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen.
- k) jeglicher Motorsport sowie das Starten von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten.
- l) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder umzugestalten;  
unberührt bleiben
- Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden, sowie solche, die der ökologischen Verbesserung gem. § 27 WHG dienen.

### Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 67 Abs. 1 BNatSchG / § 75 LNatSchG hinaus kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG von dem oben stehenden Verbotskatalog für die Landschaftsschutzgebiete auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigten Handlungen dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.

*Ausnahmen* sind insofern möglich vom

- Verbot a), b) und d) für die Anlage von (Nass-)Holzlagerplätzen im Kalamitätsfall,
- Verbot b) für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen, soweit sie nicht unter die Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG fallen,
- Verbot k) für den Betrieb von sog. „Drohnen“ (Quadropter u. ä.) für ordnungsbehördliche, gewerbliche oder wissenschaftliche Zwecke und
- Verbot l) für die Anlage von Feuerlöschteichen.

Ausnahmen können mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß §§ 15 und 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG verbunden sein.

### 2.3.1 Großräumiges Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) - Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz)

#### Landschaftsschutzgebiet, Typ A - Übersicht

Nr.	Name des LSG	Lage	Größe (ha)
2.3.1	LSG Typ A - großräumig -		
2.3.1	„Arnsberg“	großräumig im gesamten Plangebiet (238 Teilflächen)	6013,3

#### Objektbeschreibung:

Die Schutzausweisung umfasst annähernd das gesamte Plangebiet mit Ausnahme der Siedlungsbereiche, Schutzgebiete strengerer bzw. spezifischer Schutzkategorien und der Gebiete ohne Festsetzungen. Das Schutzgebiet sichert einen repräsentativen Ausschnitt aus den Naturräumen des Sauerlandes.

Das Landschaftsschutzgebiet Arnsberg ummantelt zahlreiche hochgradig schutzwürdige Lebensräume und Landschaftsbestandteile, die durch weitergehende Schutzfestsetzungen gesichert werden. Es dient somit auch der Sicherung eines weitgehend intakten Umfeldes für diese Schutzobjekte und Schutzgebiete.

Das Gebiet wird durch bewaldete Bergrücken, wie z.B. den Arnsberger Wald, die Hellefelder Höhe oder den Waldbereich des Luerwaldes geprägt, die weitgehend waldfreie, landwirtschaftlich dominierte Flächen voneinander trennen. Diese v.a im Ruhr-, Möhne- und Röhrtalverlauf, um die Ortslagen und weitläufig v.a im Südwesten des Plangebietes in Auen und an Unter- und Mittelhängen anzutreffenden Freiflächen wurden nicht zuletzt aufgrund des hohen Waldanteils im Gesamt-Plangebiet von über 50 % zu einem großen Teil dem kleinräumigen Landschaftsschutz unter 2.3.2 oder 2.3.3 zugeordnet.

Ein großer Waldflächenanteil wird heute von der klimatisch (noch) gut angepassten Fichte beherrscht. Trotz ihrer günstigen Wuchseigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten gibt es gerade im Plangebiet aber auch etliche größere Komplexe der ursprünglichen Buchenwälder. Damit steigt deren Schutzbedürftigkeit und führt auf einem großen Anteil des Arnsberger Stadtgebietes zu Festsetzungen, die dem Erhalt oft großer repräsentativer Buchenwaldgesellschaften dienen sollen. Sie sind in das hier abgegrenzte LSG eingebettet, welchem als „Pufferzone“ damit ein besonderer Wert zukommt.

Gleiches gilt für landschaftliche Kleinstrukturen, die großenteils unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG fallen (Quellen, Fließgewässer, Magergrünland u. ä.). Sie alle besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen auch in ihrer unmittelbaren Umgebung, so dass die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auch deren Schutz erfordert. Das schließt abwägende Entscheidungen im Rahmen von Befreiungen oder Ausnahmegenehmigungen vom Regel-Festsetzungskatalog nicht aus.

Das hier abgegrenzte LSG dient auch dem Schutz von kulturhistorischen Relikten und Zusammenhängen. So finden sich Nachweise mittelalterlichen und neuzeitlichen Bergbaus und Hohlwegereste als Zeugen alter Wegeverbindungen - soweit sie nicht durch spezifische Einzelfestsetzungen gesichert sind - in dieser LSG-Kategorie wieder.

Schließlich bildet das Plangebiet – und damit auch das hier abgegrenzte LSG – einen Schwerpunkt des landschaftsbezogenen Erholungswesens in Nordrhein-Westfalen, Stichworte „Ruhrtal-Radweg“, „Sauerland-Waldroute“, Wanderweg „Kurfürstlicher Thiergarten Arnsberg“ oder „Naturpark Arnsberger Wald“. Diese Raumfunktion basiert überwiegend auf der möglichst intakten – oder zumindest so empfundenen – Erscheinung des Raumes und seiner Teil-Landschaften, die im Stadtgebiet Arnsberg trotz des in manchen Gebietsausschnitten von Nadelholzmonokulturen und von Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen dominierten Landschaftsbildes – noch – nicht als monoton angesehen wird. Die besondere Bedeutung des Erholungswesens im Plangebiet erfordert so fast zwangsläufig den flächendeckenden Schutzstatus wie eingangs beschrieben.

*Die Landschaft im Plangebiet ist nicht nur durch den Wechsel von Offenland und Waldflächen gekennzeichnet, sondern auch durch mehr oder minder stark ausgeprägte Höhenunterschiede im Relief. Oft werden die Sichtbeziehungen durch markante Höhenzüge begrenzt, deren Horizontwirkung durch anthropogene Veränderungen nicht beeinträchtigt ist. Um diese Landschaftsbildausschnitte zu bewahren, die maßgeblich zum Charakter einer naturnahen Mittelgebirgslandschaft beitragen, wird ihre Freihaltung durch den HSK grundsätzlich in allen Planverfahren und Projektplanungen verfolgt. Vor diesem Hintergrund wird in allen Beteiligungsschritten von städtischen Planverfahren angeregt, in den flächigen LSG des HSK Planungen zur Festsetzung von WEA-Konzentrationszonen so zu steuern, dass diese bisher unbelasteten Raumkanten weiterhin erhalten bleiben.*

*Im LP Arnsberg handelt es sich dabei zum einen um den Bereich der zentralen Hellefelder Höhe (der auch für die benachbarte Stadt Sundern über weite Strecken eine auffällige, begrenzende Horizontlinie darstellt). Gleiches gilt für die Höhen des Arnsberger Waldes, der im Norden von Moosfelde im Westen bis zum Lattenberg im Osten fast die gesamte nördliche Stadt-/Kreisgrenze bildet und sich als uraltes, zusammenhängendes Waldgebiet weiter Richtung Osten über Meschede hinaus ins Sauerland erstreckt. Der Luerwald und der angrenzende Neheimer Stadtwald haben diese deutliche visuelle Wirkung im Landschaftsbild Richtung Westsüdwest.*

*Gerade diese besonders exponierten Höhenlagen machen im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet im Wechselspiel mit den sie begrenzenden Talzügen, hier den Achsen des Ruhr-, Röhr- und Möhnetales, den besonderen Reiz des gesamten LSG aus. Dieser hohe ästhetische Wert begründet aber auch ihre hohe Empfindlichkeit gegenüber Bauten, die aus dem Gesamtensemble erheblich herausragen und nicht nur wegen ihrer Höhe, sondern auch der Rotationseffekte incl. der optischen Beeinträchtigung durch eine nächtliche Befeuerung weiträumig Unruhe in die ansonsten davon freie Landschaft tragen würden.*

Im Bereich der „Flächen mit Hinweisen im Text“ erfolgt die Festsetzung temporär bis zur Nutzung als Abbaugelände nach Abschluss eines Abgrabungsgenehmigungsverfahrens bei Retringen an der Kreisgrenze und bis zu einer baulichen Nutzung östlich GE-Gebiet „Wiebelheide“ bei Herdringen.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch hohe Waldanteile mit eingestreuten Freiflächen auf überwiegend bewegtem Relief gekennzeichnet ist;

Sicherung (und - in Teilen - Wiederherstellung) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldgeprägten Landschaft beeinträchtigen können;

Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Einwirkungen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion);

Umsetzung des Entwicklungszieles 1.1 ;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“, soweit dessen Anteile nicht den NSG zugeordnet wurden;

Erhaltung von im Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikten.

*Die Freiflächen im LSG „Typ A“ eignen sich im Besonderen auch für die Anpflanzung von Energiehölzern und den Anbau anderer nachwachsender Rohstoffe.*

### **Schutzwirkungen:**

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3; zusätzlich das

### **Gebote:**

- Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind mit unmittelbarem, deutlichem Anschluss an vorhandene, gehölzbestockte Flächen anzulegen. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Anpflanzungs- oder Aufforstungsgenehmigung erforderlich ist, unterliegt dieses Gebot der Einzelfallabwägung im Rahmen jener behördlichen Entscheidung.

*Die Erhaltung der naturräumlichen, das Plangebiet prägenden Gegebenheiten - vgl. Entwicklungsziel 1.1 - erfordert die Sicherung einer funktionierenden landwirtschaftlichen Grundstruktur. Die Aufforstungs- und Anpflanzungsflächen sollen sich von den vorhandenen Waldrändern aus in die Feldflur hinein entwickeln, damit zusammenhängend nutzbare landwirtschaftliche Gewanne nicht durch inselhaft angelegte Anpflanzungen einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzungsoption beraubt werden (es ist zu erwarten und in landeskultureller Hinsicht wünschenswert, dass langfristig nicht alle Freiflächen aufgeforstet oder bepflanzt werden, auf denen das nach den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes grundsätzlich möglich ist).*

- Es sind die Erhaltungsziele und Maßnahmen zu beachten, die für die „Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ der von diesem LSG betroffenen FFH-Gebiete im jeweiligen Standarddatenbogen (s. Anhang II dieses LP) aufgeführt sind.

*Die FFH-RL fordert die Ausweisung von „besonderen Schutzgebieten“, um das Netz „Natura 2000“ in einem günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder es ggf. dorthin zu entwickeln. Mit der differenzierten Anwendung der Schutzkategorien NSG und LSG werden im Plangebiet einerseits die FFH-Lebensraumtypen, standörtlichen Besonderheiten und evtl. darüber hinaus notwendige Verbundstrukturen als NSG festgesetzt, in denen insbesondere auch forstliche Regelungen greifen, andererseits werden weniger schutzbedürftige Bereiche unter Beachtung des planerischen „Übermaßverbots“ und ähnlicher planungsmethodischer Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts dem LSG zugeordnet. Mit diesem Vorgehen werden zugleich die Bemühungen um eine Stabilisierung der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse auf die besonders schutz- und entwicklungsbedürftigen (NSG-) Standorte gelenkt. Unabhängig davon bietet auch die LSG-Festsetzung eine wichtige Grundlage für Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei künftigen Projektplanungen.*

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel**

Die Umsetzung von Flächen, die in Folge einer einvernehmlich abgestimmten Flächennutzungsplanänderung im Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg als Windkraftkonzent-

trationszonen (WKZ) dargestellt werden, bleibt von sie behindernden Bestimmungen der Festsetzung des LP unberührt.

### **2.3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) - Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter)**

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.2.1 bis 2.3.2.34) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Regelungen:

*Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.  
Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.*

#### **Schutzzweck:**

Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung; Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: leistungsfähige Böden); Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und – primär – 1.5 zum Schutz des spezifischen Charakters und der Identität der landschaftlichen Teilräume; entsprechend dem Schutzzweck unter 2.3.1 auch Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Eingriffen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Erhaltung der im gesamten Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikte.

*Die Freiflächen im LSG „Typ B“ eignen sich im Besonderen auch für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen mit jährlicher Um- / Abtriebszeit. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG bzw. ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe mit mehrjährigen Um- / Abtriebszeiten grundsätzlich möglich.*

#### **Schutzwirkungen:**

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

#### **Zusätzliche Verbote:**

- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen;
- Erstaufforstungen vorzunehmen.

#### **Zusätzliches Gebot:**

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

#### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel**

Die Umsetzung von Flächen, die in Folge einer einvernehmlich abgestimmten Flächennutzungsplanänderung im Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg als Windkraftkonzentration

**Landschaftsplan Arnsberg -Neuaufstellung-  
Hochsauerlandkreis**

onszonen (WKZ) dargestellt werden, bleibt von sie behindernden Bestimmungen der Festsetzung des LP unberührt.

## **Landschaftsschutzgebiete - Typ B - Übersicht -**

<b>Nr.</b>	<b>Name des LSG</b>	<b>Größe (ha)</b>
<b>2.3.2</b>	<b>LSG Typ B - Ortsrandlagen, Landschaftscharakter</b>	
<b>2.3.2.1</b>	Stockei / Höllinghofen	28,0
<b>2.3.2.2</b>	Voßwinkel	59,2
<b>2.3.2.3</b>	Bachum	79,5
<b>2.3.2.4</b>	Totenberg	22,1
<b>2.3.2.5</b>	Bellingsen	76,1
<b>2.3.2.6</b>	Dreihausen	19,5
<b>2.3.2.7</b>	Bruchhausen / Nedereimer	27,2
<b>2.3.2.8</b>	Capune	11,1
<b>2.3.2.9</b>	Breloh	17,2
<b>2.3.2.10</b>	östlich Alt-Arnsberg	18,2
<b>2.3.2.11</b>	Breitenbruch	11,4
<b>2.3.2.12</b>	Holzen / Mimberge	120,6
<b>2.3.2.13</b>	Oelinghausen	31,8
<b>2.3.2.14</b>	Herdringen	120,5
<b>2.3.2.15</b>	Hüsten-Ost	70,1
<b>2.3.2.16</b>	Schlossberg und Stötchen	7,2
<b>2.3.2.17</b>	Uentrop / Wintrop	88,5
<b>2.3.2.18</b>	Retringen (tlw. temporär)	35,0
<b>2.3.2.19</b>	Deinstrop / Albringen	32,9
<b>2.3.2.20</b>	Wenningen / Kirchlinde	87,5
<b>2.3.2.21</b>	Oelinghauserheide / Dreisborn	78,8
<b>2.3.2.22</b>	Gut Stiepel / „Kalte Lieth“	61,0
<b>2.3.2.23</b>	Müschede	29,9
<b>2.3.2.24</b>	Wicheln	8,2
<b>2.3.2.25</b>	Kreuzberg / Eisenberg / Alte Burg	16,7

Nr.	Name des LSG	Größe (ha)
2.3.2.26	Lüsenberg	7,4
2.3.2.27	Dinschede / Glösing / Oeventrop (tlw. temporär)	73,0
2.3.2.28	Wettmarsen	10,3
2.3.2.29	Ainkhausen / Kalterhof	24,8
2.3.2.30	Wennigloh / Bönkhausen	153,4
2.3.2.31	Bergheim	4,9
2.3.2.32	Rumbeck (tlw. temporär)	58,4
2.3.2.33	Kehlsiepen	5,4
2.3.2.34	Lattenberg	6,7

#### 2.3.2.1 LSG „Stockei / Höllinghofen“ (4 Teilflächen)

**Größe:** 28,0 ha

**Objektbeschreibung:** Westlich und östlich der kleinen, einseitig an die Verbindungsstraße Voßwinkel - Echthausen angelehnten Siedlung „Stockei“ sichert das Schutzgebiet Freiflächen, die - wie ein Großteil dieser Siedlung auch – durch die Wirtschaft des südlich angrenzenden Schlosses Höllinghofen entstanden sind. Auch südlich des Schlosses wurde hier ein gewisser Offenlandanteil zwischen den angrenzenden, geschützten Waldgebieten einbezogen, der eine Verbindung zum LSG 2.3.3.2 bei Voßwinkel herstellt und zur Vielfalt des Landschaftsbildes beiträgt.

#### 2.3.2.2 LSG „Voßwinkel“ (11 Teilflächen)

**Größe:** 59,2 ha

**Objektbeschreibung:** Das Schutzgebiet sichert Freiflächen rund um Voßwinkel, nachdem hier bereits deutliche Anteile der ursprünglichen Landwirtschaftsgewanne der großen, zu Voßwinkel gehörenden Höfe im Zuge der Siedlungsentwicklung verschwunden sind (zuletzt durch Gewerbeflächenausweisungen am Nordostrand, deren Umfang erkennbar nicht dem örtlichen, sondern dem gesamtstädtischen Bedarf dient). In Verbindung mit den angrenzenden „Grünland-LSG“ unter 2.3.3 ergibt sich durch die Festsetzung ein wirksamer Freiraum um den alten Siedlungsplatz.

#### 2.3.2.3 LSG „Bachum“ (2 Teilflächen)

**Größe:** 79,5 ha

**Objektbeschreibung:** In den überkommenen Proportionen (und damit in Kontrast zum benachbarten Voßwinkel) umgibt den kompakten Ort Bachum noch ein kaum beeinträchtiger Gürtel ortsnaher Landwirtschaftsfläche. Über dieses LSG hinaus setzen sich die Freiflächen in Richtung Schwiedinghauser Mark fort. Ihre Erhaltung ist auch dort landschaftlich wünschenswert, für den Aspekt „Ort in der Landschaft“ jedoch nicht mehr so bedeutsam wie das abgegrenzte LSG.

Temporäre Festsetzung bis zur baulichen Nutzung im Bereich der „Fläche mit Hinweisen im Text“ im Nordosten; nach verbindlicher Bauleitplanung / baurechtlichem Genehmigungsverfahren tritt das LSG zurück.

#### **2.3.2.4 LSG „Totenberg“**

**Größe:** 22,1 ha

**Objektbeschreibung:** Im Neheimer Siedlungsgebiet „Totenberg“ stehen aufgrund der Verkehrswege im Süden und Westen Naherholungsmöglichkeiten fast nur in den östlich und nordwestlich unmittelbar angrenzenden Waldbereichen zur Verfügung. Lediglich an der L 732 im Norden bieten noch einige Freiflächen eine gewisse Aufenthaltsqualität durch Besonnung und einige Blickverbindungen, die mit dem hier abgegrenzten LSG (unter Einbeziehung der vorh. Kleingartenanlage) erhalten werden soll.

#### **2.3.2.5 LSG „Bellingsen“ (2 Teilflächen)**

**Größe:** 76,1 ha

**Objektbeschreibung:** Der landwirtschaftliche Weiler Bellingsen prägt mit dem hier abgegrenzten LSG einen vielgestaltigen Landschaftsausschnitt im Bereich der Zufahrt zum Wildwald Voßwinkel. Markante Einzelbäume (die ihrerseits tlw. als ND oder LB festgesetzt wurden), Hecken und Feldgehölze gliedern das Nutzungsmosaik aus Acker- und Grünland, das hier spornartig in die Waldflächen des FFH-Gebietes „Luerwald und Bieberbach“ hineinragt. An der Ostseite erfasst das Gebiet Grünlandflächen, die tlw. feuchtigkeitsgeprägte Kleinstrukturen aufweisen und deren Offenhaltung zu einer Besonnung des Waldrandes am Stakelberger Bach beiträgt. Im Norden gehen die Freiflächen in den landwirtschaftlich geprägten Ortsrand des benachbarten Wimbern über.

#### **2.3.2.6 LSG „Dreihausen“**

**Größe:** 19,5 ha

**Objektbeschreibung:** Das Gebiet umfasst das Landwirtschaftsgewann, das um die ehemaligen drei Höfe westlich von Bergheim bereits in weitgehend übereinstimmender Abgrenzung die „Lebensgrundlage“ ihrer Ansiedlung gewesen sein dürfte. Die Rodungsinsel unterbricht hier das umgebende, geschlossene Waldgebiet und stellt westlich des rel. dicht besiedelten Raumes Bergheim / Neheim eine Bereicherung des Naherholungsraums dar.

#### **2.3.2.7 LSG „Bruchhausen / Nedereimer“ (6 Teilflächen)**

**Größe:** 27,2 ha

**Objektbeschreibung:** Nachdem sich in der Ruhrtalachse ein mehr oder weniger geschlossenes Siedlungsband vom Bachumer Ohl bis zum östlichen Stadtrand von Arnsberg entwickelt hat, kommt den verbliebenen Freiflächen an den Rändern der ursprünglichen Ortslagen eine erhöhte Bedeutung im Sinne des Schutzzwecks der LSG „Typ B“ zu. Das gilt umso mehr, als diese letzten landwirtschaftlichen Gewanne - wie die Siedlungen auch - sehr bald in Waldflächen übergehen. Das hier abgegrenzte LSG erfasst in Bruchhausen mit seinem Südteil eine Freifläche, die aufgrund ihrer mehr oder weniger innerörtlichen Lage einen rel. großen „Randeffekt“ für die umgebende Bebauung aufweist. Nördlich davon handelt es sich um den Unterhang zum Kettlerbach, an dessen oberem Rand eine Wanderwegeverbindung in den Arnsberger Wald jenseits der A 46 besteht. Am Nordrand von Nedereimer bildet das

rd. 7 ha große Landwirtschaftsgewann mit der hier entlangführenden Wegeverbindung in den Arnsberger Wald einen wesentlichen, öffentlich zugänglichen Bestandteil des siedlungsnahen Erholungsraums.

Temporäre Festsetzung bis zur baulichen Nutzung im Bereich der „Flächen mit Hinweisen im Text“ am östlichen Ortsrand von Bruchhausen und am nördlichen Ortsrand von Niedereimer; nach verbindlicher Bauleitplanung / baurechtlichem Genehmigungsverfahren tritt das LSG zurück.

### **2.3.2.8 LSG „Capune“ (2 Teilflächen)**

**Größe:** 11,1 ha

**Objektbeschreibung:** Um das in seinen Ursprüngen rd. 200 Jahre alte Köhlerhaus „Capune“ liegen zwei Grünlandflächen, die hier am Tempelberg als Überreste einer mittelalterlichen Wald-Mischnutzung aus Forst, Vieheintrieb und Köhlerei (mit der Folge einer Begünstigung von Niederwald und Heideflächen; s. nördlich: „Kahler Kopf“) von landeskundlichem Interesse sind. Sie sind heute Teil des FFH-Gebietes „Waldreservat Obereimer“; die nördliche Teilfläche ist zudem als „schutzwürdiges Grünland“ erfasst. Die südliche Teilfläche stellt mit ihrer Muldenlage, den eingestreuten Einzelbäumen und sonstigen Kleinstrukturen eine erhebliche Bereicherung der umgebenden Waldlandschaft dar.

#### **Zusätzliches Verbot:**

- Es ist verboten, das Grünland auf der nördlichen Teilfläche in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln.

### **2.3.2.9 LSG „Breloh“ (2 Teilflächen)**

**Größe:** 17,2 ha

**Objektbeschreibung:** Die einzigen Freiflächen im Arnsberger Wald nördlich der A 46 zwischen Neheim und Arnsberg finden sich im hier abgegrenzten LSG „Breloh“. Es ist von den südlich gelegenen Siedlungsflächen gut erreichbar und vermittelt als strukturreiches Offenland in das umgebende geschlossene Waldgebiet. Die vorhandene Erschließung knüpft an das Waldwegenetz an und hält damit vielfältige Zugänge zu dem Naherholungsgebiet im Bereich Kleiner Hirschberg / Hülsberg / Rahnsberg bereit.

### **2.3.2.10 LSG „östlich Alt-Arnsberg“ (5 Teilflächen)**

**Größe:** 18,2 ha

**Objektbeschreibung:** Ähnlich der Situation im Bereich Bruchhausen / Niedereimer (s. LSG 2.3.2.7) weist auch der Ostrand von Alt-Arnsberg nur noch wenige Freiflächen auf, die die Lebens- und Wohnqualität der Stadtrandlage positiv beeinflussen. Südlich des Bereichs „Stadtbruch“ gehen sie allerdings in das Rumbecker Umfeld über und vergrößern sich damit in der landschaftlichen Wirkung, die hier u. a. in den Blickverbindungen Richtung Ruhrtal und Arnsberger Wald bestehen. Nördlich des Stadtbruchs ist das Offenlandrelikt von Waldflächen begrenzt, wertet aber den hier verlaufenden Weg Richtung Ruhrtal auf. Östlich der Dickenbruchsiedlung erfasst das Gebiet einen langgestreckten, von Hecken begleiteten Acker, der im Süden in eine Mischnutzung aus Grünland und Laubholzbestockungen übergeht.

### 2.3.2.11 LSG „Breitenbruch“ (9 Teilflächen)

**Größe:** 11,4 ha

**Objektbeschreibung:** Im Gegensatz zu den meisten anderen Dörfern im Plangebiet ist Breitenbruch nicht als Siedlungsplatz mit landwirtschaftlichem Produktionspotenzial entstanden, sondern (Anfang des 19. Jahrhunderts) ursprünglich als Waldarbeitersiedlung „im Arbeitsplatz“ der Bewohner. Das macht sich bis heute daran bemerkbar, dass das Dorf nicht von einem „Speckgürtel“ mehr oder minder intensiv genutzter Landwirtschaftsfläche umgeben ist, sondern nur rel. kleine, eher extensiv offengehaltene Freiflächen das „Abstandsgrün“ zwischen Wald und Bebauung bilden. Ihrer Erhaltung dient diese Festsetzung, als Ergänzung zu zwei größeren Landwirtschaftsgewannen, die im FFH-Gebiet (nördlich von Altbreitenbruch und um die Forsthäuser im Norden) bereits durch das NSG 2.1.17 „Arnsberger Wald“ erfasst sind.

Temporäre Festsetzung bis zur baulichen Nutzung im Bereich der „Fläche mit Hinweisen im Text“ am westlichen Ortsrand; nach verbindlicher Bauleitplanung / baurechtlichem Genehmigungsverfahren tritt das LSG zurück.

### 2.3.2.12 LSG „Holzen / Mimberge“ (3 Teilflächen)

**Größe:** 120,6 ha

**Objektbeschreibung:** Das LSG erstreckt sich auf den nordwestlichen Teil des Offenlandes, das rund um die landwirtschaftlichen Siedlungen im „Hachener Kuppenland“ dessen Identität (neben den eingestreuten Waldbereichen) prägt. Die hier noch außerhalb des Ortes liegenden Einzelhöfe unterstreichen die überlieferte landwirtschaftliche Bedeutung der Freiflächen; damit und mit seiner kompakten Siedlungsstruktur bildet Holzen - neben anderen Dörfern in diesem Naturraum - einen deutlichem Gegensatz zu Breitenbruch (vgl. LSG 2.3.2.11).

Temporäre Festsetzung bis zur baulichen Nutzung im Bereich der „Fläche mit Hinweisen im Text“ innerörtlich von Holzen; nach verbindlicher Bauleitplanung / baurechtlichem Genehmigungsverfahren tritt das LSG zurück.

### 2.3.2.13 LSG „Oelinghausen“ (2 Teilflächen)

**Größe:** 31,8 ha

**Objektbeschreibung:** Die Festsetzung sichert Freiflächen um das Kloster Oelinghausen, die schon bei seiner Gründung vor rd. 850 Jahren ein wesentlicher Standortfaktor gewesen sein dürften. Diese überwiegend ackerfähigen Böden werden in ihrer landschaftlichen Wirkung durch die angrenzenden LSG „Typ C“ ergänzt, so dass der Kernbereich der naturräumlichen Gunstandorte und der darauf basierende Offenlandcharakter um die Klosteranlage erhalten wird.

### 2.3.2.14 LSG „Herdringen“ (8 Teilflächen)

**Größe:** 120,5 ha

**Objektbeschreibung:** Mit Herdringen geht das dicht besiedelte „Neheimer Ruhrtal“ in das eher ländlich geprägte „Hachener Kuppenland“ über. Um den Ort finden sich daher die ersten größeren Freiflächenanteile südlich von Hüsten. Ihnen kommt in dieser Lage eine erhöhte Naherholungsbedeutung zu, die sich tlw. auch in Einrichtungen der Intensiverholung bemerkbar macht (Golfplatz, Sportplätze...). Zudem wird mit dieser Festsetzung der denkmalgeschützte Schlosspark Herdringen erfasst, der als bedeutendes Zeugnis für die Entwicklung

der Gartenkunst in Westfalen und für die Ortsgeschichte anzusehen ist. Im Süden und Westen ist das Offenland durch einige strengere Schutzfestsetzungen gesichert, so dass der Kontrast zwischen beiden oben genannten Naturräumen weiter überliefert werden kann.

### **2.3.2.15 LSG „Hüsten-Ost“ (2 Teilflächen)**

**Größe:** 70,1 ha

**Objektbeschreibung:** Östlich von Hüsten öffnet sich die größte zusammenhängende, noch unbebaute Freifläche im Siedlungsband an der Ruhr im Plangebiet. Sie ist zwar bei weitem nicht so stark strukturiert wie der südlich gelegene ehemalige Standortübungsplatz am Spreiberg (heute Fläche der Stiftung „Nationales Naturerbe“), bietet aber einen besonnten Übergang zu den tlw. verbuschten Flächen des angrenzenden NSG „Wicheler Heide“ und dem bewaldeten Nachbar-NSG „Waldreservat Obereimer“. Im Nordwesten wurde der zur Kirche St. Petri gehörende Kreuzweg mit seinem parkartigen Umfeld einbezogen, der an der Kapelle am Südostrand dieses Festsetzungsteils endet.

Temporäre Festsetzung bis zur baulichen Nutzung im Bereich der „Flächen mit Hinweisen im Text“ im Gewinn „Flammberg“; nach verbindlicher Bauleitplanung / baurechtlichem Genehmigungsverfahren tritt das LSG zurück.

### **2.3.2.16 LSG „Schlossberg und Stötchen“ (2 Teilflächen)**

**Größe:** 7,2 ha

**Objektbeschreibung:** Ähnlich wie im Bereich „Alte Burg / Kreuzberg“ (s. LSG 2.3.2.25) werden die Schlossbergflanken von einem Nutzungsmosaik aus alten, oft nicht mehr genutzten Gärten, Sukzessionsflächen, Grünlandrelikten und vielfältigen Kleinstrukturen eingenommen. Der städtebauliche und landschaftliche Zusammenhang zwischen Schloss und übriger Erscheinung dieses Bergsporns bildet einen besonderen Erlebnisraum, der stark zur gesamten Attraktivität der Stadt beiträgt. Dabei spielen die noch vorhandenen Freiflächen auch für die Habitatvielfalt des Gebietes eine besondere Rolle; sie sollen erhalten und nach Möglichkeit durch Zurückdrängen von sicht- und lichtbehinderndem Gehölzaufwuchs auch durchaus wieder neu geschaffen werden. Wie auf dem Ruhr-Gegenhang im Südwesten ist dabei die Lage von Einzelflächen i. d. R. nicht entscheidend, so dass sie hier nicht mit konkreten Entwicklungsfestsetzungen versehen wurden.

Nördlich des Schlossbergs wurde eine öffentliche Grünfläche auf dem „Stötchen“ in die Festsetzung einbezogen, der in der umgebenden Wohnbebauung eine erhebliche lokale Erholungs- und raumbildende Funktion zukommt. Sie ist als eine der stadtbildprägenden Kuppen bewusst von einer Bebauung frei gehalten worden.

### **2.3.2.17 LSG „Uentrop / Wintrop“ (8 Teilflächen)**

**Größe:** 88,5 ha

**Objektbeschreibung:** Ähnlich wie um Glösingern sind die Unterhänge des Arnsberger Waldes östlich von Arnsberg nach wie vor in einer überwiegenden Offenlandnutzung, die ihre Ursprünge in den landwirtschaftlichen Betrieben von Uentrop und der Hofstelle Wintrop hat. Diese Freiflächen sind oberhalb der A 46 mit Waldbereichen eng verzahnt, unterhalb gehen sie in die Ruhrtalau über und werden dort durch die L 735 bzw. die Bahnlinie begrenzt. Sie sichern Uentrop ein attraktives Umfeld und erhöhen die optische und ökologische Wirksamkeit mehrerer LB, die innerhalb dieser Festsetzung liegen.

Temporäre Festsetzung bis zur baulichen Nutzung im Bereich der „Fläche mit Hinweisen im Text“ innerörtlich von Uentrop nördlich des A-46-Tunnels; nach verbindlicher Bauleitplanung / baurechtlichem Genehmigungsverfahren tritt das LSG zurück.

### **2.3.2.18 LSG „Retringen“ (3 Teilflächen)**

**Größe:** 35,0 ha

**Objektbeschreibung:** Rund um Retringen ist das rel. große Offenlandgewinn im Landschaftsplangebiet deutlich geschrumpft, nachdem der ehemals landwirtschaftlich genutzte Kuppenbereich „Hahn“ seit den 1970er Jahren nach und nach dem Betriebsgelände einer Kalkspatabgrabung weichen musste. Erfasst wird hier der Kernbereich mit seiner deutlichen Verzahnung in die nördlich angrenzenden, geschützten Waldflächen des Luerwalds und - bis zu einer möglichen Abgrabung - das strukturreiche Gewinn „Schlinge“, das sich als Offenland westlich - jenseits der Plangrenze - Richtung Asbeck fortsetzt.

Temporäre Festsetzung bis zur Nutzung als Abbaugelände im Bereich der „Fläche mit Hinweisen im Text“ im Westen an der Kreisgrenze; nach Abschluss eines Abtragungsgenehmigungsverfahrens tritt das LSG zurück.

### **2.3.2.19 LSG „Deinstrop / Albringen“ (2 Teilflächen)**

**Größe:** 32,9 ha

**Objektbeschreibung:** Wie bei den LSG „Typ B“ im Umfeld wird auch im Bereich Deinstrop / Albringen der spezifische Landschaftscharakter durch die alten Nutzflächen rel. großer Höfe bewirkt. Sie spiegeln zugleich die erdgeschichtlich bedingten Gunsträume wider, die für die Besiedlung des Raumes ausschlaggebend waren. Die Erhaltung von hofnahem Offenland wird in diesem LSG durch die Grünlandfestsetzung des LSG 2.3.3.15 im Wettmarser Bachtal unterstützt, die talaufwärts zu einem Verbund mit dem LSG „Wettmarsen“ führt.

### **2.3.2.20 LSG „Wenningen / Kirchlinde“**

**Größe:** 87,5 ha

**Objektbeschreibung:** Das LSG erfasst einen weiteren typischen Kulturlandschaftsausschnitt des „Hachener Kuppenlandes“. Im Nordteil hat der Sturm „Kyrill“ 2007 größere Fichten-Erstaufforstungen geworfen, deren landwirtschaftliche Nachnutzung nun wieder den ursprünglichen Offenland-Zusammenhang zwischen den großen Hofstellen von Wenningen und Kirchlinde mit den nordwestlich gelegenen Betrieben herstellt und deshalb einbezogen wurde.

### **2.3.2.21 LSG „Oelinghauserheide / Dreisborn“ (4 Teilflächen)**

**Größe:** 78,8 ha

**Objektbeschreibung:** Rund um den Nockenbergr ziehen sich die Freiflächen dieses LSG und umfassen dabei sowohl die Straßensiedlung Oelinghauserheide als auch diverse Einzelhöfe, in denen das Offenland seine Grundlage hat. Während die großen, ehemaligen Heideflächen westlich des Gebietes überwiegend aufgeforstet wurden, unterliegen die Nockenbergr-Hänge bis zum Biebertal der überkommenen landwirtschaftlichen Nutzung, die zu dem abwechslungsreichen Habitatmosaik des Naturraums entscheidend beitragen.

### **2.3.2.22 LSG „Gut Stiepel / „Kalte Lieth““ (2 Teilflächen)**

**Größe:** 61,0 ha

**Objektbeschreibung:** Es handelt sich um ein kompaktes altes Landwirtschaftsgewann nördlich von Gut Stiepel, das über die Grünlandflächen des Baumbachtals (s. LSG 2.3.3.12) mit den Freiflächen um Kloster Oelinghausen und um Herdringen verbunden ist. Mit den randlichen, laubholzdominierten Waldflächen im Norden und Süden besteht eine intensive Verzahnung, die zusammen mit einzelnen Heckenstrukturen dazu führt, dass die vergleichsweise großen Ackerflächen im Landschaftsbild kaum als eintönige Intensivnutzungen wahrgenommen werden.

### **2.3.2.23 LSG „Müschede“ (4 Teilflächen)**

**Größe:** 29,9 ha

**Objektbeschreibung:** Müschede nimmt eine zwar kompakte, aber doch rel. große Siedlungsfläche im westlichen „Hachener Kuppenland“ in Anspruch, so dass die randlichen Landwirtschaftsflächen (auch: Obstwiesen) trotz innerörtlicher Verdichtung seit den 1950er Jahren immer weiter abgenommen haben. Die vier Einzelflächen der Festsetzung sollen dazu beitragen, die wichtigen Übergangszonen am Ortsrand zur Sicherung der Wohnqualität von Aufforstungen freizuhalten (eine wesentliche Naherholungsfunktion kommt ansonsten nur noch dem östlich angrenzenden NSG 2.1.39 „Wicheler Heide“ zu, nachdem in der Röhrtalaue die verkehrliche und gewerbliche Nutzung überwiegt). Insbes. vom oberen Hangweg am Rohberg aus ergibt sich hier eine weite Blickverbindung über den Ort und das Röhrtal.

### **2.3.2.24 LSG „Wicheln“**

**Größe:** 8,2 ha

**Objektbeschreibung:** Das LSG erfasst den Rest einer Landwirtschaftsfläche am „Gut Wicheln“, das nach einer rd. 1000-jährigen bewegten Geschichte nun als Reiterhof geführt wird, aber in seinen Freiflächen nördlich durch den geschützten Staatsforst und südlich durch eine expandierenden Steinbruchbetrieb begrenzt ist. Die alte Rodungsinsel begünstigt neben diesem landeskundlichen Aspekt die kleinklimatischen Verhältnisse an einem südexponierten Laubwald-Rand und erhöht damit das ökologische Potenzial des Feld-Wald-Übergangs.

### **2.3.2.25 LSG „Kreuzberg / Eisenberg / Alte Burg“ (2 Teilflächen)**

**Größe:** 16,7 ha

**Objektbeschreibung:** Zwischen Eisenberg und Alter Burg besteht sowohl an der Ostflanke als auch oben auf diesem Riedel zwischen Walpke- und Ruhrtal eine stadtnahes, vielfältiges Mosaik aus alten Gärten, waldartig durchgewachsenen Bracheflächen, Grünland, Gehölz- und geogenen Kleinstrukturen, ähnlich wie im Bereich „Schlossberg / Stötchen“ (s. LSG 2.3.2.16). Dieses Nutzungsmosaik ist kulturlandschaftlich wertvoll und bietet zugleich eine erhebliche Habitatvielfalt für verschiedene Tiergruppen. Dabei spielen die noch vorhandenen Offenlandanteile eine erhebliche Rolle, die im Bereich des hier abgegrenzten LSG erhalten und nach Möglichkeit durch Zurückdrängen von sicht- und lichtbehinderndem Gehölzaufwuchs auch wieder geschaffen werden sollten. Für die Attraktivität in Landschaftsbild und Naturhaushalt ist bei solchen Optimierungsmaßnahmen die Lage von Einzelflächen i. d. R. nicht entscheidend, so dass sie hier nicht mit konkreten Entwicklungsfestsetzungen versehen wurden.

### **2.3.2.26 LSG „Lüsenberg“**

**Größe:** 7,4 ha

**Objektbeschreibung:** Zentraler Teil der Lüsenberg-Kuppe ist eine Höhenterrasse der Ruhr auf den nordwestlichen Ausläufern des Härtlingszuges, der sowohl für die Vielfalt des „Hachener Kuppenlandes“ als auch für die großen Ruhrmäander in Arnberg „verantwortlich“ ist. Rund um den zentralen Waldbereich erfasst dieses LSG das vielfältige Nutzungsmuster aus kleinen Grünlandrelikten und stadtnahen Mischnutzungen, zu denen auch eine ältere Kleingartenanlage gehört. Zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt sollen damit flächige Aufforstungen vermieden werden, die die ohnehin reichlich vorhandenen Gehölzstrukturen zu einem geschlossenen Waldbild wandeln würden.

### **2.3.2.27 LSG „Dinschede / Glösing / Oeventrop“ (13 Teilflächen)**

**Größe:** 73,0 ha

**Objektbeschreibung:** Nachdem die drei namengebenden Dörfer in den letzten 70 Jahren (bei verbleibender Teil-Trennung durch die Ruhr) zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche weitgehend zusammengewachsen sind, kommt den verbliebenen Freiflächen an ihren Rändern eine erhöhte Bedeutung im Sinne des Schutzzwecks der LSG „Typ B“ zu. Das gilt vor allem im nördlichen Teil der Festsetzung, wo diese letzten landwirtschaftlichen Gewanne - wie tlw. die Wohnbereiche auch - sehr bald in Waldflächen übergehen. Die damit gesicherten Feld-Wald-Grenzen sind weitgehend durch Wirtschafts- und Wanderwege erschlossen, von denen aus der Landschaftsraum hervorragend erlebbar wird. Am Süd- und Ostrand von Oeventrop handelt es sich um größere Nutzungseinheiten mit ähnlicher Funktion, die sich allerdings stärker auf die Siedlungsränder selbst (Besonnung) als auf den umgebenden, erlebbaren Freiraum auswirkt.

Temporäre Festsetzung bis zur baulichen Nutzung im Bereich der „Fläche mit Hinweisen im Text“ auf einer gesamten Teilfläche zentral in Glösing; nach verbindlicher Bauleitplanung / baurechtlichem Genehmigungsverfahren tritt das LSG zurück.

### **2.3.2.28 LSG „Wettmarsen“ (4 Teilflächen)**

**Größe:** 10,3 ha

**Objektbeschreibung:** In Ergänzung des LSG 2.3.3.15 sichert diese Festsetzung Freiflächen um die alte Hofstelle Wettmarsen, die gleichzeitig den Wert der eingeschlossenen Obstwiese unter LB 2.4.128 in ihren ökologischen und Landschaftsbild-Funktionen erhöhen. Neben der Besonnung südexponierter Laubwaldränder trägt das Offenland - wie die anderen hier ausgewiesenen LSG „Typ B“ - zudem dazu bei, die Identität des „Hachener Kuppenlandes“ langfristig zu überliefern. Zu großen Teilen sind die Flächen durch unterschiedlichen Gehölzbewuchs angereichert, die ihren landschaftlichen Reiz verstärken.

### **2.3.2.29 LSG „Ainkhausen / Kalterhof“**

**Größe:** 24,8 ha

**Objektbeschreibung:** Südlich von Ainkhausen erstrecken sich die beiden Quellmulden des Bieberbachs, von denen die hier erfasste östliche sich weitgehend als (wohl eiszeitlich ausgeformtes) Trockental mit einer schwach ausgeprägten Doppelmulde bei Kalterhof präsentiert. In der Mischnutzung aus Acker- und Grünland sind wenige Gehölzstrukturen enthalten,

wesentlich ist hier die als LB 2.4.131 gesondert ausgewiesene Obstwiese. Der nördliche Teil der Festsetzung unterstützt die angrenzenden strengeren Schutzgebiete in der Offenhaltung der alten Siedlungsplatz-Umgebung.

### **2.3.2.30 LSG „Wennigloh / Bönkhausen“ (4 Teilflächen)**

**Größe:** 153,4 ha

**Objektbeschreibung:** Die großen Freiflächen überliefern die Bedeutung der Landwirtschaft, die Wennigloh in der Sattelage zwischen Ruhr- und Röhrtal über seine 800-jährige Geschichte hinweg besaß und die den Ort heute noch als Wohnort auch für erwerblich anders orientierte Familien attraktiv macht. Das umgebende Wegenetz vermittelt über die hier abgegrenzten ortsnahen Freiflächen in Laubholz-dominierte Wälder ringsum und erschließt rel. weite Blickverbindungen bis in das westliche „Hachener Kuppenland“. Die Wirkung als Naherholungsraum ist offenkundig, dazu trägt sicherlich auch das bewegte Relief mit seinen kleinen Geländestufen bei. Die tlw. als LB oder ND erfassten Gehölze gliedern beide Offenlandteile des LSG und werden gleichzeitig in ihrer Eigenwirkung verstärkt.

### **2.3.2.31 LSG „Bergheim“**

**Größe:** 4,9 ha

**Objektbeschreibung:** Das LSG soll die einzige verbliebene Freifläche unmittelbar am Ortsrand von Bergheim sichern helfen, nachdem diese Nachkriegssiedlung (einschließlich des nördlichen Gewerbegebietes) aus den ersten Anfängen im Südosten bis in die jetzigen Ausmaße expandiert ist. Diese Entwicklung steht - wie die Ortsstruktur samt ihrem Umfeld selbst - in krassem Gegensatz zum benachbarten Bachum (s. LSG 2.3.2.3), dessen größter Teil seines ehemaligen ruhrseitigen Landwirtschaftsgewannes nun von Siedlung und Gewerbegebiet Bergheim eingenommen wird. Da eine Fortsetzung dieses Trends an seinem gesamten übrigen Rand begrenzt ist, erscheint eine Sicherung des hier abgegrenzten Übergangs in den letzten „Freiraum“ sinnvoll, wenngleich er bisher kaum für die „Ortsranderholung“ erschlossen ist.

### **2.3.2.32 LSG „Rumbeck“ (10 Teilflächen)**

**Größe:** 58,4 ha

**Objektbeschreibung:** Die wenigen Freiflächen am Ostrand von Arnsberg weiten sich um Rumbeck deutlich auf und erlauben hier das Landschaftserlebnis von Ruhrtalweitung und angrenzenden bewaldeten Hängen. Die Landwirtschaftsgewanne, die mittlerweile in großem Umfang in Wohnsiedlungen umgenutzt sind, dürften i. W. schon auf die über 800 Jahre alte Geschichte des Klosters Rumbeck und den damit verbundenen Wirtschaftsbetrieb zurückgehen. Der landschaftliche Gesamteindruck wird noch durch die Freiflächen verstärkt, die nicht diesem LSG, sondern dem unmittelbar angrenzenden ruhrbegleitenden NSG zugeordnet wurden.

Temporäre Festsetzung bis zur baulichen Nutzung im Bereich der „Flächen mit Hinweisen im Text“ auf der nordwestlichen und der zentralen Teilfläche; nach verbindlicher Bauleitplanung / baurechtlichem Genehmigungsverfahren tritt das LSG zurück.

### **2.3.2.33 LSG „Kehlsiepen“**

**Größe:** 5,4 ha

**Objektbeschreibung:** Die Festsetzung umfasst die kleine Rodungsinsel der Hofstelle „Kehlsiepen“ westlich von Holzen, einer Enklave im FFH-Gebiet „Luerwald und Bieberbach“. Von hier aus besteht eine schmale Offenland-Verbindung im NSG zu den westlich außerhalb des Plangebietes gelegenen Ackerflächen des Hofes Bremke; der landschaftliche Eindruck einer sehr begrenzten, alten Rodungsinsel in dem weitläufigen Wald-Umfeld wird davon jedoch nicht wesentlich beeinflusst.

### **2.3.2.34 LSG „Lattenberg“ (2 Teilflächen)**

**Größe:** 6,7 ha

**Objektbeschreibung:** Auf der Wasserscheide des Arnsberger Waldes sichert die Festsetzung vorhandene Freiflächen um die kleine, ehemalige Waldarbeitersiedlung „Lattenberg“. Wegen einer hier vorhandenen Gaststätte, der Lage unmittelbar am Plackweg und dessen nahegelegenen Anbindung an den Rastplatz „Fahne“ (L 735) hat dieses Offenland heute eine überwiegende Bedeutung für das Landschaftserleben, hinter der seine Ursprungsfunktion als landwirtschaftliche Nutzfläche sichtlich zurücktritt.

### 2.3.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) - Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland)

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.3.1 bis 2.3.3.28) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Regelungen:

*Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.*

#### **Schutzzweck:**

Ergänzung der NSG-Festsetzungen der Talauen zu einem Grünlandbiotop-Verbundsystem, das Tieren und Pflanzen Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten schafft und damit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dient.

*Hierzu zählen v.a. in der Kategorie der Verbundstufe 1 die Festsetzungen: 2.3.3.x (VB-A-xxxx-xxx); 2.3.3....*

*Zum Aspekt "Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts" zählt auch, dass große Teile durch (Grund-) Wassernähe, oberflächliche Vernässung oder regelmäßige Überschwemmung selbst Rückzugsräume für Lebensgemeinschaften sind, die in der Ackerflur keine Existenzgrundlage haben.*

Gleichzeitig wirken die offenen Talauen aufgrund ihrer überwiegenden Lage im walddreichen Plangebiet gliedernd und belebend im Bild der Landschaft und tragen damit zur Sicherung ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit bei.

Ein weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch den Schutz fruchtbarer Talböden vor Erosion und durch die Sicherung der Grundwasserneubildung auf Flächen, die eine überdurchschnittliche potenzielle Bedeutung für die Trinkwassergewinnung besitzen.

*Da der Pflanzenschutz- und Düngemittelaufwand auf Grünland im Verhältnis zum Ackerland in der Regel geringer ist, stellt diese Nutzung einen Kompromiss zwischen der - hinsichtlich des Trinkwasserschutzes optimalen - Laubwaldnutzung und den sonstigen Erfordernissen der Talraumbehandlung (s. o.) dar.*

Weiterhin sollen (Extensiv-)Grünlandflächen erhalten werden, die hervorgehobene Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben.

Darüber hinaus gilt der Schutzzweck, der für das umgebende großräumige LSG unter der Ziffer 2.3.1 genannt ist.

*Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG bzw. ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe grundsätzlich möglich.*

#### **Schutzwirkungen:**

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

#### **zusätzlich verboten ist:**

- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen
- Erstaufforstungen vorzunehmen
- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

unberührt bleibt:

- die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolge oder landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme nur vorübergehend mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen eingesät wurden;
- eine maximal 2-jährige Ackernutzung innerhalb von 12 Jahren, mit der die Erneuerung der Grasnarbe vorbereitet wird (erweiterter Pflegeumbruch) und die ggf. einen mindestens 5 m breiten Abstand vom Mittelwasserbett des Gewässers einhält.

#### **Zusätzliches Gebot:**

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

#### **Entwicklungsmaßnahmen:**

- Für die landwirtschaftliche Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 13 LNatSchG);

*Diese Maßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.*

- Brachflächen sind sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. eines Jahres - zu mähen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern, und das Mähgut ist abzutransportieren (§ 13 LNatSchG).

#### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel**

Die Umsetzung von Flächen, die in Folge einer einvernehmlich abgestimmten Flächennutzungsplanänderung im Flächennutzungsplan der Stadt als Windkraftkonzentrationszonen (WKZ) dargestellt werden, bleibt von sie behindernden Bestimmungen der Festsetzung des LP unberührt.

#### **Zusätzliche Ausnahmeregelung**

Gem. § 23 Abs. 1 LNatSchG ist eine Ausnahme von dem o. g. Grünlandumwandlungsverbot für Flächen außerhalb der Talauen und Unterhänge von Kerbtälern möglich, wenn der dadurch entstehende Acker nach den Grundsätzen und Regeln des Ökologischen Landbaus von einem entsprechend zertifizierten Betrieb bewirtschaftet wird und vorhandene Vorkommen gefährdeter Arten dem nicht entgegenstehen.

## **Landschaftsschutzgebiete - Typ C - Übersicht -**

<b>Nr.</b>	<b>Name des LSG</b>	<b>Lage</b>	<b>Größe (ha)</b>
<b>2.3.3</b>	<b>LSG Typ C – Wiesentäler, Schutz bedeutsamen Extensivgrünlandes</b>		
<b>2.3.3.1</b>	Mühlenbach „An der Sägemühle“	nordwestlich Voßwinkel	4,2
<b>2.3.3.2</b>	Voßwinkeler Heide	nördlich Voßwinkel	10,9

**Landschaftsplan Arnsberg -Neuaufstellung-  
Hochsauerlandkreis**

**Entwurf zur Offenlegung, Stand: 12/2019  
Seite -129-**

<b>Nr.</b>	<b>Name des LSG</b>	<b>Lage</b>	<b>Größe (ha)</b>
2.3.3.3	Hasbach-Höggenbach	zwischen Voßwinkel und Bachum	17,0
2.3.3.4	Möhneaeue	westlich Moosfelde	30,9
2.3.3.5	Ruhraue	zwischen Voßwinkel und Wildshausen	101,7
2.3.3.6	Extensiv-Grünland „Heckmacke“	südöstlich Oelinghauserheide	4,8
2.3.3.7	Dollberg-Siepen	nördlich Neheim	1,3
2.3.3.8	Röhraue	zwischen Hüsten und der südlichen Stadtgrenze	66,9
2.3.3.9	Hevensbrink	östlich Breitenbruch	2,3
2.3.3.10	Bieberbach	zwischen Quelle und Holzen	51,7
2.3.3.11	Schildbruchsiepen	westlich Herdringen	21,2
2.3.3.12	Baumbach	östlich Oelinghausen	29,2
2.3.3.13	Unteres Wannetal	bei Nedereimer	7,2
2.3.3.14	Berbke	zwischen Autobahnzubringer Nedereimer und A-46-Brücke	6,4
2.3.3.15	Albringer Bach- und Wettmarscher Bachtalsystem	zwischen Wenningen und Stadtgrenze bei Wettmarsen	28,7
2.3.3.16	Erlbachtal	nördlich Oelinghauserheide	7,6
2.3.3.17	Teufelssiepen	südwestlich Habbel	5,5
2.3.3.18	Dittmecke	südlich Müschede	9,7
2.3.3.19	Klingschlade	südwestlich Deinstrop	2,0
2.3.3.20	Saliesiepenzufluss	nördlich Nedereimer	2,4
2.3.3.21	Mittellauf des Mühlenbaches	östlich Rumbeck	1,5
2.3.3.22	Ennecker Bruch	östlich Oeventrop	4,4
2.3.3.23	Talraum zwischen Enkerhof und Hörsters Farmer	nordöstlich Wennigloh	4,2
2.3.3.24	Unteres Hellefelder Bachtal	bei Gut Wetterhof	3,2
2.3.3.25	Bothenkamp	östlich Retringen	1,0
2.3.3.26	Siepenbach, Filscheid und benachbarte Nassflächen	nördlich Glösingn	9,0

Nr.	Name des LSG	Lage	Größe (ha)
2.3.3.27	Tönnessiepen	westlich Wennigloh	1,4
2.3.3.28	Quellrinnen	östlich Hüsten	2,3

### 2.3.3.1 LSG „Mühlenbach „An der Sägemühle““ (2 Teilflächen)

**Größe:** 4,2 ha

**Objektbeschreibung:** Das Grünland und der große Teich nordwestlich Voßwinkel sind buchtartige Freiflächen in dem weitläufigen Waldgebiet beim Wohnplatz „An der Sägemühle“ im Übergangsbereich der Aue des Stakelberger Baches zum Mühlenbach.

### 2.3.3.2 LSG „Voßwinkeler Heide“

**Größe:** 10,9 ha

**Objektbeschreibung:** Die schwach zum unter der Festsetzungsnummer 2.4.10 ausgewiesenen Siepen geneigten Grünlandflächen haben neben ihrem Wert als Quellbereich/-mulde Bedeutung für das freie Landschaftsbild in der Kontaktzone zwischen Bebauung und Offenland nördlich Voßwinkel.

### 2.3.3.3 LSG „Hasbach-Höggenbach“ (6 Teilflächen)

**Größe:** 17,0 ha

**Objektbeschreibung:** Zwischen B 7 / Abzweig L 732 und dem Bodendenkmal „Hünenbräuken“ südlich Voßwinkel sind Auenrandbereiche des Hasbachtals und einmündender kleinerer Nebensiepen festgesetzt. Sie ergänzen das überwiegend mehr oder weniger breit entlang der Gewässer ausgewiesene NSG.

### 2.3.3.4 LSG „Möhneue“ (2 Teilflächen)

**Größe:** 30,9 ha

**Objektbeschreibung:** Westlich Moosfelde liegt das durch den Möhnefluss in zwei Teilflächen getrennte Offenland in der hier weiten Möhneue. Nördlich der Möhne zwischen Fluss und Kreisgrenze ist ein z.Z. ackerbaulich genutzter Standort mit einbezogen. Die größere Fläche im Süden dient überwiegend der dortigen Wassergewinnung im Möhnebogen.

### 2.3.3.5 LSG „Ruhraue“ (23 Teilflächen)

**Größe:** 101,7 ha

**Objektbeschreibung:** Die Teilflächen dieser Festsetzung liegen entlang der Ruhr zwischen Voßwinkel und Wildshausen. Diese Auenbereiche werden von den höherwertigen, fast durchgehend als NSG festgesetzten Flächen der Ruhraue, die i.d.R. gleichzeitig FFH-Gebiet sind, oft durch Bahntrassen, Straßen oder den Ruhrtalradweg abgetrennt und ergänzen die-

se als Pufferzonen. Gleichzeitig sind aber auch eine Anzahl Flächen die einzigen restlichen Offenlandflächen zwischen der Bebauung des Siedlungsbandes der Stadt Arnsberg entlang der Ruhr und dem Flusslauf. Diese sind dann meist intensiver als Gartengelände u.ä. genutzt.

#### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel**

- Das Bogenschießen auf der vorhandenen Schießanlage westlich Oeventrop „Im Neyl“ ist freigestellt.

#### **2.3.3.6 LSG „Extensiv-Grünland „Heckmacke““**

**Größe:** 4,8 ha

**Objektbeschreibung:** Der überwiegend extensiv grünlandgenutzte Bergrücken südöstlich Oelinghauserheide wird auf dem Südhang im Westen überwiegend von blütenreichen Magerwiesen- und relativ artenreichen Magerweidenflächen eingenommen. Der eigentliche Bergrücken und der flache Nordhang zeigt eine teils staufeuchte Fettwiese, eingelagert finden sich mehrere binsenreiche Nasswiesenflächen.

#### **2.3.3.7 LSG „Dollberg-Siepen“**

**Größe:** 1,3 ha

**Objektbeschreibung:** Nördlich Neheim liegt zwischen der L 732 und dem LB 2.4.37 eine schmale Hangfläche mit Fettweiden und -brachen. Im Nordwesten erstreckt sich vom Siepen bis zur Straße eine alte Obstweidenbrache mit etwa 15 alten Obstbäumen. Die Bäume sind in einem pflegebedürftigen Zustand. Daran nördlich schließt sich eine mäßig intensiv genutzte Wiese an.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG);
- die Bäume sind bei Bedarf gegen Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.3.3.8 LSG „Röhraue“ (9 Teilflächen)**

**Größe:** 66,9 ha

**Objektbeschreibung:** Die noch freie landwirtschaftlich meist als Grünland genutzte Aue der Röhr zwischen der südlichen Stadtgrenze und der Mündung in die Ruhr in Hüsten ist streckenweise durch Gewerbe und Bebauung stark eingeengt. V.a. die noch vorhandenen festgesetzten Bereiche mit weitläufigem Auencharakter ergänzen als Pufferzonen die höherwertigen, durchgehend als NSG ausgewiesenen Flächen der Röhraue, die i.d.R. gleichzeitig FFH-Gebiet sind und in den o.g. schmalen Strecken oft nur das eigentliche Fließgewässer mit den Ufergehölzen umfassen.

### **2.3.3.9 LSG „Hevensbrink“ (2 Teilflächen)**

**Größe:** 2,3 ha

**Objektbeschreibung:** Die beiden Flächen östlich Breitenbruch umfassen die feuchtesten Bereiche in der Ortsrandlage der Rodungsinsel im Arnsberger Wald, die nicht als NSG oder als LSG Typ B zur Offenhaltung der Freiflächen dort festgesetzt sind.

### **2.3.3.10 LSG „Bieberbach“ (10 Teilflächen)**

**Größe:** 51,7 ha

**Objektbeschreibung:** Die meist als Grünland genutzten Auenbereiche des Bieberbachtals zwischen Quelle und Biebermühle ergänzen als Pufferzonen die höherwertigen, durchgehend als NSG ausgewiesenen Flächen der Bieberbachaue, die i.d.R. gleichzeitig FFH-Gebiet sind.

### **2.3.3.11 LSG „Schildbruchsiepen“ (4 Teilflächen)**

**Größe:** 21,2 ha

**Objektbeschreibung:** In der muldenartig weitläufigen Talsenke westlich Herdringen ergänzen die Teilflächen als Pufferzone die als LB ausgewiesenen Flächen des Schildbruchsiepens und des Mündungsbereiches eines Nebengewässers.

### **2.3.3.12 LSG „Baumbach“ (4 Teilflächen)**

**Größe:** 29,2 ha

**Objektbeschreibung:** In den meist muldenartig erweiterten Talsenken des Baumbaches und einiger seiner Zuflüsse östlich Oelinghausen von Herdringen bis Gut Stiepel ergänzen die Teilflächen als Pufferzone die als LB ausgewiesenen Strecken der eigentlichen Fließgewässer und ihrer Quellzonen.

### **2.3.3.13 LSG „Unteres Wannetal“**

**Größe:** 7,2 ha

**Objektbeschreibung:** Quer durch Niedereimer zieht sich der tlw. durch Bebauung sehr eingegengte Unterlauf der Wanne. Einbezogen ist der Verlauf eines Teilstückes eines Obergrabens, der kurz hinter der Mündung aus der Ruhr ausgeleitet wird.

### **2.3.3.14 LSG „Berbke“**

**Größe:** 6,4 ha

**Objektbeschreibung:** Zwischen Autobahnzubringer Niedereimer und A-46-Brücke verläuft der von Grünland gesäumte Unterlauf der Berbke, die hier unbeengt in der relativ breiten Talauie auch als restliches Offenland die Freiraum-Übergangszonen zwischen Bebauung und Wald bildet.

**2.3.3.15**                    **LSG „Albringer Bach- und Wettmarser Bachtalsystem“** (6 Teilflächen)

**Größe:**                    28,7 ha

**Objektbeschreibung:** Das Grünland zwischen Wenningen und der Stadtgrenze südöstlich Wettmarsen säumt den Albringer und den Wettmarser Bach bis kurz hinter ihrem Zusammenfluss vor der Kreisgrenze.

**2.3.3.16**                    **LSG „Erlbachtal“** (2 Teilflächen)

**Größe:**                    7,6 ha

**Objektbeschreibung:** Nördlich Oelinghauserheide fließt der unbewaldete Mittellauf des Erlbaches landschaftsbildbelebend und –gliedernd und gleichzeitig Offenlandbereiche verbindend überwiegend durch Wald.

**2.3.3.17**                    **LSG „Teufelssiepen“**

**Größe:**                    5,5 ha

**Objektbeschreibung:** Die kurzen noch grünlandgenutzten Bachabschnitte des Teufelssiepens und eines kleinen Nebengewässer südwestlich Habel ragen als eine der wenigen verbleibenden Freiflächen in den westlich anschließenden großen zusammenhängenden Waldbereich hinein.

**2.3.3.18**                    **LSG „Dittmecke“**

**Größe:**                    9,7 ha

**Objektbeschreibung:** Die rundherum bewaldete offene Grünlandinsel südlich Müschede führt mit starker Steigung aus dem Röhrtal hinaus und wird entlang des die Fläche trennenden Weges und auf einer Böschung durch linienförmige Laubgehölzstrukturen gegliedert.

**2.3.3.19**                    **LSG „Klingschlade“**

**Größe:**                    2,0 ha

**Objektbeschreibung:** Das Grünland ist einer der oberen Teile einer in den Nachbarkreis entwässernden Quellmulde südwestlich Deinstrop.

**2.3.3.20**                    **LSG „Saliesiepenzufluss“**

**Größe:**                    2,4 ha

**Objektbeschreibung:** Die „riedelartige“ Wölbung zwischen Saliesiepen und einem seiner Zuflüsse nördlich Niedereimer ist eine der wenigen grünlandgenutzten Talflächen südlich des Arnsberger Waldes.

**2.3.3.21**                    **LSG „Mittellauf des Mühlenbaches“**

**Größe:**                    1,5 ha

**Objektbeschreibung:** Dieser offene Abschnitt des Mittellaufes des Mühlenbaches direkt am südöstlichen Ortsrand von Rumbeck ist durch mehrere tw. die gesamte Talbreite einnehmende Teiche intensiv anthropogen genutzt.

#### **2.3.3.22 LSG „Ennecker Bruch“**

**Größe:** 4,4 ha

**Objektbeschreibung:** Das Grünland entlang der L 541 östlich Oeventrop bis zur Stadtgrenze ist als intensiver genutztes landwirtschaftliches Gewann die nordöstliche Fortsetzung unterhalb des gleichnamigen NSG 2.1.46 im LP „Meschede“.

#### **2.3.3.23 LSG „Talraum zwischen Enkerhof und Hörsters Farmer“**

**Größe:** 4,2 ha

**Objektbeschreibung:** Als Offenland-Pufferzone begleitet das Grünland ein ansonsten ausschließlich von Wald gesäumtes Gewässer-LB nordöstlich der Ortslage Wennigloh bis zum Wohnplatz „Schmiemketal“ („Hörsters Farmer“).

#### **2.3.3.24 LSG „Unteres Hellefelder Bachtal“**

**Größe:** 3,2 ha

**Objektbeschreibung:** Der Grünlandtalabschnitt zwischen Gut Wetterhof und der Ortslage Arnsberg komplettiert als Fortsetzung das talaufwärts oberhalb von Gut Wetterhof beginnende NSG 2.1.34 gleichen Namens.

#### **2.3.3.25 LSG „Bothenkamp“**

**Größe:** 1,0 ha

**Objektbeschreibung:** Östlich Retringen liegt die grünlandgenutzte Ursprungsmulde eines weiter im Wald verlaufenden Nebengewässers des Domkebaches.

#### **2.3.3.26 LSG „Siepenbach, Filscheid und benachbarte Nassflächen“ (6 Teilflächen)**

**Größe:** 9,0 ha

**Objektbeschreibung:** Die Siepenabschnitte nördlich Glösingens verlaufen streckenweise durch direkt anliegende Bebauung, sind aber auch entlang des Siepenbaches grünlandgenutzte Pufferflächen für gewässerbegleitende LB-Festsetzungen. Der Filscheid im zentralen Bereich ist durch Teichnutzung geprägt. Auf der südöstlichsten Teilfläche im Gewann „Wildshauser Feld“ an der L 735, einer schon in der Ruhraue liegenden Fläche, ist schützenswertes Nass- und Feuchtgrünland mit einbezogen; sie wurde lange als forstlicher Pflanzgarten genutzt.

**Entwicklungsmaßnahme:**

- Die v.a. im Verlauf des Siepenbaches vorhandenen Nadelgehölze sind in extensives Grünland umzuwandeln oder alternativ durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen (§ 13 LNatSchG).

### **2.3.3.27 LSG „Tönnessiepen“**

**Größe:** 1,4 ha

**Objektbeschreibung:** Die schlauchartige, grünlandgenutzte Fläche liegt pufferartig zwischen L 735 und dem LB 2.4.93 westlich Wennigloh.

### **2.3.3.28 LSG „Quellrinnen“ (4 Teilflächen)**

**Größe:** 2,3 ha

**Objektbeschreibung:** Die zur Ruhr entwässernden Kerbtälchen östlich Hüsten sind durch die Bahntrasse vom Flusslauf getrennt. In dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Gewann östlich des Flammberges sind sie gliedernde Elemente in der einförmigen Topographie.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die Gehölze auf den beiden westlichen Teilflächen sind in extensives Grünland umzuwandeln; alternativ ist zumindest vorhandenes Nadelholz durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen (§ 13 LNatSchG);
- grundsätzlich ist für alle 4 Teilflächen eine extensive Grünlandnutzung im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes anzustreben (§ 13 LNatSchG).

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

### **Erläuterung:**

*Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist*

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.1 bis 2.4.141) festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen.

*Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.*

*Die Lage der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.*

### **Schutzzweck:**

Alle nachfolgenden Schutzobjekte sind kulturbetonte oder naturnahe Landschaftsteile, die sich mit ihrem eigenständigen Charakter deutlich von der sie umgebenden Wald- und Feld-Landschaft unterscheiden. Der besondere Schutz dieser Kleinstrukturen ist wegen ihrer hervorgehobenen Position für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und / oder für die Attraktivität des Landschaftsbildes erforderlich. Die LB-Festsetzung trägt der landschaftlichen Bedeutung der Objekte Rechnung, die sie über das „normale“ landschaftliche Inventar eines LSG heraushebt.

*Für die Funktion der in der offenen Feldflur liegenden, hauptsächlich im Landschaftsbild wirksamen Landschaftsbestandteile wird im Plan durch „kleinräumigen Landschaftsschutz“ (LSG Typ B oder C) die Offenhaltung der Umgebung gesichert.*

### **Schutzwirkungen**

#### **Verbote:**

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

#### **Insbesondere ist verboten:**

- a) den Geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
  - unberührt bleibt die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange

Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten.

*Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.*

- b) den Traufbereich von Bäumen und sonstige Flächen des Geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verfestigen;
- c) den Grundwasser-Flurabstand oder oberflächlich vorhandene Gewässer zu verändern;
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen können;
  - unberührt bleibt das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Rande des Geschützten Landschaftsbestandteils.

*Von dieser Regelung sind auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel erfasst. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.*

- e) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- g) den Geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten oder Hunde in ihm unangeleint laufen zu lassen; unberührt bleibt
  - das Betreten bei der ordnungsgemäßen Pflege im Rahmen der Unberührtheitsklausel zu Verbot a),
  - das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
  - das Betreten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 BJG, des Jagdschutzes und der Fischerei,
  - das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz oder das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken.

*Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.*

- h) zu lagern oder Feuer zu machen;
- i) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen.

### Gebot ( / Entwicklungsmaßnahme):

Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind durch geeignete Pflegemaßnahmen (§ 13 LNatSchG) zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

*Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzsausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen an Bäumen; bei den Feldgehölzen sind derartige Maßnahmen in der Regel nicht notwendig, sie sollen dann der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.*

### Zusätzliche Gebote / Verbote / Unberührtheitsklauseln:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

## Geschützte Landschaftsbestandteile - Übersicht -

Nr.	Name des LB	Lage	Größe/ Länge (ha/m)
<b>2.4</b>	<b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b>		
2.4.1	Einzelbaum	nördlich Stockei	
2.4.2	Streuobstwiese	bei Brumlingsen	0,24
2.4.3	Hecke	nördlich Bachum	0,26
2.4.4	5 Einzelbäume	Bellingsen	
2.4.5	Einzelbaum	östlich Bellingsen	
2.4.6	Einzelbaum	südwestlicher Ortsrand Voßwinkel	
2.4.7	Mauern der Arnsberger Schlossru- ine	Schlossberg, Alt- Arnsberg	0,14
2.4.8	Einzelbaum	in Dreihausen	
2.4.9	Gehölzstreifen	südlich Bachum	m
2.4.10	Siepen mit Ufergehölzen	nördlich Voßwinkel	0,99
2.4.11	Streuobstwiesen „Schmiestal“	westlich Abg.- Schreppenberg	1,03
2.4.12	Einzelbäume	nordnordöstlich Breloh	
2.4.13	2 Baumgruppen u. Einzelbaum	in Alt-Holzen	
2.4.14	Obstweide	östlich Stockei	0,21

<b>Nr.</b>	<b>Name des LB</b>	<b>Lage</b>	<b>Größe/ Länge (ha/m)</b>
2.4.15	Baumreihe	nördlich der L 682 östlich Holzen	m
2.4.16	Obstweide	östlich Rumbeck	0,57
2.4.17	Baumreihe	nördlich der L 682 westlich Oelinghauser Mühle	m
2.4.18	Einzelbäume	an der Oelinghauser Mühle	
2.4.19	Einzelbäume	an Landstraße zwischen Oelinghauser Mühle u. Herdringen	
2.4.20	Biotopkomplex „Nierhofsiepen“	nordöstlich Voßwinkel	2,78
2.4.21	Einzelbäume	nördlich Oelinghausen	
2.4.22	Kerbsiepen	südlich Voßwinkel	0,62
2.4.23	Ufergehölzstreifen	südwestlich Herdringen	2,06
2.4.24	Rinne mit Gehölzstreifen	zwischen Bachum und GE-Gebiet Bergheim	0,15
2.4.25	Hohlweg mit Gehölzstreifen	zwischen Bachum und GE-Gebiet Bergheim	0,33
2.4.26	Baumreihe	an der Straße zwischen Herdringen u. Hüsten	
2.4.27	Baumgruppe	südöstlich Herdringen	
2.4.28	Baumgruppe	südöstlich Herdringen	
2.4.29	Hecke	südöstlich Herdringen	0,13
2.4.30	Bachsystem mit Ufergehölzen	zwischen Bachum und Bergheim	2,91
2.4.31	Baumreihe in Gehölzstreifen	südwestlich Hüsten	0,24
2.4.32	Schlehenhecke	südwestlich Hüsten	0,05
2.4.33	Baumgruppe	südwestlich Hüsten	
2.4.34	2 Baumgruppen	südwestlicher Ortsrand Hüsten, an der alten K 2 nördl. der Zufahrt zur B 229 n	
2.4.35	Baumreihe	südwestlicher Ortsrand Hüsten südlich der Zufahrt zur B 229 n beidseitig des Obergrabens entlang der B 229 n	m

<b>Nr.</b>	<b>Name des LB</b>	<b>Lage</b>	<b>Größe/ Länge (ha/m)</b>
2.4.36	Baumreihe	südwestlich Hüsten westl. der alten B 229 zwischen Straßenkörper u. Obergraben	m
2.4.37	Kerbsiepen mit Ufergehölzen	nördlich Neheim	1,42
2.4.38	Einzelbaum	westlich Retringen (temporär)	
2.4.39	Einzelbaum	westlich Retringen (temporär)	
2.4.40	Einzelbaum	südlich Retringen (temporär)	
2.4.41	Einzelbaum	bei Retringen	
2.4.42	Einzelbaum	bei Retringen	
2.4.43	Obstweide	nördlich Hüsten	0,32
2.4.44	„Strullsiepen“	nordwestlich Holzen	0,78
2.4.45	Einzelbaum	östlich Retringen	
2.4.46	Einzelbaum	bei Retringen	
2.4.47	Einzelbaum	nördlich Deinstrop	
2.4.48	„Brauckbach“ mit Ufergehölz	östlich Holzen	2,53
2.4.49	Einzelbaum	Hof Mimberge	
2.4.50	„Schildbruchsiepen“ mit Ufergehölzen und Feuchtgrünland	westlich Herdringen	4,85
2.4.51	Baumreihe	nördlich der K 26 zwischen Oelinghauserheide und Ainkhausen	m
2.4.52	Ufergehölzstreifen	nördlich Oelinghauserheide	0,32
2.4.53	Einzelbaum	nördlich Oelinghauserheide	
2.4.54	Gehölzstreifen	nordwestlich Dreisborn	0,15
2.4.55	Gehölzstreifen	bei Dreisborn	0,16
2.4.56	Einzelbaum	bei Dreisborn	
2.4.57	Feldgehölz	nördlich Dreisborn	
2.4.58	Einzelbaum	bei Dreisborn	
2.4.59	Hecke	südlich Dahlsen	0,16
2.4.60	Baumgruppen	bei Gut Stiepel	

<b>Nr.</b>	<b>Name des LB</b>	<b>Lage</b>	<b>Größe/ Länge (ha/m)</b>
2.4.61	Baumgruppe	östlich Gut Stiepel	
2.4.62	Heckeabschnitte mit Einzelbäumen	nordöstlich Gut Stiepel	0,63
2.4.63	Teich bei Oelinghausen	östlich Oelinghausen	0,24
2.4.64	Einzelbaum	nördlich Habel	
2.4.65	Teich am Baumbach mit Auwaldfragment	östlich Oelinghausen	1,61
2.4.66	Heckenlandschaft	südwestlich u. westlich Herdringen	18,49
2.4.67	Einzelbaum	östlich Müschede	
2.4.68	Hecken-Grünland-Komplex „Gesenberg“	nordwestlich Uentrop	3,96
2.4.69	Einzelbäume und Baumreihe	nördlich Dinschede/Glösing	m
2.4.70	Ufergehölzstreifen (2 Teilstrecken)	nördlich Glösing	m
2.4.71	Gehölzbestand	zwischen Herdringen und Freilichtbühne	2,70
2.4.72	Einzelbäume	nördlich Wildshausen	
2.4.73	Allee	nördlich Wildshausen	m
2.4.74	Einzelbaum	westlich Albringen	
2.4.75	Einzelbaum	nördlich Albringen	
2.4.76	Laubholzbestand „Iseborn“	südwestlich Hüsten	2,97
2.4.77	Baumgruppe	südlich Wenningen	
2.4.78	Feuchtbrache	südwestlich Hüsten	1,63
2.4.79	Baumgruppen	südlich Wettmarsen	
2.4.80	Obstweide	östlich Bruchhausen	0,49
2.4.81	Baumgruppe	in Kirchlinde	
2.4.82	Waldsaum	zwischen Bruchhausen und Nedereimer	2,27
2.4.83	Gehölzstreifen	südlich Kirchlinde	0,19
2.4.84	Feuchtbrache Oeventrop	südwestlich Oeventrop	3,93
2.4.85	Einzelbäume	südlich Ainkhausen	
2.4.86	Baumgruppe	südlich Ainkhausen	0,11
2.4.87	Einzelbaum	an Straßenkreuzung K 1 /	

Nr.	Name des LB	Lage	Größe/ Länge (ha/m)
		L 544 zwischen Kirchlinde und Estinghausen	
2.4.88	Feldgehölz	südwestlich Retringen (temporär)	0,73
2.4.89	Hecke	südöstlich Ainkhausen	0,11
2.4.90	Hecke / Feldgehölz	nordwestlich Bönkhausen	0,83
2.4.91	Einzelbäume	beim Hof Bönkhausen	
2.4.92	Einzelbaum	beim Hof Bönkhausen	
2.4.93	„Tönnessiepen“	westlich Wennigloh	2,64
2.4.94	Hecke	westlich Wennigloh	0,31
2.4.95	2 Gehölzstreifen	nordwestlich Wennigloh	1,58
2.4.96	Einzelbaum	westlich Wennigloh	
2.4.97	Gehölzstreifen und Hecken	nördlich Wennigloh	0,60
2.4.98	Einzelbaum	nördlich Wennigloh	
2.4.99	Baumreihe	nördlich Wennigloh	m
2.4.100	Einzelbaum	nördlich Wennigloh	
2.4.101	Gehölz-Grünland-Komplex und „Albringser Siepen“ und Zuflüsse mit Ufergehölzen	zwischen Deinstrop und Wenningen	6,97
2.4.102	Einzelbaum	südöstlich Wennigloh	
2.4.103	Obstweide	bei Mimberge	0,73
2.4.104	Einzelbäume	nördlich Arnsberg-Gierskämpen	
2.4.105	Gehölzstreifen	südlich Arnsberg	0,21
2.4.106	Einzelbaum	östlich Rumbeck	
2.4.107	Siepen mit Ufergehölzen	südöstlich Mimberge	3,64
2.4.108	Einzelbäume	östlich Oeventrop	
2.4.109	Baumreihe	nordöstlich Wennigloh	m
2.4.110	Hecken bei Wintrop	westlich von Gut Wintrop	1,23
2.4.111	Einzelbaum	nördlich Glösing	
2.4.112	Kerbrinne mit Ufergehölz und Weidegrünland	westlich Oelinghauserheide	3,89
2.4.113	Siepen mit Feldgehölz	südöstlich Oelinghauserheide	2,96

<b>Nr.</b>	<b>Name des LB</b>	<b>Lage</b>	<b>Größe/ Länge (ha/m)</b>
2.4.114	2 Obstweiden	bei Dreisborn	0,89
2.4.115	Durchgewachsener Niederwald	südwestlich Dahlsen	1,37
2.4.116	Feldgehölz nahe der „Kalten Lieth“	nördlich Dahlsen	0,46
2.4.117	Obstweide	bei Gut Stiepel	0,59
2.4.118	Feuchtbrache	südöstlich Obereimer	0,33
2.4.119	„Wiegenscheid“	westlich Wintrop	5,29
2.4.120	Heckenartiges Ufergehölz	südlich Wintrop	0,69
2.4.121	Obstwiese	südöstlich Uentrop	0,44
2.4.122	„Heimecke“ mit Ufergehölzen	nordöstlich Uentrop	1,23
2.4.123	Obstweide	beim Rumbecker Hammer	0,24
2.4.124	Biotopkomplex am „Siepenbach“	nördlich Segelflugplatz Glösing	2,86
2.4.125	Biotopkomplex „Dickert“	nordöstlich Glösing	2,08
2.4.126	Park am Rittergut	nördlich Wildshausen	1,13
2.4.127	Gehölze-Hecken-Biotopverbund	westlich Albringen	3,66
2.4.128	Obstwiese	bei Wettmarsen	0,72
2.4.129	Feldgehölz „Auf dem Hahn“	nordwestlich Kirchlinde	0,56
2.4.130	Feldgehölz	südlich Kirchlinde	0,12
2.4.131	Obstwiese mit Altgrabung und Baumgruppe	südlich Ainkhausen	1,02
2.4.132	Obstweide mit Hecke und Einzelbäumen	bei Bönkhausen	0,61
2.4.133	Feldgehölz „Steelenberg“	nordwestlich Wennigloh	0,19
2.4.134	Obstwiese	westlich Wennigloh	0,31
2.4.135	Teiche mit Verlandungszonen und Gehölzstrukturen	nordöstlich Wennigloh	1,01
2.4.136	Tümpel mit Baumbestand	am Mühlengraben im „Alten Feld“, Arnsberg	0,41
2.4.137	„Schmidt´s Eisteiche“	nordöstlich Arnsberg-Gierskämpen	1,67
2.4.138	„Scheidsiepen“ und Nebengewässer mit Gehölzstrukturen	nordwestlich Rumbeck	5,02
2.4.139	Landschaftspark	beim ehem. Kloster in Oeventrop	2,26

<b>Nr.</b>	<b>Name des LB</b>	<b>Lage</b>	<b>Größe/ Länge (ha/m)</b>
2.4.140	Obstweide	östlicher Ortsrand Oeventrop	0,79
2.4.141	Erlbach und Zuflüsse mit Ufergehölzen	südöstlich Holzen	4,17

#### **2.4.1 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** nördlich Stockei

**Objektbeschreibung:** Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 110 cm stockt am Rand eines Fichtenbestandes. Sie wird durch die Fichten in der Ausprägung der Krone behindert.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die bedrängenden Fichten des angrenzenden Bestandes sind zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.2 LB „Streuobstwiese“**

**Lage:** bei Brumlingsen

**Größe:** 0,24 ha

**Objektbeschreibung:** Der Obstbaumbestand steht östlich Brumlingsen im unmittelbaren Anschluss an die dortige Wohnbebauung und besteht aktuell aus wenigen Apfelbaumhochstämmen. Durch die Festsetzung wird ein kulturhistorisch, landschaftsästhetisch und faunistisch wertvolles Biotoprelikt im Siedlungsrandbereich gesichert.

#### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);

- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG);
- die Bäume sind bei Bedarf gegen Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG).

#### 2.4.3 LB „Hecke“

**Lage:** nördlich Bachum

**Größe:** 0,26 ha

**Objektbeschreibung:** Die dichte, alte Hecke stockt an einer Straßenböschung und entlang eines in einer rinnenartigen Eintiefung verlaufenden Siepens. Sie setzt sich u.a. zusammen aus Stieleiche, Weißdorn, Hasel, Schlehe und Salweide. Die Buschstruktur wird durch imposante Baumüberhälter gegliedert.

#### 2.4.4 LB „5 Einzelbäume“

**Lage:** Bellingsen

**Objektbeschreibung:** Die Bäume gruppieren sich um eine Hofstelle in Bellingsen. Zwei Stieleichen mit einem Stammumfang von jeweils ca. 70 cm stehen an der Hofzufahrt, eine Eiche im östlichen Bereich der eigentlichen Hoffläche, eine Esche östlich an der Zufahrt zum Wohnplatz „Forsthaus Bellingsen“ und eine weitere Eiche östlich von diesem Baum; diese 3 Exemplare haben jeweils einen Stammumfang von ca. 60 cm.

#### 2.4.5 LB „Einzelbaum“

**Lage:** östlich Bellingsen

**Objektbeschreibung:** Die Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 70 cm steht an einem entwässernden Graben auf Weidegrünland. Sie weist eine ausladende, gut ausgebildete Krone auf.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Der Baum ist gegen Weidevieh als Verbisschutz mit einem ortsüblichen Weidezaun abzuzäunen (§ 13 LNatSchG).

#### 2.4.6 LB „Einzelbaum“

**Lage:** südwestlicher Ortsrand Voßwinkel

**Objektbeschreibung:** Die Linde mit einem Stammumfang von ca. 50 cm steht im Übergangsbereich von Bebauung zur freien Landschaft auf beweidetem Grünland.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Der Baum ist gegen Weidevieh als Verbisschutz mit einem ortsüblichen Weidezaun abzuzäunen (§ 13 LNatSchG).

#### 2.4.7 LB „Mauern der Arnsberger Schlossruine“ (3 Teilflächen)

**Lage:** Schlossberg, Alt-Arnsberg

**Größe:** 0,14 ha

**Objektbeschreibung:** Die nichtsanierten Mauerabschnitte der Schlossruine weisen reliktartig die typische Mauervegetation auf und beherbergen eine spezialisierte Fauna. Der Sekundärbiotop hat durch die noch vorhandene Artenvielfalt regionalen Wert, v.a. als Refugium und Trittstein für diese Lebensgemeinschaften. Aufgrund der Kleinflächigkeit der aus drei Mauerabschnitten bestehenden Festsetzung ist ihre Lage und Begrenzung in Anhang III zusätzlich auf einer Detailkarte dargestellt.

##### Zusätzliches Verbot:

- Verboten ist eine nichtabgesprochene Pflege und Sanierung der geschützten Mauerreste; notwendige Sanierungsmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge bleiben hiervon unberührt.

##### Zusätzliches Gebot:

- Für die Pflege und eine ggf. notwendige Sanierung der Mauern ist nach Abstimmung der Maßnahmen mit allen Beteiligten (Eigentümer, Denkmalbehörde, UNB, ggf. Ausführende) ein verbindlicher detaillierter (Jahres-)Pflegeplan zu erstellen.

##### Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Über die Wertigkeit der Ruine für den Naturhaushalt und auf sie angewiesene Lebensgemeinschaften und die damit verbundenen notwendigen Maßnahmen ist die Öffentlichkeit durch geeignete Info-Materialien aufzuklären (§ 13 LNatSchG).

#### 2.4.8 LB „Einzelbaum“

**Lage:** in Dreihausen

**Objektbeschreibung:** Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm stockt auf einem Hof dicht an einem Schuppen.

#### 2.4.9 LB „Gehölzstreifen“

**Lage:** südlich Bachum

**Länge:** xx m

**Objektbeschreibung:** Der Gehölzstreifen besteht aus Schlehe, Schwarzem Holunder und Hundsrose, in denen überhälterartig Stieleichen mit einem Stammdurchmesser von jeweils um 50 cm stehen.

#### **2.4.10 LB „Siepen mit Ufergehölzen“**

**Lage:** nördlich Voßwinkel

**Größe:** 0,99 ha

**Objektbeschreibung:** Die Grünlandflächen mit quelligen Zonen und dem streckenweise bewachsenem grabenartigen Siepenverlauf haben neben ihrer Artenschutzfunktion Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der Ortsrandlage als Kontaktzone zwischen Bebauung und freier Landschaft.

#### **Zusätzliches Gebot:**

- Abgelagerter Bauschutt, Bodenaushub und weitere Abfälle sind zu entfernen.

#### **2.4.11 LB „Streuobstwiesen „Schmiestal““ (3 Teilflächen)**

**Lage:** westlich Abg.-Schreppenberg

**Größe:** 1,03 ha

**Objektbeschreibung:** Die nur durch eine Straße getrennten alten Streuobstwiesen weisen einen z.g.T. sehr alten Obstbaumbestand vorwiegend aus Apfelbäumen auf. Einige Bäume sind abgängig und v.a. auf der östlich der Straße liegenden Teilfläche sind große Lücken. In der Ortsrandlage von Alt-Arnsberg sind diese Streuobstwiesen mit hohem faunistischen Wert die einzigen dieses Biotoptyps.

#### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG).
- die Bäume sind bei Bedarf gegen Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.12 LB „Einzelbäume“**

**Lage:** nordnordöstlich Breloh

**Objektbeschreibung:** Die drei Stieleichen mit einem Stammdurchmesser von jeweils nahe 50 cm stocken teils in weitem Abstand entlang eines Wirtschaftsweges.

#### **2.4.13 LB „2 Baumgruppen und Einzelbaum“**

**Lage:** in Alt-Holzen

**Objektbeschreibung:** Die beiden Baumgruppen aus jeweils drei Stieleichen mit einem Stammdurchmesser von jeweils ca. 60 cm stocken auf einem Gartengrundstück, die einzeln stehende Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ebenfalls ca. 60 cm stockt im Osten des Ensembles am Ende eines Gehölzstreifens an einer Geländekante.

#### **2.4.14 LB „Obstweide“**

**Lage:** östlich Stockei

**Größe:** 0,21 ha

**Objektbeschreibung:** Die intensiv beweidete Obstweide ist mit Apfelbäumen bestanden, die Stammdurchmesser nahe 40 cm aufweisen. Der Biotoptyp hat neben seinem landschaftsästhetischen Wert hohe faunistische Bedeutung.

#### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG);
- die Bäume sind bei Bedarf gegen Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.15 LB „Baumreihe“**

**Lage:** nördlich der L 682 östlich Holzen

**Länge:** xx m

**Objektbeschreibung:** Die 25 Linden mit einem Stammdurchmesser von jeweils ca. 60 cm stehen nördlich der Landesstraße vom östlichen Ortausgang Holzen bis zur Zufahrt zum „Ferdinandstollen“.

#### **2.4.16 LB „Obstweide“**

**Lage:** östlich Rumbeck

**Größe:** 0,57 ha

**Objektbeschreibung:** Auf der Obstweide stocken alte Apfel-, Birnen- und Zwetschenbäume. Junge Bäume wurden nachgepflanzt. Die Fläche hat neben ihrem hohen faunistischem Wert Bedeutung vor allem auch zur Belebung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage.

##### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

##### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG);
- die Bäume sind bei Bedarf gegen Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.17 LB „Baumreihe“**

**Lage:** nördlich der L 682 westlich Oelinghauser Mühle

**Länge:** xx m

**Objektbeschreibung:** Die 10 Birken und 4 Linden mit einem Stammdurchmesser von jeweils ca. 40 cm stehen nördlich der Landesstraße von der Zufahrt zum „Ferdinandstollen“ östlich Richtung Oelinghauser Mühle.

#### **2.4.18 LB „Einzelbäume“**

**Lage:** an der Oelinghauser Mühle

**Objektbeschreibung:** Die drei Stieleichen mit einem Stammdurchmesser von jeweils nahe 80 cm stocken südlich (2) und nördlich (1) der Landesstraße L 682 beim Wohnplatz „Oelinghauser Mühle“.

#### **2.4.19 LB „Einzelbäume“**

**Lage:** an Landstraße zwischen Oelinghauser Mühle und Herdringen

**Objektbeschreibung:** Die drei Stieleichen mit einem Stammdurchmesser von jeweils nahe 80 cm stocken nördlich der Landesstraße L 682 zwischen Oelinghauser Mühle und Herdringen.

#### **2.4.20 LB „Biotopkomplex „Nierhofsiepen““ (2 Teilflächen)**

**Lage:** nordöstlich Voßwinkel

**Größe:** 2,78 ha

**Objektbeschreibung:** Die durch eine Überfahrt zwischen zwei Gewerbegebietsflächen getrennten Siepenstrecken weisen als Biotopkomplex aus einem tlw. tief mehr oder weniger breit kerbtalartig eingeschnittenem Fließgewässer, Naßweiden und Gebüsch eine hohe strukturelle Vielfalt auf. Die Festsetzung hat auch Bedeutung als Vernetzungsbiotop.

#### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

#### **2.4.21 LB „Einzelbäume“**

**Lage:** nördlich Oelinghausen

**Objektbeschreibung:** Die beiden Stieleichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 80 cm und 110 cm stocken an einem Wirtschaftsweg direkt nördlich angrenzend an die Bebauung von Oelinghausen.

#### **2.4.22 LB „Kerbsiepen“**

**Lage:** südlich Voßwinkel

**Größe:** 0,62 ha

**Objektbeschreibung:** Der Siepenverlauf mit seinen wertvollen Feuchtgrünlandflächen und einem gradlinigen Fließgewässer wird von strukturreichen Gebüsch gesäumt in denen eine einzelne mächtige Eiche mit gut ausgeprägter Krone stockt. Die Festsetzung hat auch Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche in Ortsrandlage.

#### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

#### **2.4.23 LB „Ufergehölzstreifen“**

**Lage:** südwestlich Herdringen

**Größe:** 2,06 ha

**Objektbeschreibung:** Die Gehölzstrukturen entlang des oberen Baumbaches bestehen überwiegend aus mittelalten Roterlen, die häufig einen mehrstämmigen Wuchs aufweisen. Die Festsetzung dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG.

#### **2.4.24 LB „Rinne mit Gehölzstreifen“**

**Lage:** zwischen Bachum und GE-Gebiet Bergheim

**Größe:** 0,15 ha

**Objektbeschreibung:** In der feuchten Rinne stockt ein Gehölzstreifen aus Stieleiche, Weide und Roterle. Die Landschaftsstruktur hat Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensivst genutzten Freifläche.

#### **2.4.25 LB „Hohlweg mit Gehölzstreifen“**

**Lage:** zwischen Bachum und GE-Gebiet Bergheim

**Größe:** 0,33 ha

**Objektbeschreibung:** Der Hohlweg weist bis 2,5 m hohe Böschungen auf. Sie sind neben Hasel, Esche und Vogelkirsche vor allem mit Stieleichen bestockt, die Stammdurchmesser von 40-50 cm erreichen. Das Landschaftselement hat neben seinem kulturhistorischen Wert auch Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche.

#### **2.4.26 LB „Baumreihe“**

**Lage:** an der Straße zwischen Herdringen und Hüsten

**Länge:** xx m

**Objektbeschreibung:** Die Baumreihe besteht überwiegend aus Stieleichen, aber auch Buche, Esche, Ahorn und Vogelkirsche kommen vor. Die Bäume haben Stammdurchmesser bis zu ca. 100 cm und stehen überwiegend direkt an der Straße, im Westen beidseitig, im Osten nur südlich des Straßenverlaufs und v.a. dort zum Teil auch auf den angrenzenden Wiesen.

#### **2.4.27 LB „Baumgruppe“**

**Lage:** südöstlich Herdringen

**Objektbeschreibung:** Die zwei Hainbuchen stocken an einer Geländekante und sind weithin sichtbar. Sie weisen Stammdurchmesser von 25 bis 30 cm auf.

#### **2.4.28 LB „Baumgruppe“**

**Lage:** südöstlich Herdringen

**Objektbeschreibung:** Die 10 eng stehenden, weithin sichtbaren Bäume stocken auf einer Wiese stocken und haben Stammdurchmesser von jeweils über 25 cm.

#### **2.4.29 LB „Hecke“**

**Lage:** südöstlich Herdringen

**Größe:** 0,13 ha

**Objektbeschreibung:** Die ca. 250 m lange Hecke ist mit vielen, bis 14 m hohen Überhältern mit Stammdurchmessern von tlw. über einem Meter durchsetzt. Sie setzt sich aus Stieleiche, Esche, Schlehe, Salweide, Hainbuche und Hundsrose zusammen. Die Hecke ist bis 8 m breit und stockt an einer Geländekante.

#### **2.4.30 LB „Bachsystem mit Ufergehölzen“**

**Lage:** zwischen Bachum und Bergheim

**Größe:** 2,91 ha

**Objektbeschreibung:** Die naturnahen, tlw. rinnenartig eingetieften Bachläufe mit den angrenzenden Heckenstrukturen haben aufgrund des nachgewiesenen floristischen und faunistischen Artenspektrums große Bedeutung für den Artenschutz.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Bei Bedarf ist ein 5 m breiter Saum - gemessen ab Böschungsschulter der Gewässerrinnen - der natürlichen Sukzession zu überlassen und ebenfalls bei Bedarf gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Zaun abzuzäunen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.31 LB „Baumreihe in Gehölzstreifen“**

**Lage:** südwestlich Hüsten

**Größe:** 0,24 ha

**Objektbeschreibung:** Der Gehölzstreifen ist teilweise 10-12 m breit und setzt sich aus Buche (3), Hainbuche (2), Vogelkirsche, Hasel, Holunder, Schlehe und Weißdorn zusammen. Er wird von einer Baumreihe aus 13 Stieleichen mit Stammdurchmessern bis 1 m geprägt.

#### **2.4.32 LB „Schlehenhecke“**

**Lage:** südwestlich Hüsten

**Größe:** 0,05 ha

**Objektbeschreibung:** Die auf einer Parzellengrenze stockende, von Schlehen geprägte Hecke ist ein wichtiges Vernetzungsbiotop.

#### **2.4.33 LB „Baumgruppe“**

**Lage:** südwestlich Hüsten

**Objektbeschreibung:** Die zwei Stieleichen weisen Stammdurchmesser von jeweils über 120 cm auf.

#### **2.4.34 LB „2 Baumgruppen“**

**Lage:** südwestlicher Ortsrand Hüsten nördlich der Zufahrt zur B 229 n

**Objektbeschreibung:** Die 3 Stieleichen nördlich der alten K 2 und die 6 Stieleichen südlich der alten K 2 im alten Hausgarten der Hüstener Mühle weisen Stammdurchmesser von jeweils 70 - 90 cm auf.

#### **2.4.35 LB „Baumreihe“**

**Lage:** südwestlicher Ortsrand Hüsten südlich der Zufahrt zur B 229 n

**Objektbeschreibung:** Die Baumreihe aus 15 Stieleichen mit Stammdurchmessern von jeweils 70 - 90 cm stockt beidseitig des Obergrabens entlang der B 229 n

#### **2.4.36 LB „Baumreihe“**

**Lage:** südwestlich Hüsten

**Objektbeschreibung:** Die Baumreihe aus 25 Linden mit Stammdurchmessern von jeweils an die 40 cm stockt westlich der alten B 229 zwischen Straßenkörper und Obergraben.

#### **2.4.37 LB „Kerbsiepen mit Ufergehölzen“**

**Lage:** nördlich Neheim

**Größe:** 1,42 ha

**Objektbeschreibung:** Im oberen Bereich ist das von einem Bach durchflossene Kerbtal vor allem mit Stieleichen bestockt, die Stammdurchmesser von 50-60 cm erreichen. Hier stocken außerdem Weiden, Birken und Vogelkirschen. In beweideten Teil kommen tlw. starke Trittschäden vor.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Im beweideten Abschnitt ist ein 5 m breiter Saum - gemessen ab Böschungsschulter der Gewässerrinne - der natürlichen Sukzession zu überlassen und bei Bedarf gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Zaun abzuzäunen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.38 LB „Einzelbaum“** (temporäre Festsetzung bis zur Nutzung als Abbaugelände nach Abschluss eines Abgrabungsgenehmigungsverfahrens)

**Lage:** westlich Retringen

**Objektbeschreibung:** Die 5-stämmige Stieleiche mit Stammdurchmessern von je über 30 cm steht auf einer Weide. Die Festsetzung ist temporär bis zur abgabungsrechtlichen Genehmigung bzw. Nutzung.

#### **2.4.39 LB „Einzelbaum“** (temporäre Festsetzung bis zur Nutzung als Abbaugelände nach Abschluss eines Abgrabungsgenehmigungsverfahrens)

**Lage:** westlich Retringen

**Objektbeschreibung:** Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm steht ca. 5 m südlich der L 682 auf einer Weide. Die Festsetzung ist temporär bis zur abgabungsrechtlichen Genehmigung bzw. Nutzung.

#### **2.4.40 LB „Einzelbaum“** (temporäre Festsetzung bis zur Nutzung als Abbaugelände nach Abschluss eines Abgrabungsgenehmigungsverfahrens)

**Lage:** südlich Retringen

**Objektbeschreibung:** Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von an die 70 cm steht südlich an der L 682 westlich der Einmündung der K 29 auf einer Weide. Die Festsetzung ist temporär bis zur abgabungsrechtlichen Genehmigung bzw. Nutzung.

#### **2.4.41 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** bei Retringen

**Objektbeschreibung:** Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 90 cm stockt an einem Teich und weist einen sehr tiefen Kronenansatz auf.

#### **2.4.42 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** bei Retringen

**Objektbeschreibung:** Die Esche mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm steht auf einer Weide.

#### **2.4.43 LB „Obstweide“**

**Lage:** nördlich Hüsten

**Größe:** 0,32 ha

**Objektbeschreibung:** Die Obstweide ist mit Apfelbäumen bestockt, die Stammdurchmesser von über 30 cm erreichen. Neben der Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in Ortsrandlage ist sie auch von hohem faunistischem Wert.

##### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

##### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG);
- die Bäume sind bei Bedarf gegen Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.44 LB „Strullsiepen“**

**Lage:** nordwestlich Holzen

**Größe:** 0,78 ha

**Objektbeschreibung:** Der Siepen mit Bachlauf, Ufergehölz und Naßbrache hat große Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der landwirtschaftlich

intensiv genutzten Freifläche in der Ortsrandlage. Gleichzeitig hat er auch hohen Wert als Vernetzungsbiotop,

#### **2.4.45 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** östlich Retringen

**Objektbeschreibung:** Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von fast 60 cm steht auf Grünland am Rand westlich eines Wirtschaftsweges.

#### **2.4.46 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** bei Retringen

**Objektbeschreibung:** Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 50 cm steht am westlichen Rand einer Hoflage.

#### **2.4.47 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** nördlich Deinstrop

**Objektbeschreibung:** Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von fast 80 cm und einer gut entwickelten Krone steht auf intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzfläche am Rand östlich eines Wirtschaftsweges.

#### **2.4.48 LB „Brauchbach“ mit Ufergehölz“**

**Lage:** östlich Holzen

**Größe:** 2,53 ha

**Objektbeschreibung:** Der Bachlauf mit seinem breiten Ufergehölzsaum hat mit seiner hohen strukturellen Vielfalt vor allem als Vernetzungsbiotop einen hohen Wert.

#### **2.4.49 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** Hof Mimberge

**Objektbeschreibung:** Die Rosskastanie mit einem Stammdurchmesser von ca. 80 cm dominiert in ihrem imposanten Habitus die Einzelhoflage.

#### **2.4.50 LB „Schildbruchsiepen“ mit Ufergehölzen und Feuchtgrünland“**

**Lage:** westlich Herdringen

**Größe:** 4,85 ha

**Objektbeschreibung:** Der naturnahe Bach mit Erlen-Ufergehölz, ein kleinflächiger Bruchwald, Feuchtbrachen und einbezogenes genutztes frisches bis nasses Grünland haben große Bedeutung als Vernetzungsbiotop und gleichzeitig für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in einer ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche.

##### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

#### **2.4.51 LB „Baumreihe“**

**Lage:** nördlich der K 26 zwischen Oelinghauserheide und Ainkhausen

**Länge:** xx m

**Objektbeschreibung:** Die Baumreihe aus 6 Stieleichen stockt auf einer Straßenböschung/Geländekante. Die Bäume haben Stammdurchmesser von jeweils mehr als 30 cm.

#### **2.4.52 LB „Ufergehölzstreifen“**

**Lage:** nördlich Oelinghauserheide

**Größe:** 0,32 ha

**Objektbeschreibung:** Das Ufergehölz am Erlbach besteht aus Strauchweiden, Roterlen und Schwarzem Holunder und hat wesentliche Funktion als Vernetzungsbiotop.

#### **2.4.53 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** nördlich Oelinghauserheide

**Objektbeschreibung:** Die Linde mit einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm stockt eingezäunt auf einer Pferdeweide. Sie hat einen tiefen Kronenansatz und eine gut ausgebildete Krone.

#### **2.4.54 LB „Gehölzstreifen“**

**Lage:** nordwestlich Dreisborn

**Größe:** 0,15 ha

**Objektbeschreibung:** Der Gehölzstreifen stockt an einer Straßenböschung. Er wird von Stieleichenüberhältern dominiert. Daneben kommen Esche, Schlehe, Vogelkirsche und Schwarzer Holunder vor.

**2.4.55 LB „Gehölzstreifen“**

**Lage:** bei Dreisborn

**Größe:** 0,16 ha

**Objektbeschreibung:** Der Gehölzstreifen wird von Stieleichenüberhältern dominiert. Daneben kommen Schlehe und Schwarzer Holunder vor.

**2.4.56 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** bei Dreisborn

**Objektbeschreibung:** Die Esche mit einem Stammdurchmesser von über 50 cm stockt im Nahbereich eines Wohnplatzes auf Intensivgrünland.

**2.4.57 LB „Feldgehölz“**

**Lage:** nördlich Dreisborn

**Objektbeschreibung:** Das Feldgehölz stockt in landwirtschaftlichem Gewinn auf einem Hügel und besteht neben einem jüngeren Eschenbestand aus zwei dickeren Stieleichen und 4 dickeren Eschen mit einem Stammdurchmesser von jeweils ca. 60 cm.

**2.4.58 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** bei Dreisborn

**Objektbeschreibung:** Die Esche stockt auf hofnahem Grünland und hat einen Stammdurchmesser von fast 50 cm.

**2.4.59 LB „Hecke“**

**Lage:** südlich Dahlsen

**Größe:** 0,16 ha

**Objektbeschreibung:** Die artenreiche Hecke stockt an einer bis zu 2 m hohen Geländekante. Sie ist bis 10 m breit und setzt sich u.a. zusammen aus Rotbuche, Stieleiche, Schlehe, Hasel und Weißdorn und verbindet in idealer Weise zwei Waldbereiche.

#### **2.4.60 LB „Baumgruppen“**

**Lage:** bei Gut Stiepel

**Objektbeschreibung:** Die Bäume im Nahbereich des Gutes haben Stammdurchmesser von jeweils 70 – 80 cm und prägen die Hoflage. Die Festsetzung besteht aus 10 Stieleichen im Süden; 3 Linden im Bereich des Wegedreiecks südöstlich des Reitplatzes (2 westl. des nach Norden führenden Weges, 1 Exemplar östlich) und 3 Stieleichen östlich des Reitplatzes bzw. des nach N führenden Weges.

#### **2.4.61 LB „Baumgruppe“**

**Lage:** östlich Gut Stiepel

**Objektbeschreibung:** Die drei Stieleichen mit einem Stammdurchmesser von jeweils 70 – 80 cm stocken durch einen Weg getrennt am Waldrand auf landwirtschaftlicher Nutzfläche und weisen einen tiefen Kronenansatz auf.

#### **2.4.62 LB „Heckenabschnitte mit Einzelbäumen“**

**Lage:** nordöstlich Gut Stiepel

**Größe:** 0,63 ha

**Objektbeschreibung:** Die strassen- und wegbegleitenden Heckenabschnitte verlaufen als Naturhecken mit Überhältern westlich entlang der L 544 und an einem nach Osten abzweigenden Wirtschaftsweg. Sie zeichnen sich aus durch ein abwechslungsreiches Inventar einheimischer Baum- und Straucharten. Der Wert dieser linienhaften Gehoelzstrukturen liegt insbesondere in der Funktion des Landschaft strukturierenden und belebenden Elementes.

#### **2.4.63 LB „Teich bei Oelinghausen“**

**Lage:** östlich Oelinghausen

**Größe:** 0,24 ha

**Objektbeschreibung:** Der nicht mehr zur Fischzucht genutzte Teich hat als naturnahes Stillgewässer vor allem Bedeutung als Laichbiotop.

#### **2.4.64 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** nördlich Habel

**Objektbeschreibung:** Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 90 cm stockt in einem waldartigen Bestand und wird von den angrenzenden Gehölzen bedrängt.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Der Baum ist von bedrängenden Gehölzen freizustellen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.65 LB „Teich am Baumbach mit Auwaldfragment“**

**Lage:** östlich Oelinghausen

**Größe:** 1,61 ha

**Objektbeschreibung:** Der Teich weist naturnahe Ufer und einen breiten Röhrichtgürtel auf. In die Festsetzung einbezogen ist ein relativ großes bachabwärts liegendes Auwaldfragment. Das Stillgewässer hat vor allem Bedeutung als Laichbiotop.

#### **2.4.66 LB „Heckenlandschaft“ (2 Teilflächen)**

**Lage:** südwestlich und westlich Herdringen

**Größe:** 18,49 ha

**Objektbeschreibung:** Die Festsetzung dient der Erhaltung der Heckenlandschaft unter Ein-schluß des Grünlandes. In die nördliche Teilfläche sind zwei gehölzbestockte ehemalige Kleinabgrabungen mit einbezogen. Neben der Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes geht es um den Schutz eines von hoher Strukturvielfalt geprägten Kulturlandschaftsausschnittes, der zudem eine hohe floristische und faunistische Bedeutung hat. Die artenreichen Hecken befinden sich überwiegend im Bereich von z.T. extensiv ge-nutzten Grünland- sowie von Ackerflächen.

#### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Vorhandene Ackerflächen sind in Extensivgrünland umzuwandeln (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.67 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** östlich Müschede

**Objektbeschreibung:** Der markante Einzelbaum steht direkt westlich der K 2. Die Stieleiche hat einen Stammdurchmesser von ca. 80 cm.

#### **2.4.68 LB „Hecken-Grünland-Komplex „Gesenberg““**

**Lage:** nordwestlich Uentrop

**Größe:** 3,96 ha

**Objektbeschreibung:** Das Gelände wird durch Hecken, vielfach auf Böschungen, strukturreich gegliedert. Die ungeschittenen Naturhecken schließen vor allem unterschiedlich intensiv genutzte Wiesen- und Weidenbereiche ein. Hinzu kommen feldgehölzartige Bestände, darunter ein größeres Gehölz im Nordwesten, das von einer Überlandleitung geschnitten wird. Das Gebiet zeichnet sich durch seine strukturreiche Heterogenität aus teils artenreichen Wiesen und Weiden und gliedernden Elementen aus Hecken, Klein- und Feldgehölzen aus und hat dadurch auch erhebliche faunistische Bedeutung.

##### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

##### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Vorhandenes Extensivgrünland ist zu erhalten, und intensiv genutztes Grünland ist in Anlehnung an das Kulturlandschaftspflegeprogramm in Extensivgrünland umzuwandeln (§ 13 LNatSchG);
- In den Kontaktzonen zu den benachbarten intensiv genutzten Äckern und Grünländern sind Extensiv-Säume oder artenreiche Ackerrandstreifen zu entwickeln (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.69 LB „Einzelbäume und Baumreihe“**

**Lage:** nördlich Dinschede/Glösing

**Objektbeschreibung:** Die vier Stieleichen im Westen mit einem Stammdurchmesser von jeweils ca. 80 cm stocken an einer Straßenböschung. Die Baumreihe südlich entlang des Weges am Waldrand besteht aus mehr als 50 Eichen und etwa 20 Hainbuchen, die alle Stammdurchmesser von an die 40 cm haben. Gerade diese Baumreihe hat einen hohen visuellen Wert in der Kontaktzone von Wald und freier Landschaft und damit gleichzeitig große Bedeutung für die Naherholung.

#### **2.4.70 LB „Ufergehölzstreifen“ (2 Teilstrecken)**

**Lage:** nördlich Glösing

**Länge:** xx **m** und xx **m**

**Objektbeschreibung:** In den beiden Teilstrecken des Gehölzstreifens an einem namenlosen Gewässer dominieren Stieleichen, die Stammdurchmesser bis über 40 cm erreichen. Daneben kommen Hasel und Salweide vor. Sie gliedern die landwirtschaftliche Nutzfläche in diesem Landschaftsbereich.

#### **2.4.71 LB „Gehölzbestand“**

**Lage:** zwischen Herdringen und Freilichtbühne

**Größe:** 2,70 ha

**Objektbeschreibung:** Der nährstoffreiche, alte Eichenmischwald hat eine artenreiche Strauch- und Krautschicht. Er hat neben seiner außerordentlich hohen strukturellen Vielfalt auch erhebliche Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes, und die Festsetzung dient auch der Standortsicherung seltener Pflanzenarten.

#### **2.4.72 LB „Einzelbäume“**

**Lage:** nördlich Wildshausen

**Objektbeschreibung:** Die beiden Stieleichen haben Stammdurchmesser von jeweils zwischen 70 und 80 cm.

#### **2.4.73 LB „Allee“**

**Lage:** nördlich Wildshausen

**Länge:** xx **m**

**Objektbeschreibung:** Die Baumreihen stocken beidseitig von einem Zufahrtweg. Nördlich des Weges stehen 18 Birken und südlich des Weges sind es 20 Birken. Alle Bäume haben jeweils einen Stammdurchmesser von ca. 30 cm.

#### **2.4.74 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** westlich Albringen

**Objektbeschreibung:** Die markante Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 80 cm stockt in exponierter Lage und hat eine gut entwickelte Krone.

#### **2.4.75 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** nördlich Albringen

**Objektbeschreibung:** Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm prägt den durch weitere Gehölzstrukturen gekammerten Landschaftsbereich.

#### **2.4.76 LB „Laubholzbestand „Iseborn““**

**Lage:** südwestlich Hüsten

**Größe:** 2,97 ha

**Objektbeschreibung:** Die Fläche besteht aus einem alten Eichen-Hainbuchenmischwald und einem gut strukturiertem Erlenbruchwald, der, obwohl er durch eine Steinbruchzufahrt von der Röhraue getrennt ist, durch ein intaktes Wasserregime ausgezeichnet ist. Die gut ausgebildeten Waldbestände haben eine hohe floristische und faunistische Bedeutung.

#### **2.4.77 LB „Baumgruppe“**

**Lage:** südlich Wenningen

**Objektbeschreibung:** Die Baumgruppe aus vier Stieleichen und einer Rotbuche stockt im Bereich einer ehemaligen Abgrabung, und die Bäume weisen Stammdurchmesser von jeweils nahe 50 cm aus.

#### **2.4.78 LB „Feuchtbrache“**

**Lage:** südwestlich Hüsten

**Größe:** 1,63 ha

**Objektbeschreibung:** Die Fläche bildet einen Komplex aus gut ausgebildeten Röhricht, Seggenried und nasser Grünlandbrachfläche. Das flächige Schilfröhricht und die Feuchtbrache werden durch eine Fettwiese voneinander getrennt. Der Lebensraum hat neben dem hohen floristischen Wert hohe Bedeutung vor allem für Wasserlebewesen.

#### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die extensiven Feuchtgrünlandstandorte sind unter besonderer Berücksichtigung des Schilfröhrichts sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 1. August – zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren (§ 13 LNatSchG);
- das intensiv genutzte Grünland ist in Anlehnung an das Kulturlandschaftpflegeprogramm in Extensivgrünland umzuwandeln (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.79 LB „Baumgruppen“**

**Lage:** südlich Wettmarsen

**Objektbeschreibung:** Die beiden nah beieinanderliegenden Baumgruppen bestehen aus jeweils 3 und 4 dicht zusammenstehenden Stieleichen mit einem Stammdurchmesser von jeweils 70 cm.

#### **2.4.80 LB „Obstweide“**

**Lage:** östlich Bruchhausen

**Größe:** 0,49 ha

**Objektbeschreibung:** Die Streuobstwiese ist Teil einer Freifläche, die fast ganz von der Bebauung von Bruchhausen eingeschlossen ist. Die Fläche hat Bedeutung vor allem als Lebens- und Rückzugsraum für die auf sie angewiesene Fauna und dient in hohem Maß der Belebung des örtlichen Landschaftsbildes.

##### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

##### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG);
- die Bäume sind bei Bedarf gegen Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.81 LB „Baumgruppe und Einzelbäume“**

**Lage:** in Kirchlinde

**Objektbeschreibung:** Der zentrale Bereich der Hofstelle wird durch 12 Linden mit Stammdurchmessern von jeweils ca. 60 cm und 2 Ahorne und eine Stieleiche mit Stammdurchmessern von jeweils 70 cm geprägt.

#### **2.4.82 LB „Waldsaum“**

**Lage:** zwischen Bruchhausen und Niedereimer

**Größe:** 2,27 ha

**Objektbeschreibung:** Der Waldstreifen zwischen Siedlung und Industriegebiet stockt auf einer südwestlich exponierten, stark geneigten Talhangstufe und besteht aus verschiedenen Waldtypen. Die Fläche mit ihrer klimaverbessernden Funktion für den Siedlungsbereich hat Bedeutung als Vernetzungslebensraum sowie zur Belebung des ortsnahen Landschaftsbildes.

#### **2.4.83 LB „Gehölzstreifen“**

**Lage:** südlich Kirchlinde

**Größe:** 0,19 ha

**Objektbeschreibung:** Der Gehölzstreifen stockt auf der westlichen Seite eines Wirtschaftsweges. Es dominieren Stieleichen mit Stammdurchmessern um 30 cm, weiterhin kommen Hasel und Schwarzer Holunder vor.

#### **2.4.84 LB „Feuchtbrache Oeventrop“**

**Lage:** südwestlich Oeventrop

**Größe:** 3,93 ha

**Objektbeschreibung:** Auf der Feuchtbrache, die sich auf ehemaligen Auenstandorten befindet, haben sich stellenweise Röhrichte aus Schilf und Rohrkolben entwickelt. Die Fläche hat mit ihren teils großen Blänken besondere floristische und faunistische Bedeutung. Teilweise ist die Sukzession weit fortgeschritten, und die Blänke sind je nach jahreszeitabhängigem Wasserzulauf mehr und mehr am verlanden.

##### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

##### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Das Fortschreiten der Sukzession ist durch behutsame Entnahme von auflaufenden Stauchwerk und jungem Baumbewuchs vor Ausbildung des Klimax(-Wald-)Stadiums aufzuhalten (§ 13 LNatSchG);
- bei Bedarf ist die Fläche zur Erhaltung eines weitgehenden Offenlandcharakters in Anlehnung an das Kulturlandschaftspflegeprogramm durch Mahd zu pflegen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.85 LB „Einzelbäume“**

**Lage:** südlich Ainkhausen

**Objektbeschreibung:** Die beiden Stieleichen mit einem Stammdurchmesser von jeweils 70 cm stocken zentral in der landwirtschaftlich genutzten Bieberbach-Quellmulde.

#### **2.4.86 LB „Baumgruppe“**

**Lage:** südlich Ainkhausen

**Größe:** 0,11 ha

**Objektbeschreibung:** Die einem Waldrand südlich vorgelagerte Baumgruppe besteht aus 7 Eichen, 5 Kirschen und 2 Buchen, die Stammdurchmesser bis an die 50 cm aufweisen.

#### **2.4.87 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** an Straßenkreuzung K 1 / L 544 zwischen Kirchlinde und Estinghausen

**Objektbeschreibung:** Die Linde mit einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm steht auf einer Anhöhe exponiert in weitläufig landwirtschaftlich genutztem Gewann an einer Straßenkreuzung.

#### **2.4.88 LB „Feldgehölz“ (temporäre Festsetzung bis zur Nutzung als Abbaugelände nach Abschluss eines Abgrabungsgenehmigungsverfahrens)**

**Lage:** südwestlich Retringen

**Größe:** 0,73ha

**Objektbeschreibung:** Das überwiegend dichte, im Nordosten aufgelockerte Feldgehölz ist gut entwickelt und artenreich. Die strukturreiche Fläche hat große avifaunistische Bedeutung inmitten eines recht ausgeräumten landwirtschaftlichen Gewanns und dadurch gleichzeitig Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes. Die Festsetzung ist temporär bis zur abgabungsrechtlichen Genehmigung bzw. Nutzung.

#### **2.4.89 LB „Hecke“**

**Lage:** südöstlich Ainkhausen

**Größe:** 0,11 ha

**Objektbeschreibung:** Die dichte Hecke setzt sich vor allem aus Schlehen zusammen und dient dem Biotopverbund.

#### **2.4.90 LB „Hecke / Feldgehölze“**

**Lage:** nordwestlich Bönkhausen

**Größe:** 0,83 ha

**Objektbeschreibung:** Das Feldgehölz mit einer südöstlich angrenzenden Heckenstruktur belebt und gliedert das von landwirtschaftlicher Nutzung dominierte Landschaftsbild rund um die dortige Hoflage.

#### **2.4.91 LB „Einzelbäume“**

**Lage:** beim Hof Bönkhausen

**Objektbeschreibung:** Die 2 Rosskastanien mit Stammdurchmessern von jeweils 60 cm stehen direkt im Randbereich des Gutsgeländes und markieren den Übergang des Wohnplatzes zur freien Landschaft.

#### **2.4.92 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** beim Hof Bönkhausen

**Objektbeschreibung:** Die Stieleiche mit einem Stammumfang von über 50 cm steht im Randbereich des Gutsgeländes und markiert den Übergang des Wohnplatzes zur freien Landschaft.

#### **2.4.93 LB „Tönnessiepen“**

**Lage:** westlich Wennigloh

**Größe:** 2,64 ha

**Objektbeschreibung:** Festgesetzt ist der Quellbereich und der Oberlauf des Tönnessiepens. Er beginnt in einer breiten Quellmulde, und unmittelbar unterhalb derselben verengt sich das Tal auf wenige Meter Breite und ist fast schluchtartig eingekerbt. Der weitere Gewässerverlauf durch landwirtschaftliche Nutzfläche wird durch den beidseitig des Siepens verlaufenden gut strukturierten Ufergehölzstreifen geprägt, der zwei Waldgebiete miteinander verbindet.

#### **2.4.94 LB „Hecke“**

**Lage:** westlich Wennigloh

**Größe:** 0,31 ha

**Objektbeschreibung:** Die alte, bis 6 m hohen Hecke befindet sich auf einer Böschung direkt an der L 735. Es dominieren Hasel und Weißdorn.

#### **2.4.95 LB „2 Gehölzstreifen“**

**Lage:** nordwestlich Wennigloh

**Größe:** 1,58 ha

**Objektbeschreibung:** Der nördliche Gehölzstreifen stockt an einer Böschung südlich eines Wirtschaftsweges und setzt sich aus Ahornen, Schlehen, Weiden und Vogelkirschen zusammen. Die ca. 100 m weiter südöstlich parallel verlaufende breitere Heckenstruktur stockt auf einer Geländekante und zeigt neben den genannten Straucharten vereinzelt auch Nadelgehölze.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die vorhandenen Nadelgehölze im Bereich der südlichen Teilfläche sind durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.96 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** westlich Wennigloh

**Objektbeschreibung:** Die Winterlinde mit einem Stammumfang von ca. 70 cm ist in dem landwirtschaftlichen Gewann weithin sichtbar und markiert eine Parzellengrenze. Sie weist eine gut entwickelte Krone auf.

#### **2.4.97 LB „Gehölzstreifen und Hecken“ (4 Teilflächen)**

**Lage:** nördlich Wennigloh

**Größe:** 0,60 ha

**Objektbeschreibung:** Die dichten, gut entwickelten tlw. parallel verlaufenden Gehölzstreifen und Hecken werden von der Schlehe dominiert. Sie stocken an bis zu 2 m hohen Geländekanten.

#### **2.4.98 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** nördlich Wennigloh

**Objektbeschreibung:** Die sehr markante Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm stockt auf einem beweideten Hügel und belebt das Landschaftsbild außerordentlich.

#### **2.4.99 LB „Baumreihe“**

**Lage:** nördlich Wennigloh

**Länge:** xx m

**Objektbeschreibung:** Die Baumreihe aus 6 Linden mit Stammdurchmessern von jeweils von bis zu ca. 60 cm stocken an einem asphaltierten Weg auf einer Weide, direkt – nur durch den Weg getrennt – an einer Hoffläche.

#### **2.4.100 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** nördlich Wennigloh

**Objektbeschreibung:** Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm stockt in Randlage zur Bebauung von Wennigloh auf einer Weide.

#### **2.4.101 LB „Gehölz-Grünland-Komplex und „Albringser Siepen“ und Zuflüsse mit Ufergehölzen“**

**Lage:** zwischen Deinstrop und Wenningen

**Größe:** 6,97 ha

**Objektbeschreibung:** Der heterogen strukturierte Biotopkomplex aus von Gehölzstreifen mit tlw. markantem Baumbestand und Gebüsch gesäumten und eingefassten Grünlandflächen und einem Weiher ist eingebettet in eine Landschaft aus Wäldern, Intensivgrünland und Ackerfluren. Der südwestliche Grünlandstreifen weist auf den hier vorhandenen Geländestufen etwas Magergrünland auf. In der Weidefläche im Nordwesten befindet sich ein voll besonntes Stillgewässer mit flachen Ufern, das im Sommer austrocknet. Es ist weitgehend mit Seggen, Binsen und Röhricht zugewachsen.

##### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

##### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Dem Fortschreiten der Sukzession im Bereich des Stillgewässers ist vor seiner vollständigen Verlandung durch geeignete Maßnahmen gegenzusteuern (§ 13 LNatSchG);
- gegen Viehtritt ist das Stillgewässer mit einem ortsüblichen Zaun einzuzäunen (§ 13 LNatSchG);
- die Nutzung der einbezogenen Grünlandflächen ist in Anlehnung an das Kulturlandschaftpflegeprogramm zu extensivieren (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.102 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** südöstlich Wennigloh

**Objektbeschreibung:** Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm stockt direkt an der Feld-Wald-Grenze der Ortsrandlage von Wennigloh und belebt das Orts- und Landschaftsbild in der Übergangszone zwischen Wald und Offenland.

#### **2.4.103 LB „Obstweide“**

**Lage:** bei Mimberge

**Größe:** 0,73 ha

**Objektbeschreibung:** Die Obstweide weist einen sehr lückigen Baumbestand aus Äpfeln und Birnen auf. Die Bäume erreichen Stammdurchmesser nahe 30 cm und haben gut ausgebildete Kronen. Im Südwesten der Fläche stockt eine Esche mit einem Stammdurchmesser von über 60 cm. Die Fläche hat neben ihrem faunistischen Wert vor allem auch Bedeutung durch die Belebung des Landschaftsbildes in Hofrandlage.

##### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

##### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG);
- die Bäume sind bei Bedarf gegen Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.104 LB „Einzelbäume“**

**Lage:** nördlich Arnsberg-Gierskämpen

**Objektbeschreibung:** Die beiden Linden mit einem Stammdurchmesser von jeweils ca. 60 cm stocken neben einem Bildstock.

#### **2.4.105 LB „Gehölzstreifen“**

**Lage:** südlich Arnsberg

**Größe:** 0,21 ha

**Objektbeschreibung:** Der Gehölzstreifen auf einer Böschung südlich an der L 839 wird von Stieleichen mit Stammdurchmessern um 80 cm dominiert.

#### **2.4.106 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** östlich Rumbeck

**Objektbeschreibung:** Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 90 cm stockt auf Grünland an einer Straße in Ortsrandlage.

#### **2.4.107 LB „Siepen mit Ufergehölzen“**

**Lage:** südöstlich Mimberge

**Größe:** 3,64 ha

**Objektbeschreibung:** Im Siepen verläuft ein schmaler naturnaher Bach, der von einem Erlenwald begleitet wird. Die Quellregion im Westen ist mit einem mittelalten Fichtenbestand bestockt. Auf ganzer Länge ist streifenförmig im Norden Offenland in die Festsetzung mit einbezogen, das großflächig als seggen- und binsenreiches Nassgrünland tlw. beweidet oder als Wiese genutzt wird.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Das Nadelholz in der Quellregion ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- die Nutzung der einbezogenen Grünlandflächen ist in Anlehnung an das Kulturlandschaftpflegeprogramm zu extensivieren (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.108 LB „Einzelbäume“**

**Lage:** östlich Oeventrop

**Objektbeschreibung:** Die 4 Linden mit Stammdurchmessern zwischen 40 und 50 cm stocken im Randbereich eines Friedhofes an der L 541.

#### **2.4.109 LB „Baumreihe“**

**Lage:** nordöstlich Wennigloh

**Länge:** xx m

**Objektbeschreibung:** Die 23 Bäume erreichen Stammdurchmesser von 40 bis 60 cm und stocken entlang der L 735 Richtung Arnsberg südlich der Straße.

#### **2.4.110 LB „Hecken bei Wintrop“ (3 Teilflächen)**

**Lage:** westlich von Gut Wintrop

**Größe:** 1,23 ha

**Objektbeschreibung:** Die Hecke nordwestlich des Gutes stockt inmitten einer Weide auf einer Geländekante, die beiden anderen Hecken stocken - auf großen Strecken beidseitig - entlang von Wirtschaftswegen am Rand von Grün- oder Ackerland.

#### **2.4.111 LB „Einzelbaum“**

**Lage:** nördlich Glösing

**Objektbeschreibung:** Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von nahe 60 cm steht auf Wirtschaftsgrünland am Talrandweg westlich des Haarsche Siepens.

#### **2.4.112 LB „Kerbrinne mit Ufergehölz und Weidegrünland“**

**Lage:** westlich Oelinghauserheide

**Größe:** 3,89 ha

**Objektbeschreibung:** Die beweideten, meist tief eingeschnittenen Bachrinnen werden in den nördlichen und südlichen Streckenabschnitten von einem Erlen-Ufergehölz gesäumt; im Westen verlaufen die Fließgewässer ohne begleitendes Ufergehölz durch das einbezogene Weidegrünland, auf dem vereinzelte (Obst-)Bäume stocken.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- die Nutzung der einbezogenen Grünlandflächen ist in Anlehnung an das Kulturlandschaftspflegeprogramm zu extensivieren (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.113 LB „Siepen mit Feldgehölz“**

**Lage:** südöstlich Oelinghauserheide

**Größe:** 2,96 ha

**Objektbeschreibung:** Das naturnahe Gewässer wird von einem Ufergehölz und von Feuchtgrünland begleitet. Größere Feldgehölzbereiche sind von Eichen dominiert. Die Fläche hat Bedeutung als Verbindungsbiotop und dient gleichzeitig der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

#### **2.4.114 LB „2 Obstweiden“**

**Lage:** bei Dreisborn

**Größe:** 0,89 ha

**Objektbeschreibung:** Die Obstweiden sind mit Apfel-, Birnen-, Zwetschen- und Kirschbäumen bestockt. Die Flächen haben neben ihrem faunistischen Wert vor allem auch Bedeutung durch die Belebung des Landschaftsbildes in Hofrandlage.

**Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG);
- die Bäume sind bei Bedarf gegen Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG).

**2.4.115 LB „Durchgewachsener Niederwald“**

**Lage:** südwestlich Dahlsen

**Größe:** 1,37 ha

**Objektbeschreibung:** Der nährstoffreiche Buchenwald ist aus ehemaliger Niederwaldwirtschaft hervorgegangen. Er weist eine artenreiche Krautschicht mit für das Plangebiet seltenen Arten des Waldmeister-Buchenwaldes auf.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die vorhandenen Nadelgehölze im Zentrum der Fläche sind durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen (§ 13 LNatSchG);
- zur Erhaltung der traditionellen Waldbewirtschaftungsweise ist die niederwaldartige Nutzung auf der Fläche im Rahmen vertraglicher Regelungen wieder aufzunehmen bzw. fortzuführen (§ 13 LNatSchG).

**2.4.116 LB „Feldgehölz nahe der „Kalten Lieth““**

**Lage:** nördlich Dahlsen

**Größe:** 0,46 ha

**Objektbeschreibung:** Die Bäume des Feldgehölzes weisen Stammdurchmesser bis 90 cm auf. Die Fläche dient neben ihrer faunistischen Bedeutung vor allem der Belebung des Landschaftsbildes.

#### **2.4.117 LB „Obstweide“**

**Lage:** bei Gut Stiepel

**Größe:** 0,59 ha

**Objektbeschreibung:** Die alte, nicht mehr gepflegte Obstweide hat neben ihrem faunistischen Wert vor allem auch Bedeutung durch die Belebung des Landschaftsbildes in Hofrandlage.

##### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

##### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG);
- die Bäume sind bei Bedarf gegen Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.118 LB „Feuchtbrache“**

**Lage:** südöstlich Obereimer

**Größe:** 0,33 ha

**Objektbeschreibung:** Das Feuchtgrünland auf überwiegend sehr quelligem Standort wird von Hochstaudenfluren dominiert.

##### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

##### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die Feuchtgrünlandstandorte sind bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 1. August – zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren (§ 13 LNatSchG);
- die weitere Verbuschung ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (§ 13 LNatSchG);
- standortfremde Gehölze sind zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.119 LB „Wiegenscheid“**

**Lage:** westlich Wintrop

**Größe:** 5,29 ha

**Objektbeschreibung:** Die strukturreiche Fläche wird von einer verbuschenden Magerbrache sowie von Eichen-Mischwaldbeständen eingenommen. Im Bereich der Festsetzung sind in großem Maße Relikte ehemaliger Bergbautätigkeit wie Halden oder Stolleneingänge zu finden.

**Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

**2.4.120 LB „Heckenartiges Ufergehölz“**

**Lage:** südlich Wintrop

**Größe:** 0,69 ha

**Objektbeschreibung:** An der Zuwegung von der L 735 nach Gut Wintrop zieht sich an einem rinnenartig eingetieften Gewässer eine artenreiche Gehölzstruktur streckenweise beidseitig entlang.

**2.4.121 LB „Obstwiese“**

**Lage:** südöstlich Uentrop

**Größe:** 0,44 ha

**Objektbeschreibung:** Die alte, nicht mehr gepflegte Obstwiese hat neben ihrem faunistischen Wert vor allem auch Bedeutung durch die Belebung des ortsnahen Landschaftsbildes. Es treten Bodenverdichtungen durch Befahren der Fläche auf.

**Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG);
- die Bäume sind bei Bedarf gegen Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG).

**2.4.122 LB „Heimecke“ mit Ufergehölzen“**

**Lage:** nordöstlich Uentrop

**Größe:** 1,23 ha

**Objektbeschreibung:** Das steil eingeschnittene Tälchen weist einen naturnahen Bachlauf mit einem Erlen-Ufergehölz sowie Naßweidenflächen und feuchte Hochstaudenfluren auf. Bach und Grünland werden stellenweise durch Trittschäden des Weideviehs beeinträchtigt.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die Grünlandstandorte sind bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 1. August – zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren (§ 13 LNatSchG);
- die weitere Verbuschung ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (§ 13 LNatSchG);
- Der Bach ist mit einem ortsüblichen Zaun gegen Weidevieh abzuzäunen (§ 13 LNatSchG).

**2.4.123 LB „Obstweide“**

**Lage:** beim Rumbecker Hammer

**Größe:** 0,24 ha

**Objektbeschreibung:** Die Obstweide ist nur noch randlich mit Obstgehölzen bestockt. Ein zentral liegender Gebüschkomplex ist stark von Weidevieh beeinträchtigt. Der Biotopkomplex hat neben seinem faunistischen Wert vor allem auch Bedeutung durch die Belebung des ortsnahen Landschaftsbildes.

**Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- zum Erhalt des Streuobstwiesencharakters sind die vorhandene Fehlstellen mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG);
- die Bäume sind gegen Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG).

**2.4.124 LB „Biotopkomplex am „Siepenbach““**

**Lage:** nördlich Segelflugplatz Glösing

**Größe:** 2,86 ha

**Objektbeschreibung:** Der Biotopkomplex besteht aus beweideten Obstwiesen im Westen und großflächigem Nass- und Feuchtgrünland im Osten. Auf der Fläche befindet sich eine tlw. angefüllte feuchte Senke. Der Biotopkomplex hat neben seinem faunistischen Wert vor allem auch Bedeutung durch die Belebung des ortsnahen Landschaftsbildes.

**Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG);
- die Bäume sind bei Bedarf gegen Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG);
- die Grünlandstandorte sind bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 1. August – zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren (§ 13 LNatSchG);

**2.4.125 LB „Biotopkomplex „Dickert““ (2 Teilflächen)**

**Lage:** nordöstlich Glösing

**Größe:** 2,08 ha

**Objektbeschreibung:** Die nördliche Fläche ist eine mit Rotbuche, Birke, Stieleiche und verschiedenen Sträuchern bestockte Siepenrinne, an die sich nach Süden Magerweiden mit ausgeprägten Geländekanten anschließen. Die südliche Teilfläche ist seggen- und binsenreiches Nassgrünland. Die Flächen haben große Bedeutung als Lebensraum seltener Pflanzengesellschaften und der auf sie angewiesenen Fauna.

**Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die Nutzung der Grünlandflächen ist in Anlehnung an das Kulturlandschaftpflegeprogramm vertraglich zu regeln (§ 13 LNatSchG);
- bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sind sie sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 1. August – zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren (§ 13 LNatSchG).

**2.4.126 LB „Park am Rittergut“**

**Lage:** nördlich Wildshausen

**Größe:** 1,13 ha

**Objektbeschreibung:** Der ehemalige Park des Rittergutes wird beweidet. An der Nordseite stockt eine Baumreihe, deren Bäume Stammdurchmesser von über 70 cm erreichen. (Diese Eichen-Eschenreihe ist unter der Festsetzungsnummer 2.2.1.12 extra aufgeführt.)

**Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

**Zusätzliches Gebot:**

- Die Bäume sind zur Vermeidung von Stammschäden gegen Einwirkungen durch das Weidevieh zu schützen.

**2.4.127 LB „Gehölze-Hecken-Biotopverbund“**

**Lage:** westlich Albringen

**Größe:** 3,66 ha

**Objektbeschreibung:** Das gut ausgebildete kleine Laub-Altholz im Süden hat mit seiner hohen strukturellen Vielfalt v.a. einen hohen avifaunistischen Wert. Der Gebüschkomplex im Norden der Fläche hat Bedeutung in seiner Wirkung bei der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der Nähe des Wohnplatzes.

**2.4.128 LB „Obstwiese“ (2 Teilflächen)**

**Lage:** bei Wettmarsen

**Größe:** 0,72 ha

**Objektbeschreibung:** Die alten Obstbaumbestände haben neben ihrem faunistischen Wert vor allem Bedeutung durch die Belebung des hofnahen Landschaftsbildes. Es treten Bodenverdichtungen durch Befahren der östlichen Fläche auf.

**Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG);
- die Bäume sind bei Bedarf gegen Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG).

**2.4.129 LB „Feldgehölz „Auf dem Hahn““**

**Lage:** nordwestlich Kirchlinde

**Größe:** 0,56 ha

**Objektbeschreibung:** Das exponierte Buchen-Eschen-Feldgehölz hat mittleres bis starkes Baumholzalter und weist eine artenreiche, für den Waldmeister-Buchenwald typische Krautschicht auf. Neben dem floristischen Wert hat die Fläche eine hohe avifaunistische Bedeutung.

#### **2.4.130 LB „Feldgehölz“**

**Lage:** südlich Kirchlinde

**Größe:** 0,12 ha

**Objektbeschreibung:** In dem Feldgehölz dominieren Esche und Stieleiche, vorgelagert ist ein Gebüsch aus Hundsrose und Schlehe. Neben dem avifaunistischen Wert hat es Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Freifläche nahe der Hofstelle.

#### **2.4.131 LB „Obstwiese mit Altgrabung und Baumgruppe“**

**Lage:** südlich Ainkhausen

**Größe:** 1,02 ha

**Objektbeschreibung:** Die exponiert am Hang liegende Obstwiese ist mit Apfel- und Zwetschenbäumen bestockt. Auf ihr befindet sich im Norden eine kleine ehemalige Abgrabung mit einer Stieleichengruppe, die Stammdurchmesser um 60 cm aufweist. Neben dem faunistischen Wert hat sie Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiver genutzten Umgebung.

#### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG);
- die Bäume sind bei Bedarf gegen Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.132 LB „Obstweide mit Hecke und Einzelbäumen“**

**Lage:** bei Bönkhausen

**Größe:** 0,61 ha

**Objektbeschreibung:** Die Obstweide ist mit Apfel-, Birnen- und Zwetschenbäumen bestockt. Die Bäume sind z.T. überaltert und abgängig, es sind aber bereits Bäume nachgepflanzt worden. Die Fläche wird an der Straße von einer Weißdornhecke gesäumt. Zusammen haben der Obstbaumbestand und die Hecke neben ihrem faunistischen Wert vor allem Bedeutung durch die Belebung des hofnahen Landschaftsbildes.

**Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG);
- die Bäume sind bei Bedarf gegen Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG).

**2.4.133 LB „Feldgehölz „Steelenberg““**

**Lage:** nordwestlich Wennigloh

**Größe:** 0,19 ha

**Objektbeschreibung:** Das mit einer hohen strukturellen Vielfalt ausgestattete Feldgehölz wird von Hainbuche, Rotbuche, Bergahorn, Hasel, Schlehe und Weißdorn dominiert. Die Krautschicht ist artenreich und gut entwickelt.

**2.4.134 LB „Obstwiese“**

**Lage:** westlich Wennigloh

**Größe:** 0,31 ha

**Objektbeschreibung:** Die Obstwiese ist lückig mit Apfel- und Birnenbäumen bestockt. Sie hat in der direkten Ortsrandlage Bedeutung in der Belebung des Übergangsbereiches zwischen Bebauung und freier Landschaft sowie einen hohen faunistischen Wert.

**Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG);

- die Bäume sind bei Bedarf gegen Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.135 LB „Teiche mit Verlandungszonen und Gehölzstrukturen“**

**Lage:** nordöstlich Wennigloh

**Größe:** 1,01 ha

**Objektbeschreibung:** Die stark verlandeten, von einem Rinnsal durchflossenen Teiche sind fast vollständig von einem Röhricht bewachsen. Das sie verbindende Fließgewässer wird im gesamten Verlauf von einem gut strukturierten Ufergehölzstreifen gesäumt.

##### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die Stillgewässer sind bei Bedarf teilflächig zu entschlammen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.136 LB „Tümpel mit Baumbestand“**

**Lage:** am Mühlengraben im „Alten Feld“, Arnsberg

**Größe:** 0,41 ha

**Objektbeschreibung:** Die beiden Tümpel befinden sich in einem alten Nebenarmbett der Ruhr. Sie werden von Baumreihen aus alten Eschen und Sommerlinden umstanden. Die Stillgewässer haben einen hohen faunistischen Wert.

##### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Dem Fortschreiten der Sukzession im Bereich der Stillgewässer ist vor ihrer vollständigen Verlandung durch geeignete Maßnahmen gegenzusteuern (§ 13 LNatSchG);

#### **2.4.137 LB „Schmidt´s Eisteiche“**

**Lage:** nordöstlich Arnsberg-Gierskämpfen

**Größe:** 1,67 ha

**Objektbeschreibung:** Das größtenteils brachgefallene Nass- und Feuchtgrünland weist ein Mosaik aus Hochstaudenfluren, Sumpfdotterblumen- und Binsenbeständen auf. Mit ihrer hohen Artenvielfalt ist die Fläche von hohem floristischem und faunistischem Wert.

##### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

##### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die Grünlandflächen sind sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 1. August – zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.138 LB „Scheidsiepen“ und Nebengewässer mit Gehölzstrukturen“**

**Lage:** nordwestlich Rumbeck

**Größe:** 5,02 ha

**Objektbeschreibung:** Die bis 15 m tief eingeschnittenen Siepen weisen meist steile Böschungen auf, die als Grünland genutzt oder von gutstrukturierten, tlw. mit Nadelbäumen durchsetzten Gehölzen bestockt werden. Auf den Siepengründen verlaufen schmale, naturnahe Gewässer mit lokal mäandrierendem Lauf. V.a. am Oberlauf des westlichen Fließgewässers treten Trittschäden durch Weidevieh auf. Der Biotopkomplex gliedert und belebt das Landschaftsbild zwischen den fast zusammengewachsenen Orten Arnsberg und Rumbeck.

##### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Nadelgehölze sind zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- bei Bedarf sind die Gewässer mit einem ortsüblichen Zaun gegen Weidevieh abzuführen (§ 13 LNatSchG).

#### **2.4.139 LB „Landschaftspark“**

**Lage:** beim ehem. Kloster in Oeventrop

**Größe:** 2,26 ha

**Objektbeschreibung:** Der Park weist einen alten Baumbestand mit Stammdurchmessern zwischen 50 und 80 cm vor allem aus Rotbuchen, Hainbuchen, Lärchen und anderen Nadelgehölzen auf. Er dient vor allem der Belebung des örtlichen Landschaftsbildes.

##### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

#### **2.4.140 LB „Obstweide“**

**Lage:** östlicher Ortsrand Oeventrop

**Größe:** 0,79 ha

**Objektbeschreibung:** Die beweidete Steuobstwiese ist stellenweise sehr lückig neben Birnen- und Pflaumen- vor allem mit tlw. sehr alten Apfelbäumen bestockt. Sie hat faunistische Bedeutung und dient vor allem auch der Belebung des ortsnahen Landschaftsbildes.

##### **Zusätzliche Verbote:**

- Die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind verboten.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG);
- die Bäume sind bei Bedarf gegen Verbiss zu schützen (§ 13 LNatSchG).

**2.4.141 LB „Erlbach und Zuflüsse mit Ufergehölzen“**

**Lage:** südöstlich Holzen

**Größe:** 4,17 ha

**Objektbeschreibung:** Der naturnahe Verlauf des Erlbaches und seiner Nebengewässer weist bachbegleitende Erlenwälder und Erlenbruchwälder auf. Das Mosaik aus naturnahen Bachläufen, Erlen-Feuchtwäldern als in der Region relativ selten vorkommendem Lebensraum und strukturreichem Eichen-Mischwald mit eingestreutem Nadelgehölzen machen den besonderen Wert dieses Biotops aus.

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Nadelgehölze sind zu entfernen (§ 13 LNatSchG);

### **3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG)**

**Erläuterung:**

*Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.*

*Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.*

Im Gebiet des Landschaftsplanes Arnsberg sind im Sinne dieser Festsetzungskategorie großflächige Brachen nicht festgesetzt.

## 4. Forstliche Festsetzungen (§ 12 LNatSchG)

### Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die Waldflächen des Landschaftsplanes, die in besonderer Weise als schutzwürdig qualifiziert und entsprechend als NSG festgesetzt sind, haben ihre Wertigkeit tlw. durch die in den vergangenen Jahrzehnten / Jahrhunderten auf diesen Flächen ausgeübte nachhaltige Forstbewirtschaftung erfahren; tlw. handelt es sich auch um Flächen mit einem ökologisch besonderen Standortpotenzial, das durch die derzeitige Nadelholzbestockung nicht zur Entfaltung kommt und über die forstliche Festsetzung zur Laubholzverwendung optimiert werden soll.

Für die forstlichen Festsetzungen sieht der Hochsauerlandkreis das Gebot der gerechten Abwägung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG insbesondere gegenüber den privatwirtschaftlichen Belangen. Daher bleiben Regelungen zur Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten auf das Maß beschränkt, das zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes erforderlich ist. Maßnahmen, die darüber hinaus zur Erreichung eines gewünschten Zustands durchgeführt werden sollen, werden in der Regel nur gegen einen finanziellen Ausgleich umgesetzt.

In einem vorhergehenden Landschaftsplan-Neuaufstellungsverfahren wurden 2016/17 in einem ausführlichen Diskussionsprozess zwischen dem Landesbetrieb Wald und Holz (hier: Regionalforstamt Oberes Sauerland) und dem Hochsauerlandkreis unter Mitwirkung des Landesumweltministeriums und des LANUV folgende Regelungen für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Naturschutzzielen und den betriebswirtschaftlichen Waldeigentümer-Belangen erarbeitet:

- Wiederaufforstung mit 100 % heimischem Laubholz (Verbot 2.1 q) insbesondere auf Sonderstandorten
- Stärkere Berücksichtigung des gegenwärtigen Verhältnisses von Laubholz zu Nadelholz (Status quo) und Einsatz öffentlicher Mittel, wenn höhere Laubholzanteile festgesetzt werden
- Anwendung des Freiwilligkeitsprinzips durch den Ersatz möglicher forstlicher Festsetzungen zugunsten von Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG (Kap. 5) dort, wo der Naturschutzbelang im Abwägungsprozess nachrangig gewertet wurde.

Diese grundsätzlichen Regelungen haben ihre konkrete Ausprägung in den textlichen und zeichnerischen Inhalten des Planes gefunden. So wurden entsprechende Fehlbestockungen in Randlage von NSG von vornherein ausgegrenzt, naturschutzfachlich wünschenswerte Umbestockungen in div. Siepen und Feuchtbereichen im Kapitel 5.1 als Entwicklungsmaßnahme (außerhalb von NSG) festgesetzt und für vorhandene Nadelholzbestockungen außerhalb von Sonderstandorten in NSG (außerhalb von FFH-Gebieten) wurden in der jew. NSG-Festsetzung Abweichungen vom Verbot 2.1 q ermöglicht (schraffierte „Flächen mit Hinweisen im Text“ zur „80/20-Regelung“). Dabei gilt Folgendes: Für die Erhöhung des Laubholzanteils vom Status quo bis auf 80 % wird ein finanzieller Ausgleich gewährt. Das gilt auch, wenn der jew. Eigentümer freiwillig den Laubholz-Anteil auf diesen Flächen über 80 % hinaus erhöht. Alternativ werden diese Maßnahmen auch als Kompensationsmaßnahmen anerkannt.

Forstliche Sonderstandorte (s. o. erster Spiegelstrich) sind insbesondere solche, die als natürliche Waldgesellschaften die in § 30 BNatSchG genannten und damit gesetzl. geschützten Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder tragen.

Wenn bei fließgewässererfassenden Wald-NSG örtlich nachvollziehbare Grenzen fehlen, meint die Kartendarstellung in der Breite insgesamt „eine Baumlänge“, also rd. 15 m beidseits des Gewässers. Im Detail wird in diesem Zusammenhang auf die „abweichenden / zusätzlichen Bestimmungen“ unter dem NSG-Festsetzungskatalog hingewiesen (Seite 21). Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine generelle verbale Regelung die Einzelfall-Beurteilung der örtlichen Situation ersetzen kann. So gehört auch - z. B. bei der Verwendung öffentlicher Mittel für forstliche Festsetzungen - ein gewisses Maß an Flexibilität und Verantwortungsbewusstsein aller Beteiligten zur praktischen Umsetzung dieser Planinhalte (vgl. Kap. 5 „Entwicklungsmaßnahmen“, Wirkung der Festsetzungen).

Das Einvernehmen des Landesbetriebes Wald und Holz zu den forstlichen Festsetzungen gem. § 12 LNatSchG wurde durch das Regionalforstamt „Soest-Sauerland“ mit Schreiben vom **xxxxx** und das Lehr- und Versuchsforstamt „Arnsberger Wald“ mit Schreiben vom **xxxxx** erteilt.

Im vorliegenden Landschaftsplan wurden die allgemeinen forstlichen Festsetzungen nicht mit einer eigenen Signatur zeichnerisch abgegrenzt. Es sind ausschließlich die Verbote p) - Kahlschläge > 0,5 ha - und q) - Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen und anderen "Fremdländern" - im allgemeinen Festsetzungskatalog für Naturschutzgebiete als forstliche Festsetzungen niedergelegt; insofern s. dort. Innerhalb der Naturschutzgebiete erfolgen diese Regelungen i.d.R. flächendeckend für die Waldbereiche, weil der Schutzzweck nur so realisiert werden kann.

In den als NSG festgesetzten FFH-Gebieten gilt dabei jedoch folgendes:

#### **„Allgemeine abweichende forstliche Festsetzungen für FFH-Gebiete:**

- Auf den vom LANUV, Recklinghausen kartierten FFH-Lebensraumtyp-Flächen ist ein bei Rechtskraft des LP vorhandener Nadelholz-Anteil von bis zu 20 % grundsätzlich weiter zulässig; der zu diesem Zeitpunkt vorhandene Laubholz-Anteil (Status Quo) ist mindestens zu erhalten.  
Um dem Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen, ist in den Lebensraumtyp-Flächen mit einem Nadelholz-Anteil zwischen 21 und 30 % der Laubholzanteil auf mindestens 80 % zu erhöhen.  
Näheres regeln die derzeit in Erarbeitung bzw. in Abstimmung befindlichen oder noch zu erstellenden FFH-Maßnahmenkonzepte für die FFH-Gebiete des Landschaftsplanes.
- Auf den zwischen den kartierten FFH-Lebensraumtyp-Flächen liegenden Verbundflächen eines FFH-Gebietes ist ein bei Rechtskraft des LP vorhandener Nadelholz-Anteil von bis zu 20 % grundsätzlich weiter zulässig; der zu diesem Zeitpunkt vorhandene Laubholz-Anteil (Status Quo) ist mindestens zu erhalten.  
Näheres regeln die derzeit in Erarbeitung bzw. in Abstimmung befindlichen oder noch zu erstellenden FFH-Maßnahmenkonzepte für die FFH-Gebiete des Landschaftsplanes.
- Auf zwischen den kartierten FFH-Lebensraumtyp-Flächen eines FFH-Gebietes liegenden Sonderstandorten gilt das Wiederaufforstungsverbot mit Nadelholz 2.1 q) des allgemeinen Festsetzungskataloges für NSG uneingeschränkt.“

Die zeichnerische Abgrenzung dieser Vielzahl von Flächen in der Festsetzungskarte erübrigt sich daher in den FFH-Gebieten des Landschaftsplanes „Arnsberg“, die insgesamt einen Anteil von über 40 % des Plangebietes ausmachen.

Auf Abweichungen von den generellen Regelungen in Wald-NSG **außerhalb** der FFH-Gebiete wird in den textlichen Erläuterungen zu den einzelnen betroffenen NSG eingegangen; aufgrund ihrer geringen Anzahl werden diese in der Festsetzungskarte als „Flächen mit Hinweisen im Text“ gekennzeichnet.

#### **Wirkung der Festsetzungen:**

Nach § 24 LNatSchG sind die Festsetzungen nach § 12 LNatSchG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der forstlichen Festsetzungen ist nach § 24 Abs. 2 LNatSchG der Landesbetrieb Wald und Holz.

Eine Nichtbeachtung der forstlichen Festsetzungen stellt nach § 77 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 78 LNatSchG mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- € geahndet werden kann.

## 5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG)

### **Erläuterung:**

*Der Landschaftsplan setzt nach § 13 LNatSchG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.*

*Im vorliegenden Landschaftsplan werden Maßnahmen nach § 13 LNatSchG festgesetzt zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 1 LNatSchG.*

*Zum Teil bewirken sie gleichzeitig eine Aufwertung des Landschaftsbildes gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 5 LNatSchG.*

### **Zweck der Maßnahmen:**

Die Maßnahmen unter 5.1 (Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume) verbessern die bioökologischen Leistungen des Naturhaushaltes, indem naturnahe Lebensräume und ihr unmittelbares Umfeld verbessert werden.

In Kapitel 2 sind zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch den Klammerzusatz „§ 13 LNatSchG“ gekennzeichnet, die der Optimierung der Schutzgebiete und -objekte dienen (vgl. auch deren Schutzzweck).

### **Wirkung der Festsetzungen:**

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 13 LNatSchG ist im § 65 BNatSchG und in den §§ 25 bis 28 LNatSchG geregelt. Zur Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Hochsauerlandkreis Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt werden. Dabei ist insbesondere bezüglich ihrer räumlichen Ausdehnung ein gewisses Maß an Flexibilität und Verantwortungsbewusstsein aller Beteiligten gefordert; die zeichnerische Abgrenzung in der Festsetzungskarte kennzeichnet die Örtlichkeit der Maßnahmen und ist in jedem Einzelfall zwischen dem Zweck der Festsetzung und den praktischen Anforderungen abzugleichen. Bei den Maßnahmen kann das Ziel auf Teilflächen bereits erfüllt sein. Insofern geben die Größenangaben der Einzelfestsetzungen auch nur die dargestellte Fläche wieder und entsprechen nicht zwangsläufig der tatsächlichen Maßnahmenausdehnung.

Die unter dieser Ziffer festgesetzten Maßnahmen (wie auch die im Kapitel 2 durch den Klammerzusatz „§ 13 LNatSchG“ gekennzeichneten Maßnahmen; siehe oben) bieten sich auch zur Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen „Flächenpool“ für Ersatzmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt, nicht jedoch im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern abgestimmt wurde (Sache der Umsetzung). Im Rahmen der Maßnahmen-Umsetzung ist auch einzelfallweise zu prüfen, ob es sich nicht um bereits rechtlich festgelegte Kompensationsmaßnahmen oder illegal herbeigeführte Landschaftsbeeinträchtigung handelt.

gungen handelt. Falls solche Voraussetzungen vorliegen, kann keine Verwendung öffentlicher Mittel oder eine erneute Anerkennung als Kompensationsmaßnahme erfolgen.

## 5.1 Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

**Erläuterung:** Zu den charakteristischen Landschaftselementen und Lebensräumen der Mittelgebirgslandschaft des Sauerlandes gehören Quellen, Bäche und Felsen. Gleichzeitig besitzen sie als punktuelle oder linienhafte Landschaftsteile generell eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen oder Fehlentwicklungen in ihrem Umfeld.

Quellen und Bäche (Felsen im Arnsberger Stadtgebiet weniger) sind wichtige Biotope und Biotoprequisiten im konzipierten Schutzgebietssystem des Plangebietes. Maßnahmen zu ihrer Optimierung sind dort (s. insbesondere unter Festsetzung 2.1 ff, Festsetzung 2.2 ff und Festsetzung 2.4 ff) dargestellt. Die folgenden Optimierungsmaßnahmen von Quellen, Quellbächen und Fließgewässern unter Einschluss ihrer Kontakt-Lebensräume beschränken sich i.d.R. auf Vorkommen außerhalb von NSG's, ND's und LB's. Eine Schädigung dieser Lebensräume und Landschaftselemente ist insbesondere dann gegeben, wenn durch Anpflanzungen mit Nadelhölzern ihr ökologischer Wert und Erlebniswert nachhaltig beeinträchtigt worden ist.

Nr.	Maßnahme	Lage	Größe (ha)
<b>5.1</b>	<b>Ökologische Optimierung von Quell- und Bachbiotopen und Extensivgrünland</b>		
5.1.1	Umbestockung von NH in LH an Fließgewässer	Kreuzkopf, nördl. Hellefelder Höhe	0,90
5.1.2 I – XX	<p>Umbestockungen von NH in LH an Fließgewässern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5.1.2 I 1 bis 5.1.2 XII 5 im „Forst Herdringen“ zwischen Moosfelde u. Wannetal (27 Teilflächen):</li> <li>- 5.1.2 I 1 – 2 : Siepen zwischen Rusch und „Drahtseilbahn“</li> <li>- 5.1.2 II 1 – 2 : Oberläufe von Nebensiepen der „Kleinen Aupke“ u. Quellbereich von Nebensiepen der „Aupke“</li> <li>- 5.1.2 III : Quellbereich von Nebensiepen der „Großen Aupke“</li> <li>- 5.1.2 IV 1 – 4 : Quellsiepen des „Wollbergsiepens“, Nebensiepen des „Erlenbaches“ u. der „Rückenbergsiepen“ mit seinen Zuflüssen</li> <li>- 5.1.2 V 1 – 4 : Quellsiepen u. Zuflüsse des „Holzhanensiepens“ u. „Deinscheider Siepen“</li> <li>- 5.1.2 VI : südlichster westlicher Zufluss der „Wanne“</li> <li>- 5.1.2 VII 1 – 2 : Quellsiepen u. Zufluss des „Gerwinsiepens“</li> <li>- 5.1.2 VIII : Zufluss der „Wanne“ zwischen „Gerwinsiepen“ u. Siepen entlang der sog. „Schwarzwaldstraße“</li> <li>- 5.1.2 IX : Siepen entlang der sog. „Schwarzwaldstraße“</li> <li>- 5.1.2 X : Zuflüsse der „Wanne“ zwischen Siepen entlang der sog. „Schwarzwaldstraße“ u. „Stemmwegsiepen“</li> <li>- 5.1.2 XI 1 – 3 : Quellsiepen des „Stemmwegsiepens“</li> <li>- 5.1.2 XII 1 – 5 : Quell- u. Nebensiepen des „Dechertsiepens“</li> <li>- 5.1.2 XIII bis 5.1.2 XX südlich des Plackweges</li> </ul>	Arnsberger Wald (Lagebezeichnung / Gewässernamen siehe Spalte 2)	105,08

Nr.	Maßnahme	Lage	Größe (ha)
	zwischen Uentrop und Lattenberg (17 Teilflächen): - 5.1.2 XIII : „Schnettmecke“ östlich Uentrop - 5.1.2 XIV 1 - 5 : zwei Quell- u. Nebensiepen des „Hevensbrink“ und drei Neben-Quellsiepen der Kleinen Schmalenau - 5.1.2 XV 1 - 4 : zwei namenlose Siepen, „Schotmecke“ u. „Oesmecke“ nördl. Dinschede - 5.1.2 XVI : „Wolfssiepen“ nördl. Glösing - 5.1.2 XVII : „Haarsche Siepen“ nördl. Glösing - 5.1.2 XVIII : Fließgewässersystem „Filscheidter Siepen“, „Lichtenbergsiepen“, „Rennbergsiepen“, „Oebergssiepen“, „Ebelsiepen“ u. „Ebels Siepen“ nordöstl. Glösing - 5.1.2 XIX : drei Quellsiepen nördl. Kläranlage Wildshausen - 5.1.2 XX : „Schwalbenhohlsiepen“ mit Nebensiepen nordöstl. Wildshausen		90,38
5.1.3	Umbestockung von NH in LH-Feuchtwald	Gewann „Schwarzenbruch“ östl. Moosfelde	6,78
5.1.4 I - III	Umbestockungen von NH in LH an Fließgewässern	nördlich von Alt-Holzen	5,98
5.1.5	Umwandlung von NH in extensives Grünland	Ruhräue beim Wohnplatz Rumbecker Hammer	2,36
5.1.6 I - IV	Umbestockungen von vorh. u. auflaufendem NH in standortgerechtes, heimisches LH an Fließgewässern	Zuläufe der Walpke südlich Wennigloh	5,02
5.1.7 I - V	Umbestockungen von vorh. u. auflaufendem NH in standortgerechtes, heimisches LH an Fließgewässern	südlich Gut Bönkhausen	5,78
5.1.8	Umbestockung von NH in Feuchtwald durch (Weiter-)Entwicklung eines standortangepassten reinen LH-Bestandes	Gewann „Hünenbräuker“ südl. Voßwinkel	2,46
5.1.9	Umbestockung von NH in standortgerechtes, heimisches LH am Prallhang „Alte Ruhr“	südlich Oeventrop	2,48
5.1.10	Umbestockung von NH in standortgerechtes, heimisches LH im Bereich des KD „Hünenburg“	zwischen Rumbeck und Oeventrop	1,67
5.1.11	Umbestockungen von vorh. u. auflaufendem NH in standortgerechtes, heimisches LH entlang der Strummecke, ihrer Zuflüsse und der „Sülte“	südlich Oeventrop	32,21
5.1.12	Umwandlung von Nadelholz in extensives Grünland	Ruhräue östlich Arnsberg	1,08
5.1.13	Umbestockungen von vorh. u. auflaufendem NH in standortgerechtes, heimisches LH an Fließgewässerschnitten	westlich Herdringen	10,35

Nr.	Maßnahme	Lage	Größe (ha)
5.1.14	Umwandlung einer Nadelholzanpflanzung in extensives Grünland oder <u>alternativ</u> Umbestockung in standortgerechtes, heimisches LH	östlich Hüsten-Flammberg	0,50
5.1.15	Ökologische Optimierung des Oberlaufes eines Mittelgebirgsbaches	nördlich Gut Stiepel	1,08

### 5.1.1 Ökologische Optimierung des Nebensiepens eines Mittelgebirgsbaches

**Lage:** am Kreuzkopf, nördlich der Hellefelder Höhe

**Größe:** 0,90 ha

**Maßnahme:** Der Nebensiepenabschnitt ist tlw. nadelholzgeprägt. Durch eine Umbestockung des vorhandenen und auflaufenden Nadelholzes in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwald erfolgt eine ökologische Aufwertung dieser schutzwürdigen Lebensräume.

### 5.1.2 I - 5.1.2 XX Ökologische Optimierung von Fließgewässern

**Lage:** Die Lage der insgesamt 44 Teilflächen ist der einleitenden Tabellenübersicht zu entnehmen.

**Größe:** insgesamt 195,5 ha

**Maßnahme:** Etliche Gewässersysteme im Arnsberger Wald zwischen Moosfelde und Latenberg sind tlw. in ihrem gesamten Verlauf nadelholzgeprägt. Durch eine Umbestockung des vorhandenen und auflaufenden Nadelholzes in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwald erfolgt eine ökologische Aufwertung dieser schutzwürdigen Lebensräume.

### 5.1.3 Ökologische Optimierung eines Sonderstandortes

**Lage:** Gewinn „Schwarzenbruch“ östlich Moosfelde

**Größe:** 6,78 ha

**Maßnahme:** Der hydrologische Sonderstandort (siehe Name!) ist in weiten Teilen nadelholzgeprägt. Durch eine Umbestockung des vorhandenen und auflaufenden Nadelholzes in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwald erfolgt die (Weiter-)Entwicklung eines Feuchtwaldbereiches und eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Lebensraumes.

#### **5.1.4 I – 5.1.4 III    Ökologische Optimierung von Nebensiepen eines Mittelgebirgsbaches**

**Lage:**                                nördlich von Alt-Holzen

**Größe:**                              insgesamt 5,98 ha

**Maßnahme:** Die Nebensiepen des Bieberbaches sind bis zu ihrem Quellbereich (tlw. nur auf Teilstrecken) nadelholzgeprägt. Durch eine Umbestockung des vorhandenen und auflaufenden Nadelholzes in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände erfolgt eine ökologische Aufwertung dieser schutzwürdigen Lebensräume.

#### **5.1.5    Umwandlung von NH in extensives Grünland**

**Lage:**                                Ruhraue beim Wohnplatz Rumbecker Hammer

**Größe:**                              2,36 ha

**Maßnahme:** Die Schmuckkreisig- und Weihnachtsbaumkulturen liegen in der Ruhraue. Durch eine Umwandlung dieser Sonderkulturen in extensives Grünland kommt es zu einer standortgerechten landwirtschaftlichen Nutzung des Talbereiches und nach der bereits erfolgten Umwandlung auf den Nachbarflächen zu einer weiteren ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Lebensraumes.

#### **5.1.6 I – 5.1.6 IV    Ökologische Optimierung von Nebensiepen eines Mittelgebirgsbaches**

**Lage:**                                Zuläufe der Walpke südlich Wennigloh

**Größe:**                              5,02 ha

**Maßnahme:** Die Nebensiepen der Walpke sind tlw. bis zu ihrem Quellbereich nadelholzgeprägt. Durch eine Umbestockung des vorhandenen und auflaufenden Nadelholzes in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände erfolgt eine ökologische Aufwertung dieser schutzwürdigen Lebensräume. Auf Teilstrecken hat sie auch Bedeutung für vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

#### **5.1.7 I – 5.1.7 V    Ökologische Optimierung des Oberlaufes und von Nebensiepen eines Mittelgebirgsbaches**

**Lage:**                                südlich Gut Bönkhausen

**Größe:**                              5,78 ha

**Maßnahme:** Nebensiepen und Oberlauf eines Kerbtalgewässers sind bis in ihren Quellbereich streckenweise nadelholzgeprägt. Durch eine Umbestockung des vorhandenen und auflaufenden Nadelholzes in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände erfolgt eine ökologische Aufwertung dieser schutzwürdigen Lebensräume. Auf Teilstrecken hat sie auch Bedeutung für vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

#### 5.1.8 Ökologische Optimierung eines Sonderstandortes

**Lage:** Gewann „Hünenbräuken“ südl. Voßwinkel

**Größe:** 2,46 ha

**Maßnahme:** Der verzweigte Quellbereich eines Nebensiepens des Hasbaches ist stellenweise nadelholzgeprägt. Durch eine Umbestockung des vorhandenen und auflaufenden Nadelholzes in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwald erfolgt die (Weiter-)Entwicklung eines Feuchtwaldbereiches und eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Lebensraumes.

#### 5.1.9 Ökologische Optimierung eines Sonderstandortes

**Lage:** südlich Oeventrop

**Größe:** 2,48 ha

**Maßnahme:** Der weithin sichtbare hohe und steile ehemalige Prallhang des alten Ruhrverlaufes ist in weiten Teilen nadelholzgeprägt. Durch eine Umbestockung des vorhandenen und auflaufenden Nadelholzes in naturnahe standortgerechte Laubmischwald erfolgt eine ökologische Aufwertung dieses Lebensraumes und eine visuell weit wirksame Verbesserung des Landschaftsbildes.

#### 5.1.10 Umbestockung im Bereich des Bodendenkmales „Hünenburg“

**Lage:** zwischen Rumbeck und Oeventrop

**Größe:** 1,67 ha

**Maßnahme:** Im Bereich der noch sichtbaren Bodendenkmalreste sind zur optischen Aufwertung vorhandene Nadelholzbestände durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen.

(Dabei ist Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der anthropogen bedingten Reliefformen nur unter schonendem forstlichem Maschineneinsatz zulässig.)

Die Wälle der Hünenburg sind von der Wiederbepflanzung mit LH auszunehmen.

Nadelbäume und Schlagabraum sind unter Vermeidung einer Zerstörung von Bodendenkmalsubstanz aus dem Bereich der Festsetzung zu entfernen.)

#### 5.1.11 Ökologische Optimierung von Fließgewässern

**Lage:** südlich Oeventrop

**Größe:** insgesamt 32,21 ha

**Maßnahme:** Die Gewässersysteme der Strummecke, ihrer Zuflüsse und der Sülte sind tlw. in ihrem gesamten Verlauf nadelholzgeprägt. Durch eine Umbestockung des vorhandenen und auflaufenden Nadelholzes in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwald erfolgt eine ökologische Aufwertung dieser schutzwürdigen Lebensräume. Auf Teilstrecken hat sie auch Bedeutung für vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

#### **5.1.12 Umwandlung von NH in extensives Grünland**

**Lage:** Ruhraue östlich Arnsberg

**Größe:** 1,08 ha

**Maßnahme:** Die Nadelholzkulturen liegen in der Ruhraue. Durch eine Umwandlung dieser inselartig in Offenland liegenden Anpflanzungen in extensives Grünland kommt es zu einer standortgerechten landwirtschaftlichen Nutzung des Talbereiches und nach der bereits erfolgten Umwandlung auf den Nachbarflächen zu einer weiteren ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Lebensraumes.

#### **5.1.13 Ökologische Optimierung von Nebensiepen eines Mittelgebirgsbaches (3 Teilflächen)**

**Lage:** westlich Herdringen

**Größe:** 10,35 ha

**Maßnahme:** Die 2 Nebensiepen des Baumbaches sind bis zu ihrem Quellbereich nadelholzgeprägt. Durch eine Umbestockung des vorhandenen und auflaufenden Nadelholzes in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände erfolgt eine ökologische Aufwertung dieser schutzwürdigen Lebensräume. Auf Teilstrecken hat sie auch Bedeutung für vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

#### **5.1.14 Ökologische Optimierung einer Sonderkultur**

**Lage:** östlich Hüsten-Flammberg

**Größe:** 0,50 ha

**Maßnahme:** Die Nadelholzfläche liegt inselartig in weiträumig ausschließlich landwirtschaftlich genutztem Gewann. Durch die Umwandlung der Anpflanzung in extensives Grünland oder alternativ die Umbestockung in standortgerechtes, heimisches Laubholz erfolgt eine ökologische und visuelle Aufwertung dieses Landschaftsbereiches.

#### **5.1.15 Ökologische Optimierung des Oberlaufes eines Mittelgebirgsbaches**

**Lage:** nördlich Gut Stiepel

**Größe:** 1,08 ha

**Maßnahme:** Der Oberlauf des Baumbaches ist kurz vor seinem Quellbereich nadelholzgeprägt. Durch eine Umbestockung des vorhandenen und auflaufenden Nadelholzes in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwaldbestand erfolgt eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Lebensraumes.

Als weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind die zusätzlichen Regelungen zu beachten, die im Kapitel 2 – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – durch den Zusatz

„(§13 LNatSchG)“

gekennzeichnet sind.

## 6. Nachrichtliche Darstellungen

### **Erläuterung:**

*Um einen umfassenden Überblick über alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, hat der Landschaftsplan auch jene Schutzobjekte aufzuzeigen, die ihre Grundlage nicht in dieser Kreistagssatzung haben, sondern in anderen landschaftsrechtlichen (bzw. im Falle der Bodendenkmale artverwandten) Bestimmungen. Ihre lagemäßige Kennzeichnung wird der Übersichtlichkeit halber in der Entwicklungskarte vorgenommen (tlw. in der Festsetzungskarte zusätzlich). Es handelt sich um nachrichtliche Darstellungen, die nicht rechtlicher Bestandteil des Landschaftsplanes sind und insofern auch nicht in dessen Verfahren geändert werden können.*

*Stand der Eintragungen für alle nachfolgenden nachrichtlichen Darstellungen ist der in der Fußzeile genannte Termin. Zum Punkt 6.3 „Bodendenkmäler“ sind zum jetzigen Planungsstand aus Aktualitätsgründen noch keine Daten von den zuständigen Behörden angefordert worden. Bei den anderen nachrichtlichen Darstellungen ist es nicht ausgeschlossen, dass im Verlauf des Planverfahrens bis zum Satzungsbeschluss noch weitere Objekte einem entsprechenden Schutz unterliegen, die hier noch nicht ersichtlich sind.*

### **6.1 Schutz bestimmter Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG**

Im § 30 BNatSchG und im § 42 LNatSchG werden bestimmte Biotope benannt, deren erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung verboten ist; dazu gehören im HSK:

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Groß- und Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche,
3. offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und –weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
5. natürliche, offene Felsbildungen, Höhlen und Stollen,
6. Streuobstbestände nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 LNatSchG.

Das LANUV hat die geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG im Plangebiet kartiert.

Die Ergebnisse sind im Internet veröffentlicht. Die untere Naturschutzbehörde teilt Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf Anfrage vorhandene gesetzlich geschützte Biotope mit und ob eine bestimmte Maßnahme verboten ist.

Die Karten werden fortlaufend aktualisiert.

Die Ergebnisse der Kartierung der Biotope nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG sind nachrichtlich im Landschaftsplan darzustellen. Der gesetzliche Biotopschutz gilt nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 42 Abs. 2 LNatSchG unmittelbar. Nach § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG sind Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten möglich, wenn Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

## Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG

### - Übersicht -

Kenn-Nr. der LANUV mit Objektbezeichnung	Lage	Größe in ha (tlw. Länge in m)
<b>GB- 4513-31</b> Mauern, xxx	Arnsberg, Schlossberg	xxx
<b>GB- 4513-xxx</b> xxx	xxx	xxx
<b>GB- 4513-xxx</b> xxx	xxx	xxx
<b>GB- 4513-46</b> Auwälder, Fließgewässer	südlich Mimberge	0,31
<b>GB- 4513-47</b> Fließgewässer, Auwälder	südwestlich Holzen	0,42
<b>GB- 4513-48</b> stehende Binnengewässer	Südrand Enser See	0,12
<b>GB- 4513-49</b> Sumpf	südlich Enser See	0,04
<b>GB- 4513-50</b> Fließgewässer	südlich Hüsten- Mühlenberg	0,08
<b>GB- 4513-51</b> Fließgewässer	GE-Gebiet Wiebelsheide	0,26
<b>GB- 4513-53</b> Fließgewässer	nordöstlich Holzen	0,06
<b>GB- 4513-54</b> Quelle	östlich A 46-AS Hüsten	0,02
<b>GB- 4513-55</b> Quelle	westlich A 46-AS Hüsten	0,06
<b>GB- 4513-56</b> Fließgewässer	östlich A 46-AS Hüsten	0,02
<b>GB- 4513-213</b> Fließgewässer	östlich Moosfelde	0,44
<b>GB- 4513-xxx</b> xxx	xxx	xxx
<b>usw.</b>	xxx	xxx

**Kenn-Nr. der LANUV  
mit Objektbezeichnung**

**Lage**

**Größe  
in ha  
(tlw. Länge  
in m)**

usw.

xxx

xxx

(Die Vervollständigung der Liste erfolgt nach Satzungsbeschluss auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Daten.)

## **6.2 Naturwaldzellen gemäß § 49 Abs. 5 des Landesforstgesetzes und Wildnisentwicklungsgebiete gemäß § 40 LNatSchG**

### **Erläuterung:**

*In **Naturwaldzellen** wird der Waldbestand zur wissenschaftlichen Beobachtung sich selbst überlassen; die Ausweisung erfolgt durch die Höhere Forstbehörde.*

Es gibt eine Naturwaldzelle im Bereich der Stadt Arnsberg. Sie ist als „Naturwaldzelle“ in der Entwicklungskarte im Gewann „Heerbremen“ südwestlich des GE-Gebietes „Obereimer“ in Alt-Arnsberg gekennzeichnet.

***Wildnisentwicklungsgebiete** nach § 40 LNatSchG sind alt- und totholzreiche Laubwaldflächen in Landeseigentum (Privat- und Kommunalwald bei Zustimmung des Eigentümers), in denen keine reguläre Holznutzung mehr stattfindet; der Wald bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen. Die Flächen im Plangebiet sind als NSG festgesetzt, und in deren entsprechenden Erläuterungen werden sie als solche beschrieben. Ihre flächige Abgrenzung ist der Entwicklungskarte zu entnehmen.*

- **WG-HSK-0001-01** siehe NSG 2.1.2 II
- **WG-HSK-0001-02** siehe NSG 2.1.2 II
- **WG-HSK-0001-03** siehe NSG 2.1.2 II
- **WG-HSK-0001-04** siehe NSG 2.1.2 II
- **WG-HSK-0001-05** siehe NSG 2.1.2 II
- **WG-HSK-0001-07** siehe NSG 2.1.2 II
- **WG-HSK-0002-02** siehe NSG 2.1.7
- **WG-HSK-0002-03** siehe NSG 2.1.7
- **WG-HSK-0003-14** siehe NSG 2.1.17 I
- **WG-HSK-0003-15** siehe NSG 2.1.17 I
- **WG-HSK-0003-16** siehe NSG 2.1.17 I

- **WG-HSK-0003-17** siehe NSG 2.1.17 I
- **WG-HSK-0003-18** siehe NSG 2.1.17 I
- **WG-HSK-0003-19** siehe NSG 2.1.17 I
- **WG-HSK-0003-20** siehe NSG 2.1.17 I  
tlw.
- **WG-HSK-0003-22** siehe NSG 2.1.17 I
- **WG-HSK-0003-23** siehe NSG 2.1.17 I
- **WG-HSK-0004-01** siehe NSG 2.1.22
- **WG-HSK-0004-02** siehe NSG 2.1.22
- **WG-HSK-0004-03** siehe NSG 2.1.22
- **WG-HSK-0004-04** siehe NSG 2.1.22
- **WG-HSK-0011-01** siehe NSG 2.1.27 II
- **WG-HSK-0012-01** siehe NSG 2.1.27 II
- **WG-HSK-0012-02** siehe NSG 2.1.27 II  
tlw.

### 6.3 Bodendenkmäler gem. § 11 des Denkmalschutzgesetzes NW

*Erläuterung: Bodendenkmäler werden nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes NW im Rahmen einer Gemeindefestsetzung ausgewiesen. Ihre Sicherung ist u. a. auch bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten. In der Entwicklungskarte werden die Bodendenkmäler nachrichtlich dargestellt. Im Einzelnen handelt es sich im Stadtgebiet Arnsberg um folgende Objekte (Stand der Bodendenkmalliste der Stadt Arnsberg vom Okt.1995 aus den Textlichen Erläuterungen des rechtskräftigen LP „Arnsberg“ vom 8.12.1998):*

- **KD 4513/10** Grabhügelfeld Totenberg, Neheim
- **KD 4513/18** Grabhügelanlage, Herdringen
- **KD 4513/49** Kettelburg, Herdringen
- **KD 4513/50** Hünenbräuken, Voßwinkel
- **KD 4514/6** Grabhügel, Niedereimer
- **KD 4514/19** Schloßberg, Arnsberg
- **KD 4514/30** Alte Burg, Arnsberg
- **KD 4514/32** Schwedenschanze, Herbreimen

- **KD 4514/38** Wassergewinnungsanlage, Nedereimer
- **KD 4613/37** Grabhügelgruppe an L 544 Herdringen-Hövel
- **KD 4614/3** Hünenburg, Oeventrop
- **KD 4614/17** Wassergewinnungsanlage, Rumbeck
- **KD 4615/9** Wasserburg, Wildshausen

(Die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses ausgewiesenen Bodendenkmäler werden aus der dann aktuellen Denkmalliste der Stadt Arnsberg in den rechtskräftigen Text und in die Entwicklungskarte des überarbeiteten LP „Arnsberg“ aufgenommen.)

## 6.4 „NATURA 2000“: FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete

Im Plangebiet liegen Flächen, die von der Europäischen Union als besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie bestimmt wurden. Sie werden durch diesen Landschaftsplan in nationales Recht umgesetzt:

- **DE - 4513-301** Luerwald und Bieberbach (tlw.)
- **DE - 4513-302** Waldreservat Moosfelde (tlw.)
- **DE - 4513-303** Röhr zwischen Hüsten und Hachen (tlw.)
- **DE - 4514-302** Arnsberger Wald (tlw.)
- **DE - 4514-303** Waldreservat Obereimer (tlw.)
- **DE - 4614-303** Ruhr (tlw.)
- **DE - 4513-401** VSG Luerwald und Bieberbach (tlw.)

***Erläuterung:** Die betroffenen Bereiche der sechs FFH-Gebiete und die des Vogelschutzgebietes werden als nachrichtliche Darstellung in die Landschaftsplankarten übernommen, da sie über die naturschutzrechtliche Umsetzung im Landschaftsplan hinaus auch für Genehmigungsverfahren von Plänen und Projekten mit fachspezifischer Rechtsgrundlage Bedeutung haben (s. Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG).*

*Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass es sich bei den im vorliegenden Planentwurf dargestellten Gebietsabgrenzungen lediglich um nachrichtliche Darstellungen handelt, die nicht an den Rechtsfolgen des Aufstellungsverfahrens für den Landschaftsplan teilnehmen.*

*Der vorliegende Planentwurf stellt diese Gebiete mit Stand November 2019 dar.*

Im Anhang II sind Kurzbeschreibungen der Gebiete aufgelistet, aus denen die jeweiligen Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem (EU-) Interesse und die jeweiligen Erhaltungsziele und -maßnahmen hervorgehen.

## 6.5 Bestandteile des Biotopverbundes (§ 21 BNatSchG und § 7 LNatSchG)

Gemäß § 21 Abs. 3 u. 4 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 3 LNatSchG muss der Landschaftsplan die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes enthalten. Hierzu gehören nach § 21 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG und weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks, wenn sie zur Erreichung des in § 21 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zieles geeignet sind.

**Erläuterung:** Die Bereiche werden als nachrichtliche Darstellung (**nach Satzungsbeschluss**) in die Entwicklungskarte übernommen. Neben den NSG-Festsetzungen nach § 23 BNatSchG [diese umfassen auch die Fläche des Nationalen Naturerbes „Spreiberg“ bei Müschede], den Geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG und die FFH- und Vogelschutz-Gebiete nach § 31 und 32 BNatSchG werden als sog. „weitere geeignete Flächen“ die nach § 26 BNatSchG festgesetzten LSG –Flächen des Typs C (Grünlandschutz) gekennzeichnet; fehlende Verbindungsflächen zwischen diesen LSG-Flächen werden – falls nicht durch vorgenannte Kategorien möglich – durch LSG-Flächen des Typs B ergänzt, die zusammen dann einen Grünland-Offenland-Verbund darstellen. Als weitere „geeignete Flächen“ werden die in Waldbereichen mit den Entwicklungszielen 1.7 und 1.8 belegten Flächen zugezogen; über sie wird zusammen mit festgesetzten Wald-NSG ein Laubwald-Biotopverbund verfolgt. Ein Fließgewässer-Verbund ist durch die Festlegung der beiden vorgenannten Verbundkategorien ebenfalls realisiert. Punktuelle und linienhafte Geschützte Biotope wurden hier - soweit nicht durch andere Kategorien erfasst - nicht aufgenommen, da sie per mathematischer Definition von Punkt und Linie nicht als Biotopverbundfläche darstellbar sind und ihr gesetzlicher Schutz ohnehin wirksam ist.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate sowie Flächen und Elemente des Grünen Bandes gibt es im Bereich der Stadt Arnsberg nicht.

## 6.6 Gesetzlich geschützte Alleen gemäß § 41 des Landesnaturschutzgesetzes NRW

**Erläuterung:** Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Sie werden nachrichtlich in der Entwicklungskarte dargestellt. Die nach derzeitigem Stand (11/2019) gem. § 41 Abs. 4 LNatSchG im landesweiten Kataster geführten gesetzlich geschützten Alleen sind:

- **AL-HSK- 0006** in Stockei
- **AL-HSK- 0007** innerörtlich in Neheim/Lange Wende (2 Abschnitte)
- **AL-HSK- 0008** innerörtlich in Neheim/Möhnestr. (2 Abschnitte)
- **AL-HSK- 0009** innerörtlich in Neheim/Burgstr.
- **AL-HSK- 0025** innerörtlich in Hüsten/Kleinbahnstr.
- **AL-HSK- 0027** innerörtlich in Neheim/Im Ohl
- **AL-HSK- 0028** innerörtlich in Hüsten/Drostenfeld
- **AL-HSK- 0033** innerörtlich in Hüsten/Am Freigericht

- **AL-HSK- 0039** innerörtlich in Alt-Arnsberg/Grafenstr.
- **AL-HSK- 6031** an Zuwegung nach Gut Wildshausen

# Anhang I

## Begründung mit Umweltbericht

- zugleich auch für das Verfahren  
„Aufhebung des rechtskräftigen LP Arnsberg vom 8.12.1998“ -

### Impressum

Hochsauerlandkreis  
-Untere Naturschutzbehörde-  
Steinstr. 27  
59872 Meschede  
Telefon : 0291 / 941666  
© 2019 : Hochsauerlandkreis



# Inhalt

<b>1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung</b> .....	206
<b>2. Räumliche Einordnung des Plangebietes</b> .....	207
<b>3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens</b> .....	207
<b>4. Untersuchungsrahmen</b> .....	208
<b>5. Inhaltliche Bestandteile des Planes</b> .....	209
<b>6. Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter der UVP-RL</b> .....	210
6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“ .....	210
6.2 „Fläche“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“ .....	210
6.3 „Kulturgüter“ (UVPG alt) / „kulturelles Erbe“ und „sonstige Sachgüter“ .....	211
6.4 „Menschen“ .....	213
6.5 „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ .....	214
<b>7. Alternativen</b> .....	215
<b>8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP</b> .....	216
<b>9. Zum Parallelverfahren „Aufhebung des Vorläuferplans“</b> .....	216
<b>10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung und vorläufige Bewertung</b> .....	218

## 1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat im Februar 2009 u. a. unter folgenden Aspekten beschlossen, diesen Landschaftsplan (LP) neu aufzustellen und mit seinem Inkrafttreten den ersten LP Arnsberg aus dem Jahr 1998 aufzuheben:

- technisch: Anpassung an die neuesten, digitalen Kartengrundlagen und insges. digitale Planbearbeitung;
- formal und rechtlich: Anpassung an den in zunehmenden Teilen geänderten Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg, Anpassung an die aktuelle Regionalplanung (Regionalplan hat u. a. Landschaftsrahmenplan-Funktion), Anpassung an die neuen Rechtsgrundlagen (BNatSchG, LNatSchG, Einarbeitung von „Natura 2000“, Darstellung des Biotopverbunds), Anpassung an die heutigen, mit Land- und Forstwirtschaft in den Grundzügen abgestimmten Festsetzungskataloge der vorhandenen LP, Verbesserung der Begründungen und Gebietsbeschreibungen bei Schutzfestsetzungen,
- inhaltlich: Neuabgrenzung der Offenland-Schutzgebiete unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen, Überprüfung der bisherigen ND- und LB-Festsetzungen, Auswertung der neueren Biotopkartierungen (auch: „gesetzl. geschützte Biotope“ nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG), stärkere Berücksichtigung der LP-Funktionen als „Ökopool“ für Kompensationsmaßnahmen (betr. insbes. Fests. nach § 13 LNatSchG) sowie als Gebietskulisse für das Kulturlandschaftsprogramm des HSK.

Im April 2013 hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises nach intensiven thematischen Beratungen zwischen Kreisverwaltung, Kreistag sowie Städten und Gemeinden ein Zukunftsprogramm verabschiedet, das „künftige Richtungsentscheidungen auf eine heute schon gemeinsam verabredete Basis“ stellt und die Region auf eine nachhaltige Entwicklung hin ausrichtet. Eines von den 13 Handlungsfeldern dieses Programms gibt als strategisches Ziel vor: „Die flächendeckende Landschaftsplanung des Hochsauerlandkreises ist weiterhin Maßstab des Verwaltungshandelns. Die Biodiversität wird unterstützt und weiterentwickelt“. Auch die Zielsetzungen in den Handlungsfeldern Land- und Forstwirtschaft schreiben der Landschaftsplanung Aufgaben zu bzw. fordern die Umsetzung der dort getroffenen Festsetzungen und Entwicklungsziele.

Der hier vorliegende Landschaftsplan soll daher – im Verein mit den bereits flächendeckend vorliegenden Plänen – dazu beitragen, die in § 1 BNatSchG normierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege<sup>1</sup> im Dialog mit den Betroffenen im Hochsauerlandkreis umzusetzen. Er hat „Bündelungsfunktion“ für die vielfältigen Rechtsvorschriften und Sachvorgaben im Bereich Naturschutz / Raumordnung und macht damit deren personenbezogenen und räumlichen Auswirkungen transparent (s. weiter unten sowie auch Erläuterungen des Planes zu Abschnitt 6 „Nachrichtliche Darstellungen“). Zugleich ist er Teil der o. g. auf der gesamten kommunalen Ebene abgestimmten Strategie, den Hochsauerlandkreis unter den gegebenen Rahmenbedingungen unter Nachhaltigkeitsaspekten weiterzuentwickeln.

---

<sup>1</sup> „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (...) so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (...).“

Erfordernis und Ziel der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes werden in seinem Textteil individuell begründet und sind insofern nicht Bestandteil dieses begleitenden Berichts.

## **2. Räumliche Einordnung des Plangebietes**

Der hier vorliegende Landschaftsplan umfasst das Gebiet der Stadt Arnberg in ihren politischen Grenzen. Im Westen grenzen im Märkischen Kreis die Städte Balve und Menden an, im Norden im Kreis Soest die Stadt Warstein und die Gemeinden Möhnesee, Ense und Wickede, im Osten der rechtskräftige Landschaftsplan Meschede sowie im Süden der rechtskräftige Landschaftsplan Sundern.

Alle genannten Pläne sind in der gleichen Systematik, mit vergleichbarer Datengrundlage und mit der gleichen fachlichen Bewertung und Umsetzung der Sach- und Rechtsgrundlagen erstellt. Damit wird deutlich, dass den hier Betroffenen keine Vor- oder Nachteile gegenüber jenen in den benachbarten Landschaftsplangebieten des HSK entstehen; das gilt umso mehr, als diese Bedingungen flächendeckend im gesamten Hochsauerlandkreis erfüllt sind und die Landschaftsplanung darüber hinaus landesweit einen hohen Stellenwert und Erfüllungsgrad aufweist.

Innerhalb der durch das politische Gemeindegebiet definierten Plangebiets-Außengrenze erstreckt sich nach § 7 (1) LNatSchG der LP nur auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Aus Gründen der Vereinfachung und der möglichst weitgehenden Übereinstimmung mit der kommunalen Hoheit über die Bauleitplanung wird im HSK bei der Abgrenzung des inneren LP-Geltungsbereichs nicht die rel. enge Definition des baulichen Innenbereichs nach BauGB zugrunde gelegt, sondern i. d. R. die Bauflächendarstellung der kommunalen Flächennutzungspläne. Das erscheint insbes. unter dem Aspekt gerechtfertigt, dass einerseits durch die landes- und regionalplanerischen Schranken und andererseits aufgrund der kommunalen Erkenntnisse über den „demografischen Wandel“ i. W. vollzugsausgerichtete Flächennutzungsplandarstellungen getroffen werden und liegt zudem nach § 7 Satz 1 BauGB nahe.

## **3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens**

Zur rechtlichen Basis des eigentlichen Landschaftsplanes s. dessen Absatz B „Rechtsgrundlagen“. Im Unterschied zu den bereits wirksamen Plänen im Hochsauerlandkreis sind die Planinhalte insbes. hinsichtlich der Schutzkategorien nun bundesrechtlich geregelt; das Landesrecht ergänzt diese inhaltlichen Vorgaben i. W. durch die Entwicklungsziele, Brachflächen- und forstliche Festsetzungen sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Darüber hinaus regelt das Landesnaturschutzgesetz NRW diverse Verfahrensfragen und schreibt in § 9 die hier vorliegende „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) vor.

Im „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) ist mit Wirkung vom 1.3.2010 die SUP-Pflicht für Landschaftspläne entfallen, indem in dessen Anlage 3 die Ziffer 1.9 gestrichen wurde. Grundlage dieser SUP ist daher ausschließlich § 9 LNatSchG, der mit seiner Bezugnahme auf eine eingeschränkte Auswahl der §§ 14 a ff UVPG (jetzt: Teil 3 UVPG, §§ 33ff) eine gegenüber sonstigen Verfahren vereinfachte SUP fordert. So kann z. B. auf eine eingehende Darstellung der geltenden Umweltschutz-Ziele, des derzeitigen Umweltzustandes oder des „Prognose-Null-Falls“ (Entwicklung des Gebietes ohne den überarbeiteten Plan) verzichtet werden. Dagegen ist auf den Untersuchungsrahmen, die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nach UVPG und die abschließende Bewertung einzugehen.

Die Behördenbeteiligung nach § 14h UVPG (jetzt § 41) erfolgt bei den HSK-Landschaftsplänen einerseits über LP-begleitende Arbeitskreise, in denen die hauptbetroffenen Fachdienststellen vertreten sind und die wesentlichen Arbeitsschritte diskutiert werden. Beiträge zum Untersuchungsrahmen nach § 14f UVPG („Scoping“; jetzt § 39) können dabei auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 15 und 16 LNatSchG erfolgen. Ande-

rerseits haben sowohl diese Behörden als auch die Öffentlichkeit nach § 14i UVPG (jetzt § 42) im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Pläne die Gelegenheit, zur SUP wie zum Plan selbst Stellung zu nehmen. Dieses „Parallelverfahren“ von SUP (in der LP-Begründung) und LP selbst entspricht der Verfahrensregelung in § 9 LNatSchG. Durch die grundlegende Ausrichtung der Landschaftsplanung auf umweltschützende Belange ist auch zu erwarten, dass mögliche Einwendungen zu beiden – nach § 2 (1) UVPG (jetzt § 4) unselbstständigen – Planteilen in diesem Rahmen hinreichend erörtert und zu verträglichen Lösungen geführt werden können.

#### 4. Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen nach § 14f UVPG (jetzt § 39) wird durch das Landesnaturschutzgesetz auf die Punkte

- Planauswirkungen auf die einzelnen UVPG-Schutzgüter,
- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für nachteilige Umweltwirkungen und
- Alternativenprüfung

des (ehem.) § 14g UVPG beschränkt. Sein Detaillierungsgrad richtet sich nach der für den Plan maßgeblichen Rechtsvorschrift, für den Landschaftsplan mithin nach § 7 LNatSchG. Hiernach sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LP darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich daraus ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen.

Dieses Abwägungsgebot entspricht allgemeinen Planungsgrundsätzen, die weitgehend schon im Grundgesetz angelegt und im Übrigen insbes. durch das BVerwG seit Jahrzehnten festgeschrieben sind (planerische Zurückhaltung, Übermaß- und Willkürverbot, Verhältnismäßigkeit, Beachtung der Situationsgebundenheit und des Gleichheitsgebots, Gebot der Problem- oder Konfliktbewältigung, Vollzugsausrichtung). Mit der LP-Funktion, die rel. allgemein gehaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen, ist auch der Rahmen für die SUP abgesteckt: es kann hier nur um grundsätzliche Zusammenhänge, nicht um die detailscharfe Auseinandersetzung mit Betroffenheiten und Auswirkungen jeder einzelnen Festsetzung gehen. (Insofern ist auch nachvollziehbar, dass das „Scoping“ – s. unter 3., dritter Absatz – bisher eher selten zu Anregungen führte; durch die bereits flächendeckend realisierte Landschaftsplanung im HSK unterliegt der Untersuchungsrahmen der Einzelpläne keinen gravierenden Veränderungen).

§ 14f (3) UVPG (jetzt § 39 Abs. 3) fordert die sog. „Abschichtung“ der Umweltprüfungen, nach der sie bei mehrstufigen Plänen und Programmen der jeweiligen Planungsebene entsprechend „von oben nach unten“ an Detailschärfe zunehmen und aufeinander aufbauen sollen. Dem Landschaftsplan, der die „örtlichen Erfordernisse...“ (LNatSchG) abdeckt, ist der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan vorgelagert. Seine hier aktuell gültige Fassung als „Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)“ wurde am 30.03.2012 rechtswirksam; seine 1. Änderung (u.a. mit der Darstellung zusätzlicher BSN im LP-Gebiet Arnsberg) wurde mit Bekanntmachung/Veröffentlichung am 25.1.2017 wirksam.

Er enthält insbes. im Kapitel C 3 „Natürliche Lebensgrundlagen“ ausführliche Aussagen zum Freiraumschutz allgemein sowie zu bestimmten Freiraumfunktionen, zu denen u. a. die „Bereichsdarstellungen“ für landschaftsplanerische Naturschutzgebiete > 10 ha („Bereiche für den Schutz der Natur“, BSN) und Landschaftsschutzgebiete > 10 ha („Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“, BSLE) zählen.

Für den Regionalplan wurde auf der Grundlage von § 9 ROG eine SUP durchgeführt. Sie befasst sich i. W. mit denjenigen zeichnerischen und textlichen Festlegungen, bei denen negative Umweltauswirkungen möglich erscheinen. Gerade für die genannten „bestimmten Freiraumfunktionen“, die hier für den Landschaftsplan größte Relevanz haben (BSN / BSLE),

werden dort „räumlich konkret keine erheblichen Umweltauswirkungen“ erwartet (Ziff. 3.2.1 im Teil A des Umweltberichts). Andererseits sind z. B. die „Aufforstung von Wiesentälern“ sowie die „Gefährdung von Lebensräumen und Rückgang der Artenvielfalt“ als relevante Umweltprobleme im Plangebiet genannt (Ziff. 4.2).

Hinsichtlich des Untersuchungsrahmens ist letztlich auch interessant, dass im Regionalplan für diejenigen Darstellungen keine Umweltprüfung durchgeführt wird, die „aufgrund anderer Rechtsvorschriften zwingend zu übernehmen sind“ (kein planerischer Entscheidungsspielraum; Ziff. 3.1 im Teil A des UB). Übertragen auf die hier behandelte Ebene erübrigt das die Prüfung derjenigen LP-Bestandteile, die eine regionalplanerische Vorgabe nachvollziehen.

Nach alledem kann diese SUP nicht auf Prüfungen vorgelagerter Ebenen aufbauen, die die einzelnen Schutzgüter des UVPG bearbeiten. Andererseits sind dort schon Hinweise zu finden, dass der ordnungsrechtliche Teil der Landschaftspläne (Schutzfestsetzungen) tendenziell positiv wirkt. Zu den landschaftsoptimierenden Festsetzungen nach § 13 LNatSchG und den Entwicklungszielen nach § 10 gibt es noch keine Wirkungsprognosen.

## **5. Inhaltliche Bestandteile des Planes**

Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes (dazu auch unter 7. „Alternativen“) und der Region insgesamt liegt ein klares Schwergewicht des Planes auf dem Schutz der Landschaftsteile, denen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei werden die vorrangig ökologisch wichtigen Bereiche i. W. als Naturschutzgebiete gesichert; ihre Abgrenzung wurde unter starker Berücksichtigung der naturräumlich bedingten Standortpotenziale vorgenommen (insbes. Geologie / Bodenwasserhaushalt), nicht nur aufgrund der  $\pm$  zufälligen aktuellen Flächennutzung. Die vorrangig für das Bild der Kulturlandschaft und die Identität der Plangebiets-Teilräume wichtigen Bereiche wurden einem abgestuften Landschaftsschutz unterworfen, mit dem der Regelungsumfang auf die zur Zielerreichung notwendigen Inhalte reduziert wird (s. Abschnitt 2.3 des Plans). Dieser Landschaftsschutz erfolgt unter den Aspekten „Freiraumerhaltung“, „Fremdenverkehrsregion“ und „Sicherung der Kulturlandschaft“ fast flächendeckend, wobei einer geordneten kommunalen Bauflächenentwicklung und dem privilegierten Bauen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen wird (s. unter 6.4 „Schutzgut Mensch“).

Der Planungsschwerpunkt „Schutz von Landschaftsteilen“ wird ergänzt durch Regelungen zur „Wiederherstellung“ solcher Einzelflächen, auf denen die Funktionen des jeweiligen Schutzgebietes durch räumlich begrenzte Flächenumwidmungen in der Vergangenheit beeinträchtigt wurden. Diese Maßnahmen sind als „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ nach § 13 LNatSchG festgesetzt, in den NSG i.d.R. als unmittelbarer Teil der jeweiligen Schutzausweisung, in den LSG als selbstständige Regelung unter Abschnitt 5 des Planes. Dort ist auch ausgeführt, dass diese Festsetzungskategorie über Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern einvernehmlich umgesetzt werden soll. Von der Möglichkeit des § 13 LNatSchG, auch bestimmte Erholungseinrichtungen vorzusehen, wurde aufgrund der v. g. Schwerpunktsetzung kein Gebrauch gemacht; der Schwerpunkt liegt klar auf ökologischen Verbesserungen.

Die Wald-Naturschutzgebiete können ihren ökologischen Funktionen nur entsprechen, wenn hier im Rahmen der (grundsätzlich zulässigen) forstlichen Nutzung mit bodenständigem, heimischem Laubholz der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft – i. d. R. Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung, aber auch Moorbirken- und Erlenbruchwälder – gearbeitet wird. Unter dem Aspekt wurde für diese Gebiete flächendeckend von der Möglichkeit der forstlichen Festsetzungen nach § 12 LNatSchG Gebrauch gemacht. Im Plangebiet Arnsberg unterliegen sie großflächig auch dem Schutz der FFH-Richtlinie, mit der die EU die natürlichen Lebensgemeinschaften sichern will, die hier ihren Verbreitungsschwerpunkt haben oder für die darüber hinaus eine weltweite Verpflichtung gesehen wird. Allerdings setzen die Landschaftspläne des HSK diese Gebiete nicht in jedem Fall „1 : 1“ in NSG um (wie der Regionalplan sie als BSN darstellt), sondern auf der Grundlage des in § 23 BNatSchG mit be-

stimmten Kriterien hinterlegten Erfordernisses und des oben unter 4. beschriebenen Abwägungsgebotes.

Notwendigkeit und Ziel sowohl der Schutzfestsetzungen als auch der Entwicklungsmaßnahmen sind unter der jeweiligen Kategorie bzw. der einzelnen Gebiets- oder Objektbeschreibung individuell erläutert.

Diese konkreten Planinhalte sind mit den in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungszielen vorstrukturiert, die nach § 10 LNatSchG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Sie dienen hier nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen, sondern ergänzen diese auch durch weitergehende Hinweise auf die Zusammenhänge zwischen den naturräumlichen Ausgangsbedingungen, dem darauf fußenden aktuellen Landschaftszustand und einen daraus ableitbaren Umgang mit bestimmten sachlichen oder räumlichen Entwicklungen (vgl. Abschnitt 1 des Planes).

§ 10 LNatSchG fordert auch den Aufbau eines Biotopverbundnetzes, das nach der aktuellen Rechtslage in § 21 BNatSchG konkretisiert wird. Danach gehören vorrangig die streng geschützten Gebiete zum Biotopverbund, hier: NSG, FFH-Gebiete und gesetzlich geschützte Biotope. Unter dieser Prämisse erfolgt jedoch kaum ein Verbund ökologischer Funktionen, sondern eher eine zusätzliche Hervorhebung rechtlich wichtiger Schutznormen. Als fachlich sinnvoller Biotopverbund wird hier in der Mittelgebirgsregion für die Waldbereiche ein Verbund der naturnahen Buchen- und Feuchtwaldgesellschaften angesehen, für die Offenlandbereiche ein Gründlandverbund. Ein Fließgewässer-Verbundsystem ist dadurch ebenfalls darstellbar. In das Biotopverbundsystem, das in der Entwicklungskarte des LP gekennzeichnet ist, wurden daher als Verbindungsflächen i. S. v. § 21 (3) BNatSchG zwischen den streng geschützten Gebieten die forstlichen Entwicklungsziele 1.7 und 1.8 einbezogen (behördenverbindliche Ziele zur Verwendung von bodenständigem Laubholz), die LSG mit Grünlandbindung („Typ C“) sowie geringfügige andere LSG-Teile mit eher deklamatorischer Bedeutung zur Veranschaulichung von naturschutzfachlich sinnvollen Biotopzusammenhängen.

## **6. Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter der UVP-RL**

Nach Kapitel 4 – Untersuchungsrahmen – geht es bei dieser Erörterung nicht um die Auswirkungen jeder einzelnen Festsetzung, sondern nur um die Wirkung des Landschaftsplanes insgesamt. Das legt es nahe, die Gliederung dieses Kapitels nicht an den einzelnen Planbestandteilen zu orientieren, sondern wie folgt an den in § 2 (1) Satz 2 UVPG genannten Schutzgütern (hier in eigener, sachbezogener Reihenfolge).

### **6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“**

Unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“ und 5. „Inhaltliche Bestandteile des Planes“ wird ausgeführt, dass der LP (seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend) i. W. dem Schutz und der Weiterentwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dient. Damit ist deutlich, dass die o. g. Schutzgüter durch den vorliegenden Landschaftsplan insoweit gesichert und tendenziell gefördert werden. Das gilt für die ordnungsrechtlichen (Schutz-) Inhalte unmittelbar; die über „Sekundärverfahren“ umzusetzenden Entwicklungsmaßnahmen bewirken im Laufe der Zeit Verbesserungen der genannten Schutzgüter. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit kann das insbes. dann nachgewiesen werden, wenn – z. B. im Rahmen von LIFE+ -Projekten – zu bestimmten Artengruppen ein „Vorher-Nachher-Monitoring“ stattfindet. Negative Auswirkungen des Planes auf diese Schutzgüter sind auszuschließen; sein Ziel, dessen planerische Verarbeitung und seine praktische Umsetzung nach Rechtskraft lassen stattdessen positive Wirkungen erwarten.

### **6.2 „Fläche“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“**

Wesentliches Merkmal des Flächenschutzes, der mit dem Landschaftsplan einhergeht, ist die Beschränkung von Eingriffen in die Schutzgebiete durch bauliche Einrichtungen,

Verkipungen und Abgrabungen, Gewässerausbauten u. ä.. Damit wirken die Regelungen, die vordergründig dem Arten- und Biotopschutz dienen, gleichzeitig flächen-, boden- und gewässerschützend und somit positiv auf den gesamten Naturhaushalt. Während die Oberflächengewässer dabei unmittelbar von den verbalen Festsetzungen profitieren, kommen dem Boden und dem Landschaftswasserhaushalt insgesamt – einschließlich dem Grundwasser – mittelbar die forstlichen Festsetzungen in den Wald-NSG zugute. So geht im Nadelwald mehr Niederschlag durch Interzeption „verloren“ (Verdunstung aus der Kronenoberfläche), zudem findet durch die anhaltende Benadelung im Winterhalbjahr eine höhere aktive Verdunstung durch Assimilation statt, so dass eine geringere Anreicherung des Grundwasserkörpers erfolgen kann. Diese Zusammenhänge sind aufgrund des bereits eingeleiteten und mittelfristig stärker wirksamen Klimawandels von absehbar zunehmender Bedeutung.

Auf das gesamte Plangebiet gesehen sind diese positiven Wirkungen der Wald-NSG insofern nicht allumfassend, als sie nach den vorgesehenen Regelungen nur einen Anteil an der Waldfläche des Geltungsbereichs einnehmen. Die konkreten Festsetzungen in den NSG werden aber unterstützt durch die – behördenverbindlichen – Entwicklungsziele (hier i. W. 1.4, 1.7 und 1.8), mit denen schwerpunktmäßig in den Siepenbereichen und den Trinkwasserschutzgebieten die vorrangige Verwendung von bodenständigem Laubholz bei waldbaulichen Maßnahmen angestoßen wird. Auch die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Magergrünlandbereichen und Heiden, die mit den entsprechenden NSG eingeleitet oder gesichert wird, trägt durch die – nach Planumsetzung – extensive Bewirtschaftung zum Gewässer- und Bodenschutz bei.

Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf Luft und Klima sind nicht erkennbar. Eine Prüfung dieser Schutzgüter stellt nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen offenkundig auf emissionsträchtige Projekte und solche mit Flächenversiegelung oder Barrierewirkung für Kaltluftabflüsse ab; sie macht wenig Sinn für eine „Flächenschutzplanung“ wie diese.

### **6.3 „Kulturgüter“ (UVPG alt) / „kulturelles Erbe“ und „sonstige Sachgüter“**

Der Planungsraum hält Kulturgüter in zweierlei Hinsicht bereit: Zum einen handelt es sich um „technische“ Anlagen, deren Sicherung i. W. dem Denkmalschutzrecht obliegt; zum anderen um das plangebietsumfassende Gut der Kulturlandschaft, die i. W. durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt ist<sup>2</sup> und – abgesehen von der Steuerung durch politische Rahmenbedingungen – nur landschaftsrechtlich gesichert werden kann.

Bei den Objekten des Kulturdenkmalschutzes gibt es Überschneidungen zwischen Denkmalschutz- und Landschaftsrecht: so können insbes. die „ortsfesten Bodendenkmäler“ (Hohlwege, Bergbaurelikte, Wüstungen u. ä.) mit ausschlaggebend für die Festsetzung von Naturschutzgebieten oder Geschützten Landschaftsbereichen sein (wissenschaftliche / landeskundliche Gründe nach § 23 BNatSchG). Mittelbar profitieren sie auch von den Eingriffsverbotstatbeständen der flächenhaften Schutzfestsetzungen im Plan. Darüber hinaus werden sie nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen, so dass unbeabsichtigte Beeinträchtigungen eher vermieden werden können (s. Abschnitt 6.3 des Textteils und nachr. Darstel-

---

<sup>2</sup> Lat. „cultura“ = Landbau, Pflege; „kultivieren“ = Land / Boden urbar machen; außerdem Bedeutung: verfeinern, veredeln (s. „kultivierter Mensch“, „kultivierte Sprechweise“). Die landwirtschaftliche, zur Nahrungsmittelproduktion hergerichtete (ehemalige Wald-) Fläche ist daher das bestimmende Element der Kultur- gegenüber der „Wild-“ oder Wald-Landschaft. Da der Boden im Verlauf der Besiedlung des Raumes dort urbar gemacht wurde, wo sich dies naturräumlich für eine „edlere“ (höherwertige) Nutzung im Verhältnis zur Umgebung anbot, spiegelt die Feld-Wald-Verteilung bis heute einen wesentlichen Teil der naturräumlichen Gegebenheiten wider und prägt damit den individuellen Charakter der Landschaft (vgl. Abschnitt 2.3.2 des LP-Textteils).

lung in der Entwicklungskarte). Damit ist deutlich, dass der Landschaftsplan zur Sicherung dieser Objekte beiträgt; eine negative Wirkung ist auszuschließen.

Die Sicherung der Identität der Kulturlandschaft ist zentrales Anliegen dieses Landschaftsplanes und wesentlicher Bestandteil seiner Erhaltungs- und auch Wiederherstellungsfestsetzungen (s. 5. „Inhaltliche Bestandteile“). Die damit einhergehende Sicherung der großen Raumstrukturen durch differenzierte Landschaftsschutzgebiete ist gleichzeitig Voraussetzung für den Erfolg der speziellen, kleinerflächigen bis punktuellen Regelungen zum Arten- und Biotopschutz. Insgesamt sind dem Plan damit deutlich positive Wirkungen auf die Kulturgüter zuzusprechen (andernfalls hätte er ein wichtiges Ziel verfehlt).

Subsummiert man unter den „sonstigen Sachgütern“ all jene Werte, die hier durch den wirtschaftenden Menschen geschaffen wurden und (im Unterschied zu den meisten Kulturdenkmälern) heute noch zu seiner materiellen Bedürfnisbefriedigung beitragen, erscheinen folgende Feststellungen wesentlich:

- Die vorweggestellten „Allgemeinen Festsetzungen“ für alle Schutzgebiete und –objekte (s. Abschnitt 2 des LP-Textteils) enthalten eine Unberührtheitsklausel für alle vor Inkrafttreten des Planes rechtlich zugelassenen Nutzungen, die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft und die Unterhaltung bestehender Anlagen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird (Letzteres gilt i. W. für Festsetzungen nach §§ 12 oder 13 LNatSchG). Damit genießen die bestehenden Sachgüter und ihre weitere Nutzung einen umfassenden Bestandsschutz.
- Obgleich es nicht Gegenstand einer SUP ist, Auswirkungen auf potenzielle künftige Schutzgüter zu bewerten (sie sind u. U. selbst UP-pflichtig; s. 8. „Der Landschaftsplan als Grundlage ...“), wird hier auf die Praxis der Planumsetzung hingewiesen. So ist die künftige Bauleitplanung der Stadt Arnsberg, die größeren Sachinvestitionen fast generell vorausgeht, schon durch den § 20 Abs. 4 LNatSchG gesichert, wenn von allen Beteiligten eine ordnungsgemäße Güterabwägung vorgenommen wird. Entsprechendes gilt für planfeststellungspflichtige Vorhaben außerhalb der Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Für kleinere Eingriffe, die unter den Verbotskatalog der jeweils betroffenen Schutzfestsetzung fallen, gibt es unter definierten Voraussetzungen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten (s. unter den einzelnen Schutzkategorien). Damit wird deutlich, dass der LP mit seinem Flächenschutz nicht als „Käseglocke“ wirkt, sondern als Rahmen und wichtiges Bewertungselement für Sachinvestitionen insbes. im Außenbereich.
- Durch die forstlichen Festsetzungen nach § 12 LNatSchG ist die Nutzungsfähigkeit von forstwirtschaftlichen Grundstücken eingeschränkt, indem hier die Baumartenwahl i.d.R. grundsätzlich auf das Spektrum heimischer Laubgehölze eingeengt ist und in den bodenständigen Waldgesellschaften keine größeren Kahlschläge vorgenommen werden dürfen. Während Letzteres übliche forstliche Praxis ist, kann das grundsätzliche Verbot des hier (noch) relevanten Fichten- oder des Douglasienanbaus in NSG eine Negativwirkung des Landschaftsplanes auf das Sachgut „Wirtschaftswald“ bedeuten. Unter diesem Aspekt wurde zunächst im Rahmen der Planerarbeitung sorgfältig abgewogen, für welche Bestände der Gemeinwohlbelang „Naturhaushalt / Arten- und Biotopschutz“ so hoch anzusetzen ist, dass er die wirtschaftlichen Verwertungsinteressen überlagert. Zudem wird auch grundsätzlich angestrebt, das öffentliche Interesse an einer vorbestimmten Baumartenwahl vorrangig auf öffentlichen Flächen umzusetzen; die Wald-NSG betreffen daher gerade im Arnsberger Plangebiet mit großem Flächenanteil staatliche und kommunale Bestände. Auf grundsätzlichen Vereinbarungen zwischen Forst- und Naturschutzstellen im vorhergehenden LP-Neuaufstellungsverfahren Sondern aufbauend wurden zudem vorhandene „Fremdbestockungen“ in den Wald-NSG stärker berücksichtigt (im Einzelnen s. Kapitel 4 des LP). Verbleibende, unzumutbare Einschränkungen im Privatwald können darüber hinaus auf der Grundlage von § 68 BNatSchG Entschädigungs-, Ausgleichs- oder

Übernahmeverpflichtungen durch die öffentliche Hand auslösen. Vor Anwendung dieser „letzten Mittel“ stehen allerdings die Möglichkeiten der forstlichen Förderung nach den einschlägigen Richtlinien. Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass der überwiegende Anteil an Wald-NSG im Landschaftsplan Arnsberg europäisches Naturschutzrecht (FFH- und VS-RL) umsetzt und in hohem Maße vorhandene Laubholz-, v.a. Buchenbestände erfasst, während Nadelholzbestände grundsätzlich nur auf ökologischen Sonderstandorten oder für notwendige Arrondierungen und unter Verbundfunktionen einbezogen wurden.

- Für landwirtschaftliche Grundstücke wurde im Rahmen von Offenland-NSG oder kleinräumigen LSG-Festsetzungen (s. Abschnitte 2.3.2 und 2.3.3) maximal der Istzustand durch ein Aufforstungsverbot und tlw. die Grünlanderhaltung festgeschrieben. Da diese Flächen in Abstimmung mit dem Land NRW gleichzeitig als Gebietskulisse für das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK gelten, können hier neben teilweiser Förderung durch die EU grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Verträge über eine extensive Grünlandnutzung abgeschlossen werden. Im Einzelfall verbessern die Festsetzungs-Restriktionen den Pächterschutz, so dass sogar im Hinblick auf mögliche, für die Zukunft avisierte und hier nicht zu bewertende Umnutzungen insgesamt eine zumindest ausgeglichene Wirkung des Landschaftsplanes festgestellt werden kann. Zudem lassen die Festsetzungen immer noch Raum für Erstaufforstungen und Anpflanzungen im Gebiet, so dass die Bedarfsdeckung für solche Vorhaben sich auf ein Verteilungsproblem reduziert, das fallbezogen gelöst werden muss.

#### **6.4 „Menschen“**

Das „Schutzgut Mensch“ tritt im Plangebiet in unterschiedlicher Betroffenheit in Erscheinung: als Bewohner mit verschiedenen Lebensraumsansprüchen, Arbeits- und Freizeitverhalten, als Grundstückseigentümer oder -nutzer, als politischer Entscheidungsträger, als Tourist oder vom Tourismus Lebender. Zunächst liegt hier die Verbindung nahe zu den positiven Wirkungen des Landschaftsplanes auf den Naturhaushalt und die Landschaft allgemein, die unter 5., 6.1 und 6.2 beschrieben wurden. Diese Wirkungen kommen sowohl dem ansonsten „unbeteiligten“ Bewohner zugute – Stichworte: „Ökosystemschutz“ (Arten und Biotope, Wasserhaushalt der Landschaft), „Freizeit- und Erlebnisqualität der Landschaft“, „Identität der Heimat“ – als auch dem Touristen und damit der Fremdenverkehrswirtschaft im Raum. Auf diese Art der menschlichen Betroffenheit wirkt der LP mit seinem Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich positiv.

Hier ist auch auf den im UVPG speziell erwähnten Aspekt der „menschlichen Gesundheit“ hinzuweisen: einem landschaftsbezogenen und naturnah geprägten Wohnumfeld ist sicherlich eine positive Wirkung auf die menschliche Psyche zuzusprechen. Ob allerdings mit den Inhalten des Landschaftsplans eine Schwelle der Wohnumfeldqualität erreicht oder gehalten werden kann, die sich auf diesen Sachverhalt auswirkt, ist fraglich. Sicher ist, dass von ihm keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für die Eigentümer und Nutzer von Außenbereichsgrundstücken spielt ggf. die Qualität der Festsetzungen (die Regelungsinhalte) eine Rolle; eine Differenzierung nach land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurde unter 6.3 („Sachgüter“) vorgenommen und ergibt für das „Wirtschaftssubjekt Mensch“ unterschiedliche, sich untereinander weitgehend ausgleichende Ergebnisse.

Für den politischen Entscheidungsträger, Planer oder auch „nur“ interessierten Laien bietet der LP einen hochgradig wertvollen Überblick über naturräumliche Zusammenhänge und Besonderheiten des Raumes, ökologische Empfindlichkeiten und Verbesserungspotenziale, landschaftliche „Tabuzonen“ und Entwicklungsmöglichkeiten. In der gleichen Richtung wirkt der LP mit seinen ausdifferenzierten und einzelfallweise begründeten Festsetzungen auch

als Grundlage für andere Umweltverträglichkeitsprüfungen (s. 8.). Zusammen mit den Aussagen der Entwicklungskarte und den nachrichtlichen Darstellungen liegt hier eine Informationsquelle für jedermann vor, die bereits im frühesten „Ideenstadium“ privater oder öffentlicher Vorhaben und ohne zusätzliche Vorab-Investitionen eine Prognose zulässt, ob und ggf. mit welchen Abwandlungen eine Planung landschaftsverträglich und realistisch sein wird. Gleichzeitig können die Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Mit dieser Transparenz vereinfacht und beschleunigt der LP diverse Einzelfallentscheidungen, planerische und kommunikative Prozesse und wirkt eindeutig positiv. Das gilt umso mehr, als diese Aufarbeitung der naturräumlichen Grundlagen kreisweit flächendeckend erfolgt.

### **6.5 „Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern“**

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 BNatSchG normiert sind (s. unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“), machen bereits deutlich, dass Landschaftspflege und damit auch die Landschaftsplanung nicht einseitig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet, sondern umfassender angelegt sind. Die Inhalte dieses Landschaftsplanes fördern die „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ z. B. mit den waldbaulichen Entwicklungszielen und Festsetzungen, die dem Gewässerschutz zu gute kommen (s. o. unter 6.2). Die Naturgüter, deren Regenerationsfähigkeit und nachhaltige (!) Nutzungsfähigkeit nach der angeführten Norm zu sichern sind, bilden unmittelbar das Ziel der Schutzfestsetzungen im Plan – damit wird praktisch die flächenmäßig bedeutsame Primärproduktion in ihrer Stellung gegenüber sonstigen Flächenansprüchen gestärkt.

Auch die Regelungsinhalte zugunsten der Eigenart und des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind nicht Selbstzweck oder primär auf den Artenschutz ausgerichtet, sondern kommen dem „Schutzgut Mensch“ in seinen immateriellen Bedürfnissen zugute. Sie fördern darüber hinaus den Wirtschaftssektor, der seine Grundlage im Erholungswert von Natur und Landschaft hat; ähnlich wie auch der Gewässerschutz durchaus eine materielle Komponente aufweist. Diesen Positiv-Wirkungen auf die „sonstigen Sachgüter“ (s. o. 6.3) stehen mögliche Verluste aus waldbaulichen Einschränkungen oder der Verhinderung bestimmter Außenbereichs-Nutzungen gegenüber; eine Bilanzierung scheidet hier an der Vielzahl der unbekannteren Einflussgrößen, Wertschätzungen und möglichen Zukunftsszenarien.

Genauso unmöglich ist es, die Wirkung des Planes auf die anderen Schutzgüter bzw. die Wechselwirkungen zwischen ihnen quantitativ zu erfassen; es kann in jedem Falle nur eine (immer unvollständige) Benennung und Bewertung erfolgen. Dabei bringt der umfassende Planungsansatz und seine Zielsetzung diverse Verbindungen unter den Schutzgütern mit sich:

- die Erhaltung der Kulturlandschafts-Identität (s. o. 6.3) trägt dazu bei, das gebietstypische Inventar an Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
- viele dem Biotopschutz dienende Regelungen wirken sich positiv auf das Schutzgut „Wasser“ und / oder „Boden“ aus (s. o. 6.2),
- die Sicherung von Kulturgütern trägt zur landschaftlichen Vielfalt und Erlebnisqualität bei,
- die Differenzierung der Festsetzungskategorien und Entwicklungsziel-Darstellungen erleichtert durch ihre klaren Prioritäten-Abstufungen alltägliche Entscheidungsprozesse (Wirkung von Regelungen für den Naturhaushalt auf das „Schutzgut Mensch“) u. ä..

Allemaal ist deutlich, dass der LP keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern verursacht, die sich negativ auf die Umweltmedien auswirken würden. I. d. R. verstärken sich hier positive Wirkungen gegenseitig; mögliche Auswirkungen des Flächenschutzes auf den Menschen als Wirtschaftssubjekt wurden oben angerissen.

## 7. Alternativen

Die entscheidende Alternative zu dem hier vorliegenden LP ist die „Nullvariante“ – der Verzicht auf seine Neuaufstellung. Damit würde der seit 1998 rechtskräftige LP Arnsberg weiterhin gelten und die unter 1. „Zweck der Planung“ aufgeführten Aspekte, die den Kreistag zum Aufstellungsbeschluss bewogen haben, könnten nicht umgesetzt werden. Das würde weder praktische Anforderungen an eine zeitgemäße Flächenplanung erfüllen (z. B. Digitalisierung, Abstimmung mit der kommunalen Bauleitplanung) noch rechtliche Vorgaben (Umsetzung des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan sowie von „Natura 2000“ u. ä.). Aus entsprechenden Gründen wäre auch eine theoretische, noch weiter gehende Nullvariante keine echte Alternative: die ersatzlose Aufhebung des vorhandenen LP. Damit würde der landschaftsrechtliche Planungsauftrag an die Kreise ignoriert, auf ein kreisweit lückenloses Fachkonzept und ein vom Kreis selbst bestimmtes Handeln verzichtet – diese „Alternativen“ sind erkennbar unrealistisch.

Ohnehin liegt der Wert des Landschaftsplanes nicht vorrangig darin, neue, umweltschützende Regelungen zu schaffen, sondern schwerpunktmäßig in einer systematischen Aufarbeitung der sachlichen Gegebenheiten und einer rechtlichen Vereinfachung des Umgangs mit ihnen unter Abstufung der unterschiedlichen naturräumlichen Qualitäten und Potentiale. Das bringt die unter 6.4 (letzter Absatz) beschriebene Transparenz und Vorhersehbarkeit von Einzelfallentscheidungen mit sich. Viele Sachverhalte sind bereits in unterschiedlichen Vorschriften erfasst (z. B. durch Eingriffsregelung, Bau-, Wasser-, Abfallrecht); der LP konkretisiert jedoch diese rel. abstrakten Normen für seinen Geltungsbereich. Hinzu tritt seine Möglichkeit (auch im Gegensatz zum „Verordnungs-Naturschutz“), entwickelnde / optimierende Maßnahmen aufzuzeigen. Sie kommen vor allem dem wichtigen Biotopverbund zugute, der bereits mit dem abgestuften Instrumentarium an Entwicklungszielen und Festsetzungen gestärkt wird. Auch hier liegt ein wesentlicher qualitativer Unterschied zum Verzicht auf Landschaftsplanung.

Daneben sind grundsätzlich Modifikationen sowohl in der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen möglich als auch in den zugehörigen textlichen Inhalten. Um den Bedarf daran und die Sinnhaftigkeit solcher Änderungen zu ermitteln, wird die Planung einer intensiven Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unterzogen, über deren Ergebnisse der Satzungsgeber Kreistag letztlich entscheidet.

Dabei schützen die folgenden methodischen Grundüberlegungen und Herangehensweisen vor planerischer Willkür und ähnlichen Abwägungsmängeln (vgl. 4. „Untersuchungsrahmen“):

Gemeinsame Grundlage des heutigen Erscheinungsbildes der Landschaft und ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung ist die Entstehung dieser Landschaft. Sozusagen auf der ersten Ebene spielt dabei im Plangebiet der erdgeschichtliche Werdegang der letzten ~ 450 Millionen Jahre eine Rolle – die verschiedenen Phasen von Gebirgsbildung, Sedimentation in unterschiedlich tiefe Meeresbecken, Vulkanismus, Landmassenverschiebung, Ausbildung von pflanzlichem und tierischem Leben haben die geologischen und morphologischen Grundlagen mit ihren lokalen Besonderheiten gelegt (im Plangebiet Arnsberg erkennbar z. B. im Ausstreichen der Massenkalk des älteren Karbonzeitalters an ihrer östlichen Grenze zwischen Arnsberg und Uentrop, dem damit direkt zusammenhängenden heutigen Verlauf der Ruhr als Doppelschleife durch Alt-Arnsberg oder den silikatgesteinsbasierten jüngeren karbonischen Untergründen z.B. des Arnsberger Waldes oder der Hellefelder Höhe).

Auf der zweiten Ebene sind diese naturräumlichen Voraussetzungen im Rahmen der Gebietsbesiedlung in den vergangenen rd. 1.200 Jahren auf vielfältige Weise genutzt worden – durch die Rodung und Kultivierung landwirtschaftlich gut nutzbarer Böden, die Gewinnung und Verarbeitung von Erzen, die Nutzung des Rohstoffes Holz und der Wasserkraft, die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (insbes. Diabas und Kalk), die Erschließung des Raumes insbes. entlang der Talzüge u. ä.. Da die erdgeschichtliche Entwicklung und die darauf fuß-

ende menschliche Nutzung nur hier im Gebiet genau so stattgefunden hat, haben diese beiden Faktoren den entscheidenden Einfluss auf die identitätsstiftenden Merkmale dieser Landschaft. Sie sind heute trotz mächtiger technischer Möglichkeiten noch sehr weitgehend ausgeprägt oder zumindest erkennbar (z. B. anhand alter Feld-Wald-Grenzen, charakteristischer Siedlungsstrukturen und Bauweisen, Führung – oder Vermeidung – von Verkehrswegen, Lage von Rohstoff-Gewinnungsstätten u. a.).

Aus dem Zusammenspiel zwischen naturräumlichen Faktoren (bestimmend neben der Geologie auch das Klima) und darauf fußenden Nutzungen hat sich auch das heutige Biotopgefüge mit seinem spezifischen Arteninventar entwickelt, das vordergründig die wesentlichen Planinhalte bestimmt, gleichzeitig aber durch die zunehmenden technischen und stofflichen Möglichkeiten der Landschaftsveränderung labiler geworden ist.

Hinsichtlich der Alternativenentwicklung wird damit insgesamt deutlich, dass die Anwendung und Abgrenzung der unter 5. genannten Planinhalte nicht beliebig vorgenommen werden kann, wenn das Grundziel „Erhaltung / ggf. Wiederentwicklung des naturräumlich bedingten Charakters der Kulturlandschaft“ erreicht werden soll. Das schließt lokale Korrekturen nicht aus, wenn sie dieses Ziel in Abwägung mit den aktuellen Ansprüchen an den gemeinsamen Lebensraum beherzigen.

## **8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP**

Aufgrund der systematischen Erfassung, Bewertung und rechtlichen Einordnung der naturräumlichen Verhältnisse gilt der LP als Premiumgrundlage für alle Umweltprüfungen, die in seinem Geltungsbereich für andere Pläne und Projekte durchzuführen sind. Seine Kernkompetenz liegt in der raumbezogenen, intern abgewogenen Zielkonzeption für die Entwicklung von Natur und Landschaft. Mit diesem konzeptionell-planungsbezogenen Ansatz einer räumlichen und sachlichen Konkretisierung der landschaftlichen Ziele stellt der LP Bewertungsmaßstäbe für andere Umweltprüfungen zur Verfügung und kann dabei durch andere Instrumente schwerlich ersetzt werden.

Der Umweltprüfung anderer raumbezogener (insbes. Regionalplan / Flächennutzungsplan) oder projektbezogener Planungen (z. B. verkehrliche oder touristische Infrastrukturprojekte oder Projekte im Zusammenhang mit der Gewinnung von regenerativer Energie) kommt dabei vor allem die Differenzierung der Landschaftsplan-Aussagen zugute. Dazu gehört die Abstufung in den Schutzgebietsqualitäten der Festsetzungskarte (NSG – LSG Typ C – LSG Typ B – LSG Typ A) genauso wie die in den Zielen der Entwicklungskarte (1.4 – 1.8 – 1.7 – 1.5 – 1.1), dem dargestellten Biotopverbundsystem und die ergänzende nachrichtliche Darstellung der sonstigen Schutzobjekte und -gebiete, die die satzungsrechtlich wirksamen Planinhalte überlagern (u.a. gesetzl. gesch. Biotope und „Natura 2000“; s. LP-Abschnitt 6).

Gleichzeitig stellt der LP nicht nur Prüfmaßstäbe und Bewertungen für Drittplanungen zur Verfügung, sondern leistet einen Beitrag zur Alternativenentwicklung und -prüfung und gibt vor allem Hinweise auf mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. zur Wirkung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen als „Flächenpool“ unter 6.4, letzter Absatz). Nach der Erfahrung der beteiligten „Planspielstädte“ an der Baurechtsnovellierung 2004 entsteht bei vorliegender Landschaftsplanung kaum Mehraufwand für die Umweltprüfung der Bauleitplanung.

## **9. Zum Parallelverfahren „Aufhebung des Vorläuferplans“**

Mit dem Beschluss vom 27.2.2009 zur Neuaufstellung des LP Arnsberg hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises gleichzeitig beschlossen, den rechtskräftigen LP aufzuheben mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem der neu aufgestellte Plan Rechtskraft erlangt. Für das Paral-

Verfahren zur Aufhebung des Vorläuferplans gelten gem. § 20 LNatSchG die gleichen Vorschriften wie für die Planaufstellung; das betrifft hier i. W. die drei notwendigen Kreistagsbeschlüsse zur Erarbeitung, zur öffentlichen Auslegung und den Satzungsbeschluss. Darüber hinaus gilt damit auch die SUP-Pflicht nach § 9 LNatSchG. Da Neuaufstellung und Altplan-Aufhebung nach dem KT-Beschluss unmittelbar zusammenhängen, wird die „Aufhebungs-SUP“ hier wie folgt integriert.

### **9.1 Verfahrensbedingungen / Zweck der Planaufhebung**

Prinzipiell gilt eine Inversion der unter 1. genannten Aspekte, die den Ausschlag für die Neuaufstellung des LP gegeben haben (Rechts- und Fachgrundlagen sowie analoge Planung veraltet, fehlende und anpassungsbedürftige Festsetzungen bzw. Funktionen). Zudem sind etliche Entwicklungsmaßnahmen des alten Planes im Laufe seiner Geltungsdauer umgesetzt worden und daher als Festsetzungen obsolet; das gilt tlw. auch für forstliche Festsetzungen.

### **9.2 Räumliche Einordnung des Plangebietes**

Es gelten die Ausführungen unter 2. mit dem zusätzlichen Hinweis, dass zum Zeitpunkt der Neuaufstellung dieses LP die genannten Nachbarpläne im HSK bereits neu aufgestellt sind, so dass auch – insbes. an den Außengrenzen – die Kompatibilität zu den dann dort mittlerweile überarbeiteten Planfestsetzungen geprüft und ggf. hergestellt werden muss.

### **9.3 Rechtliche Einordnung des Verfahrens**

Es gelten die Ausführungen unter 3.; der „Altplan“ war noch nicht SUP-pflichtig.

### **9.4 Untersuchungsrahmen**

Eine Aufhebung des rechtskräftigen LP „Arnsberg“ findet nach dem KT-Beschluss (s. o.) nur dann statt, wenn der Nachfolgeplan in Kraft tritt. Es kann insofern auf die SUP der Planaufstellung in dem unter 4. beschriebenen Untersuchungsrahmen zurückgegriffen werden: nur wenn sie zu einer negativen Bewertung der Planung käme (s. unter 10.) und der Plangeber (Kreistag) sich diese Bewertung zu eigen machte, müssten der Beibehaltung des rechtskräftigen Plans positive (-re) Umweltwirkungen zugeschrieben werden. Es genügt insofern im Verfahren „Planaufhebung“ ein Rückgriff auf die SUP „Neuaufstellung“.

### **9.5 Inhaltliche Bestandteile des Plans**

Der rechtskräftige LP „Arnsberg“ weist bereits eine Grundstruktur auf, die weitgehend jener im neuen Plan entspricht. Er enthält bereits den 3-teiligen Landschaftsschutz unter Betonung der Bachtäler und Ortsrandlagen, setzt NSG oft in Bereichen fest, die vorher tlw. schon über Verordnungen der Bezirksregierung geschützt waren, trifft flächenscharfe, eigenständige forstliche Festsetzungen in NSG auf Empfehlung des s. Zt. zuständigen Forstamtes im Gesamtumfang von rd. 203 ha und verzeichnet 21 selbstständige Entwicklungsmaßnahmen. Nachrichtliche Darstellungen beschränken sich auf die Bodendenkmäler lt. seinerzeitiger Bodendenkmalliste der Stadt Arnsberg; der umfangreiche Informationsteil des heutigen LP-Kapitels 6 fehlt ansonsten. Beschreibungen und Begründungen der Einzelfestsetzungen und Entwicklungsziele sind sehr knapp gehalten und informieren daher weniger über die jeweilige Bedeutung oder landschaftliche Zusammenhänge als heute üblich und für die alltägliche Plannutzung – z. B. in Verwaltungsverfahren – gefordert.

### **9.6 Auswirkungen der Planaufhebung auf die Schutzgüter der UVP-RL**

Hierzu s. 9.4: Es kann auf die Ausführungen unter 6. zurückgegriffen werden. Da der aufzuhebende Plan die gleiche Grundstruktur wie der ihn ablösende LP aufweist, in der Stringenz und rechtlichen Wirksamkeit seiner Darstellungen, Festsetzungen und Entwicklungsziele aber hinter der Neuaufstellung zurückbleibt, sind die unter 6. genannten Wirkungen – grob betrachtet – genauso vorhanden, jedoch weniger ausgeprägt. Da die Planaufhebung in diesem Verfahren ausschließlich durch seine Neuaufstellung ausgelöst wird und deren Um-

weltwirkungen in der Summe deutlich positiv gesehen werden (s. 6.), gilt diese Einschätzung auch für das Aufhebungsverfahren.

### **9.7 Alternativen**

Die Alternative „Beibehaltung des Altplans / Verzicht auf die Neuaufstellung“ ist unter 7. beschrieben; insofern s. dort.

### **9.8 Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP**

Es gelten die Ausführungen unter 8. mit der unter 9.6 bereits genannten Einschränkung, dass der Informationsgehalt des Altplans geringer ist als seine „Neuaufgabe“.

## **10. Allgemein verständliche Zusammenfassung und vorläufige Bewertung** (Absatz wird nach der Offenlegung zur „abschließenden Bewertung“ umformuliert; s. § 43 UVPG!)

Die Neuaufstellung und damit Ablösung des ersten rechtskräftigen Landschaftsplans „Arnsberg“ verfolgt das Ziel, die Planung an die heutigen sachlichen und rechtlichen Vorgaben und Standards sowie die weiterentwickelten städtischen Bauleitplanungsziele anzupassen. Inhaltlich erfolgt sowohl im Umgang mit den aktuellen Rechtsnormen und den naturräumlichen Besonderheiten als auch in den textlichen Darlegungen eine Anpassung an die benachbarten Landschaftspläne, die parallel ebenfalls neu aufgestellt wurden bzw. werden. Näheres dazu s. unter 1. und 5..

Planerische Schwerpunkte bestehen in einem abgewogenen und abgestuften, aber möglichst stringenten Schutz der naturräumlichen Besonderheiten und Potenziale, im Aufzeigen von Entwicklungsmöglichkeiten, die dem Artenschutz, dem Biotopverbund oder dem Landschaftsbild zu gute kommen (auch als Kulisse für landschaftsrechtliche Kompensationserfordernisse), nicht zuletzt aber auch im Schaffen einer breiten Informationsgrundlage über alle Belange von Natur und Landschaft, die im Plangebiet räumlich fassbar sind.

Die hier vorliegende „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) der Planung ist landesrechtlich gefordert, aber auf bestimmte Teile der üblichen Prüfung von Eingriffsplanungen beschränkt. Für die Schutzgüter der europäischen UVP-Richtlinie, die durch das UVP-Gesetz in Bundesrecht überführt wurde, werden unter 6. folgende Ergebnisse herausgearbeitet:

- Die Landschaftsplan-Inhalte sind nach dem Landesnaturschutzgesetz unmittelbar auf eine Sicherung und Förderung der Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“, „Landschaft“ und tlw. „Kulturgüter“ und „Fläche“ ausgerichtet. Da sie in dieser Hinsicht auf einer breiten Datenbasis erarbeitet wurden und konzeptionell auf die Erhaltung und Verbindung naturräumlicher Werte und Potenziale ausgerichtet sind, kann hier eine positive Umweltwirkung des Planes unterstellt werden.
- Die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ profitieren zumindest in den streng geschützten Gebieten mittelbar von den Festsetzungen, die vordergründig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet sind. Auch für diesen Bereich ist von einer tendenziell positiven Wirkung auszugehen.
- Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ sind nicht erkennbar.
- Wird die Kulturlandschaft – wie hier geschehen und begründet – mit zu den „Kulturgütern“ / zum „kulturellen Erbe“ gerechnet, sind dem Plan dafür deutlich positive Auswirkungen zuzusprechen.
- In der Rubrik „sonstige Sachgüter“ werden die materiellen Wirkungen der Planinhalte angerissen. Hier gibt es sowohl negative Betroffenheiten (i. W. durch waldbauliche Einschränkungen in NSG) als auch tendenziell positive Einflüsse (z. B. in den Bereichen Tourismus und Gewässerschutz). Obwohl die Summation beider Wirkungen hier als neutral unterstellt wird, ist doch deutlich, dass die betroffenen und profitierenden Personen i. d. R.

nicht identisch sind. Das spricht einerseits für eine vorrangige Einbeziehung passender öffentlicher Flächen in die belastenden Festsetzungen, zum anderen dafür, weiterhin öffentliche Fördermittel für die betroffenen Privatflächen bereitzustellen.

- Das „Schutzgut Mensch“ ist von den Planinhalten in unterschiedlicher Funktion betroffen; hierfür werden insbesondere aufgrund der systematisierenden Sachverhaltsklärung, der „Rechtsbereinigung“ und Vorhersehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen und der Vereinfachung künftiger Planverfahren sowie der „Lebensraumsicherung und -aufwertung“ positive Wirkungen des Planes unterstellt.
- „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ sind mannigfaltig vorhanden, führen aber keinesfalls zu negativen Umweltauswirkungen.

Ein Verzicht auf die Neuaufstellung dieses Landschaftsplans als einzige wesentliche Alternative würde dazu führen, dass der aufzuhebende „Urplan“ weiterhin gilt. Damit würden die oben einleitend genannten Ziele verfehlt; letztlich könnte fachaufsichtlich sogar darauf gedrungen werden, den LP den neuen europarechtlichen und den u.a. daraufhin geänderten landesplanerischen Vorgaben anzupassen, die im aktuellen Regionalplan konkretisiert werden. An den einzelnen Festsetzungen und Entwicklungszielen sind Modifikationen möglich, die sich i. W. aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben. Die Grundkonzeption des Planes beruht auf der erdgeschichtlichen Entwicklung und der darauf fußenden Inkulturnahme der Landschaft im Rahmen ihrer Besiedlung, so dass sich eine  $\pm$  willkürliche Verteilung von Planinhalten verbietet.

Im Ergebnis sind dem LP positive Umweltwirkungen zu attestieren, die durch eine Ablösung und Neuaufstellung des rechtskräftigen Planes eher verstärkt als geschwächt werden (dieses Ergebnis kommt für eine Flächenplanung, die von ihrer gesamten Ausrichtung her dem ökologischen Umweltschutz dient, nicht überraschend). Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung des natürlichen und durch Menschen geschaffenen „Kreiskulturerbes“ im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung. Daneben bedingen die erheblichen Änderungen der rechtlichen Vorgaben (Stichworte: FFH/VS-RL, BNatSchG, LNatSchG, Regionalplan ...) eine planerische Reaktion, wenngleich dieser Umstand nicht in die Umweltbilanzierung einbezogen werden kann.

Negative „erhebliche Auswirkungen“ nach § 9 LNatSchG auf die im UVPG genannten Schutzgüter sind definitiv auszuschließen; für das „Schutzgut Mensch“ gilt dies auch aufgrund der naturschutzrechtlichen und planintegrierten Umsetzungs- und Ausnahmemöglichkeiten, mit denen eventuelle Härtefälle bewältigt werden können. Aus dem langjährigen Umgang mit qualitativ vergleichbaren Landschaftsplänen im HSK zieht die Untere Naturschutzbehörde die Erfahrung, dass die Vorhersehbarkeit landschaftsrechtlicher Entscheidungen, die digitale Datenbereitstellung – auch im Internet – sowie die Verwertbarkeit der fachlichen Planinhalte die tägliche Arbeit erleichtert. Gleichzeitig erfüllt die Planung und ihre Umsetzung strategische Teilziele des HSK-Zukunftsprogramms.

## **Anhang II**

**- zu Gebot 2. 1. b) [siehe Seite 24] und Kapitel 6.4 -**

### **Gebiete des „kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000“ gem. dem europäischen Naturschutzrecht (FFH- / Vogelschutz-Gebiete)**

**- Kurzbeschreibungen und Erhaltungsziele und –maßnahmen -**

**Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum (Download von  
[http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-  
meldedok/de/fachinfo/listen/bezirke/arnsberg](http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-<br/>meldedok/de/fachinfo/listen/bezirke/arnsberg)): 14.11.2019;  
lediglich redaktionell und im Layout geringfügig bearbeitet durch: HSK – UNB –**

# DE-4513-301 Luerwald und Bieberbach

<b>Gebietsname:</b>	Luerwald und Bieberbach
<b>Fläche:</b>	insgesamt 2637 ha
<b>Kreis(e):</b>	Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Soest
<b>Kurzcharakterisierung:</b>	<p>In der nördlichen Randzone des Sauerlandes zwischen Menden-Lendringsen im Westen und Arnsberg-Neheim-Hüsten im Osten liegt der Luerwald, ein großflächiges, siedlungsfreies, kaum von Straßen zerschnittenes Waldgebiet auf oberkarbonischen Ton- und Grauwackensandsteinen mit durchschnittlichen Höhen zwischen 200 und 300 m ü. NN. Mit den weit nach Süden in Richtung des Hönnetales und seinen devonischen Massenkalken und vorgelagerten Kulm-Kiesel- und Kulm-Plattenskalken vordringenden Quellgebieten von Bieberbach und Dombkebach verzahnt sich das Gebiet mit dem halboffenen Hachener Kuppenland. Der Luerwald wird von einem dichten Fließgewässernetz durchzogen. Die durchweg naturnah ausgebildeten Waldbäche werden örtlich von schmalen Bach-Erlen-(Eschen-)Wäldern begleitet. Der das halboffene Kuppenland um Holzen und Oelinghauser Heide durchziehende Bieberbach besitzt örtlich ein dichtes und ausgedehntes Ufergehölz. Insbesondere an seinem Unterlauf sind markante Bachmäander mit breiten Uferabbrüchen ausgebildet, äußerst seltener natürlicher Bruthabitat einer kleinen Uferschwalben-Kolonie. Buchen- und Eichenmischwälder bodensaurer Ausprägung bilden die vorherrschende Waldbestockung im zentralen Luerwald. Im "Wildwald Vosswinkel" stellt eine seit Jahrzehnten forstlich ungenutzte Waldparzelle ein eindrucksvolles Zeugnis der natürlichen Waldzerfallsphase eines Hainsimsen-Buchenwaldes im Übergang zum Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes dar. Die Wälder in den Quellgebieten von Bieberbach und Dombkebach hingegen sind artenreiche Laubmischwälder vom Typ des Waldmeister-Buchenwaldes örtlich mäßig-feuchter Ausbildung. Auf dem südwestexponierten Steilhang des Biebertales bei Ainkhausen ist kleinflächig ein Buchenmischwald thermophiler Prägung ausgebildet. Zu den gebietstypischen Leitarten von Luerwald und Biebertal gehören mit Schwarzstorch, Eisvogel, Rotmilan und Mittelspecht insgesamt 11 Arten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie zur Brutvogelgemeinschaft.</p>

## Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

**der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

**Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Groppe
- Bachneunauge
- Hirschkäfer
- Kammmolch

**Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:**

- Wachtelkönig
- Grauspecht
- Wespenbussard
- Rotmilan
- Neuntöter
- Schwarzspecht
- Mittelspecht
- Schwarzstorch
- Eisvogel

**Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?**

Wegen seiner Ausdehnung und Geschlossenheit kommt dem Luerwald landesweite Bedeutung zu. Mit seinen differenzierten Laubwäldern -bodensaure Eichen- und Buchenmischwälder im zentralen Luerwald, Waldmeister-Buchenwälder unterschiedlicher Entwicklungsphasen in seinen südlichen peripheren Gebieten, Erlen-Eschenwälder als Galeriewälder entlang der Bäche- beinhaltet er großflächig alle naturnahen Wald-Lebensräume der kollinen Stufe des Sauerlandes in weitgehend intakter Ausprägung. Die Vogelgemeinschaft des Waldes ist vollständig erhalten. Hervorzuheben sind landesweit bedeutsame Brutpopulationen von Grauspecht und Mittelspecht. Die limnischen Lebensräume und Lebensgemeinschaften der Quellen, Quellbäche und Mittelgebirgsbäche präsentieren sich in örtlich intakter Abfolge ohne irreversible Barrieren.

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

Zentrale Schutzziele sind: - der Erhalt eines großflächigen, weitgehend unzerschnittenen Waldkomplexes der kollinen bis submontanen Stufe mit differenzierten Waldtypen unterschiedlicher Basensättigung und Feuchtestufen (Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder unterschiedlicher forstlicher und standörtlicher Prägung) - Sicherung eines intakten Fließgewässersystemes unter Einschluss bachbegleitender Erlen-Eschenwälder. - Erhaltung von für die Lebensraumtypen landesweit bedeutenden Brutpopulationen insbesondere von Grauspecht und Mittelspecht. - Erhaltung und Optimierung von mageren Flach-

landmähwiesen. Im Zentrum des Luerwaldes liegt zudem der ausgedehnte "Wildwald Vosswinkel", eine privat getragene Einrichtung mit gelungener Synthese von Naturerlebnis, Naturpädagogik und Naturschutz.

## Erhaltungsziele und –maßnahmen

### 3150 Natürliche eutrophe Seen und Altarme

#### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar\* (Verlandungsreihe)
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3150>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Globia sparganii*, *Lenisa geminipuncta*, *Leucania obsoleta*, *Nymphula nitidulata*

#### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe bei Gewässern ausreichender Größe z. B. durch Bewahrung bzw. Schaffung einer möglichst gering anthropogen überformten Uferlinie
- bei Bedarf vorsichtige Teilentschlammung in größeren Zeitabständen, bei Vorkommen in Auen Gewährleistung und ggf. Förderung regelmäßiger Hochwasserdurchströmung
- ggf. Vermehrung des Lebensraumtyps durch Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen
- keine Einleitungen stark nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- ggf. Regulierung des Fischbestandes

### 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

#### Erhaltungsziele

---

Landschaftsplan Arnsberg -Neuaufstellung-  
Hochsauerlandkreis

Entwurf zur Offenlegung, Stand: 12/2019  
Seite -223-

---

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt\* sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps\*\*, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)\* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten\*/\*\*\*
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes

\*Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3260>

\*\* LUA (LRT 1999): Merkblatt 17 Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen

\*\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Brachycentrus subnubilus*, *Isoperla difformis*, *Lepidostoma basale*, *Perla abdominalis*, *Rhithrogena semicolorata*-Gr., *Riparia riparia*

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen , ggf. Einbringen von Strömunglenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
  - o Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussufern),
  - o Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwässern in der Aue,
  - o Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
  - o Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
  - o Rückbau von Querbauwerken, Abstürzen, Durchlassen und Verrohrungen sowie sonstigen durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeintragen und -frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des

Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen

- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt\*
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten Lebensraumtyps
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoffund Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6430>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Buszkoiana capnodactylus*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Gelegentliche Mahd in mehrjährigem bzw. jährlich abschnittweisem Abstand mit Abtransport des Schnittgutes
- Herstellung von gestuften Waldinnen- und Waldaußensäumen bzw. von ausreichend breiten Randstreifen (z.B. an Fließgewässern)
- Unterlassung von intensiver Gewässerunterhaltung, Uferbefestigung und Umbruch
- ggf. gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. Zurückdrängen von Störarten (insbesondere Neophyten)
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes
- Optimierung der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen- und Flussrenaturierung, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen geeigneten Pufferzonen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt\* sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix  
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6510>

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung;
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung
- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## **8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar\*
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und ggf. Optimierung der Lichtverhältnisse nach den Ansprüchen der ortstypischen Vegetation des Lebensraumtyps
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines naturnahen Umfeldes des Lebensraumtyps
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/8210>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Alytes obstetricans*, *Bryophila domestica*, *Collema undulatum*, *Diplotomma venustum*, *Nyctobrya muralis*, *Placidium pilosellum*, *Placidium squamulosum*

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- Erhaltung eines bodenständigen Laubwaldes im unmittelbaren Umfeld der Felsen
- ggf. Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubholz mit standortheimischen Baumarten im unmittelbaren Umfeld
- ggf. Optimierung der Lichtverhältnisse nach den Ansprüchen der Felsspaltenvegetation durch Gehölzentnahme
- ggf. Erhaltung extensiv genutzten Grünlands im unmittelbaren Umfeld
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen

## 9110 Hainsimsen-Buchenwald

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9110>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Dryocopus martius*, *Picus canus*, *Salamandra salamandra*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessions-flächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
  - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
  - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtä-

lern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten

- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 9130 Waldmeister-Buchenwald

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9130>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Dryocopus martius*, *Picus canus*, *Salamandra salamandra*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen

- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
  - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
  - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Waldmeister-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 9160 Stieleichen-Hainbuchenwald

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensraumtypen zu erhalten und ggf. zu entwickeln.  
\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9160>  
\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Dendrocopos medius*, *Salamandra salamandra*

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneichen durch kleinflächige Kahlschläge oder Femelhiebe bis 1 ha und gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen; sofern nicht vermeidbar Eichen-Pflanzung; ggf. Entfernung von Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen
- Förderung der Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten insbesondere der Stieleiche vorzugsweise durch Saat und / oder Hähersaat
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Stieleichen-Hainbuchenwalds durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Stieleichen-Hainbuchenwaldstandorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes, der so bodenfeucht ist, dass Buchen nur auf hochgelegenen Partien gedeihen können;
- keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben, ggf. Meliorationen im Umfeld rückgängig machen
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse

- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 91D0\* Moorwälder (Prioritärer Lebensraum)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Moorwäldern auf Torfsubstraten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
  - Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
  - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
  - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
  - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums
  - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
- \* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91D0>
- \* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Xylena solidaginis*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahme sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Entfernung der Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen und von Störarten (insbesondere Neophyten) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (u.a. Durchführung bei Frost)
- Vermehrung des Birken-Moorwalds durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen (incl. hiebsunreifer Bestände) auf geeigneten Moor-Standorten oder durch Zulassen der Sukzession auf Flächen mit wiederhergestellten lebensraumtypischen Standortverhältnissen.
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers

- Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung (Ausnahme: Anlage von Seiltrassen mit Rückung vom befestigten Weg aus)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Bodenschutzkalkung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## **91E0\* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
  - Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
  - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
  - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
  - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
  - Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
  - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
- \* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91E0>

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)

- Regulierung der Schalenwildsdichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirsungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung gering beschatteter, fischfreier Laichgewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation
- Erhaltung und ggf. Entwicklung v.a.lichter Laubwälder mit ausgeprägter Krautschicht, Totholz und Waldlichtungen als Landlebensräume sowie von linearen Landschaftselementen als Wanderkorridore im Aktionsradius der Vorkommen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und groß-flächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung von Retentionsflächen in den Flussauen
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen
- Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Sicherung, Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume
- Umsetzung habitaterhaltender Pflege- und Entwicklungskonzepten nach den Ansprüchen der Art (z.B. für Abbaugelände)
- Verzicht auf Fischbesatz; ggf. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Laichgewässern
- Vermeidung von Entwässerung und Wasserentnahmen (Grundwasserabsenkung)
- ggf. Renaturierung und Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung:
  - Rückbau und Entfernung von Drainagen
  - Anstau von Entwässerungsgräben

- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen, extensiv genutzten Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Laichgewässer:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Umsetzung geeigneter Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderkorridore (z.B. Amphibienzäune, Geschwindigkeitsbegrenzung, zeitweilige Sperrung, stationäre Amphibienschutzanlagen)

## **1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten • Entwicklung typischer Ufergaleriewälder
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- ggf. Entfernung von Sohlkolmationen (Wiederherstellung von Laichhabitaten)
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung; bei unvermeidbarer Sohlräumung oder Leerungen von Sandfängen Umsiedlung der Larven
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten o Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

## 1163 Groppe (*Cottus gobio*)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Belassen und ggf. Förderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes.
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

## 1083 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. lichte Eichen- und Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen im Bereich der Vorkommen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbaume/Brutsubstrate (v.a. sonnenexponierte Eichen und Eichenstubben an äußeren und inneren, wärmegetonten Bestandsrändern) und Saftbäumen im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung und ggf. Verringerung von Schadstoffeinträgen im Bereich der Vorkommen

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Sicherung eines hohen Alt- und Totholzanteils (möglichst  $\geq 10$  Baume/ha)
- Erhöhung des Zieldurchmessers bzw. des Erntealters der Baume (>160 Jahre für Buchen-, >200 Jahre für Eichenwälder)

- ggf. Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern (v.a. Eiche)
- Sicherung und Vermehrung von alten Baumgruppen, Baumreihen und Solitärbaumen in der Feldflur sowie in Parkanlagen (v.a. Eichen)
- Sicherung von besiedelten und geeigneten Brutbaumen/Brutsubstraten (v.a. keine Stubbenrodung)
- ggf. Freistellen eingewachsener Brutbaume
- ggf. gezielte Nachpflanzung von Stiel- und Traubeneichen in Parks, Alleen, an Wegrändern und Wäldern als zukünftige Brutbaume
- ggf. übergangsweise Anlage von „Brutmeilern“ (z.B. künstliche Moderstocke aus Eichen-Häcksel, Volumen nicht unter 2 qm) als Ersatz-Entwicklungshabitat der Larven, im Sinne einer Überbrückungsmaßnahme
- Verzicht auf Baumfällungen und Baumchirurgie in Vorkommensgebieten; ggf. fachkundige baumchirurgische Stützung der besiedelten Baume und Baumruinen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen, extensiv genutzten oder ungenutzten Pufferzonen
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Eichen- bzw. Eichenmischwäldern und Parkanlagen

# DE-4513-302 Waldreservat Moosfelde

<b>Gebietsname:</b>	Waldreservat Moosfelde
<b>Fläche:</b>	insgesamt 699 ha
<b>Kreis(e):</b>	Hochsauerlandkreis, Soest

## Kurzcharakterisierung:

Das Waldreservat Moosfelde liegt auf einem durch mehrere Siepen sowie durch die Täler der Großen und der Kleinen Aupke zerschnittenen Höhenrücken nordöstlich der Stadt Neheim-Hüsten, am Ostrand des unteren Möhnetals. Es handelt sich um ein weitgehend geschlossenes, von Buchen- und Stieleichenbeständen dominiertes Waldgebiet. Eingestreute Nadelholzblöcke befinden sich im Umbau zu Laubholzbeständen. Die Fließgewässer sind auf weiten Strecken naturnah ausgebildet. Allerdings führen viele der zumeist stark eingekerbten Siepen nur periodisch Wasser. Die Böden sind überwiegend basenarm und vor allem an den Unterhängen aufgrund erheblicher Lösslehmbeimengungen überaus tief entwickelt. In ebenen Lagen sowie im Umfeld von Quellaustritten neigen sie kleinflächig zu Staunässeerscheinungen (meist gering bis mäßig wechselfeucht). Die Fließgewässer des Gebietes bilden in Teilabschnitten kleine Auebereiche mit typischer Vegetation aus. Eine breite Stromleitungstrasse trennt das südwestliche Drittel des Gebietes von den übrigen Flächen. Auf dieser Trasse stocken überwiegend Laubholz-Sukzessionsbestände (Birke, Roterle, Eberesche, Hasel), die je nach Erfordernis abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Der größte Teil der Buchen-Bestockung konzentriert sich auf 50 - 80-jährige Bestände mit charakteristischerweise überaus spärlich ausgebildeter, aber typisch zusammengesetzter Krautschicht. Häufig finden sich einzeln oder truppweise eingemischte Fichten. Inselartig eingestreut sind einige Buchen-Altholzbestände mit Totholzanteilen (im Durchschnitt 120-jährig) von 2 bis 10 ha Größe. Einen erheblichen Anteil an der Bestockung haben ferner 100 - 150-jährige Eichenbestände mit Hainbuchen- oder Buchen-Unterstand.

**Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

**Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Groppe

**Bedeutende Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:**

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Mittelspecht

- Grauspecht

**Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?**

Das Gebiet repräsentiert in typischer Weise die für sehr frische bzw. schwach bis mäßig wechselfeuchte Böden in den niedrigeren Höhenlagen des Sauerlandes charakteristische Rasenschmielen-Ausbildung des Hainsimsen-Buchenwaldes sowie deren Übergänge zum weitgehend verschwundenen Hainbuchen-Stieleichen-Wald (Stellario-Carpinetum) der Möhneae. Besonders hervorzuheben sind die naturnahen Strukturen der Altholzbestände und die günstigen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der jüngeren Altersstadien (Verpflichtung zur naturnahen Waldbewirtschaftung im Staatswald). In die Waldbestände eingebettet sind naturnahe Quellbereiche und Fließgewässerabschnitte. Wo letztere durch Verrohrungen (Durchlässe unter Forstwegen) oder im Hauptschluss betriebene Feuerlöschteiche unterbrochen sind, bestehen überwiegend gute Voraussetzungen, den Fließgewässerzusammenhang wiederherzustellen. Vor allem an den Unterhängen finden sich auf Standorten des Hainsimsen-Buchenwaldes großflächige Stieleichen-Hainbuchen-Mischbestände mit Bestandesstrukturen, die annähernd denen natürlicher Hainbuchen-Stieleichenwälder (Stellario-Carpinetum) entsprechen. Obwohl streng genommen Forstgesellschaften, sollte auf ihre Erhaltung besonderer Wert gelegt werden, da sie eine Art Ersatz für die von ihren natürlichen Standorten verdrängten Hainbuchen-Stieleichenwälder der Möhneae darstellen und Ersatzlebensräume für die daran angepasste Fauna wie etwa den Mittelspecht darstellen. Eine ähnliche Funktion übernehmen Bestände, in denen die Buche zugunsten der Eiche in den Unter- und Zwischenstand (teilweise zur Schaftpflege) gedrängt wurde und nur noch mit Einzel-exemplaren im Hauptbestand vertreten ist.

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Verbesserung der kleinflächigen Strukturdiversität der Waldbestände (Altersstruktur, standortheimische Mischbaumarten, Totholzanteile) im Wege der naturnahen Waldwirtschaft. In Mischbeständen mit gesellschaftsfremden Baumarten sollte deren Anteil auf deutlich unter 30 % gesenkt werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Wiederherstellung des Fließgewässerzusammenhanges und der gewässerbegleitenden standortheimischen Bestockung zu richten.

## **Erhaltungsziele und –maßnahmen**

### **9110 Hainsimsen-Buchenwald**

## Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9110>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Picus canus*, *Salamandra salamandra*

## Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
  - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
  - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildsdichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischer Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes

- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## **91E0\* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
  - Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
  - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
  - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
  - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
  - Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
  - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
- \* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91E0>

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessions-flächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)

- Regulierung der Schalenwildsdichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirsungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## **1163 Groppe (Cottus gobio)**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Belassen und ggf. Förderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)

- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes.
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

# DE-4513-303 Röhr zwischen Hüsten und Hachen

**Gebietsname:** Röhr zwischen Hüsten und Hachen

**Fläche:** insgesamt 38 ha

**Kreis(e):** Hochsauerlandkreis

**Kurzcharakterisierung:** Das Gebiet umfasst naturnahe Gewässerabschnitte eines Mittelgebirgsflusses. Der Fluss weist eine steinige Gewässersohle, Kiesbänke und bis drei Meter hohe Steilwände auf. An den Ufern sind Hochstaudenfluren ausgebildet die z.T. in extensiv genutztes Weidegrünland übergehen. Der Fluss wird teilweise von Ufergehölzen aus Erlen und Weiden gesäumt.

**Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)

**Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

-----

**Bedeutende Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:**

- Eisvogel

**Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?**

Für den Naturraum Bergisch-Sauerländer Unterland stellt das Gebiet mit naturnahen Flussabschnitten einen maßgebenden Ausschnitt aus einer intakten Mittelgebirgslandschaft dar. Insbesondere die Röhr mit der reich ausgebildeten Unterwasservegetation und nahezu allen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer nimmt einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Lebensräumen im Land ein.

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

Im Rahmen der Bemühungen um den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes nimmt das Gebiet einen unverzichtbaren Platz als Refugialraum von Artengemeinschaften naturnaher Fließgewässer ein. Als hervorragendes Entwicklungsziel sind die Erhaltung der naturnahen Gewässerstrukturen und die weitere Verbesserung der Wasserqualität zu nennen. Zudem sollten die angrenzenden Grünländer weiter extensiviert werden.

# Erhaltungsziele und –maßnahmen

## 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt\* sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps\*\*, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)\* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten\*/\*\*\*
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes

\*Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3260>

\*\* LUA (LRT 1999): Merkblatt 17 Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen

\*\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Bembidion decorum*, *Bembidion fluviatile*, *Bembidion monticola*, *Bembidion tibiale*, *Brachycentrus subnubilis*, *Elaphropus quadrisignatus*, *Isoperla difformis*, *Lepidostoma basale*, *Paranchus albipes*, *Paratachys micros*, *Perla*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen , ggf. Einbringen von Strömunglenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
  - o Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohllage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussuferräumen),
  - o Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwässern in der Aue,
  - o Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,

- o Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
  - o Rückbau von Querbauwerken, Abstürzen, Durchlassen und Verrohrungen sowie sonstigen durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeintragen und -frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt\*
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten Lebensraumtyps
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoffund Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix  
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6430>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Buszkoiana capnodactylus*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Gelegentliche Mahd in mehrjährigem bzw. jährlich abschnittsweise Abstand mit Abtransport des Schnittgutes
- Herstellung von gestuften Waldinnen- und Waldaußensäumen bzw. von ausreichend breiten Randstreifen (z.B. an Fließgewässern)
- Unterlassung von intensiver Gewässerunterhaltung, Uferbefestigung und Umbruch
- ggf. gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. Zurückdrängen von Störarten (insbesondere Neophyten)
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes
- Optimierung der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen- und Flussrenaturierung, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen geeigneten Pufferzonen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## 9130 Waldmeister-Buchenwald

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9130>

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
  - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
  - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Waldmeister-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildsdichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird

- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 91E0\* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91E0>

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen

- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

# DE-4514-302 Arnsberger Wald

<b>Gebietsname:</b>	Arnsberger Wald
<b>Fläche:</b>	insgesamt 7991 ha
<b>Kreis(e):</b>	Hochsauerlandkreis, Soest

## **Kurzcharakterisierung:**

Zwischen dem Möhnesee im Norden und dem Ruhrtal zwischen Arnsberg und Meschede erstreckt sich in der submontanen Höhenstufe ein großräumiger, zusammenhängender Waldkomplex, der nur von wenigen kleinen Siedlungen und waldfreien Tälern unterbrochen wird. Der Wald wird von Fichtenforsten- und Buchenwäldern dominiert, die von zahlreichen, natürlichen und naturnahen Fließgewässern durchzogen werden, die häufig von Erlenwäldern begleitet werden. In den Sohlentälern sind Feuchtweiden verbreitet, die meist extensiv genutzt werden oder seltener brachliegen. Bei den Laubwäldern dominieren Hainsimsen-Buchenwälder vor eichenreichen Buchenwäldern sowie (beschränkt auf die großen Bachtäler) Stieleichen-Hainbuchenwäldern.

## **Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)

## **Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Hirschkäfer
- Groppe
- Bachneunauge

## **Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:**

- Raufußkauz
- Mittelspecht
- Schwarzstorch
- Schwarzspecht
- Sperlingskauz
- Rotmilan
- Grauspecht
- Eisvogel
- Wespenbussard

## **Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?**

Das Gebiet umfaßt u.a. das größte Wald-Naturschutzgebiet Nordrhein-Westfalens und zeichnet sich durch ausgedehnte Vorkommen von verschiedenen, naturnahen Waldgesellschaften sowie durch die überwiegend große Naturnähe der zahlreichen Mittel-

gebirgsbäche aus . Hervorzuheben sind insbesondere die bundesweit bedeutsamen, äußerst repräsentativen Bestände des Hainsimsen-Buchenwalds und der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder. Eichen-Hainbuchen-wälder nehmen standortbedingt nur kleine Flächen in den größeren Bachauen ein. Die Wälder entsprechen teilweise sehr gut der potentiellen natürlichen Vegetationsform im Naturraum Nordsauerländer Oberland. Die internationale Schutzwürdigkeit des Gebietes wird durch das Vorkommen mehrerer Lebensraumtypen und zahlreicher Arten von gemeinschaftlichem Interesse untermauert.

Die Erhaltung und Entwicklung der weitgehenden Unzerschnittenheit des großen zusammenhängenden Waldgebietes als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tiere u. Pflanzen (insbesondere von 10 Arten der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie) sind auch in Zukunft unbedingt zu gewährleisten. Mittelfristig sollte der Laubholzanteil kontinuierlich erhöht werden. Dies fördert auch die Mehrzahl der nachgewiesenen Vogelarten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf naturnahe Laubwälder und natürliche Fließgewässer angewiesen sind. Als Kernfläche im Naturpark Arnsberger Wald nimmt das Schutzgebiet eine zentrale Rolle im landesweiten Biotopverbund ein.

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

## Erhaltungsziele und –maßnahmen

### 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

#### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt\* sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps\*\*, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)\* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehauhalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten\*/\*\*\*
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3260>

\*\* LUA (LRT 1999): Merkblatt 17 Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen

\*\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Bembidion tibiale*, *Brachycentrus subnubilus*, *Cordulegaster bidentata*, *Elaphropus quadrisignatus*, *Isoperla difformis*, *Lepidostoma basale*, *Lota lota*, *Paranchus albipes*, *Perla abdominalis*, *Rhithrogena semicolorata*-Gr., *Sinechostictus stomoides*

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen , ggf. Einbringen von Strömungslenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzauewäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
  - o Reaktivierung der Primaraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundaraue u.a. durch Absenkung von Flussufern),
  - o Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwässern in der Aue,
  - o Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
  - o Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
  - o Rückbau von Querbauwerken, Abstürzen, Durchlassen und Verrohrungen sowie sonstigen durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeintragen und -frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der gehölzarmen Zwischenmoorvegetation z. B. mit Übergangsmoor- und Schlenken-Gesellschaften (*Scheuchzerietalia palustris*) oder Braunsegen-Sumpfen (*Caricion nigrae*) sowie ihrem lebensraumtypischem Kennarten- und Strukturinventar\*
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten

- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes mit oberflächennahem oder anstehendem dystrophem bis oligo- oder mesotrophem Wasser unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps  
\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix  
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/7140>

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielvertragliches Maß
- extensive Schafbeweidung in gestörten Bereichen (Huteweide), Ausschluss von Schwingrasenbereichen von der Beweidung
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten
- ggf. Entnahme aufkommender Gehölze
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: z. B. Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgraben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen, Vermeidung von dauerhafter Überstauung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen

## **9110 Hainsimsen-Buchenwald**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW und
  - seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix  
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9110>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Aegolius funereus*, *Dryocopus martius*, *Picus canus*, *Salamandra salamandra*

## **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
  - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
  - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 9160 Stieleichen-Hainbuchenwald

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensraumtypen zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9160>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Dendrocopos medius*, *Salamandra salamandra*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneichen durch kleinflächige Kahlschläge oder Femelhiebe bis 1 ha und gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen; sofern nicht vermeidbar Eichen-Pflanzung; ggf. Entfernung von Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen
- Förderung der Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten insbesondere der Stieleiche vorzugsweise durch Saat und / oder Hähersaat
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Stieleichen-Hainbuchenwalds durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Stieleichen-Hainbuchenwaldstandorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat

- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildsdichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes, der so bodenfeucht ist, dass Buchen nur auf hochgelegenen Partien gedeihen können;
- keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben, ggf. Meliorationen im Umfeld rückgängig machen
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 91D0\* Moorwälder (Prioritärer Lebensraum)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Moorwäldern auf Torfsubstraten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
  - Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
  - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
  - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
  - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums
  - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
- \* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91D0>
- \* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Xylena solidaginis*

## **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahme sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Entfernung der Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen und von Störarten (insbesondere Neophyten) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (u.a. Durchführung bei Frost)
- Vermehrung des Birken-Moorwalds durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen (incl. hiebsunreifer Bestände) auf geeigneten Moor-Standorten oder durch Zulassen der Sukzession auf Flächen mit wiederhergestellten lebensraumtypischen Standortverhältnissen.
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung (Ausnahme: Anlage von Seiltrassen mit Rückung vom befestigten Weg aus)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Bodenschutzkalkung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## **91E0\* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW und
  - seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix  
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91E0>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Carabus variolosus* subsp. *Nodulosus*

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## **1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

## **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - o seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

## **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten • Entwicklung typischer Ufergaleriewälder
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- ggf. Entfernung von Sohlkolmationen (Wiederherstellung von Laichhabitaten)
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - o keine Düngung
  - o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - o keine Sohlräumung; bei unvermeidbarer Sohlräumung oder Leerungen von Sandfängen Umsiedlung der Larven
  - o ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten o Einsatz schonender Geräte
  - o Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

## **1163 Groppe (Cottus gobio)**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art

- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Belassen und ggf. Förderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes.
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

## **5377 Schwarzer Grubenlaufkäfer (*Carabus variolosus nodulosus*)**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, grund- oder quellwassergeprägten Wäldern (v.a. Erlenbrüche, Eschenwalder)
- Erhaltung und Entwicklung von sumpfigen Ufern von Waldbächen, sumpfigen Waldlichtungen sowie nassen Wiesen an Bachufern und Rinnsalen
- Erhaltung und Forderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Versteckmöglichkeiten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in grundwassergeprägten Wäldern, Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten
- Vermeidung und ggf. Verringerung von Schadstoffeintragen im Bereich der Vorkommen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensbereichen und ihrem Umfeld

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Sicherung und Optimierung der Lebensräume im Bereich von Wäldern:
  - Sicherung eines hohen Alt- und Totholzanteils (möglichst  $\geq 10$  Baume/ha)
  - Vermeidung der Versauerung durch Fichten bzw. Fichtenanflug
  - ggf. Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern
  - keine Kahlhiebs  $>0,3$  ha
  - keine Holzeinschläge während der Aktivitätsperiode
  - keine tiefe Bodenbearbeitung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- wenn möglich Aufgabe der forstlichen Nutzung
- Anlage von ungenutzten Waldrändern mit angrenzenden Quellbereichen, Bachläufen und Gräben
- Sicherung und Vermehrung von geeigneten Versteckmöglichkeiten (v.a. keine Stubbenrodung, Erhalt von stehendem und liegendem Totholz)

- Vermeidung von Entwässerung und Wasserentnahmen (Grundwasserabsenkung)
- ggf. Renaturierung und Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung:
  - Rückbau und Entfernung von Drainagen
  - Anstau von Entwässerungsgraben
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen, extensiv genutzten oder ungenutzten Pufferzonen

## **1083 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. lichte Eichen- und Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen im Bereich der Vorkommen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbaume/Brutsubstrate (v.a. sonnenexponierte Eichen und Eichenstubben an äußeren und inneren, wärmegetonten Bestandsrändern) und Saftbäumen im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung und ggf. Verringerung von Schadstoffeintragen im Bereich der Vorkommen

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Sicherung eines hohen Alt- und Totholzanteils (möglichst  $\geq 10$  Baume/ha)
- Erhöhung des Zieldurchmessers bzw. des Erntealters der Baume (>160 Jahre für Buchen-, >200 Jahre für Eichenwälder)
- ggf. Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern (v.a. Eiche)
- Sicherung und Vermehrung von alten Baumgruppen, Baumreihen und Solitärbäumen in der Feldflur sowie in Parkanlagen (v.a. Eichen)
- Sicherung von besiedelten und geeigneten Brutbäumen/Brutsubstraten (v.a. keine Stubbenrodung)
- ggf. Freistellen eingewachsener Brutbaume
- ggf. gezielte Nachpflanzung von Stiel- und Traubeneichen in Parks, Alleen, an Wegrändern und Wäldern als zukünftige Brutbaume
- ggf. übergangsweise Anlage von „Brutmeilern“ (z.B. künstliche Moderstocke aus Eichen-Häcksel, Volumen nicht unter 2 qm) als Ersatz-Entwicklungshabitat der Larven, im Sinne einer Überbrückungsmaßnahme
- Verzicht auf Baumfällungen und Baumchirurgie in Vorkommensgebieten; ggf. fachkundige baumchirurgische Stützung der besiedelten Baume und Baumruinen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen, extensiv genutzten oder ungenutzten Pufferzonen
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Eichen- bzw. Eichenmischwäldern und Parkanlagen

# DE-4514-303 Waldreservat Obereimer

<b>Gebietsname:</b>	Waldreservat Obereimer
<b>Fläche:</b>	insgesamt 2377 ha
<b>Kreis(e):</b>	Hochsauerlandkreis

## **Kurzcharakterisierung:**

Am Südrand des Ruhrtals erstreckt sich zwischen Arnsberg-Obereimer und Arnsberg-Rumbeck ein weitgehend geschlossener Waldkomplex, welcher vom Rand der Ruhraue (170 m ü. NN) bis auf den Höhenrücken zwischen dem Ruhr und Röhrthal (450 m ü. NN) reicht. Zahlreiche natürliche oder naturnahe Fließgewässer durchziehen das Gebiet und haben sich als steile Siepen oder kleine Sohlentäler in die Hänge eingeschnitten. Der geologische Untergrund besteht überwiegend aus nährstoffarmen unterkarbonischen Gesteinen, auf denen sich die für weite Bereiche des Rheinischen Schiefergebirges typischen basenarmen Braunerden entwickelt haben. Etwas reichere Böden sind lediglich in den vom Kulmplattenkalk beeinflussten Teilbereichen nördlich des Seufzertals anzutreffen. Vornehmlich an einigen flach ausstreichenden Unterhängen zeigen die Böden geringe bis mäßige Staunässeerscheinungen. Abgesehen von dem im nordwestlichen Teilkomplex liegenden Gehöft Capune sowie dem Jugenwaldheim Obereimer, liegen keinerlei Siedlungen innerhalb des Gebietes. Die Bestockung besteht überwiegend aus Laubholz- und Laub-Nadelholz-Mischbeständen. Besonders hervorzuheben sind großflächige Buchenalt-holzbestände (100 - 150 Jahre) mit geringen Beimischungen von Edellaubhölzern, Eichen, Lärchen oder Fichten. Durch eine naturnahe Bewirtschaftung entstehen zunehmend kleinflächig altersheterogene Bestände mit Totholzanteilen. Auf den zu Staunässe neigenden Böden sind verbreitet Eichenalthölzer mit dichtem Buchen-Unterstand (Schaftpflege) zu finden. In Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen wechseln naturnahe Hainsimsen-Buchenwälder und Waldmeister-Buchenwälder miteinander ab, wobei erstere eindeutig überwiegen. In den eingesprengten Nadelholzbeständen (Fi, Ki, ELä) wurde auf Teilflächen bereits mit dem Laubholz-Voranbau (Buche) begonnen. Entlang der Siepen ziehen sich, soweit es die Geländemorphologie erlaubt, typische bachbegleitende Erlenwälder. In den etwas breiteren Sohlentälern sind die Erlenwälder vielfach durch Feuchtbrachen und Feuchtweiden ersetzt worden.

**Im Gebiet vorkommende Le-** • Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

**Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)

**Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Groppe
- Schwarzspecht
- Mittelspecht
- Grauspecht
- Eisvogel
- Raufußkauz
- Rotmilan

**Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:**

**Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?**

Das Gebiet repräsentiert in typischer Weise die verschiedenen Ausprägungen des Hainsimsen-Buchenwaldes in den niedrigeren Höhenlagen des Sauerlandes sowie dessen Übergänge zum weitgehend verschwundenen Stieleichen-Hainbuchen-Wald der Ruhraue. Ferner beinhaltet es erhebliche Flächenanteile des im Naturraum ansonsten vornehmlich in größeren Höhenlagen anzutreffenden Waldmeister-Buchenwaldes. Besonders hervorzuheben sind die naturnahen Strukturen der Altholzbestände und die günstigen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der jüngeren Altersstadien. In die Waldbestände eingebettet sind naturnahe Quellbereiche und Fließgewässerabschnitte. Wo letztere durch Verrohrungen (Durchlässe unter Forstwegen) oder im Hauptschluß betriebene Feuerlöschteiche unterbrochen sind, bestehen gute Voraussetzungen den Fließgewässerzusammenhang wiederherzustellen.

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

Unbedingt zu erhalten ist der geringe Zerschneidungsgrad des Gebietes. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Verbesserung der kleinflächigen Strukturdiversität der Waldbestände (Altersstruktur, standortheimische Mischbaumarten, Totholzanteile) im Wege der naturnahen Waldwirtschaft. In Mischbeständen mit gesellschaftsfremden Baumarten sollte deren Anteil auf deutlich unter 30 % gesenkt werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Wiederherstellung des Fließgewässerzusammenhanges zu legen.

# Erhaltungsziele und –maßnahmen

## 3150 Natürliche eutrophe Seen und Altarme

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar\* (Verlandungsreihe)
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3150>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Globia sparganii*, *Lenisa geminipuncta*, *Leucania obsoleta*, *Nymphula nitidulata*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe bei Gewässern ausreichender Größe z. B. durch Bewahrung bzw. Schaffung einer möglichst gering anthropogen überformten Uferlinie
- bei Bedarf vorsichtige Teilentschlammung in größeren Zeitabständen, bei Vorkommen in Auen Gewährleistung und ggf. Förderung regelmäßiger Hochwasserdurchströmung
- ggf. Vermehrung des Lebensraumtyps durch Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen
- keine Einleitungen stark nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- ggf. Regulierung des Fischbestandes

## 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt\* sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps\*\*, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)\* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten\*/\*\*\*

- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3260>

\*\* LUA (LRT 1999): Merkblatt 17 Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen

\*\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Brachycentrus subnubilus*, *Isoperla difformis*, *Lepidostoma basale*, *Perla abdominalis*, *Rhithrogena semicolorata*-Gr.

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen , ggf. Einbringen von Strömungslenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzauewäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
  - o Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussufern),
  - o Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwässern in der Aue,
  - o Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
  - o Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
  - o Rückbau von Querbauwerken, Abstürzen, Durchlassen und Verrohrungen sowie sonstigen durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeintragen und -frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt\* sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6510>

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung;
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung
- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## 9110 Hainsimsen-Buchenwald

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9110>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Aegolius funereus*, *Dryocopus martius*, *Picus canus*

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
  - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
  - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen

- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 9130 Waldmeister-Buchenwald

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9130>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Aegolius funereus*, *Dryocopus martius*, *Picus canus*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessions-flächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
  - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume

- bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Waldmeister-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildsdichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 9160 Stieleichen-Hainbuchenwald

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensraumtypen zu erhalten und ggf. zu entwickeln.  
\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9160>  
\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Dendrocopos medius*

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneichen durch kleinflächige Kahlschläge oder Femelhiebe bis 1 ha und gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen; sofern nicht vermeidbar Eichen-Pflanzung; ggf. Entfernung von Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen
- Förderung der Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten insbesondere der Stieleiche vorzugsweise durch Saat und / oder Hähersaat
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Stieleichen-Hainbuchenwalds durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Stieleichen-Hainbuchenwaldstandorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischer Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes, der so bodenfeucht ist, dass Buchen nur auf hochgelegenen Partien gedeihen können;
- keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben, ggf. Meliorationen im Umfeld rückgängig machen
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten

- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## **91D0\* Moorwälder (Prioritärer Lebensraum)**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Moorwäldern auf Torfsubstraten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
  - Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
  - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
  - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
  - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums
  - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
- \* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91D0>
- \*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Xylena solidaginis*

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahme sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung

- Verzicht auf Kirsungen und Wildfütterungen
- Entfernung der Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen und von Störarten (insbesondere Neophyten) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (u.a. Durchführung bei Frost)
- Vermehrung des Birken-Moorwalds durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen (incl. hiebsunreifer Bestände) auf geeigneten Moor-Standorten oder durch Zulassen der Sukzession auf Flächen mit wiederhergestellten lebensraumtypischen Standortverhältnissen.
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung (Ausnahme: Anlage von Seiltrassen mit Rückung vom befestigten Weg aus)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Bodenschutzkalkung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## **91E0\* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91E0>

## **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessions-flächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## **1163 Groppe (Cottus gobio)**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und antropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität

- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Belassen und ggf. Förderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes.
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

# DE-4614-303 Ruhr

**Gebietsname:**

Ruhr

**Fläche:**

insgesamt 525 ha

**Kreis(e):**

Hochsauerlandkreis, Soest

**Kurzcharakterisierung:**

Das Gebiet umfasst insgesamt 15 naturnahe Abschnitte der Ruhr zwischen Winterberg und Fröndenberg. Die Ruhr präsentiert sich in dem Gebiet als Mittelgebirgsfluss mit zahlreichen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer. Zu nennen sind bis zu fünf Meter hohe Steilwände im Bereich von Prallhängen, Flachufer mit Schlammablagerungen, Kiesbänke, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten des Wassers und eine steinige Gewässersohle. Die Ruhr wird abschnittsweise von flussbegleitenden Gehölzen aus Erlen und Weiden sowie Uferhochstaudenfluren gesäumt. Im Nordwesten sind großflächige Weidegrünländer mit zahlreichen Flutmulden in das Gebiet mit einbezogen worden. In den Flutmulden bilden sich lokal Kleingewässer, die z.T. periodisch Wasser führen und daher Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer haben. Die Unterläufe von Valme und Elpe sind einbezogen. Diese haben im Raum Bestwig u.a. eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Unterhalb von Arnsberg-Neheim befindet sich der größte Uferschwalbenkolonie des Landes in natürlichen Ufersteilwänden.

**Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

**Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Teichfledermaus
- Bachneunauge
- Groppe

**Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:**

- Eisvogel
- Gänsesäger
- Uferschwalbe

**Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?**

Für die Naturräume Rothaargebirge, Innersauerländer Senke und Nordsauerländer Oberland und Niedersauerland nimmt die Ruhr mit ihrer reich ausgebildeten Unterwasservegetation und ihrem Reichtum an naturnahen Fließgewässerabschnitten einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Lebensräumen in den genannten Naturräumen ein. Sie bietet u.a. Lebensraum für bedrohte Vogelarten wie Eisvogel, Uferschwalbe und

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

für eine Vielzahl weiterer Organismen der Fließgewässerbiotope. Aufgrund der z.T. noch erhaltenen natürlichen Fließgewässerdynamik werden bei den periodisch auftretenden Hochwässern große Teile der benachbarten Aue überschwemmt und bildet ein Mosaik aus zahlreichen Lebensräumen unterschiedlichster Standortbedingungen.

Aufgrund der Flächengröße und des guten Erhaltungszustandes stellt die Ruhr eine Kernfläche im landesweiten Verbund von Fließgewässern dar. Neben ihrer Funktion als Refugialraum für die Biozöosen der Fließgewässerlebensräume bietet sie ein hohes Potential als Korridor für wandernde Fischarten. Primäres Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Fließgewässerdynamik und die Verbesserung der Durchgängigkeit für wandernde Fische und Rundmäuler. Desweiteren ist eine Extensivierung der benachbarten Grünlandbereiche anzustreben.

## Erhaltungsziele und –maßnahmen

### 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

#### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt\* sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps\*\*, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)\* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten\*/\*\*\*
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - o seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,
  - o seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW,
  - o seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3260>

\*\* LUA (LRT 1999): Merkblatt 17 Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen

\*\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Bembidion atrocaeruleum*, *Bembidion decorum*, *Bembidion monticola*, *Bembidion tibiale*, *Brachycentrus subnubilis*, *Elaphropus quadrisignatus*, *Isoperla difformis*, *Lepidostoma basale*, *Mergus merganser*, *Paranchus albigipes*, *Paratachys micros*, *Perla abdominalis*, *Rhithrogena semicolorata*-Gr., *Riparia riparia*,

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen , ggf. Einbringen von Strömunglenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
  - o Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussufern),
  - o Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwässern in der Aue,
  - o Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
  - o Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
  - o Rückbau von Querbauwerken, Abstürzen, Durchlässen und Verrohrungen sowie sonstigen durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt\*
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten Lebensraumtyps
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix  
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6430>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Buszkoiana capnodactylus

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Gelegentliche Mahd in mehrjährigem bzw. jährlich abschnittweisem Abstand mit Abtransport des Schnittgutes
- Herstellung von gestuften Waldinnen- und Waldaußensäumen bzw. von ausreichend breiten Randstreifen (z.B. an Fließgewässern)
- Unterlassung von intensiver Gewässerunterhaltung, Uferbefestigung und Umbruch
- ggf. gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. Zurückdrängen von Störarten (insbesondere Neophyten)
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes
- Optimierung der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen- und Flussrenaturierung, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen geeigneten Pufferzonen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## **6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt\* sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6510>

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung;
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung
- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## 91E0\* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
  - Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
  - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
  - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
  - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
  - Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
  - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
- \* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91E0>

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessions-flächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildsdichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten

- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## **1096 Bachneunauge (Lampetra planeri)**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - o seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten • Entwicklung typischer Ufergaleriewälder
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- ggf. Entfernung von Sohlkolmationen (Wiederherstellung von Laichhabitaten)
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - o keine Düngung
  - o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - o keine Sohlräumung; bei unvermeidbarer Sohlräumung oder Leerungen von Sandfängen Umsiedlung der Larven
  - o ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten o Einsatz schonender Geräte
  - o Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

## 1163 Groppe (*Cottus gobio*)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und antropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Belassen und ggf. Förderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes.
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

# DE-4513-401 VSG Luerwald und Bieberbach

<b>Gebietsname:</b>	VSG Luerwald und Bieberbach
<b>Fläche</b>	insgesamt 2633 ha
<b>Kreis(e):</b>	Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Soest

## Kurzcharakterisierung:

In der nördlichen Randzone des Sauerlandes zwischen Menden-Lendringsen im Westen und Arnsberg-Neheim-Hüsten im Osten liegt der Luerwald, ein großflächiges, siedlungsfreies, kaum von Straßen zerschnittenes Waldgebiet auf oberkarbonischen Ton- und Grauwackensandsteinen mit durchschnittlichen Höhen zwischen 200 und 300 m ü. NN. Mit den weit nach Süden in Richtung des Hönnetales und seinen devonischen Massenkalken und vorgelagerten Kulm-Kiesel- und Kulm-Plattenkalken vordringenden Quellgebieten von Bieberbach und Dombkebach verzahnt sich das Gebiet mit dem halboffenen Hachener Kuppenland. Der Luerwald wird von einem dichten Fließgewässernetz durchzogen. Die durchweg naturnah ausgebildeten Waldbäche werden örtlich von schmalen Bach-Erlen-(Eschen-)Wäldern begleitet. Der das halboffene Kuppenland um Holzen und Oelinghauser Heide durchziehende Bieberbach besitzt örtlich ein dichtes und ausgedehntes Ufergehölz. Insbesondere an seinem Unterlauf sind markante Bachmäander mit breiten Uferabbrüchen ausgebildet, äußerst seltener natürlicher Bruthabitat einer kleinen Uferschwalben-Kolonie. Buchen- und Eichenmischwälder bodensaurer Ausprägung bilden die vorherrschende Waldbestockung im zentralen Luerwald. Im "Wildwald Voßwinkel" stellt eine seit Jahrzehnten forstlich ungenutzte Waldparzelle ein eindrucksvolles Zeugnis der natürlichen Waldzerfallsphase eines Hainsimsen-Buchenwaldes im Übergang zum Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes dar. Die Wälder in den Quellgebieten von Bieberbach und Dombkebach hingegen sind artenreiche Laubmischwälder vom Typ des Waldmeister-Buchenwaldes örtlich mäßig-feuchter Ausbildung. Auf dem südwestexponierten Steilhang des Biebertales bei Ainkhausen ist kleinflächig ein Buchenmischwald thermophiler Prägung ausgebildet. Zu den gebietstypischen Leitarten von Luerwald und Biebertal gehören mit Schwarzstorch, Eisvogel, Rotmilan und Mittelspecht insgesamt 11 Arten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie zur Brutvogelgemeinschaft.

## Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Vogelschutzrichtlinie:

- Eisvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)

- Mittelspecht (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzspecht (Brut / Fortpflanzung)
- Sperlingskauz (Brut / Fortpflanzung)
- Neuntöter (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)
- Grauspecht (Brut / Fortpflanzung)

**Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?**

Wegen seiner Ausdehnung und Geschlossenheit kommt dem VSG/FFH-Gebiet 'Luerwald mit Bieberbach' eine überregionale ornithologische Bedeutung zu. Die typische Vogelgemeinschaft der Eichen- und Buchenmischwälder ist nahezu vollständig anzutreffen. Wertbestimmend für die Ausweisung als Vogelschutzgebiet ist das Vorkommen des Mittelspechtes mit etwa 50 - 55 Revierpaaren. Hervorzuheben sind daneben die Brutbestände von Schwarzstorch, Schwarzspecht, Rotmilan, Wespenbussard und Grauspecht. Die Fließgewässer mit ihren zum Teil markanten Mäandern und breiten Uferabbrüchen werden vom Eisvogel besiedelt.

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

Zentrale Schutzziele sind: - der Erhalt eines großflächigen, weitgehend unzerschnittenen Waldkomplexes mit differenzierten Waldtypen unterschiedlicher Basensättigung und Feuchtestufen (Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder unterschiedlicher forstlicher und standörtlicher Prägung) - Sicherung eines intakten Fließgewässersystems unter Einschluss bachbegleitender Erlen-Eschenwälder. - Erhaltung und Optimierung von mageren Flachlandmähwiesen.

## **Erhaltungsziele und –maßnahmen**

### **A229 Eisvogel (Alcedo atthis)**

#### **Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a..
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.

- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

## **A234 Grauspecht (*Picus canus*)**

### **Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) sowie Grünland als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >100-jährige Buchen, Bäume mit Schadstellen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

## **A238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**

### **Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern sowie von Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

## **A338 Neuntöter (*Lanius collurio*)**

### **Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

## **A074 Rotmilan (*Milvus milvus*)**

### **Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

## **A073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

### **Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

## **A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

### **Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohem Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

## **A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**

### **Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässer
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

## **A217 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)**

### **Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern unterschiedlicher Altersklassen (einschließlich alter Fichtenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie mit einem guten Höhlenangebot.
- Erhaltung und Entwicklung von angrenzenden lichterem Waldflächen als Nahrungsflächen (Schneisen, Waldwiesen, Waldränder).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen (v.a. Buntspechthöhlen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

## **A122 Wachtelkönig (*Crex crex*)**

### **Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
  - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
  - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
  - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

## **A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

### **Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

# **Anhang III**

## **Detailkarten**

- **Betretungsrechte** -
- **Betretungsverbote** -
- **Kartenausschnittvergrößerung von LB 2.4.7** -





































